

Fahranfängervorbereitung im internationalen Vergleich

Anhang: Länderprofile

**Jan Genschow, Dietmar Sturzbecher &
Georg Willmes-Lenz**

Inhalt

Anhang: Länderprofile	5
Belgien	6
Bulgarien	11
Dänemark	13
Deutschland	16
Estland	22
Finnland	26
Florida	30
Frankreich	33
Griechenland	38
Großbritannien	41
Irland	45
Island	48
Israel	52
Italien	54
Kalifornien	56
Kroatien	59
Lettland	63
Litauen	67
Luxemburg	70
Malta	75
Neuseeland	77
New South Wales	81
Niederlande	86
North Carolina	90
Norwegen	93
Polen	97
Schweden	100
Slowakei	104
Tschechien	107
Victoria	110

Anhang: Länderprofile

Im vorliegenden Forschungsbericht wurden die Systeme der Fahranfängervorbereitung aus 44 Ländern in Hinblick auf bestimmte Merkmale wie die bestehenden Rahmenbedingungen (z. B. Mindestaltersvorgaben) sowie die vorhandenen Lehr-Lernformen und Prüfungsformen vergleichend dargestellt. Diese Darstellungsform beinhaltet vor allem tabellarische Übersichten und den Vergleich von Ländergruppen, wodurch das Erkennen der jeweils länderspezifischen Anordnung und der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Maßnahmen und Bedingungen der Fahranfängervorbereitung erschwert wird. Deshalb sollen diese Maßnahmen und Bedingungen nun – ergänzend zur vergleichenden Darstellungsform – noch einmal in Form von ganzheitlichen „Länderprofilen“ beschrieben werden, in denen die jeweilige Länderspezifität des „System der Fahranfängervorbereitung“ deutlicher sichtbar wird. Wie sind diese Länderprofile gegliedert und welche Informationen finden sich darin?

Grafische Darstellung/Kurzübersicht

Zunächst wird in einer Übersicht grafisch¹ und textlich dargestellt, welche Vorbereitungselemente zum jeweiligen System der Fahranfängervorbereitung gehören². Dabei wird zwischen einer „Supervidierten Lernphase“ und einer „Selbständigen Lernphase“ (s. Kap. 2.2.1) unterschieden, welche den zeitlichen Verlauf der Fahranfängervorbereitung gliedern; die Fahranfängervorbereitung endet mit dem Beginn des selbständigen Fahrens ohne Sonderregelungen für Fahranfänger. Anhand der Unterscheidung der Supervidierten Lernphase und der Selbständigen Lernphase wird ersichtlich, welche Lehr-Lernformen und Prüfungsformen jeweils vor bzw. nach dem Beginn des selbständigen Fahrens vorhanden sind. Der Übergang zwischen den beiden Lernphasen wird hierbei besonders hervorgehoben, weil der Beginn des selbständigen Fahrens mit einem deutlichen Anstieg des Unfallrisikos einhergeht.

¹ Der grafischen Darstellung sind nur die (rechtlich) vorgegebenen Mindestaltersvorgaben des Fahrerlaubnisverfahrens sowie die damit verbundene vorgeschriebene oder übliche Anordnung von Vorbereitungselementen zu entnehmen. Die Länge der dargestellten Phasen in den Grafiken ist nicht proportional zu den Zeitspannen des Fahrkompetenzverfahrens bzw. Fahrerlaubnisverfahrens.

² Sofern es innerhalb eines Landes Wahloptionen zwischen Ausbildungsmodellen gibt, so sind diese in Form von mehreren Grafiken dargestellt.

Rahmenbedingungen

In diesem Abschnitt werden die rechtlich verankerten Mindestaltersvorgaben erläutert; diese können sich – je nach den spezifischen Gegebenheiten eines Systems – beispielsweise auf den Beginn einer formalen Fahrschulbildung oder das Ablegen von Prüfungen beziehen. Weiterhin werden die vom Fahrerlaubnisbewerber zu erbringenden Nachweise zu seiner Eignung und ggf. zu Kenntnissen in Erste-Hilfe-Maßnahmen beschrieben. Sofern Informationen zu Lehrplänen bzw. Curricula für die formale Fahrschulbildung vorliegen, sind diese ebenfalls dargestellt. Ebenso wird auf die Gesamtdauer der Fahranfängervorbereitung und auf die Kosten eingegangen, die den Fahranfängern für den Fahrerlaubniswerb entstehen.

Lehr-Lernformen/Prüfungsformen

Die Beschreibungen der in einem Land jeweils verfügbaren Lehr-Lernformen (z. B. Theorieunterricht, Begleitetes Fahrenlernen) und ihre Nutzungsbedingungen sowie der vorgeschriebenen Prüfungsformen (z. B. Wissensprüfung, Fahrprüfung) erfolgen jeweils in einzelnen Teilabschnitten.

Qualitätssicherung

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden für die formale Fahrschulbildung und für das Prüfungswesen die Bereiche Aus- und Fortbildung von Fahrlehrern bzw. von Fahrerlaubnisprüfern dargestellt. Weiterhin werden Informationen zur Überwachung von Fahrschulen sowie zur Qualitätssicherung in Prüforganisationen aufgeführt.

Weiterentwicklung

Unter dieser Überschrift werden ggf. geplante oder begonnene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Fahranfängervorbereitung dargestellt.

Im Folgenden sind die „Länderprofile“ für 30 der im Projekt berücksichtigten Länder in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Belgien

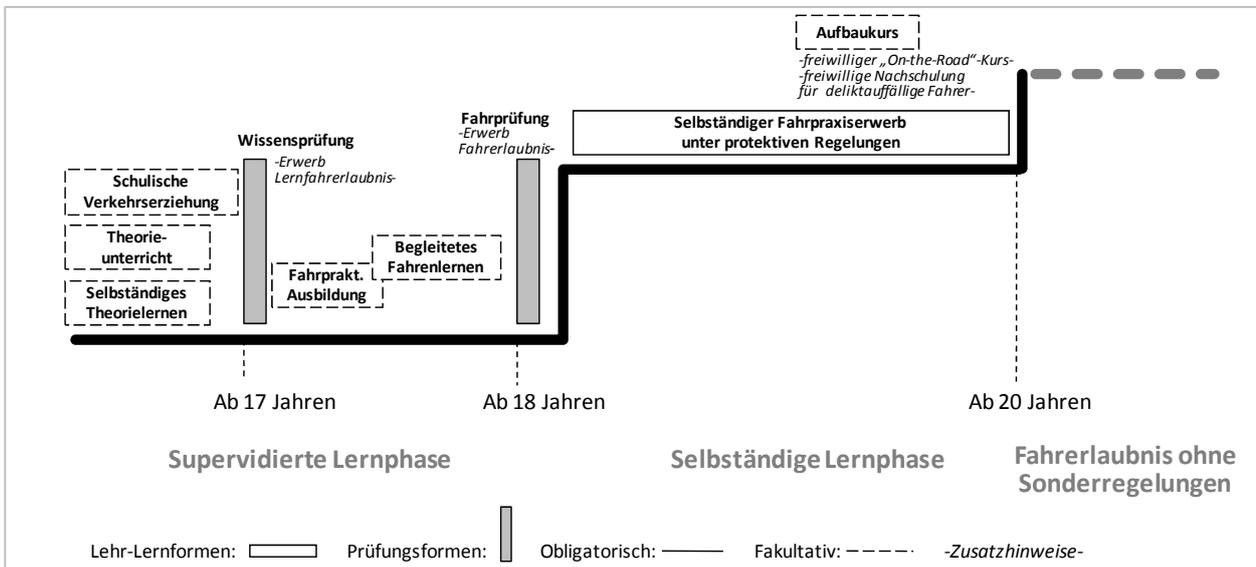


Abb. 1: System der Fahranfängervorbereitung in Belgien – Modell „36M“ (Lernfahrerlaubnis, begrenzt auf 36 Monate)

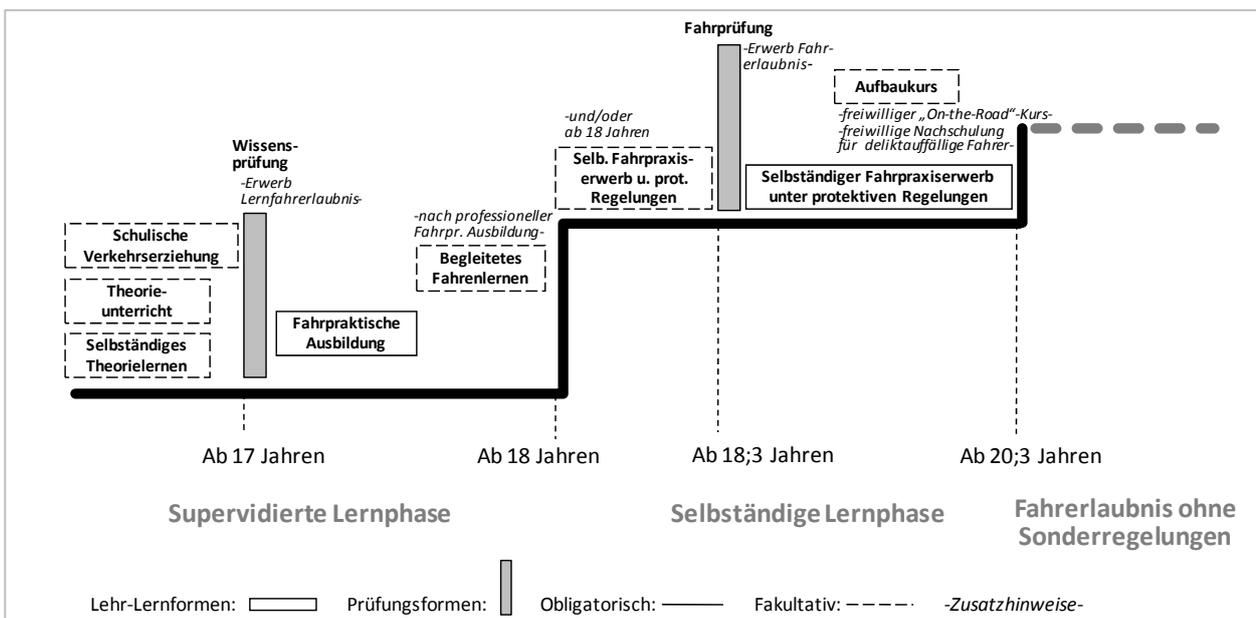


Abb. 2: System der Fahranfängervorbereitung in Belgien – Modell „18M“ (Lernfahrerlaubnis, begrenzt auf 18 Monate)

Kurzübersicht

Die Supervidierte Lernphase ist zweigeteilt: In der ersten Etappe eignen sich die Fahranfänger durch Selbständiges Theorielernen und fakultativen Theorieunterricht verkehrsbezogenes Wissen an. Danach muss (frühestens ab 17 Jahren) eine Wissensprüfung abgelegt werden, deren Bestehen zur Erteilung einer Lernfahrerlaubnis führt. Diese berechtigt zum Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung im öffentlichen Verkehr, die von einem Laien oder einem professionellen Fahrlehrer durchge-

führt werden kann und die zweite Etappe der Supervidierten Lernphase darstellt. Die Fahranfänger besitzen hierbei eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Modellvarianten der Fahranfängervorbereitung:

- Im Modell „36M“ kann die Lernfahrerlaubnis in einer Zeitspanne von mindestens 3 und höchstens 36 Monaten (frühestens beginnend ab 17 Jahren) für die Fahrpraktische Ausbildung und Begleitetes Fahrenlernen genutzt werden. Die Fahrpraktische Ausbil-

dung kann vollständig durch Laien erfolgen, es können jedoch auch Ausbildungsangebote bei einem professionellen Fahrlehrer genutzt werden. Vor Ablauf der Lernfahrerlaubnis muss (frühestens ab 18 Jahren) eine Fahrprüfung abgelegt werden. Ihr Bestehen führt zur Erteilung einer Fahrerlaubnis, welche den Übergang in die Selbständige Lernphase markiert.

- Bei der Wahl des Modells „18M“ muss nach bestandener Wissensprüfung und Erwerb der Lernfahrerlaubnis (für eine Zeitspanne von bis zu 18 Monaten) zunächst eine Fahrpraktische Ausbildung im Umfang von mindestens 20 Stunden bei einem professionellen Fahrlehrer absolviert werden. Daran anschließend ist Begleitetes Fahrenlernen möglich, bis schließlich ab einem Alter von frühestens 18 Jahren selbständig unter bestimmten protektiven Regelungen gefahren werden darf.³ Das Ablegen der Fahrprüfung ist frühestens ab 18 Jahren und 3 Monaten möglich und muss spätestens bis zum Ablauf der Lernfahrerlaubnis erfolgt sein.

In beiden Modellen schließt sich eine zweijährige Selbständige Lernphase an das Bestehen der Fahrprüfung an.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für das Ablegen der Wissensprüfung und den damit verbundenen Erwerb der Lernfahrerlaubnis liegt bei 17 Jahren. Für den Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung ist ebenfalls ein Mindestalter von 17 Jahren vorgeschrieben. Das Ablegen der Fahrprüfung kann im Modell „36M“ frühestens ab einem Alter von 18 Jahren erfolgen; nach dem Bestehen der Fahrprüfung darf selbständig gefahren werden. Im Modell „18M“ ist das selbständige Fahren unter protektiven Regelungen frühestens mit 18 Jahren möglich; das Ablegen der Fahrprüfung kann frühestens nach einer daran anschließenden Zeitspanne von drei Monaten erfolgen, d. h. frühestens mit 18 Jahren und 3 Monaten. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann frühestens 24 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung, d. h. mit 20 Jahren (Modell „36M“) bzw. mit 20 Jahren und 3 Monaten (Modell „18M“) erteilt werden.

³ Belgien stellt das einzige der im Projekt betrachteten Länder dar, in dem das selbständige Fahren (im Modell „18M“) bereits vor dem Ablegen der Fahrprüfung möglich ist.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen auf der Grundlage einer vorgegebenen Checkliste von zu erfüllenden physischen und psychischen Mindestanforderungen eine gesundheitliche Selbstauskunft abgeben. Darüber hinaus müssen sie sich im unmittelbaren Anschluss an die Wissensprüfung einem Sehtest unterziehen.

Dauer und Kosten

Im Durchschnitt vergehen etwa 20 Monate (Modell „36M“) bzw. weniger als 12 Monate (Modell „18M“), bis Fahranfänger mit dem selbständigen Fahren beginnen. In den ersten 24 Monaten nach dem Fahrerlaubniswerb gelten Sonderregelungen für Fahranfänger, sie entfallen im Modell „36M“ frühestens mit 20 Jahren, im Modell „18M“ frühestens mit 20;3 Jahren. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubniswerb durchschnittlich Kosten zwischen 200 und 300 Euro.

Curriculum

Die Inhalte der formalen Fahrausbildung sind in einem Curriculum verankert, wobei dieses nicht in gesamtstaatlicher sondern in regionaler Verantwortung entwickelt wird und somit keine nationale Verbindlichkeit hat.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist fakultativ. Die Teilnahmequote liegt bei 8 bis 10 Prozent der Fahranfänger. Der Theorieunterricht wird von gewerblichen Fahrschulen oder in Sekundarschulen (s. u. „Schulische Verkehrserziehung“) angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt. Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören der Lehrvortrag, die Bearbeitung von Prüfungsfragebogen und das Einbeziehen externer Personen in den Unterricht. Als Lehr-Lernmedien werden Lehrbücher, Dias, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen sowie computerbasierte Trainings eingesetzt.

Schulische Verkehrserziehung

In flämischen Sekundarschulen besteht für Schüler die Möglichkeit, sich im Rahmen des Projekts „Führerschein in der Schule“ durch acht Theoriestunden, die von einem professionellen Fahrlehrer erteilt werden, auf die Wissensprüfung vorzubereiten und diese in der Schule bei einem Fahrerlaubnisprüfer abzulegen (s. u. „Weiterentwicklung“).

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt hauptsächlich durch Selbständiges Theorielernen. Als Lehr-Lernmedien sind hierfür gedruckte und elektronische Lehrmaterialien kommerzieller Ver-

lage verfügbar. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind nicht öffentlich zugänglich.

Fahrpraktische Ausbildung

Die verpflichtende Teilnahme an einer professionellen, von kommerziellen Fahrschulen angebotenen Fahrpraktischen Ausbildung ist nur im Modell „18M“ vorgesehen. Diese Fahrpraktische Ausbildung hat einen Mindestumfang von 20 Unterrichtseinheiten (zu je 60 Minuten). Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören das Befahren von Standardstrecken und flexiblen Strecken im Realverkehr, das „Kommentieren-Fahren“ und Fahrdemonstrationen durch den Fahrlehrer. Die Ausbildung findet als Einzelunterricht statt. Für das Ausbildungsfahrzeug ist die Ausstattung mit einer Doppelbedienung vorgeschrieben.

Die ab einem Alter von 17 Jahren mögliche Fahrpraktische Ausbildung durch Laien (Modell „36M“) wird von etwa 50 Prozent der Fahranfänger genutzt. Voraussetzung dafür ist das Bestehen einer Wissensprüfung bzw. der damit verbundene Erwerb der Lernfahrerlaubnis. Während der Laienfahrausbildung darf neben dem Laienfahrausbilder und dem Fahranfänger höchstens ein weiterer Mitfahrer im Fahrzeug anwesend sein. Fahrten zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens sind an Wochenenden (freitags, samstags und sonntags) sowie an Feiertagen und Tagen vor Feiertagen verboten. Das Ausbildungsfahrzeug muss als solches gekennzeichnet und mit einem zweiten Innenspiegel ausgestattet sein. Es darf nicht geschäftlich oder mit einem Anhänger genutzt werden. Die Handbremse muss für den Laienfahrausbilder erreichbar sein, Auslandsfahrten sind verboten. Der Laienfahrausbilder muss seit mindestens acht Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen und darf innerhalb der letzten drei Jahre kein Fahrverbot erhalten haben. Als Laienfahrausbilder können verschiedene Personen fungieren, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Begleitetes Fahrenlernen

Ein fahrpraktischer Erfahrungsaufbau durch Begleitetes Fahrenlernen wird im Modell „36M“ durch eine Lernfahrerlaubnis ermöglicht, die mindestens 3 Monate zu nutzen und höchstens 36 Monate gültig ist. Es liegen keine Angaben zur durchschnittlichen Fahrleistung der Fahranfänger vor dem Beginn des selbständigen Fahrens vor.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst eine Fahrerlaubnis auf Probe erteilt. Für Fahran-

fänger, die im Rahmen des Modells „18M“ (d. h. mit einer bis zu 18 Monate gültigen Lernfahrerlaubnis; s. „Kurzübersicht“) bereits vor dem Ablegen der Fahrprüfung selbständig fahren, besteht an Wochenenden (freitags, samstags und sonntags) sowie an Feiertagen und den Tagen vor Feiertagen ein Nachtfahrverbot zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Das verwendete Fahrzeug muss als Lernfahrzeug gekennzeichnet sein, und die Mitnahme von Personen ist auf höchstens einen Mitfahrer beschränkt, der mindestens 24 Jahre alt und im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein muss.

Als Maßnahmen bei Verkehrsverstößen können Fahrverbote sowie damit verbundene Wiederholungen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung angeordnet werden.

Aufbaukurse

In Belgien können Fahranfänger freiwillig an einem 3,5-stündigen Kurs („On-the-Road“) teilnehmen, in dem Fahrmanöver auf einem Übungsgelände sowie das Ausführen einer Notbremsung geübt werden.

Für delikt auffällige Fahrer besteht die Möglichkeit, freiwillig an spezifischen Nachschulungen (zum Thema „Alkohol“ oder „Geschwindigkeit“) teilzunehmen. Hierdurch kann eine Verringerung von verhängten Geldstrafen oder ggf. eine Verkürzung der Zeitspanne eines Fahrerlaubniszugs erreicht werden.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 41 von insgesamt 50 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben) richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen insgesamt 25 Minuten zur Verfügung, pro Aufgabe ist die Bearbeitungszeit auf maximal 15 Sekunden begrenzt. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers oder aus der Vogelperspektive abgebildet. Nach der Prüfung erscheint das Prüfungsergebnis auf dem Bildschirm, und es wird ein schriftlicher Ergebnisbericht ausgehändigt. Die Fahranfänger erhalten hierbei eine Rückmeldung zu falsch bearbeiteten Aufgaben. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 59 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 40 Minuten,

die Dauer der Prüfungsfahrt wenigstens 25 Minuten. Der Fahrlehrer bzw. der Laienfahrausbilder muss als rechtlich verantwortlicher Fahrzeugführer an der Fahrprüfung teilnehmen.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung wird geprüft, ob die Fahranfänger beispielsweise die eigene Sitzposition, den Sicherheitsgurt, die Spiegel und die Kopfstützen richtig einstellen können und ob sie beim Verlassen des Fahrzeugs die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen. Darüber hinaus müssen die Fahranfänger stichprobenartig nachweisen, dass sie beispielsweise den ordnungsgemäßen Zustand der Reifen, der Bremsanlage, der Lenkung, der Betriebsmittel, der Scheinwerfer und Leuchten, der Belüftungsanlage, der Fahrtrichtungsanzeiger und der Hupe kontrollieren können.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt müssen die beiden Grundfahraufgaben „Wenden in einer engen Straße“ und „Einparken“ geprüft werden. Bei der erstgenannten Grundfahraufgabe können die Fahranfänger – nach der Aufforderung des Fahrerlaubnisprüfers zur Durchführung – selbst entscheiden, an welcher Stelle sie die Fahraufgabe ausführen möchten.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf vorgegebenen Strecken im Realverkehr, wobei nicht die gesamte Prüfungsstrecke, sondern lediglich bestimmte Streckenpunkte festgelegt sind, an denen die Prüfungsfahrt vorbeiführen muss. Die Prüfungsstrecke wird bei Prüfungsbeginn per Los vom Bewerber ausgewählt. Während der Prüfungsfahrt folgt der Bewerber den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers.

Bei der Beobachtung und Bewertung der gezeigten Prüfungsleistungen durch den Fahrerlaubnisprüfer werden vier Bewertungskategorien unterschieden: „Mangelhaft“, „Unbefriedigend“, „Mit Vorbehalt“ und „Befriedigend“. Die Fahrprüfung gilt als nicht bestanden, wenn entweder die Bewertung „Mangelhaft“ einmalig vergeben wird oder zweimalig die Bewertung „Unbefriedigend“. Ebenso führt die einmalige Vergabe der Bewertung „Unbefriedigend“ in Verbindung mit zwei zusätzlichen Bewertungen „Mit Vorbehalt“ oder die viermalige Vergabe der Bewertung „Mit Vorbehalt“ zum Nichtbestehen. Die Fahrprüfung gilt auch als nicht bestanden, wenn der Fahranfänger einen Fahrfehler begeht, der unmittelbar die Verkehrssicherheit gefährdet.

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird. Dieses etwa fünfminütige Gespräch wird in einem Beratungsraum durchgeführt und beinhaltet eine Auswertung der Prüfungsfahrt.

Zusätzlich wird den Fahranfängern ein Prüfprotokoll ausgehändigt. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens am nächsten Tag erfolgen. Wenn Fahranfänger die Fahrprüfung zweimal nicht bestehen, müssen sie an sechs von einem professionellen Fahrlehrer durchgeführten Unterrichtseinheiten teilnehmen, bevor sie eine erneute Fahrprüfung ablegen dürfen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 60 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 22 Jahren und ein mindestens dreijähriger Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B vorausgesetzt. Um die Fahrpraktische Ausbildung anleiten zu dürfen, sind außerdem fahrpraktische Erfahrungen aus einer wenigstens vierjährigen Zeitspanne in der zu unterrichtenden Klasse notwendig. Für die Erteilung von Theorieunterricht bzw. um eine Fahrschule zu leiten, muss mindestens eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegen. Außerdem ist eine medizinische Untersuchung vorgeschrieben, und es dürfen keine Verkehrsverstöße oder Straftaten vorliegen.

Im Rahmen der Ausbildung für den Fahrlehrerberuf können unterschiedliche Zertifikate erworben werden, die zur Erteilung von Theorieunterricht bzw. zur Durchführung der Fahrpraktischen Ausbildung in einer bestimmten Fahrerlaubnisklasse berechtigen. Zur Erlangung dieser Zertifikate ist das Ablegen von Prüfungen vorgeschrieben. Diese umfassen schriftliche und mündliche theoretische Prüfungen sowie Lehrproben für den Theorieunterricht und die Fahrpraktische Ausbildung. Die jährliche Teilnahme an Fortbildungen ist Voraussetzung, um die Gültigkeit eines erteilten Zertifikats zu verlängern.

Fahrschulüberwachung

Vor der Eröffnung einer Fahrschule finden Kontrollen der Unterrichtsräume, der Lehrmittel und der Ausbildungsfahrzeuge statt. Im Rahmen dieser Eröffnungskontrollen wird auch eine Reihe weiterer Anforderungen wie beispielsweise die Einhaltung von Brandschutzbestimmungen sowie das Vorhandensein von Versicherungen und erforderlichen Zertifikaten für unterrichtende Fahrlehrer überprüft. Darüber hinaus finden im laufenden Betrieb von Fahrschulen jährliche Überwachungen statt, bei denen die Unterrichtsräume und die Lehrmittel sowie die Dokumentation der durchgeführten Fahrausbildungen kontrolliert werden.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für den Beruf des Fahrerlaubnisprüfers werden ein Mindestalter von 25 Jahren, eine Hochschulzugangsberechtigung und der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens sieben Jahren vorausgesetzt. Es darf kein Fahrverbot bzw. Fahrerlaubnisentzug vorliegen, außerdem müssen die erforderliche geistige und körperliche Eignung und eine vorbildliche Führung gegeben sein. Darüber hinaus sind für die Ausübung der Fahrlehrertätigkeit eine theoretische und eine praktische berufsqualifizierende Ausbildung sowie eine theoretische und eine praktische Prüfung zum Nachweis der beruflichen Qualifikation vorgeschrieben.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Zur Qualitätssicherung der Wissensprüfung werden halbjährlich die Prüfungsstatistiken kontrolliert und die Schwierigkeitsindizes der Prüfungsaufgaben verglichen. Prüfungsaufgaben werden auf der Grundlage von rechtlichen Änderungen oder bei statistischen Auffälligkeiten zurückgezogen bzw. erneuert. Die qualitätssichernden Maßnahmen im Hinblick auf die Fahrprüfung umfassen die Analyse von statistischen Daten zur Prüfungsbewertung sowie Kontrollen der Prüfungsdurchführung. Die Prüfungsabläufe der Wissensprüfung wie auch der Fahrprüfung werden periodisch durch Beauftragte der Prüforganisation („GOCA“) kontrolliert, wobei die durchzuführenden Kontrollprozeduren von staatlichen Behörden vorgegeben werden.

Weiterentwicklung

Das Projekt „Führerschein in der Schule“ („Rijbewijs op school“) ermöglicht Fahranfängern in Flandern eine systematische Aneignung von verkehrsbezogenem Wissen sowie das Ablegen der Wissensprüfung im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung. Hierbei erhalten Fahranfänger in der Sekundarstufe an ihrer Schule im Klassenverbund insgesamt acht Stunden Theorieunterricht, der von professionellen Fahrlehrern erteilt wird. Den Schulen stehen außerdem finanzielle Mittel für die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien zur Verfügung. Das Ablegen der Wissensprüfung erfolgt ebenfalls in der Schule, wo durch den Einsatz von Laptops eine ambulante Prüfungsdurchführung durch die Prüforganisation GOCA ermöglicht wird. Das Projekt wurde im Schuljahr 2007/08 zunächst als Modellprojekt in 25 Schulen angeboten und kann seit dem Schuljahr 2008/09 von allen Schulen in Flandern durchgeführt werden.

Das Projekt „Start to Drive“⁴ richtet sich seit 2007 an Fahranfänger, die das Fahren unter Anleitung

eines Laien erlernen möchten, und soll einen systematischen und längerfristigen Lehr-Lernprozess unterstützen. Dazu nehmen der Fahranfänger und der Laienfahrausbilder zunächst an einem zweieinhalbstündigen Informationsabend teil, bei dem praktische Informationen zur Durchführung der Laienfahrausbildung vermittelt werden. Danach hospitieren beide zwei Fahrstunden bei einem professionellen Fahrlehrer. Es folgt eine mindestens zweimonatige Fahrausbildungsphase, die mit einer Lernstandseinschätzung durch einen Fahrerlaubnisprüfer („Probeprüfung“) endet. Daran schließt sich eine weitere, mindestens einmonatige Ausbildungsphase an, die zur Fahrprüfung führt.

⁴ <http://www.starttodrive.be> (1. September 2011)

Bulgarien

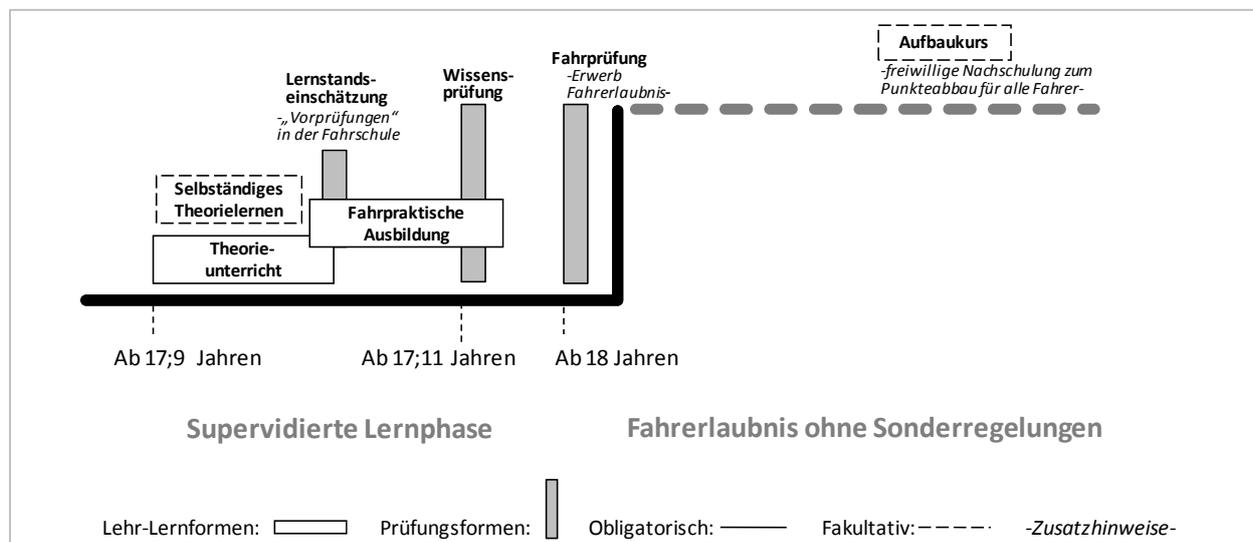


Abb. 3: System der Fahranfängervorbereitung in Bulgarien

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase ist die Teilnahme am Theorieunterricht und an einer Fahrpraktischen Ausbildung in einer gewerblichen Fahrschule (frühestens ab 17;9 Jahren) vorgeschrieben. Fahranfänger müssen an einer Lernstandseinschätzung in der Fahrschule teilnehmen, bevor sie die Wissensprüfung (frühestens ab 17;11 Jahren) und die Fahrprüfung (frühestens ab 18 Jahren) ablegen dürfen. Nach dem Bestehen der Fahrprüfung wird eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen erteilt, d. h. es sind keine protektiven Regelungen für Fahranfänger vorgesehen.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme am Theorieunterricht und für den Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung in einer Fahrschule liegt bei 17 Jahren und 9 Monaten. Für das Ablegen der Wissensprüfung ist ein Mindestalter von 17 Jahren und 11 Monaten vorgeschrieben. Das Ablegen der Fahrprüfung ist frühestens ab einem Alter von 18 Jahren möglich, d. h. die Fahrerlaubnis kann ebenfalls frühestens mit 18 Jahren erteilt werden.

Eignungsnachweise

Für Fahrerlaubnisbewerber ist eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung vorgeschrieben, bei der unter anderem die Seh- und Hörfähigkeit geprüft wird.

Erste-Hilfe-Kenntnisse

Fahranfänger müssen einen Kurs in Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Bulgarischen Roten Kreuz ab-

solvieren. Der Kurs beinhaltet theoretische und praktische Ausbildungsanteile und wird mit einer Teilnahmebescheinigung zertifiziert.

Dauer und Kosten

Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Supervidierten Lernphase liegen nicht vor; die Teilnahme am Theorieunterricht und an der Fahrpraktischen Ausbildung in einer Fahrschule muss sich über einen Zeitraum von wenigstens drei Wochen erstrecken. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubnisenerwerb durchschnittlich Kosten von umgerechnet etwa 250 Euro.

Curriculum

Die Inhalte des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung basieren auf einem gesetzlich verankerten Curriculum.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligatorisch. Es müssen 40 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Der Theorieunterricht wird von gewerblichen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt.

Selbständiges Theorielernen

Zum Selbständigen Theorielernen stehen Fahranfängern gedruckte und elektronische Lehrmaterialien von kommerziellen Verlagen zur Verfügung. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist obligatorisch. Es müssen mindestens 31 Unterrichtseinheiten (zu je 50 Minuten) absolviert werden. Die Fahrpraktische Ausbildung wird ausschließlich von kommerziellen Fahrschulen angeboten.

Aufbaukurs

Nach dem Beginn des selbständigen Fahrens werden Verkehrsverstöße in einem Punktesystem dokumentiert. Alle Fahrer können an einem sechsstündigen Kurs in einer Fahrschule zum Punkteabbau teilnehmen.

Prüfungsformen

Lernstandseinschätzungen

Nach dem Absolvieren der obligatorischen Unterrichtseinheiten in der Fahrschule müssen Fahranfänger an Lernstandseinschätzungen („Vorprüfungen“) in der ausbildenden Fahrschule teilnehmen. Diese Lernstandseinschätzungen stellen Prüfungssimulationen der späteren Wissens- und Fahrprüfung dar.

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung erfolgt als „Papier-Bleistift-Test“. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 55 von insgesamt 60 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben) richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung stehen 40 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers oder aus der Vogelperspektive abgebildet. Die Rückmeldung der Prüfungsleistungen erfolgt im Gespräch mit dem Fahrerlaubnisprüfer und beinhaltet neben dem Gesamtergebnis auch Angaben zu richtig und falsch beantworteten Aufgaben. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 50 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die Dauer der Prüfungsfahrt beträgt mindestens 25 Minuten. Der Fahrlehrer muss an der Prüfung teilnehmen; der Fahrerlaubnisprüfer nimmt als rechtlich verantwortlicher Fahrzeugführer auf dem Beifahrersitz Platz. Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken, wobei bestimmte Streckenmerkmale bzw. Anforderungssituationen enthalten sein müssen (z. B. intensiver Verkehr, mindestens drei Kreuzungen mit Ampel- oder Polizeiregelung, mindestens je fünf Möglichkeiten zum Rechts- und Linksabbiegen, Passieren von Schulen und Haltestellen für den Nahverkehr). Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers. Als

Grundfahraufgaben werden das Einparken und das Anfahren am Berg geprüft.

Bei Nichtbestehen müssen die Fahranfänger weitere fahrpraktische Unterrichtseinheiten in der Fahrschule besuchen, bis ein erneutes Ablegen der Fahrprüfung möglich ist. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 47 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 23 Jahren und eine Hochschulzugangsberechtigung (nach einer 12-jährigen Schullaufbahn) vorausgesetzt, außerdem dürfen keine Vorstrafen oder Verkehrsverstöße vorliegen.

Für die Ausübung der Fahrlehrertätigkeit ist eine berufsqualifizierende Ausbildung vorgeschrieben. Sie beinhaltet theoretische und praktische Ausbildungsanteile, die sich über einen Zeitraum von etwa vier Jahren erstrecken, jedoch nicht als Vollzeitausbildung stattfinden. Die Ausbildung erfolgt in staatlichen Institutionen; dabei wird zwischen Fahrlehrern für den Theorieunterricht und Fahrlehrern für die Fahrpraktische Ausbildung unterschieden. Die abschließende Prüfung für Berufsanwärter besteht aus einem schriftlichen Prüfungsabschnitt im Umfang von 240 Minuten und einem mündlichen Prüfungsabschnitt im Umfang von 60 Minuten. Bei Bestehen wird eine Fahrerlaubnis ohne zeitliche Begrenzung erteilt. Fortbildungen sind nicht vorgeschrieben.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit wird eine wenigstens fünfjährige Tätigkeit als Fahrlehrer sowie eine Bescheinigung über die psychische Eignung vorausgesetzt. Weiterhin dürfen Fahrerlaubnisprüfer nicht zugleich als Fahrlehrer tätig sein; sie dürfen auch nicht mit einem berufstätigen Fahrlehrer verwandt oder verheiratet sein. Sie müssen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Die Aufgaben der Wissensprüfung werden regelmäßig überarbeitet; hierbei werden Änderungen in rechtlichen Regelungen sowie Hinweise von Fahrlehrern und Fahrerlaubnisbewerbern berücksichtigt. Prüfungsaufgaben werden von einer Expertengruppe des Verkehrsministeriums entwickelt.

Weiterentwicklung

In den rechtlichen Vorschriften zur Fahrerlaubnisprüfung ist die Möglichkeit verankert, die Wissensprüfung computerbasiert durchzuführen. Die Einführung einer PC-basierten Prüfung ist geplant.

Dänemark

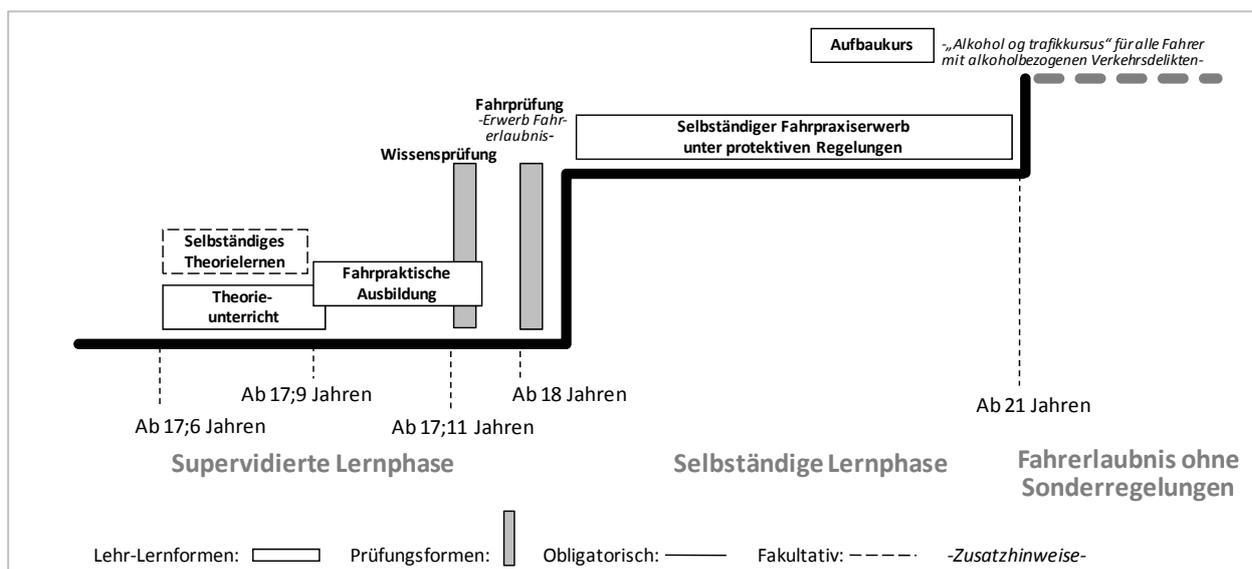


Abb. 4: System der Fahranfängervorbereitung in Dänemark

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase ist die Teilnahme am Theorieunterricht (frühestens ab 17;6 Jahren) und an einer Fahrpraktischen Ausbildung (frühestens ab 17;9 Jahren) in einer gewerblichen Fahrschule vorgeschrieben. Danach müssen (frühestens ab 17;11 Jahren) zunächst eine Wissensprüfung und schließlich (frühestens ab 18 Jahren) eine Fahrprüfung abgelegt werden. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung während einer dreijährigen Selbständigen Lernphase unter protektiven Regelungen zu fahren, bis eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen erteilt wird.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme am Theorieunterricht liegt bei 17 Jahren und 6 Monaten. Der Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung ist frühestens ab einem Alter von 17 Jahren und 9 Monaten möglich. Das Mindestalter für das Ablegen der Wissensprüfung liegt bei 17 Jahren und 11 Monaten und das Mindestalter für das Ablegen der Fahrprüfung sowie für den anschließenden Beginn des selbständigen Fahrens unter protektiven Regelungen bei 18 Jahren. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger wird 36 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung erteilt, d. h. frühestens mit 21 Jahren.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen sich einer gesundheitlichen Untersuchung unterziehen und ein

ärztliches Attest hierüber bei Beginn der Fahrschulausbildung vorlegen.

Erste-Hilfe-Kenntnisse

Fahranfänger müssen an einem Kurs zu Erste-Hilfe-Maßnahmen mit einem Umfang von sieben Stunden teilnehmen.

Dauer und Kosten

Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Supervidierten Lernphase liegen nicht vor. Der Theorieunterricht muss sich auf wenigstens zwei Wochen verteilen. Nach dem Ablegen der Fahrprüfung und dem Erwerb einer Fahrerlaubnis folgt eine 36-monatige Selbständige Lernphase. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubnisenerwerb durchschnittlich Kosten zwischen umgerechnet 1600 bis 1900 Euro.

Curriculum

Der vorgeschriebenen Fahrschulausbildung liegt ein übergreifendes Curriculum zugrunde, in dem die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte wechselseitig miteinander verknüpft sind. Es umfasst die folgenden Inhaltsbereiche: „Der Fahrgastraum, die Fahrzeugausstattung und Dokumente“, „Manövrieren auf geschlossenem Übungsgebiet“, „Manövereigenschaften von Fahrzeugtypen“, „Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer“, „Straßenzustand“, „Grundregeln für das Fahren“, „Manöver auf der Straße“, „Spezielle Risikosituationen im Straßenverkehr“, „Manöver auf glatter Oberfläche“ und „Vorbereitung auf die Fahrprüfung“.

Das Curriculum besteht aus 24 Modulen, denen jeweils bestimmte Unterrichtseinheiten („Lektionen“) des obligatorischen Theorieunterrichts bzw. der obligatorischen Fahrpraktischen Ausbildung zugeordnet sind. Insgesamt sind die 24 Module in 52 Lektionen untergliedert, von denen 28 als klassenbasierter Theorieunterricht und 24 als Fahrpraktische Ausbildung (4 Lektionen auf einem geschlossenen Übungsgelände, 16 Lektionen im Realverkehr sowie 4 Lektionen auf einem Gelände für Fahrsicherheitsübungen) vorgesehen sind.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligatorisch. Es müssen 28 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Die Inhalte des Theorieunterrichts sind in einem Curriculum (s. o.) festgelegt. Der Theorieunterricht wird von gewerblichen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt.

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt vorrangig im Rahmen des Theorieunterrichts. Zum Selbständigen Theorielernen stehen Fahranfängern darüber hinaus Lehrbücher von Behörden und von kommerziellen Verlagen zur Verfügung. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer professionellen, von kommerziellen Fahrschulen angebotenen Fahrpraktischen Ausbildung ist obligatorisch. Es müssen mindestens 24 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Die Inhalte der Fahrpraktischen Ausbildung sind in einem Curriculum (s. o.) festgelegt. Eine Fahrpraktische Ausbildung durch Laien ist nicht möglich.

Die Fahrpraktische Ausbildung beginnt auf einem Übungsgelände und beinhaltet später auch Autobahn- und Nachtfahrten. Zum Ende der Fahrpraktischen Ausbildung, d. h. vor dem Ablegen der Fahrprüfung und dem Beginn des selbständigen Fahrens, muss ein eintägiger Kurs absolviert werden. Der Kurs umfasst mindestens vier Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und beinhaltet neben klassenbasiertem Unterricht das Fahren auf einem geschlossenen Gelände, bei dem die gleichen Fahrübungen jeweils auf glatter und auf trockener Oberfläche durchgeführt werden. Den Fahranfängern sollen grundlegende fahrphysikalische Zusammenhänge, die Bedeutung einer situationsangepassten Fahrweise und die Fahrzeugkontrolle in kritischen Verkehrssituationen vermit-

telt werden. Dabei steht nicht eine allgemein bessere Fahrzeugbeherrschung im Vordergrund, vielmehr sollen die Fahranfänger die technische Fahrzeugbeschaffenheit kennenlernen, um in kritischen Situationen Panikreaktionen zu vermeiden. Fahranfänger müssen die absolvierten Ausbildungseinheiten in einem Fahrtenbuch dokumentieren.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von drei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Innerhalb des bestehenden Punktesystems gelten für Fahranfänger strengere Regelungen: Es dürfen maximal zwei Punkte in der dreijährigen Selbständigen Lernphase vorhanden sein, während bei einer Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen drei Punkte zulässig sind. Falls die Fahrerlaubnis während der Selbständigen Lernphase entzogen wurde, kann sie erneut erteilt werden, wenn der Fahranfänger an wenigstens sieben Stunden Theorieunterricht und acht Stunden Fahrpraktischer Ausbildung teilgenommen sowie eine spezielle Fahrprüfung abgelegt hat, in der höhere Anforderungen gestellt werden als in der regulären Fahrprüfung (s. u. „Fahrprüfung“).

Aufbaukurs

Bei Verkehrsverstößen im Zusammenhang mit Alkohol muss zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis ein spezieller Kurs („Alkohol og trafikursus“) besucht werden.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung erfolgt als „Papier-Bleistift-Test“ und in einigen Prüfklokalen am Computer. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 20 von insgesamt 25 Prüfungsaufgaben (Richtig-Falsch-Aufgaben, Mehrfach-Wahl-Aufgaben) richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung stehen 25 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers abgebildet. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 76 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 45 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt wenigstens 25 Minuten. Während der Fahrprüfung nimmt der Fahrerlaubnisprüfer auf dem Beifahrersitz Platz. Der Fahrlehrer darf bei der Fahrprüfung anwesend sein.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung muss der Fahranfänger nachweisen, dass er bestimmte technische Kontrollen am Fahrzeug durchführen kann. Dabei muss er erklären können, wie die Kontrollen durchzuführen sind. Kann die Aufgabe nicht oder nur unzureichend gelöst werden, so wird dies als Fehler gewertet. Die Auswahl der durchzuführenden Kontrollaufgaben erfolgt, indem der Fahrerlaubnisprüfer diese aus einer Menge von Aufgabenkarten auswählt.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt können als Grundfahraufgaben „Einparken“, „Wenden“, „Anfahren am Berg“, „Rückwärts um die Ecke fahren“, „Genaues Halten“ und das Ausführen einer „Notbremsung“ geprüft werden. Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken und ist vom Fahrerlaubnisprüfer so zu gestalten, dass die Inhalte des Curriculums (s. o.) geprüft und bewertet werden können. Die Prüfungstrecken sollen dabei Straßen innerorts und außerorts sowie Landstraßen und Autobahnen beinhalten. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers.

In der Fahrprüfung wird keine Routine oder einwandfreie Ausführung von Aufgaben erwartet. Ein Fehler in der Fahrprüfung gilt vielmehr als ein Indiz dafür, dass hinsichtlich einer Untergruppe von Lernzielen im Curriculum die geforderten Kompetenzen noch nicht erreicht sind. Der Fahrerlaubnisprüfer muss bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zwischen vier Fehlerarten unterscheiden: „Geringe Fehler“ haben für das Prüfungsergebnis keine besondere Bedeutung (z. B. Überschreitung der Geschwindigkeit um bis zu 10 Prozent), „Fehler“ können dagegen im Zusammenhang mit anderen Faktoren die Prüfungsentscheidung beeinflussen. „Schwere Fehler“ sind auch allein von erheblicher Bedeutung und können im Zusammenhang mit anderen Faktoren prüfungsentscheidend sein. „Sehr schwere Fehler“ sind auch prüfungsentscheidend, wenn keine weiteren Fehler begangen wurden (z. B. wenn der Fahranfänger eine Gefahrensituation für andere Verkehrsteilnehmer verursacht hat). Einige geringe Fehler sollen kein Nichtbestehen zur Folge haben, da die Prüfungsleistung des Fahranfängers vielmehr in ihrer Gesamtheit zu beurteilen ist.

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird. Zusätzlich wird Fahranfängern ein Prüfprotokoll ausgehändigt. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei etwa 60 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 21 Jahren, der Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens drei Jahren und der Besuch einer allgemeinbildenden Schule für wenigstens sieben Jahre vorausgesetzt. Es wird ein ärztliches Attest über eine medizinische Untersuchung zur Berufseignung verlangt. Außerdem dürfen keine Verkehrsverstöße oder Straftaten vorliegen.

Für Fahrlehreranwärter ist eine Ausbildung vorgeschrieben. Sie beinhaltet theoretische und praktische Ausbildungsanteile und erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa 10 Monaten. Die berufsqualifizierenden Prüfungen für angehende Fahrlehrer bestehen aus einer schriftlichen und einer mündlichen theoretischen Prüfung, aus einer Fahrprüfung sowie aus Lehrproben für den Theorieunterricht und für die Fahrpraktische Ausbildung. Zur Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen alle fünf Jahre die medizinischen Untersuchungen erneut durchgeführt werden. Weiterhin muss regelmäßig Unterricht erteilt worden sein.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Die Durchführung von Wissensprüfungen und Fahrprüfungen wird von der Polizei („Danish National Police“) verantwortet. Hier erfolgt auch die Entwicklung und Erprobung neuer Prüfungsaufgaben für die Wissensprüfung. Prüfungsaufgaben können zu Erprobungszwecken verdeckt in die regulären Wissensprüfungen integriert werden, gehen jedoch nicht in die Bewertung ein.

Weiterentwicklung

Derzeit erfolgt in Dänemark die Einführung einer computergestützten Wissensprüfung. Hierfür werden die herkömmlichen Prüfbogen auf den PC übertragen. Nach der flächendeckenden Einführung der computergestützten Wissensprüfung sollen die Prüfungsaufgaben zufallsgestützt zusammengestellt werden.

Deutschland

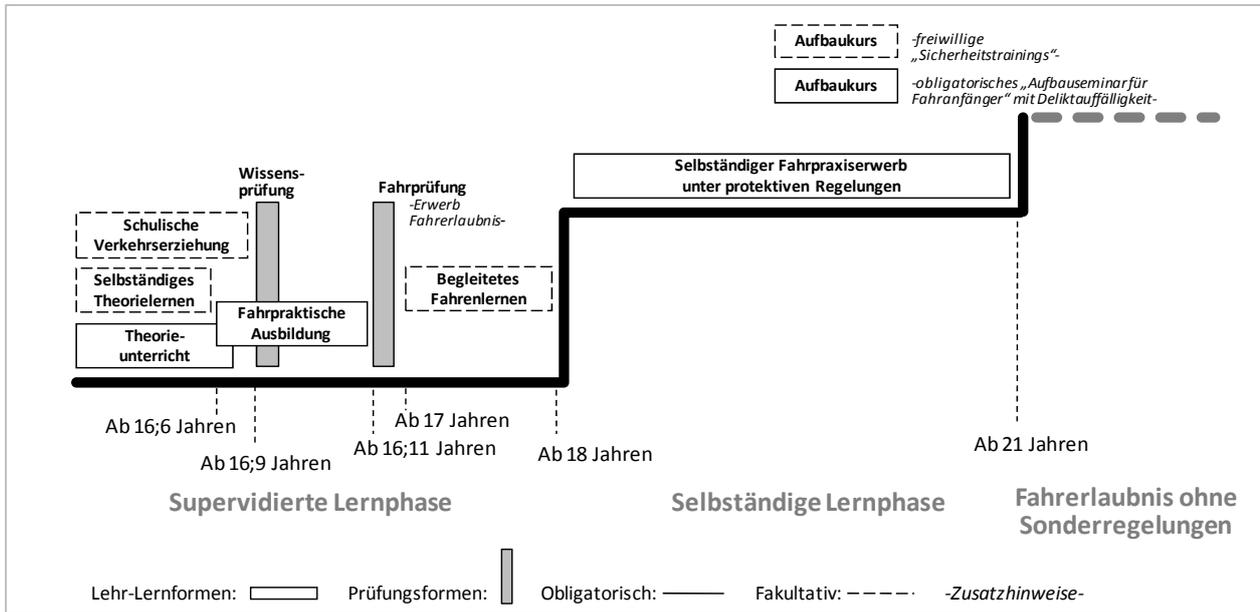


Abb. 5: System der Fahranfängervorbereitung in Deutschland – Modell „Begleitetes Fahren ab 17 (BF17)“

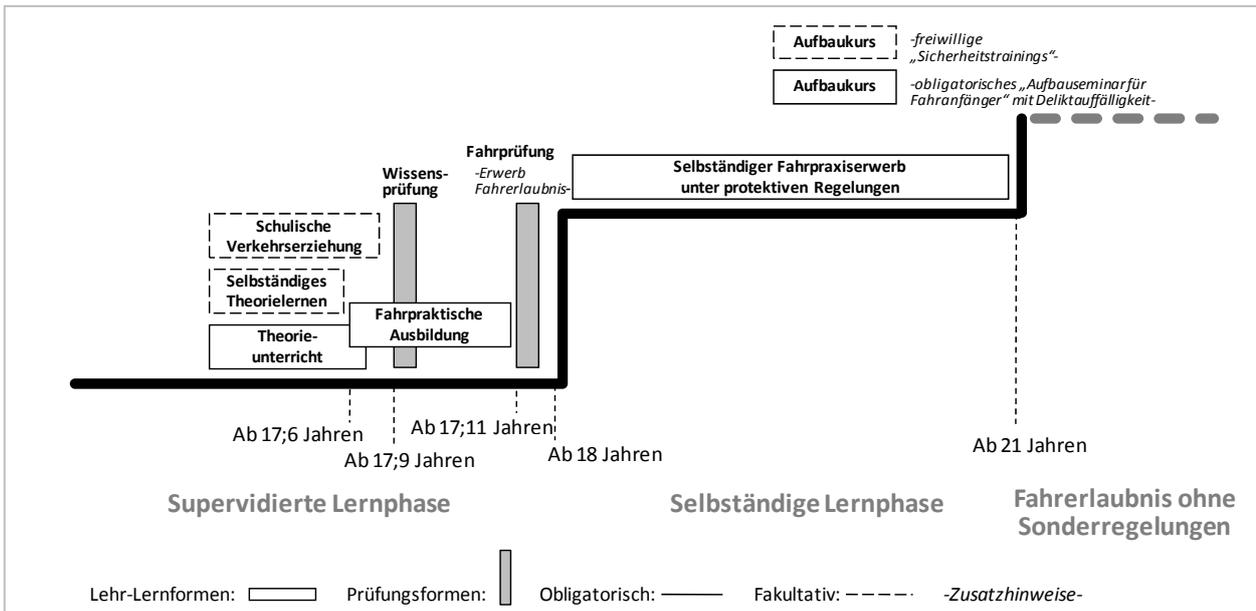


Abb. 6: System der Fahranfängervorbereitung in Deutschland – Modell mit ausschließlicher Fahrschulausbildung

Kurzübersicht

Fahranfänger können zwischen einer ausschließlichen Fahrausbildung in einer Fahrschule und dem Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ („BF17“) wählen:

- Bei einer ausschließlichen Fahrschulausbildung nehmen Fahranfänger am vorgeschriebenen Theorieunterricht und an einer vorgeschriebenen Fahrpraktischen Ausbildung (frühestens ab 17;6 Jahren) bei einem

professionellen Fahrlehrer teil. Es muss zuerst eine Wissensprüfung („Theoretische Fahrerlaubnisprüfung“, frühestens ab 17;9 Jahren) und schließlich eine Fahrprüfung („Praktische Fahrerlaubnisprüfung“, frühestens ab 17;11 Jahren) abgelegt werden. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung, selbständig zu fahren (frühestens ab 18 Jahren).

- Bei der Teilnahme am Modell „BF17“ müssen Fahranfänger ebenfalls die formale Fahrschulbildung mit Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung in einer Fahrschule absolvieren und legen ebenfalls die Wissensprüfung sowie die Fahrprüfung ab. Der Beginn der Fahrschulbildung und das Ablegen der Prüfungen sind im Modell „BF17“ jedoch ein Jahr früher möglich als bei einer ausschließlichen Fahrschulbildung. Nach dem Bestehen der Fahrprüfung darf im Modell „BF17“ (frühestens ab einem Alter von 17 Jahren und bis zum Alter von 18 Jahren) nur in Anwesenheit eines fahrerfahrenen Begleiters gefahren werden.

In beiden Modellen wird nach dem Bestehen der Fahrprüfung für zwei Jahre eine „Fahrerlaubnis auf Probe“ erteilt, die mit protektiven Regelungen für Fahranfänger verbunden ist. Beim Modell „BF17“ ist der Fahranfänger somit bereits zum Beginn des Begleiteten Fahrenlernens Inhaber einer solchen „Fahrerlaubnis auf Probe“ – er ist trotz der Anwesenheitspflicht eines Begleiters und vor dem Beginn des selbständigen Fahrens ab 18 Jahren der rechtlich verantwortliche Fahrzeugführer. Für alle Fahranfänger in der Selbständigen Lernphase gilt bis zum Alter von 21 Jahren ein absolutes Alkoholverbot.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Der Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung im Rahmen der obligatorischen Fahrschulbildung ist frühestens mit 17 Jahren und 6 Monaten möglich; ein Mindestalter für die Teilnahme am Theorieunterricht ist nicht rechtlich festgelegt. Beim Modell „BF17“ ist die Teilnahme an der Fahrpraktischen Ausbildung bereits ein Jahr früher möglich, d. h. mit 16 Jahren und 6 Monaten. Für das Ablegen der Wissensprüfung ist ein Mindestalter von 17 Jahren und 9 Monaten (bzw. 16 Jahren und 9 Monaten beim Modell „BF17“) vorgeschrieben, und das Ablegen der Fahrprüfung ist frühestens mit 17 Jahren und 11 Monaten (bzw. mit 16 Jahren und 11 Monaten beim Modell „BF17“) möglich. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann frühestens mit 21 Jahren und nach Ablauf einer zweijährigen „Fahrerlaubnis auf Probe“ erteilt werden.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen eine hinreichende Sehfähigkeit durch einen Sehtest bei einem Augenarzt oder Optiker nachweisen.

Erste-Hilfe-Kenntnisse

Vor Beginn des Theorieunterrichts muss ein „Erste-Hilfe-Kurs“ im Umfang von 12 Stunden oder eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort im Umfang von 8 Stunden (zu je 45 Minuten) absolviert werden.

Dauer und Kosten

Im Durchschnitt vergehen etwa 1,5 bis 3 Monate, bis Fahranfänger mit dem selbständigen Fahren beginnen. Bei der Teilnahme am Modell „BF17“ verlängert sich die Dauer der Supervidierten Lernphase bis zum Beginn des selbständigen Fahrens um bis zu 12 Monate. In den ersten 24 Monaten nach dem Ablegen der Fahrprüfung bzw. bis zum Alter von 21 Jahren gelten protektive Regelungen; bei Verkehrsverstößen ist eine Verlängerung der Selbständigen Lernphase um weitere 24 Monate möglich. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubniswerb durchschnittlich Kosten von etwa 1500 Euro.

Curriculum

In Deutschland sind die Ausbildungsinhalte für die formale Fahrschulbildung im Fahrerlaubnisrecht (Fahrschüler-Ausbildungsordnung) festgelegt. Für die Fahrpraktische Ausbildung werden diese Vorgaben durch ein Ausbildungscurriculum („Curricularer Leitfaden – Praktische Ausbildung PKW“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände) konkretisiert. Darin sind die Inhalte der Fahrpraktischen Ausbildung fünf aufeinander aufbauenden Ausbildungsstufen zugeordnet, wobei zwischen einer „Grundausbildung“ (Stufe 1 bis 3) und einer „Weiterführenden Ausbildung“ (Stufe 4 und 5) unterschieden wird. Zu den Ausbildungsinhalten sind auch Lernziele formuliert, zu deren Umsetzung methodisch-didaktische Empfehlungen gegeben werden. Für den Theorieunterricht sind Handreichungen von Fachverlagen erhältlich, die sich an den inhaltlichen Vorgaben der Fahrschüler-Ausbildungsordnung orientieren und Fahrlehrer bei der Unterrichtsplanung, der Auswahl der Unterrichtsmethoden und der Gestaltung von Lehr-Lernsituationen unterstützen sollen.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht in einer gewerblichen Fahrschule ist obligatorisch. Es müssen 14 Unterrichtseinheiten (Doppelstunden zu je 2 mal 45 Minuten) absolviert werden, die von einem professionellen Fahrlehrer erteilt werden.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören der Lehrvortrag, Diskussionen und Unterrichtsgespräche, schriftliche und mündliche Lernkontrollen, Erfahrungsberichte von

Fahrschülern, Demonstrationen durch den Lehrenden sowie die Dokumentation des Lernfortschritts durch die Bearbeitung von Ausbildungskontrollkarten. Als Lehr-Lernmedien werden Lehrbücher, Folien, Realvideos, virtuelle Fahrscenarien, technische Lehrmodelle, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen sowie computerbasierte Trainings eingesetzt.

Die im Theorieunterricht vermittelten Inhalte umfassen die Bereiche „Persönliche Voraussetzungen“, „Risikofaktor Mensch“, „Rechtliche Rahmenbedingungen“, „Straßenverkehrssystem und seine Nutzung“, „Vorfahrt und Verkehrsregelungen“, „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Bahnübergänge“, „Andere Teilnehmer im Straßenverkehr“, „Geschwindigkeit, Abstand und umweltschonende Fahrweise“, „Verkehrsverhalten bei Fahrmanövern, Verkehrsbeobachtung“, „Ruhender Verkehr“, „Verhalten in besonderen Situationen, Folgen von Verstößen gegen Verkehrsvorschriften“ und „Lebenslanges Lernen“ sowie „Technische Bedingungen, Personen- und Güterbeförderung – umweltbewusster Umgang mit Kraftfahrzeugen“ und „Fahren mit Solokraftfahrzeugen und Zügen“.

Schulische Verkehrserziehung

In Deutschland richtet sich das im Bundesland Niedersachsen angebotene Projekt „Kooperation Schule-Fahrschule (Führerschein-AG)“ an junge Menschen, die in naher Zukunft die Fahrerlaubnis der Klasse B erwerben möchten. Das Projekt wird zusätzlich zum Schulunterricht und zur vorgeschriebenen Fahrschulbildung angeboten; seine Nutzung ist freiwillig. Den Fahranfängern wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Möglichkeit gegeben, sich neben dem Unterricht in der Fahrschule vertiefend mit Themen der motorisierten Verkehrsteilnahme auseinanderzusetzen. Dazu sollen die vorgeschriebenen 14 theoretischen Unterrichtseinheiten in der Fahrschule mit 14 weiteren theoretischen Unterrichtseinheiten in der Schule verzahnt werden. Neben der Kooperation zwischen Schule und Fahrschule sollen dabei weitere Personen und Institutionen einbezogen werden (z. B. Polizei, Feuerwehr, Verkehrssicherheitsexperten).

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt gleichermaßen im Rahmen des vorgeschriebenen Theorieunterrichts und durch Selbständiges Theorielernen. Als Lehr-Lernmedien zum Selbständigen Theorielernen stehen Fahranfängern Lehrbücher und computerbasierte Trainingsprogramme kommerzieller Verlage sowie Online-Trainingsprogramme von kommerziellen Anbietern und von

Prüforganisationen zur Verfügung. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist obligatorisch. Ein fester Stundenumfang von insgesamt 12 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) ist lediglich für die sogenannten „Sonderfahrten“ (Überlandfahrt, Autobahnfahrt und Fahrt bei Dämmerung oder Dunkelheit) vorgeschrieben, die zum Ende der formalen Fahrschulbildung absolviert werden. Zuvor muss der erfolgreiche Abschluss der „Grundausbildung“ (s. o. „Curriculum“) erfolgt sein; die hierzu benötigte Anzahl an Fahrstunden liegt im Ermessen des Fahrlehrers und des Fahranfängers. Üblicherweise nehmen Fahranfänger etwa 15 bis 30 weitere Unterrichtseinheiten über die vorgeschriebenen 12 hinaus in Anspruch. Die Fahrpraktische Ausbildung wird ausschließlich von gewerblichen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer durchgeführt.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören das Fahren auf einem Übungsplatz bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen, Fahrdemonstrationen durch den Lehrenden, das Fahren auf flexiblen Strecken im Realverkehr, „Unabhängiges Fahren“ und Selbsteinschätzungen der eigenen Fahrfertigkeiten durch den Fahranfänger. Die Fahrpraktische Ausbildung findet als Einzelunterricht statt. Ausbildungsfahrzeuge müssen mit einer Doppelpedaleinrichtung und einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln ausgerüstet sein. Die in der Fahrpraktischen Ausbildung vermittelten Inhalte umfassen die Bereiche „Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt“, „Verhalten beim Anfahren in der Ebene, an Steigungen und auf Gefällestrrecken“, „Gangwechsel“, „Fahrbahnbenutzung“, „Abbiegen und Fahrstreifenwechsel“, „Rückwärtsfahren und Wenden“, „Beobachtung des Verkehrsraums, des Verlaufs und der Beschaffenheit der Fahrbahn sowie Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen“, „Fahrgeschwindigkeit“, „Autobahnen und Kraftfahrstraßen“, „Überholen“, „Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren“, „Verhalten gegenüber Fußgängern und Radfahrern“, „Halten und Parken“, „Vorausschauendes Fahren“, „Verhalten in komplizierten Verkehrssituationen“ und „Vermeiden risikoreicher Verkehrssituationen“ sowie „Sicherheitskontrollen“ und „Übungen zur Fahrzeugbeherrschung“.

Begleitetes Fahrenlernen

Die Möglichkeit, im Rahmen des Modells „BF17“ im Alter von frühestens 17 Jahren in Begleitung eines Laien zu fahren, wurde im Jahr 2009 von etwa 35 Prozent der Fahranfänger genutzt. Als Voraussetzung muss der Fahranfänger zuvor den obligatorischen Theorieunterricht und die obligatorische Fahrpraktische Ausbildung absolviert sowie die Wissensprüfung und die Fahrprüfung bestanden haben. Beim Begleiteten Fahrenlernen muss die Bescheinigung über die bestandene Fahrprüfung („Prüfbescheinigung“) mitgeführt werden. Als Begleitpersonen können unterschiedliche Personen fungieren, diese müssen in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. Im Rahmen des Begleiteten Fahrenlernens ist der Fahranfänger der rechtlich verantwortliche Fahrzeugführer und muss dafür Sorge tragen, dass alle bestehenden Sonderregelungen – d. h. auch solche, die bezüglich der Begleitperson gelten – eingehalten werden.

Die Begleitperson muss mindestens 30 Jahre alt sein und seit mindestens fünf Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen. Sie darf nicht mehr als drei Punkte im Verkehrszentralregister haben. Bei der Ausübung der Begleitung darf die Blutalkoholkonzentration 0,5 Promille nicht übersteigen.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Fahranfängern wird zu Beginn des selbständigen Fahrens für einen Zeitraum von zwei Jahren eine „Fahrerlaubnis auf Probe“ erteilt. Es gilt ein absolutes Alkoholverbot für Fahranfänger unter 21 Jahren bzw. mit einer Fahrerlaubnis auf Probe. Während der Selbständigen Lernphase gelten im Rahmen des bestehenden Punktesystems strengere Regelungen für Fahranfänger. Im Punktesystem erfasste Verkehrsverstöße können mit Aufbaukursen („Aufbauseminar für Fahranfänger“), mit Geldstrafen, mit Prüfungswiederholungen und mit Fahrverboten sanktioniert werden. Sofern die Teilnahme an einem Aufbaukurs angeordnet wird, verlängert sich die „Fahrerlaubnis auf Probe“ um weitere zwei Jahre.

Aufbaukurs

Die Aufbaukurse für verkehrsauffällig gewordene Fahranfänger (s. o.) werden im Falle von Alkoholdelikten von Verkehrspsychologen, ansonsten von Fahrlehrern durchgeführt. Neben diesen Schulungsmaßnahmen für verkehrsauffällige Fahranfänger sind als Weiterbildungsmaßnahmen im Fahranfängerbereich zudem freiwillige Schulungsangebote für alle Fahranfänger (z. B. PKW-Sicherheitstraining) zu nennen.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Es müssen insgesamt 30 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben, bei denen eine oder aber mehrere Auswahlantworten zutreffend sind, sowie Ergänzungsaufgaben, die das Eingeben eines numerischen Wertes erfordern) bearbeitet werden. Die Aufgaben sind mit unterschiedlichen Fehlerpunktzahlen gewichtet. Zum Bestehen der Prüfung dürfen 10 Fehlerpunkte nicht überschritten werden; die Prüfung gilt außerdem bereits bei 10 Fehlerpunkten als nicht bestanden, wenn zwei Aufgaben falsch bearbeitet wurden, die jeweils mit 5 Fehlerpunkten bewertet sind. Eine Begrenzung der Bearbeitungszeit besteht nicht. Für die Aufgabenbearbeitung werden in der Regel etwa 30 Minuten benötigt. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos – nach der Einführung des Computers als Prüfungsmedium zukünftig auch mit computeranimierten Videosequenzen – illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers abgebildet.

Die Prüfungsinhalte umfassen die Bereiche „Gefahrenlehre“, „Verhalten im Straßenverkehr“, „Vorfahrt, Vorrang“, „Verkehrszeichen“, „Umweltschutz“, „Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge“, „Technik“ und „Eignung und Befähigung von Kraftfahrern“. Diese Inhaltsbereiche sind jeweils durch Unterthemen weiter aufgegliedert. Nach der Prüfung wird das Prüfungsergebnis persönlich durch den Fahrerlaubnisprüfer mitgeteilt. Dabei werden die Fahranfänger darüber informiert, welche Aufgaben sie richtig bearbeitet haben und in welchen Inhaltsbereichen sie Wissensdefizite aufweisen. Bei Nichtbestehen ist eine Prüfungswiederholung frühestens nach zwei Wochen möglich. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 75 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten, die vorgeschriebene Mindestdauer der Prüfungsfahrt 25 Minuten. Während der Fahrprüfung muss ein Fahrlehrer (üblicherweise handelt es sich um den Ausbildungsfahrlehrer) als rechtlich verantwortlicher Fahrzeugführer auf dem Beifahrersitz anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf der Rückbank.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung achtet der Fahrerlaubnisprüfer auf das richtige Einstellen des Sitzes einschließlich der Kopfstütze und der Spiegel sowie auf das Anlegen des Sicherheitsgurtes und das Schließen der Türen. Außer-

dem müssen vom Fahranfänger stichprobenartig Sicherheitskontrollen durchgeführt werden (z. B. Reifendruck, Reifenprofil, Beleuchtung, Lenkung, Bremsanlage, Flüssigkeitsstände).

Im Verlauf der Prüfungsfahrt müssen insgesamt zwei Grundfahraufgaben geprüft werden: Hierbei wählt der Fahrerlaubnisprüfer zwischen dem „Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt“ und dem „Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)“ aus. Eine weitere Grundfahraufgabe wird vom Fahrerlaubnisprüfer aus den folgenden drei ausgewählt: „Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)“, „Umkehren“ und „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung“.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken im Realverkehr, wobei etwa die Hälfte der reinen Fahrtzeit außerhalb geschlossener Ortschaften und möglichst unter Einschluss von Autobahnen gefahren werden soll. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers; sofern sich der Fahranfänger als ortskundig erklärt, können auch Fahrtziele vorgegeben werden.

Die Prüfungsleistung wird auf Grundlage eines Protokolls bewertet, in dem das Auftreten von Fahrfehlern registriert wird. Die Prüfung wird beendet und gilt als nicht bestanden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten festgestellt wird (z. B. grobe Missachtung der Vorfahrts- oder Vorrangregelung, Verstoß gegen Überholverbote). Zum Nichtbestehen der Prüfung kann auch das wiederholte oder gehäufte Auftreten von verschiedenen Fehlern führen, die als Einzelfehler in der Regel kein Nichtbestehen der Prüfung zur Folge hätten (z. B. mangelhafte Verkehrsbeobachtung, nichtangepasste Geschwindigkeit).

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt und die gezeigten Fahrfehler durchgesprochen werden. Ein Prüfprotokoll wird dem Fahranfänger nur bei einer nicht bestandenen Prüfung ausgehändigt. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach zwei Wochen erfolgen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 72 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 23 Jahren, mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine mindestens gleichwertige

Vorbildung sowie eine Fahrerlaubnis der Klassen A, BE und CE (und sofern die Fahrerlaubnis für die Klasse DE erteilt werden soll, die Fahrerlaubnis der Klasse DE) vorausgesetzt.

Für die Ausübung der Fahrlehrertätigkeit ist eine berufsqualifizierende Ausbildung im Umfang von insgesamt 770 Stunden vorgeschrieben. Sie beinhaltet eine 5,5-monatige theoretische Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und eine 4,5-monatige Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule. Eine berufsqualifizierende Prüfung ist ebenfalls vorgeschrieben. Sie umfasst eine schriftliche und eine mündliche theoretische Prüfung sowie eine Fahrprüfung. Darüber hinaus müssen je eine Lehrprobe für den Theorieunterricht und die Fahrpraktische Ausbildung abgelegt werden. Fahrlehrer müssen in vier Jahren drei Fortbildungstage nachweisen.

Fahrschulüberwachung

Vor der Eröffnung einer Fahrschule findet eine behördliche Überprüfung der Unterrichtsräume, der Lehrmittel und der Ausbildungsfahrzeuge statt. Weiterhin erfolgen wenigstens alle zwei Jahre periodische Kontrollen im laufenden Betrieb, bei denen die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung geprüft sowie die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge kontrolliert werden. Von dieser periodischen Überwachung können die behördliche Stellen absehen, wenn sich Fahrschulen einem behördlich genehmigten Qualitätssicherungssystem anschließen; ein solches System existiert aber noch nicht. In einigen Bundesländern wird über die Formalüberwachung hinaus die pädagogisch-didaktische Qualität der Fahrschulbildung kontrolliert.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden ein Mindestalter von 24 Jahren, ein Hochschulabschluss in Maschinenbau, Fahrzeugbau oder Elektrotechnik sowie der Besitz aller Fahrerlaubnisklassen (mit Ausnahme von D und DE, es sei denn, es sollen Fahrerlaubnisprüfungen in diesen Klassen durchgeführt werden) vorausgesetzt. Außerdem ist eine mindestens 18-monatige Berufstätigkeit als Ingenieur erforderlich. Eine Ausbildung durch die Prüforganisation („Technische Prüfstelle“) im Umfang von insgesamt sechs Monaten ist obligatorisch. Die abschließende Prüfung beinhaltet eine praktische Fahrprüfung sowie eine schriftliche und eine 30-minütige mündliche theoretische Prüfung. Es müssen an mindestens fünf Tagen pro Jahr Fortbildungen besucht werden.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Prüforganisationen („Technische Prüfstellen“) unterliegen einer fortlaufenden externen staatlichen Überprüfung durch die „Bundesanstalt für Straßenwesen“. Dabei werden in der Regel einmal pro Jahr externe Begutachtungen durchgeführt. Diese beinhalten die Überprüfung des vorhandenen Qualitätsmanagementsystems einschließlich der unmittelbaren Begutachtung von Wissens- und Fahrprüfungen. Weiterhin sind interne Audits durch die Prüforganisationen vorgeschrieben, für deren Organisation ein Qualitätsmanagementbeauftragter zuständig ist, der die Qualitätsauditoren auswählt sowie die durchzuführenden regulären und anlassbezogenen Audits festlegt. Darüber hinaus führen die Technischen Prüfstellen Befragungen von Fahrerlaubnisbehörden, Fahrerlaubnisbewerbern und Fahrlehrern zur Zufriedenheit mit der Prüfungsdurchführung durch. Die Prüfungsaufgaben und Paralleltests der Wissensprüfung werden unter Beteiligung unabhängiger wissenschaftlicher Institutionen kontinuierlich hinsichtlich psychometrischer Kennwerte evaluiert und inhaltlich analysiert.

Weiterentwicklung

Für die Wissensprüfung („Theoretische Fahrerlaubnisprüfung“) wurde mit der flächendeckenden Einführung des Computers als Prüfmedium die Grundlage für eine kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung der Prüfung geschaffen. Nach der anfänglichen Übertragung der herkömmlichen Prüfbogen auf den Computer werden nun sukzessive weitere Entwicklungsschritte erprobt und umgesetzt. Diese betreffen unter anderem die computergenerierte Darstellung von statischen Bildern, die Verwendung computergenerierter dynamischer Fahrscenarien zur Darstellung von Verkehrssituationen sowie die Entwicklung neuer Aufgabenformate. In weiteren Forschungs- und Entwicklungsprojekten wird gegenwärtig die Fahrprüfung („Praktische Fahrerlaubnisprüfung“) hinsichtlich ihrer Anforderungs-, Beobachtungs- und Bewertungsstandards weiterentwickelt. Nach der Evaluation und Verstetigung des nachweislich sicherheitswirksamen Modells „BF17“ sollen schließlich auch weitere Bestandteile des Systems der Fahranfängervorbereitung (z. B. Fahrschulausbildung, schulische Verkehrserziehung, Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen) hinsichtlich ihrer Optimierungspotentiale geprüft und in einem übergreifenden Rahmenkonzept zur Fahranfängervorbereitung verankert und weiterentwickelt werden.

Estland

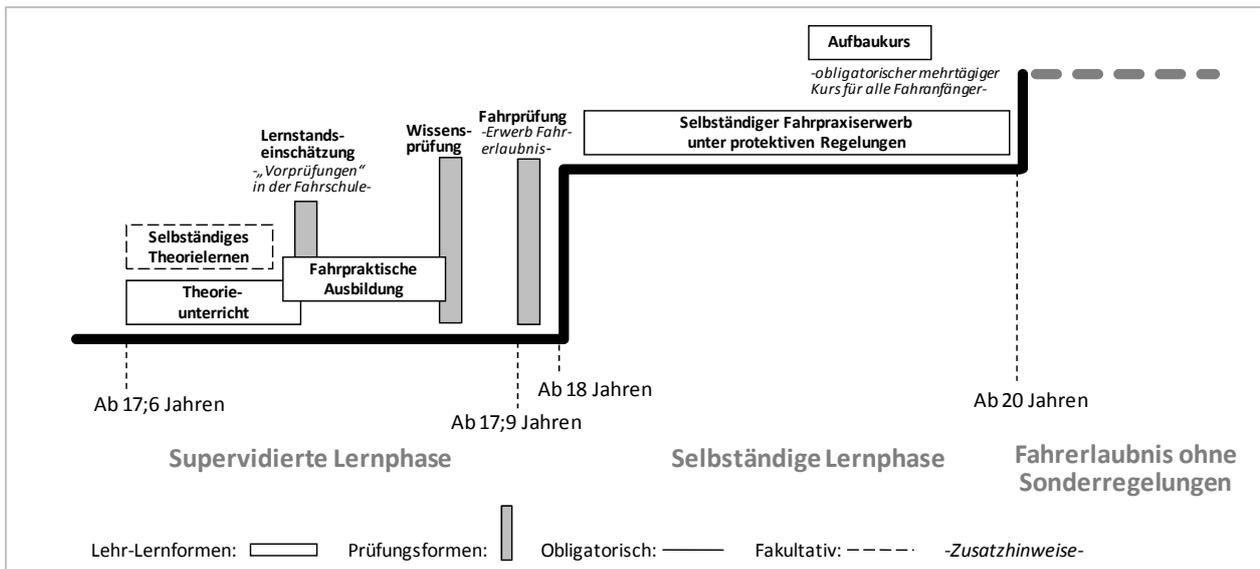


Abb. 7: System der Fahranfängervorbereitung in Estland – Modell mit ausschließlicher Fahrschulbildung

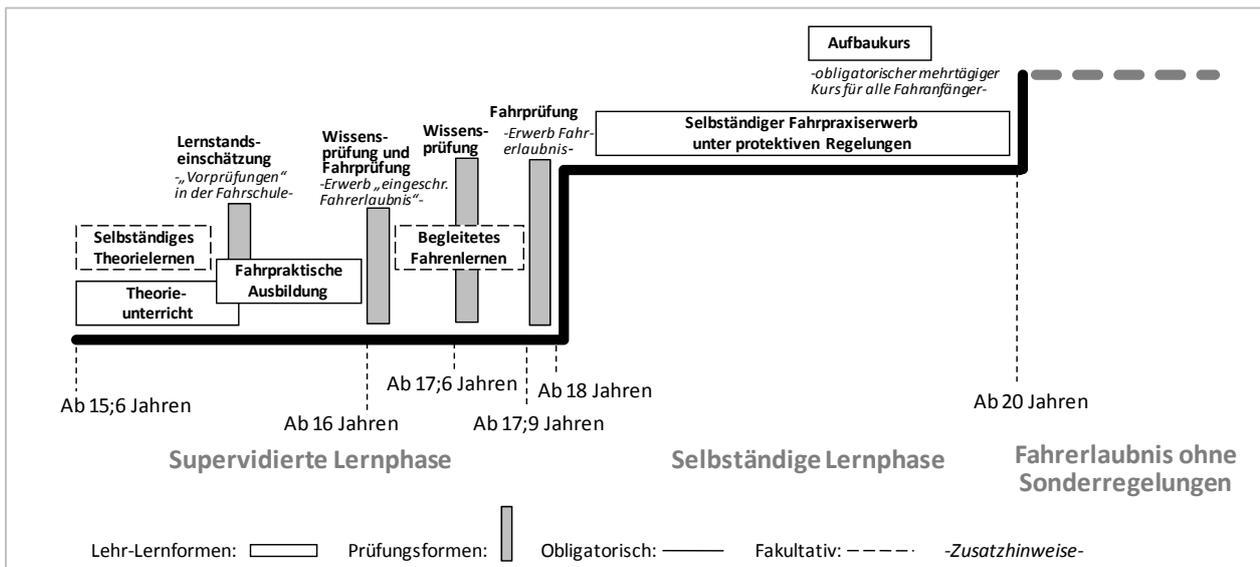


Abb. 8: System der Fahranfängervorbereitung in Estland – Modell mit Fahrschulbildung und Lernfahrerlaubnis

Kurzübersicht

Fahranfänger können zwischen einer ausschließlichen Fahrschulbildung und einem Modell mit zusätzlichem Begleitetem Fahrenlernen wählen:

- Bei einer ausschließlichen Fahrschulbildung nehmen Fahranfänger (frühestens ab 17;6 Jahren) am vorgeschriebenen Theorieunterricht und an einer vorgeschriebenen Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer teil. Es muss danach zuerst eine Wissensprüfung (frühestens ab 17;6 Jahren) und schließlich eine Fahrprüfung

(frühestens ab 17;9 Jahren) abgelegt werden. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung, selbständig zu fahren.

- Alternativ besteht für Fahranfänger (frühestens ab 16 Jahren) die Möglichkeit, eine Lernfahrerlaubnis („Restricted License“) zu erwerben, mit der sie nach Beendigung der vorgeschriebenen Fahrschulbildung bis zum Alter von 18 Jahren in Anwesenheit einer Begleitperson fahren dürfen. Hierzu müssen sie nach dem Absolvieren der Pflichtstunden in der Fahrschule eine erste

Wissensprüfung und eine erste Fahrprüfung (frühestens ab 16 Jahren) bei der Prüforga- nisation ablegen. Zur Erteilung einer Fahrer- laubnis, die zum selbständigen Fahren be- rechtigt, müssen nach einer Phase des Be- gleiteten Fahrenlernens eine zweite Wis- sensprüfung (frühestens ab 17;6 Jahren) und eine zweite Fahrprüfung (frühestens ab 17;9 Jahren) absolviert werden.

In beiden Modellen treten Fahranfänger mit dem Beginn des selbständigen Fahrens in eine zweijäh- rige Selbständige Lernphase ein, in der bestimmte protektive Regelungen gelten. Innerhalb der Selbst- ändigen Lernphase ist darüber hinaus für alle Fahranfänger die Teilnahme an einem Aufbaukurs („Fahrsicherheitskurs“) vorgeschrieben.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Fahranfänger, die eine Lernfahrerlaubnis („Restricted License“) für das Begleitete Fahrenlernen erwerben möchten, können die Fahrschulbildung bereits mit 15 Jahren und 6 Monaten beginnen; das Ablegen der hierzu erfor- derlichen ersten Wissensprüfung und Fahrprüfung kann frühestens mit 16 Jahren erfolgen. Für Fahr- anfänger, die an einer ausschließlichen Fahrschul- ausbildung teilnehmen, liegt das Mindestalter für den Ausbildungsbeginn bei 17 Jahren und 6 Mona- ten.

Für das Ablegen der zweiten bzw. im ersten Mo- dell regulären Wissensprüfung ist für alle Fahran- fänger ein Mindestalter von 17 Jahren und 6 Mo- naten vorgeschrieben, für das Ablegen der ent- sprechenden Fahrprüfung muss ein Mindestalter von 17 Jahren und 9 Monaten erreicht sein. Das Mindestalter für den Beginn des selbständigen Fahrens liegt für alle Fahranfänger bei 18 Jahren. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann frühestens nach Ablauf einer 24-monatigen Selbständigen Lernphase, d. h. ab einem Alter von 20 Jahren erteilt werden.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen sich einer Unter- suchung ihrer physischen und psychischen Eign- ung durch ihren Hausarzt unterziehen. Hiernach wird ein ärztliches Attest mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren ausgestellt.

Erste-Hilfe-Kenntnisse

Die Teilnahme an einem Kurs in Erste-Hilfe- Maßnahmen im Umfang von 16 Stunden ist vorge- schrieben.

Dauer und Kosten

Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Supervidierten Lernphase liegen nicht vor; die formale Fahrschulbildung muss sich über einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen erstre- cken. In den ersten 24 Monaten nach dem Fahrer- laubniserwerb gelten protektive Regelungen; sie entfallen frühestens mit 20 Jahren. Den Fahran- fängern entstehen für den Fahrerlaubniswerb durchschnittlich Kosten zwischen umgerechnet 600 und 760 Euro.

Curriculum

Im Curriculum sind die Inhalte des Theorieunter- richts und der Fahrpraktischen Ausbildung in ins- gesamt 37 Inhaltsbereiche gegliedert und wech- selseitig aufeinander bezogen. Die Inhalte des Theorieunterrichts sind in 19 Themenbereiche unterteilt, weitere 18 Themenbereiche beziehen sich auf die Inhalte der Fahrpraktischen Ausbil- dung.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligato- risch. Es müssen 41 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Der Theorieunterricht wird von gewerblichen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt.

Selbständiges Theorielernen

Zum Selbständigen Theorielernen steht Fahran- fängern ein Lehrbuch des Fahrlehrerverbands zur Verfügung. Die Prüfungsaufgaben, die in den Wis- sensprüfungen eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich (z. B. auf der Internetpräsenz der Prüf- organisation) und können zur Prüfungsvorberei- tung genutzt werden.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbil- dung bei einem professionellen Fahrlehrer ist obli- gatorisch. Es müssen mindestens 32 Unterrichts- einheiten (zu je 25 Minuten) absolviert werden. Die Fahrpraktische Ausbildung wird von kommerziellen Fahrschulen angeboten. Fahrpraktisches Üben in Begleitung eines Laien ist nur mit einer Lernfahrer- laubnis (s. u. „Begleitetes Fahrenlernen“) und nach dem Absolvieren der vorgeschriebenen Fahrschul- ausbildung möglich.

Begleitetes Fahrenlernen

Etwa fünf Prozent der Fahranfänger nutzen die Möglichkeit, im Alter von frühestens 16 Jahren (mit einer Lernfahrerlaubnis) in Begleitung zu fahren. Als Voraussetzung hierfür muss der Fahranfänger zuvor den obligatorischen Theorieunterricht und die obligatorische Fahrpraktische Ausbildung bei

einem professionellen Fahrlehrer absolviert haben. Außerdem muss er bei der Prüforganisation eine erste etwa 40-minütige Fahrprüfung (mit einer mindestens 25-minütigen Prüfungsfahrt) sowie eine erste Wissensprüfung ablegen. Fahranfänger dürfen danach ausschließlich in Begleitung derselben Person fahren. Diese Begleitperson muss seit mindestens fünf Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen und darf keine Verkehrsverstöße begangen haben. Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis mit 18 Jahren, die zum selbständigen Fahren berechtigt, müssen eine zweite Wissensprüfung und Fahrprüfung (s. u.) absolviert werden.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit muss das Fahrzeug als Anfängerfahrzeug (mit einem grünen „Ahornblatt“) gekennzeichnet sein, und die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf 90 km/h beschränkt. Als Maßnahmen bei Verkehrsverstößen können Fahrverbote erteilt werden; weiterhin ist eine Verlängerung der Selbständigen Lernphase möglich.

Aufbaukurs

Die Teilnahme an einem Aufbaukurs („Fahrsicherheitskurs“) ist obligatorisch und muss spätestens 23 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung und dem Beginn des selbständigen Fahrens erfolgen. Der Kurs besteht aus einem theoretischen Teil im Umfang von sechs Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und einem praktischen Teil im Umfang von insgesamt acht Stunden. Im praktischen Teil sind zwei Stunden für das Fahren in städtischer Umgebung und sechs Stunden für das Fahren auf einem Übungsgelände vorgesehen. Die thematisierten Inhalte betreffen unter anderem eine umweltbewusste Fahrweise sowie Übungen zur Fahrzeugkontrolle bei Glätte.

Prüfungsformen

Lernstandseinschätzungen

Im Rahmen der obligatorischen Fahrschulausbildung müssen Fahranfänger nach dem Absolvieren der Pflichtstunden an theoretischen und praktischen Lernstandseinschätzungen („Vorprüfungen“) in der ausbildenden Fahrschule teilnehmen.

Wissensprüfungen

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 26 von insgesamt 30 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben, Richtig-Falsch-Aufgaben, Lokalisations-Aufgaben, Nummerneingaben, Texteingaben) richtig beantwortet werden. Für die Bearbei-

tung stehen 30 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers abgebildet. Die Prüfungsinhalte betreffen die Bereiche „Verkehrssicherheit“, „Verkehrsregeln“, „Verkehrspsychologie“, „Fahrtauglichkeit und Sicherheitsausstattung“ und „Sonstiges (z. B. Versicherung, Erste-Hilfe-Maßnahmen etc.)“. Nach der Prüfung wird ein schriftlicher Ergebnisbericht ausgehändigt, auf dem der erreichte Gesamtpunktwert und das Prüfungsergebnis vermerkt sind; weiterhin werden die Fahranfänger darüber informiert, welche Aufgaben sie richtig bearbeitet haben. Bei Nichtbestehen ist eine Prüfungswiederholung frühestens nach einer Woche möglich. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 73 Prozent.

Bei der Wissensprüfung zum Erwerb einer Lernfahrerlaubnis (s. o. „Modell mit Fahrschulausbildung und Lernfahrerlaubnis“) müssen ebenfalls insgesamt 30 Prüfungsaufgaben bearbeitet werden; hiervon müssen mindestens 25 Aufgaben richtig bearbeitet worden sein, um die Wissensprüfung zu bestehen.

Fahrprüfungen

Die Fahrprüfung findet im Realverkehr und auf einem Übungsgelände statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 60 Minuten, die Dauer des ersten Prüfungsabschnitts (auf einem Übungsgelände) zur Durchführung der Grundfahraufgaben etwa 10 Minuten und die Dauer der Prüfungsfahrt (im Realverkehr) mindestens 45 Minuten. Während der Fahrprüfung darf der Fahrlehrer anwesend sein.

Vor dem Fahrtantritt muss der Fahranfänger eine Sicherheitskontrolle am Fahrzeug durchführen. Hierbei muss gezeigt werden, wie der Zustand der Reifen, der Bremsen, der Beleuchtung, der Blinker etc. zu überprüfen ist, ob die Sicherheitsausrüstung (z. B. Warndreieck, Erste-Hilfe-Kasten) vorhanden und wie das Fahrzeug im Hinblick auf die Beladung zu sichern ist. Außerdem schätzt der Fahranfänger vor Fahrtantritt seine eigenen Fähigkeiten bezüglich der Fahrzeugbedienung, der Verkehrsbeobachtung und der Kooperation mit anderen Verkehrsteilnehmern sowie hinsichtlich der Sicherheit der eigenen Fahrweise als entweder „Gut“ oder „Befriedigend“ ein.

Im ersten Prüfungsabschnitt (auf dem Übungsgelände) müssen drei der folgenden Grundfahraufgaben geprüft werden: Das „Anfahren am Berg“ und das „Einparken zwischen zwei Fahrzeugen“ ist Bestandteil jeder Prüfung, eine weitere wählt der Fahrerlaubnisprüfer zwischen „Wenden“, „Gerade-

aus Rückwärtsfahren“, „Rückwärts nach links oder rechts um eine Ecke fahren“, „Slalom fahren“ und „Einparken“ aus.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken im Realverkehr (innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften). Während der Prüfungsfahrt fährt der Fahranfänger sowohl entsprechend den Anweisungen des Fahrerlaubnisprüfers als auch ohne detaillierte Anweisungen („Unabhängiges Fahren“) zu einem vom Fahrerlaubnisprüfer vorgegebenen Fahrtziel.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistung durch den Fahrerlaubnisprüfer werden drei Arten von Fahrfehlern unterschieden: „Durchschnittliche einzelne Fehler“ (d. h. Fehler, die eine Abweichung von den Anforderungen darstellen, ohne jedoch andere Verkehrsteilnehmer zu beeinträchtigen), „Wiederholte durchschnittliche Fehler“ (d. h. eine Kombination einzelner durchschnittlicher Fehler) und „Gravierende Fehler“ (d. h. Fehler, durch die der Fahranfänger eine Gefahrensituation verursacht). Die Fahrprüfung gilt bei einem „Gravierenden Fehler“ als unmittelbar nicht bestanden, auch wenn der Fahrerlaubnisprüfer nicht in den Prüfungsverlauf eingreifen musste. Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung erfolgt aufgrund des übergreifenden Gesamteindrucks von der Kompetenz zu einer defensiven, vorausschauenden, angepassten und sozialen Fahrweise. Dies beinhaltet auch, dass sich der Fahrerlaubnisprüfer während der Fahrprüfung sicher fühlt.

Unmittelbar nach der Fahrprüfung findet ein Abschlussgespräch statt, indem das Ergebnis mitgeteilt wird und Rückmeldungen zum Gesamteindruck über den Verlauf der Fahrprüfung, zu den wichtigsten Fahrfehlern und zu den guten Leistungen des Fahranfängers gegeben werden. Nur bei Nichtbestehen erhält der Fahranfänger zusätzlich ein Prüfprotokoll, das per e-mail zugesandt wird. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach einer Woche erfolgen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 57 Prozent.

Bei der Fahrprüfung zum Erwerb einer Lernfahrerlaubnis (s. o. „Modell mit Fahrschul Ausbildung und Lernfahrerlaubnis“) muss die Dauer der Prüfungsfahrt im Realverkehr mindestens 25 Minuten dauern.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 21 Jahren sowie der Besitz einer

Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren vorausgesetzt. Bezüglich der beruflichen Qualifikation wird zwischen Instruktoren, die ausschließlich fahrpraktisch ausbilden dürfen, und Fahrlehrern, die sowohl den Theorieunterricht als auch die Fahrpraktische Ausbildung durchführen dürfen, unterschieden. Für den Beruf des Instruktors wird ein mittlerer Schulabschluss vorausgesetzt, für den Fahrlehrerberuf hingegen ein höherer Schulabschluss. Je nach angestrebter Qualifizierung sind zusätzliche (universitäre) Weiterbildungsmaßnahmen im zeitlichen Umfang von einem Jahr (für angehende Instruktoren) und von drei Jahren (für angehende Fahrlehrer) erforderlich.

Es ist eine berufsqualifizierende Ausbildung vorgeschrieben. Sie beinhaltet für angehende Instruktoren eine neunmonatige theoretische und praktische Berufsausbildung. Für den Fahrlehrerberuf ist eine dreijährige theoretische und praktische Berufsausbildung vorgeschrieben. Beide Qualifizierungswege beinhalten Ausbildungsanteile in einer Fahrschule sowie berufsqualifizierende Prüfungen. Die Fahrlehrerlaubnis wird für fünf Jahre erteilt und muss durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verlängert werden. Für die Weiterbildung von Fahrlehrern bzw. Instruktoren sind 160 Stunden in einem Zeitraum von fünf Jahren vorgeschrieben. Die Fortbildungsinhalte richten sich nach dem individuellen Schulungsbedarf des Fahrlehrers bzw. Instruktors.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Hochschulabschluss sowie der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens acht Jahren vorausgesetzt. Eine Ausbildung im Umfang von insgesamt vier Wochen und eine nachfolgende Probezeit in der Prüforganisation von vier Monaten sind obligatorisch. Eine abschließende theoretische und praktische Prüfung findet am Ende der Probezeit statt. Die erteilte Lizenz für Fahrerlaubnisprüfer gilt für fünf Jahre, und es müssen an etwa zwei Tagen pro Jahr Fortbildungen besucht werden.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Wissensprüfungen und Fahrprüfungen werden vom staatlich zertifizierten „Estonian National Vehicle Registration Centre“ („ARK“) durchgeführt. Zur Qualitätssicherung werden interne Evaluationen des Prüfungsablaufs der Wissens- und Fahrprüfungen durchgeführt, die sich an Prüfungsrichtlinien und ISO-Standards orientieren. Außerdem finden einmal jährlich externe Audits statt.

Finnland

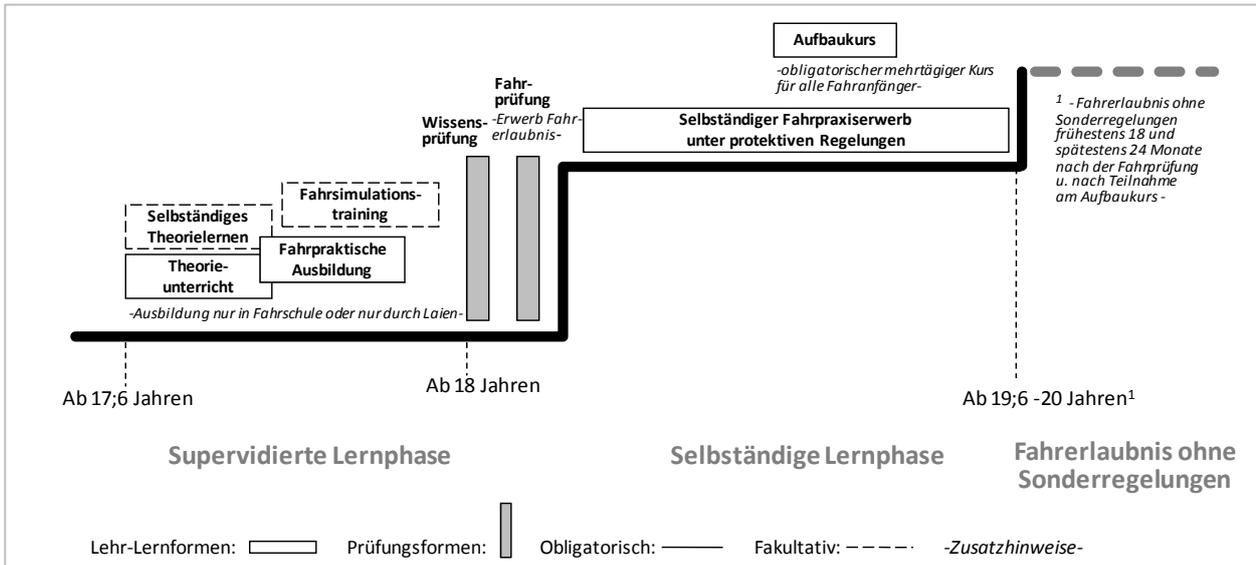


Abb. 9: System der Fahranfängervorbereitung in Finnland

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase ist die Teilnahme am Theorieunterricht und an einer Fahrpraktischen Ausbildung (frühestens ab 17;6 Jahren) vorgeschrieben. Fahranfänger können jedoch wählen, ob sie den Theorieunterricht und die Fahrpraktische Ausbildung in einer gewerblichen Fahrschule absolvieren möchten oder ob sie sich stattdessen ausschließlich durch einen nahen Verwandten unterrichten lassen. Es müssen danach zuerst eine Wissensprüfung und schließlich eine Fahrprüfung (frühestens ab 18 Jahren) abgelegt werden. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung, selbständig unter protektiven Regelungen in einer bis zu zweijährigen Selbständigen Lernphase zu fahren. In dieser Selbständigen Lernphase ist die Teilnahme an einem Aufbautkurs („Fahrsicherheitskurs“) frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Ablegen der Fahrprüfung obligatorisch. Nach der Teilnahme wird eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger erteilt – durch die Teilnahme zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist die Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger bereits nach 18 Monaten möglich.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme am Theorieunterricht und an der Fahrpraktischen Ausbildung liegt bei 17 Jahren und 6 Monaten. Für das Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung sowie für das Eintreten in die Selbständige Lernphase

ist ein Mindestalter von 18 Jahren vorgeschrieben. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann frühestens mit 19 Jahren und 6 Monaten erteilt werden, sofern zuvor der obligatorische Aufbautkurs („Fahrsicherheitskurs“) zum frühestmöglichen Zeitpunkt absolviert wurde.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen beim Beantragen einer Fahrerlaubnis einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung vorlegen.

Dauer und Kosten

Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Supervidierten Lernphase liegen nicht vor. Nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis gelten protektive Regelungen, die frühestens nach einer Zeitspanne von 18 Monaten entfallen können. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubniswerb durchschnittlich Kosten von etwa 1500 Euro.

Curriculum

Die Inhalte des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung sowie der Wissensprüfung und der Fahrprüfung basieren auf einem übergeordneten Curriculum; auch für Fahranfänger, die ausschließlich unter Anleitung der Eltern lernen, ist die Aneignung der aufgeführten Inhalte vorgeschrieben. Im Curriculum sind für den Erwerb von Fahrkompetenz drei Stufen vorgesehen. Während der ersten Stufe sollen sich Fahranfänger die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen aneignen, um in der nachfolgenden Mittelstufe so fahren zu können, dass weder sie selbst noch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet wer-

den. Diese erste Stufe ist in die vier Bereiche „Der Fahrer im Straßenverkehr“, „Fahren in verschiedenen Verkehrssituationen“, „Unabhängiges Fahren“ und „Fahren unter schwierigen Bedingungen“ unterteilt, wobei jedem Bereich sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsanteile zugeordnet sind. Nach dem Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung folgt die Zwischenstufe, in der allein unter Sonderregelungen gefahren werden darf. Frühestens nach sechs Monaten kann die dritte Stufe des Ausbildungscurriculums (s. u. „Aufbaukurs“) beginnen.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht in einer kommerziellen Fahrschule ist für Fahranfänger, die sich für die Teilnahme an einer professionellen Fahrschulbildung entscheiden, obligatorisch. Es müssen mindestens 20 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Alternativ hierzu kann die Vermittlung von Inhalten im genannten Umfang auch in Form von privatem Unterricht durch einen Laien (z. B. ein Elternteil) erfolgen; diese Möglichkeit wird von etwa 10 bis 20 Prozent der Fahranfänger gewählt.

Selbständiges Theorielernen

Zum Selbständigen Theorielernen stehen Fahranfängern Lehrbücher von kommerziellen Verlagen zur Verfügung. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind nicht öffentlich zugänglich.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Fahrpraktische Ausbildung kann entweder durch einen professionellen Fahrlehrer oder durch einen hierfür befugten Laienfahrausbilder (z. B. einem Elternteil) erfolgen. Es müssen mindestens 30 Unterrichtseinheiten (zu je 25 Minuten) absolviert werden.

Die Möglichkeit der Laienfahrausbildung wird von etwa 10 bis 20 Prozent der Fahranfänger gewählt. Während der Laienfahrausbildung muss derselbe Begleiter bei jeder Fahrt anwesend sein; weitere Mitfahrer sind nicht zugelassen. Der Laienfahrausbilder muss mindestens 21 Jahre alt sein und seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen. Er muss im Besitz einer Lehrerelaubnis sein, die von der Polizei ausgestellt wird. Es besteht eine besondere Kennzeichnungspflicht für das Fahrzeug, das mit einer Doppelbedienung und einem Doppelspiegel ausgestattet sein muss.

Durch die Möglichkeit des fahrpraktischen Übens unter Anleitung von Laien wird grundsätzlich auch ein längerfristiger fahrpraktischer Erfahrungsauf-

bau ermöglicht. Dabei werden Fahrleistungen von etwa 1000 Kilometern erreicht.

Fahrsimulationstraining

In Finnland ist im Curriculum (s. o.) das Fahren bei Dunkelheit vorgeschrieben. Entsprechende Unterrichtseinheiten können anstatt im Realverkehr auch am Fahrsimulator absolviert werden.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Die Dauer kann auf 18 Monate reduziert werden, indem die Teilnahme am Aufbaukurs („Fahrsicherheitskurs“) innerhalb von 18 Monaten erfolgt und keine Verkehrsverstöße vorliegen. Bei einem erstmaligen geringfügigen Verkehrsverstoß wird eine schriftliche Verwarnung erteilt. Bei einem zweiten Verstoß innerhalb eines Jahres oder bei einem dritten Verstoß innerhalb von zwei Jahren muss ein persönliches Gespräch mit einem Polizeibeamten geführt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass hiernach ein Fahrverbot zwischen mindestens einem und höchstens sechs Monaten erteilt wird. Zusätzlich zu einem Fahrverbot kann das Wiederholen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung angeordnet werden.

Aufbaukurs

Während der Selbständigen Lernphase ist die Teilnahme an einem Aufbaukurs („Fahrsicherheitskurs“) bei einem professionellen Fahrlehrer obligatorisch. Dieser kann frühestens sechs Monate und muss spätestens zwei Jahre nach dem Ablegen der Fahrprüfung und dem Beginn des selbständigen Fahrens absolviert werden. Wird der Aufbaukurs bis zum 18. Monat der 24-monatigen Selbständigen Lernphase absolviert, verkürzt sich diese auf 18 Monate. Der Aufbaukurs verteilt sich auf zwei Tage und umfasst insgesamt fünf Stunden klassenbasierten Unterricht und vier Stunden fahrpraktische Übungen. Diese Übungen bestehen zum einen aus einem dreistündigen Training auf einem Übungsplatz, bei dem insbesondere die Gefahrenwahrnehmung thematisiert wird. Zum anderen findet eine „Feedbackfahrt“ im Realverkehr statt, bei der die Fahranfänger Rückmeldungen zu persönlichen Stärken und Schwächen ihres Fahrverhaltens durch den Fahrlehrer erhalten.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 49 von insgesamt 60 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben, Richtig-Falsch-Aufgaben) richtig

beantwortet werden (hierbei dürfen höchstens 8 von insgesamt 50 Aufgaben mit Bild und höchstens 3 von insgesamt 10 Aufgaben mit ausschließlich textlichen Darstellungen falsch bearbeitet werden). Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen insgesamt 30 Minuten zur Verfügung. Es besteht bei den Bildaufgaben eine Begrenzung der Bearbeitungszeit von 10 Sekunden und bei den Textaufgaben von 30 Sekunden. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers abgebildet. Nach der Prüfung wird ein schriftlicher Ergebnisbericht ausgehändigt, auf dem der erreichte Gesamtpunktwert sowie falsch bearbeitete Aufgaben und Aufgabenbereiche, in denen der Bewerber Wissensdefizite offenbart hat, vermerkt sind. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 80 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt 30 Minuten. Während der Fahrprüfung sitzt der Fahrerlaubnisprüfer auf dem Beifahrersitz. Der Fahrlehrer darf anwesend sein.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung muss vom Fahranfänger die Einstellung der Sitzposition, der Spiegel, der Sicherheitsgurte und der Kopfstützen vorgenommen werden. Außerdem wird stichprobenartig eine der folgenden Kontrollen vom Fahrerlaubnisprüfer gefordert: „Zustand der Reifen, Lenkung und Bremsen“, „Füllstand von Öl und anderen Flüssigkeiten (z. B. Kühlwasser, Scheibenwaschanlage)“, „Funktion der Lichtanlage und Reflektoren“, „Funktion von Fahrtrichtungsanzeigern und Warneinrichtungen“.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt müssen mindestens zwei der nachfolgenden Grundfahraufgaben absolviert werden, wobei eine davon unter Nutzung des Rückwärtsgangs ausgeführt werden muss: „Anfahren am Berg mit oder ohne Handbremse“, „Geradeaus Rückwärtsfahren“, „Einparken in Schräg- oder Längsstellung (entweder in Fahrtrichtung oder rückwärts) auf ebener Fläche, an einer Steigung oder bei Gefälle“, „Umkehren im Vorwärts- oder Rückwärtsgang“.

Die Prüfungsfahrt im Realverkehr erfolgt auf flexiblen Strecken. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers, außerdem muss er selbstständig zu einem vorgegebenen Ziel fahren („Unabhängiges Fahren“). Die Bewertung der Prüfungsleistung wird aufgrund der gezeigten Gesamtleistung des Fahranfängers vorgenommen,

wobei der Fahrerlaubnisprüfer auf die folgenden Beobachtungskategorien im Prüfprotokoll zurückgreift: „Beobachten“ und „Einschätzen“ von Verkehrssituationen, „Geschwindigkeitsanpassung“, „Interaktion“ mit anderen Verkehrsteilnehmern, „Korrekte Fahrzeugpositionierung“ und „Befolgen von Verkehrsregelungen“. Das Fahrverhalten kann situationsbezogen als „Gute Leistung“ (d. h. wenn eine gezeigte Leistung besonders gut bzw. überdurchschnittlich ist), als „Fehler“ (d. h. wenn eine gezeigte Leistung allgemein unfallrisikoerhöhend ist, jedoch nicht unbedingt unmittelbar gefährlich) oder als „Konflikt“ (d. h. wenn eine Situation verursacht wird, bei der zur Gefahrenabwehr ein Reagieren eines anderen Verkehrsteilnehmers oder ein Eingreifen des Fahrerlaubnisprüfers notwendig wird) auf dem Prüfprotokoll vermerkt werden.

Nach der Fahrprüfung wird das Prüfprotokoll ausgehändigt, und es findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Ergebnis mitgeteilt wird und Rückmeldungen zu den Stärken und Schwächen des Fahranfängers während der Fahrprüfung gegeben werden. Dabei wird auf eine Selbsteinschätzung des Fahranfängers zurückgegriffen, die dieser bei Beginn der Fahrprüfung vornimmt. Für diese Selbsteinschätzung bewertet der Fahranfänger sein Fahrkönnen in verschiedenen Bereichen (z. B. Fahrzeugkontrolle, Beherrschen von Verkehrssituationen, Erkennen und Vermeiden von Risiken, ökonomische Fahrweise) auf einer fünfstufigen Skala (von „Ausgezeichnet“ bis „Schlecht“). Der Fahrerlaubnisprüfer bewertet die Prüfungsleistung anhand derselben Bereiche und mittels derselben Skala. Der Vergleich der Selbsteinschätzung des Fahranfängers mit der Fremdeinschätzung des Fahrerlaubnisprüfers erfolgt nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses; er dient lediglich der Rückmeldung und beeinflusst nicht das Prüfungsergebnis. Bei Nichtbestehen müssen Fahranfänger wenigstens an zwei weiteren Stunden Fahrpraktischer Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer teilnehmen. Eine Prüfungswiederholung ist frühestens nach drei Tagen möglich. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 75 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausbildung zum Fahrlehrer wird ein Mindestalter von 21 Jahren, der Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens drei Jahren, eine Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Besuch einer Berufsschule für drei Jahre sowie ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung vorausgesetzt.

Für die Ausübung der Fahrlehrertätigkeit ist eine berufsqualifizierende Ausbildung im Umfang von 2700 Stunden vorgeschrieben. Sie beinhaltet theoretischen und praktischen Unterricht unter Anleitung und Supervision eines erfahrenen Fahrlehrers. Die Ausbildungsdauer muss sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten erstrecken. Eine abschließende Prüfung ist ebenfalls vorgeschrieben und beinhaltet eine 60-minütige schriftliche theoretische Prüfung sowie eine 45-minütige Fahrprüfung. Darüber hinaus muss eine jeweils 45-minütige Lehrprobe für den Theorieunterricht und für die Fahrpraktische Ausbildung abgelegt werden. Die Teilnahme an Fortbildungen ist nicht vorgeschrieben, jedoch werden freiwillige Fortbildungsangebote vom Fahrlehrerverband bereitgestellt.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für Fahrerlaubnisprüfer ist ein Mindestalter von 22 Jahren vorgeschrieben. Sie müssen eine Ausbildung zum Fahrlehrer abgeschlossen haben und über mindestens ein Jahr Berufserfahrung verfügen. Es ist eine mindestens zweiwöchige Ausbildung sowie die Teilnahme an einer berufsqualifizierenden Prüfung vorgeschrieben.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Die Prüfungen werden von einer staatlich zertifizierten privaten Prüforganisation, der „Finnish Vehicle Administration“ („AKE“) abgenommen. Die Prüfungsabläufe der Wissensprüfung und der Fahrprüfung unterliegen periodischen Qualitätskontrollen. Zur Qualitätssicherung in der Wissensprüfung werden die Bestehensquoten mehrmals pro Jahr überprüft sowie die Schwierigkeitsindizes der eingesetzten Prüfungsaufgaben kontrolliert. Neu entwickelte Prüfungsaufgaben können offen im Rahmen der regulären Wissensprüfung erprobt werden.

Florida

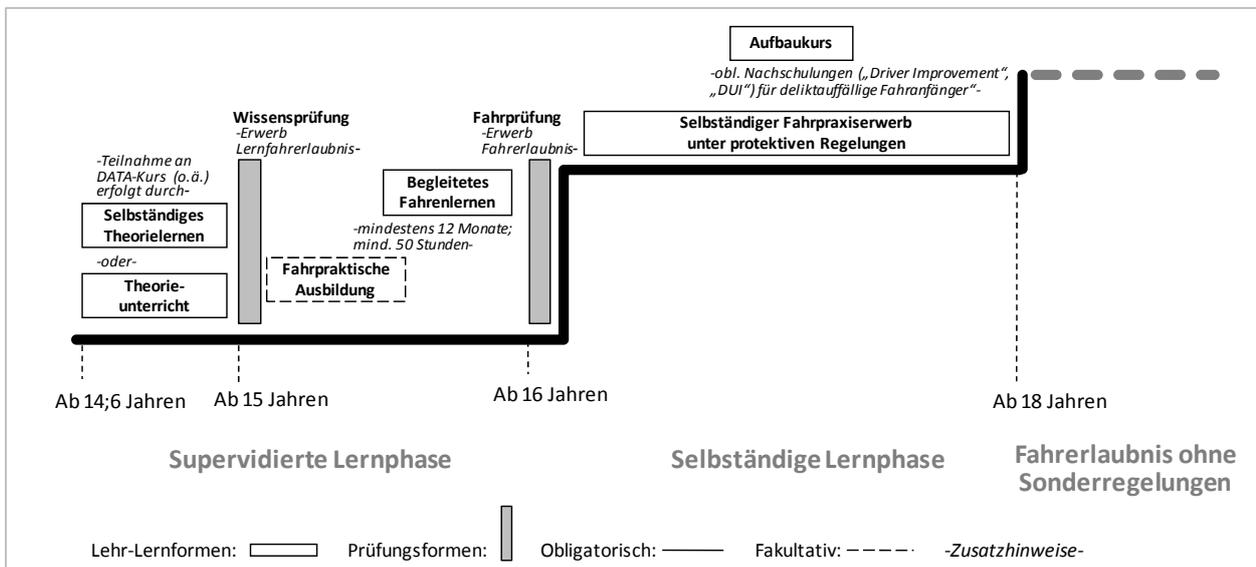


Abb. 10: System der Fahranfängervorbereitung im US-Bundesstaat Florida (Modell für Fahranfänger unter 18 Jahren)

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase ist für alle Fahranfänger (frühestens ab 14,6 Jahren) die Teilnahme an einem Kurs vorgeschrieben, in dem schwerpunktmäßig die Auswirkungen von Substanzmissbrauch auf das Fahrverhalten thematisiert werden (z. B. „TLSAE“ – „Traffic Law and Substance Abuse Education“, „DATA“ – „Drugs, Alcohol, Traffic, Awareness“, „First Time Driver“); dieser wird als Theorieunterricht oder als Online-Trainingsprogramm angeboten. Die Teilnahme an einem solchen Kurs und das Ablegen einer Wissensprüfung stellen die Voraussetzung für die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis („Learner’s Permit/ Restricted License“) dar. Mit dieser können Fahranfänger (frühestens ab 15 Jahren) an einer Fahrpraktischen Ausbildung unter Anleitung eines Laienfahrausbilders oder eines professionellen Fahrlehrers sowie am Begleiteten Fahrenlernen teilnehmen. Nach einer mindestens 12-monatigen Phase des Begleiteten Fahrenlernens (für Fahranfänger unter 18 Jahren) kann eine Fahrprüfung abgelegt werden, deren Bestehen zur Berechtigung führt, selbständig unter protektiven Regelungen zu fahren („Intermediate License“). Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger („Full Privilege License“) kann nach einer zweijährigen Selbständigen Lernphase bzw. ab einem Alter von 18 Jahren erteilt werden.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Die Teilnahme an einem „DATA“- , „TLSAE“- oder „First Time Driver“-Kurs ist frühestens ab 14 Jahren und 6 Monaten möglich. Für das Ablegen der Wissensprüfung und für die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis („Learner’s Permit/ Restricted License“) ist ein Mindestalter von 15 Jahren vorgeschrieben. Das Ablegen der Fahrprüfung und das selbständige Fahren unter protektiven Regelungen („Intermediate License“) ist frühestens ab einem Alter von 16 Jahren möglich. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger („Full Privilege License“) wird mit 18 Jahren erteilt.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen sich beim Ablegen der Wissensprüfung einem Sehtest unterziehen. Außerdem muss eine hinreichende Hörfähigkeit nachgewiesen und eine Selbstauskunft über mögliche gesundheitliche Einschränkungen abgegeben werden.

Dauer und Kosten

Die Supervidierte Lernphase muss bei Fahranfängern unter 18 Jahren mindestens 12 Monate dauern, bis die Fahrprüfung (frühestens mit 16 Jahren) abgelegt und unter protektiven Regelungen selbständig gefahren werden darf. Nach dem Ablegen der Fahrprüfung folgt eine Selbständige Lernphase bis zum Alter von 18 Jahren, d. h. von bis zu 24 Monaten. Angaben zu den Kosten des Fahrerlaubniserwerbs liegen nicht vor.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme an einem Kurs, in dem schwerpunktmäßig die Auswirkungen von Substanzmissbrauch auf das Fahrverhalten thematisiert werden (z. B. „TLSAE“ – „Traffic Law and Substance Abuse Education“, „DATA“ – „Drugs, Alcohol, Traffic, Awareness“, „First Time Driver“), ist obligatorisch. Die Teilnahme kann an gewerblichen Fahrschulen oder an staatlichen Schulen sowie als Online-Kurs durch Selbständiges Theorielernen (s. u.) erfolgen.

Selbständiges Theorielernen

Die Aufgaben der Wissensprüfung sind nicht öffentlich zugänglich. Es können prüfungsähnliche Aufgaben zur Vorbereitung auf die Wissensprüfung genutzt werden. Die Teilnahme an einem obligatorischen „DATA“- , „TLSA“- oder „First Time Driver“-Kurs kann durch Selbständiges Theorielernen erfolgen. Hierfür stehen Online-Trainingsprogramme zur Verfügung.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist nicht vorgeschrieben, jedoch wird sie empfohlen. Entsprechende Angebote für die Fahrpraktische Ausbildung werden von kommerziellen Fahrschulen bereitgestellt.

Für die Fahrpraktische Ausbildung unter Anleitung von einem Laienfahrausbilder gilt, dass dieser mindestens 21 Jahre alt und im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse E (d. h. für PKW) sein muss. Für die Fahrpraktische Ausbildung durch Laien (bzw. für das Begleitete Fahrenlernen) werden von der Fahrerlaubnisbehörde Handreichungen bereitgestellt, die das gemeinsame fahrpraktische Üben unterstützen sollen. Fahranfänger müssen bis zum Ablegen der Fahrprüfung einen Mindestumfang von 50 Stunden fahrpraktischer Übungsfahrten (s. u. „Begleitetes Fahrenlernen“) erreichen.

Begleitetes Fahrenlernen

Fahranfänger unter 18 Jahren müssen für mindestens 12 Monate im Besitz einer Lernfahrerlaubnis sein, bevor sie die Fahrprüfung ablegen und selbständig fahren dürfen. Die Erteilung einer solchen Lernfahrerlaubnis und der Beginn des fahrpraktischen Übens sowie ein längerfristiger Fahrerfahrungsaufbau durch Begleitetes Fahrenlernen sind frühestens ab einem Alter von 15 Jahren möglich. Als Voraussetzung hierfür muss der Fahranfänger zuvor den obligatorischen „DATA“- , „TLSAE“- oder „First Time Driver“-Kurs absolviert und die Wissensprüfung bestanden haben.

Der Laienfahrausbilder bzw. die Begleitperson muss mindestens 21 Jahre alt und im Besitz einer PKW-Fahrerlaubnis sein. Sie muss sich bei den gemeinsamen Übungsfahrten auf dem Beifahrersitz befinden. Während der ersten drei Monate des Begleiteten Fahrenlernens darf nur bei Tageslicht, d. h. zwischen 6 Uhr morgens und 7 Uhr abends gefahren werden. Nach den ersten drei Monaten darf auch zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends gefahren werden.

Das Begleitete Fahrenlernen muss mindestens 50 Stunden umfassen, von denen wiederum mindestens 10 Stunden bei Nacht bzw. bei Dunkelheit erfolgen müssen. Für einen Zeitraum von 12 Monaten (oder bis zum Erreichen des Alters von 18 Jahren) darf ausschließlich in Begleitung gefahren werden. Für das Ablegen der Fahrprüfung muss die Begleitperson schriftlich bestätigen, dass der vorgeschriebene Stundenumfang in der Begleitphase tatsächlich absolviert wurde; ein Fahrtenbuch zur Dokumentation des Übungsumfangs wird empfohlen, ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von 12 Monaten bzw. bis zum Alter von 18 Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit gilt für Fahranfänger unter 17 Jahren, dass sie ein Fahrzeug zwischen 11 Uhr abends und 6 Uhr morgens nur führen dürfen, sofern eine Begleitperson anwesend ist, die über 21 Jahre alt und im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, oder wenn sie sich auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle oder zurück befinden. Dieselbe Regelung gilt für Fahranfänger über 17 Jahren in der Zeit von 1 Uhr morgens bis 5 Uhr morgens.

Bis zum Alter von 21 Jahren gilt eine abgesenkte Höchstgrenze von 0,2 Promille für die maximal zulässige Blutalkoholkonzentration beim Fahren. Bei Verkehrsverstößen im Zusammenhang mit Alkohol kann die Verwendung einer atemalkoholsensitiven Zündsperrung („Ignition Interlock Device“) für die Dauer von bis zu einem Jahr zur Auflage gemacht werden. Im Rahmen des bestehenden Punktesystems gelten strengere Regelungen für Fahranfänger: Für Fahrer unter 18 Jahren, die innerhalb von zwölf Monaten sechs oder mehr Punkte erhalten haben, gilt eine Beschränkung der Fahrberechtigung auf arbeitsbezogene Anlässe.

Aufbaukurs

Bei Punkteverstößen muss an einer Nachschulungsmaßnahme („Advanced Driver Improvement Course“) teilgenommen werden. Bei Verkehrsverstößen im Zusammenhang mit Alkohol oder Dro-

gen kann die Fahrerlaubnis entzogen und die Teilnahme an einem spezifischen Nachschulungskurs („Substance Abuse Course“) angeordnet werden.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Es müssen insgesamt 40 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben), von denen 20 Aufgaben dem Bereich „Verkehrszeichen“ („Road Sign Test“) und 20 Aufgaben dem Bereich „Verkehrsregeln“ („Road Rules Test“) zugeordnet sind, bearbeitet werden. Zum Bestehen der Wissensprüfung müssen mindestens 30 Aufgaben richtig beantwortet werden. Hierbei müssen jeweils mindestens 15 Aufgaben aus den beiden Bereichen „Verkehrszeichen“ und „Verkehrsregeln“ richtig sein. Bei der Bearbeitung besteht eine aufgabenbezogene Begrenzung der Bearbeitungszeit von 50 Sekunden pro Aufgabe.

Fahrprüfung

Zu Beginn der Fahrprüfung wird der technische Zustand des Prüfungsfahrzeugs, das vom Fahranfänger gestellt wird, durch den Fahrerlaubnisprüfer kontrolliert. In der Fahrprüfung wird vom Fahranfänger verlangt, dass er bestimmte Fahraufgaben bewältigt bzw. bestimmte Fahrverhaltensweisen zeigt. Hierzu gehören beispielsweise das sanfte und korrekte Wechseln der Gänge, das Blickverhalten und die Einordnung in die richtige Fahrspur beim Annähern an Kreuzungen, das Beachten der Vorfahrt- und Vorrangregelungen gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern (PKW, Fußgänger, Notfallfahrzeuge etc.), das Befolgen von Verkehrszeichen, das Überholen und Vorbeifahren, das Einhalten der Fahrspur und des Abstands zu vorausfahrenden Fahrzeugen sowie die richtige Sitzhaltung und Lenkradbedienung im Fahrzeug. Im Verlauf der Prüfungsfahrt muss der Fahranfänger bestimmte Grundfahraufgaben absolvieren (z. B. Wenden, Einparken in Längsstellung, Anhalten und Anfahren am Berg, Ausführen einer Notbremsung, Rückwärtsfahren, Umkehren mit angemessener Signalgebung). Unmittelbar nach der Fahrprüfung findet ein Abschlussgespräch statt, in dem alle gezeigten Fahrfehler erklärt werden und das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs in einer kommerziellen Fahrschule wird vorausgesetzt, dass im Verkehrsregister keine Verkehrsverstöße für die vergangenen drei Jahre vermerkt sind. Berufsanwärter müssen einen schriftlichen Antrag auf eine Fahrlehrerlaubnis bei der Verkehrsbehörde einreichen, eine spezielle Prüfung („Driver Performance Analysis System“) ablegen und einen Ausbildungskurs („Driving Instructor Training Course“) im Umfang von 32 Stunden absolvieren.

Frankreich

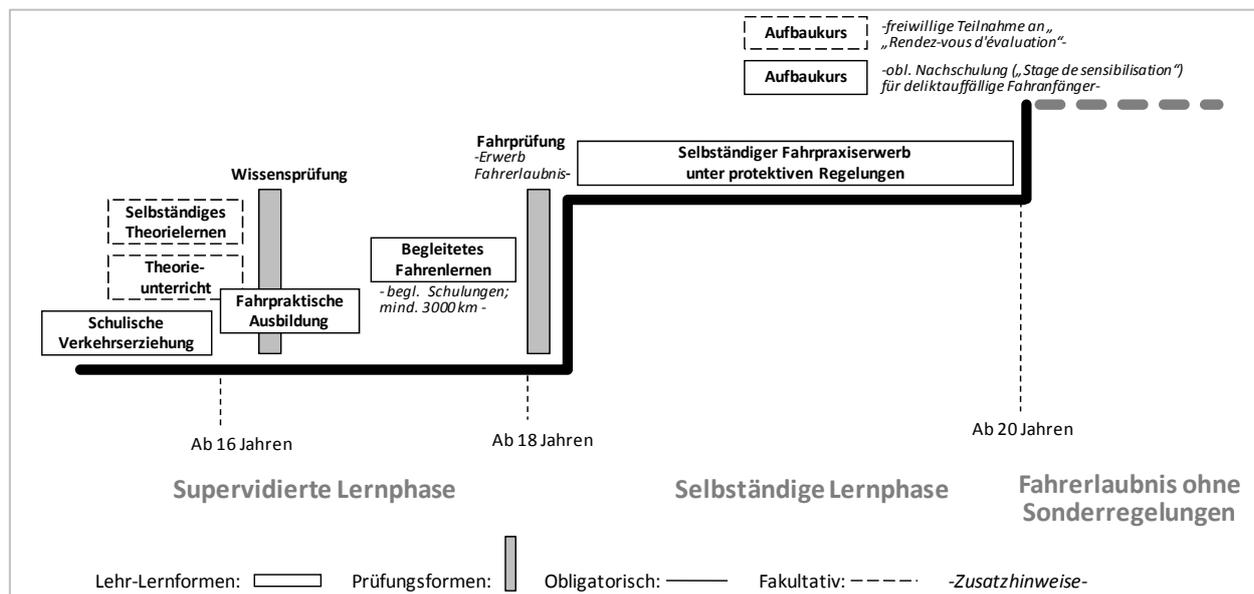


Abb. 11: System der Fahranfängervorbereitung in Frankreich – Modell „Apprentissage anticipé de la conduite (AAC)“

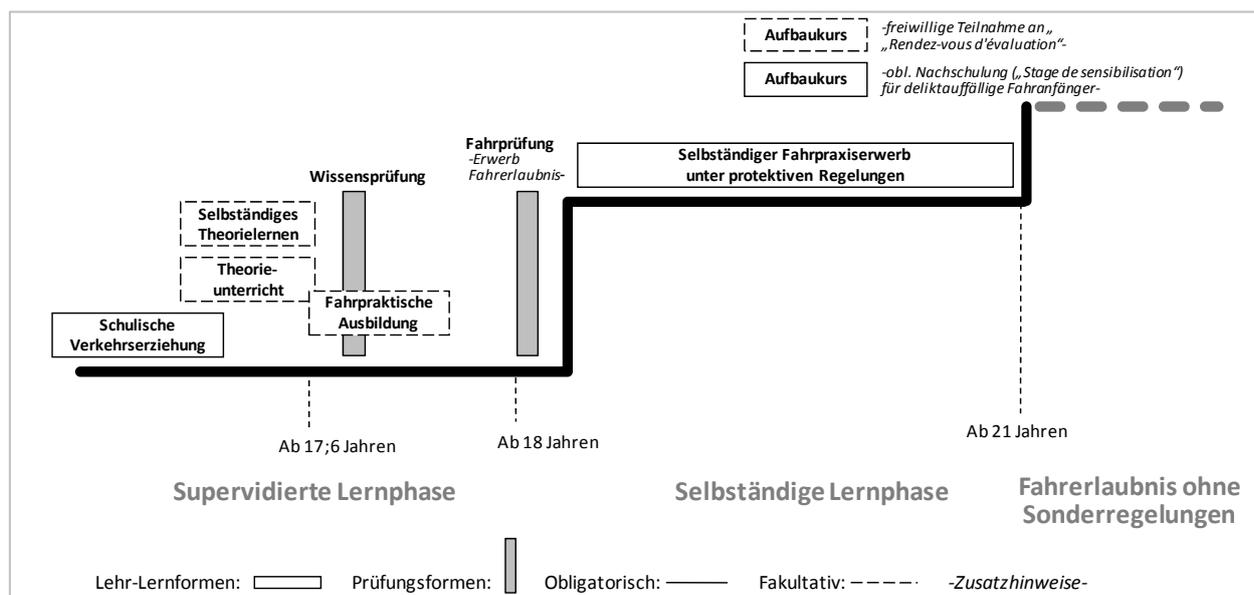


Abb. 12: System der Fahranfängervorbereitung in Frankreich – Modell mit ausschließlicher Fahrschulausbildung

Kurzübersicht

Fahranfänger erwerben bereits im Rahmen der schulischen Verkehrserziehung bestimmte Zertifikate, die für die Anmeldung zur Fahrausbildung vorausgesetzt werden. Nach Absolvieren der schulischen Verkehrserziehung – Nicht-Schüler müssen ersatzweise an äquivalenten Ausbildungsmaßnahmen teilgenommen haben – bereiten sich Fahranfänger für den Fahrerlaubnisenerwerb in der Klasse B zunächst durch Selbständiges Theorielernen oder fakultativen Theorieunterricht auf eine

Wissensprüfung vor. Es besteht die Möglichkeit, zwischen einer ausschließlichen Fahrausbildung in einer Fahrschule und dem Modell „Apprentissage anticipé de la conduite“ („AAC“; auch: „conduite accompagnée“) zu wählen:

- Bei einer ausschließlichen Fahrschulausbildung nehmen Fahranfänger (frühestens ab 17;6 Jahren) an einer obligatorischen Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer teil; eine zusätzliche oder ausschließliche Laienfahrausbildung ist

rechtlich zulässig, wird jedoch kaum praktiziert. Nach dem Ablegen einer Fahrprüfung (frühestens ab 18 Jahren) wird eine Fahrerlaubnis erteilt, die zum selbständigen Fahren unter protektiven Regelungen berechtigt. Nach einer dreijährigen Selbständigen Lernphase wird schließlich eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger erteilt.

- Fahranfänger, die das Modell „AAC“ wählen, nehmen nach einer obligatorischen Fahrpraktischen Ausbildung in einer Fahrschule (frühestens ab 16 Jahren) für eine Zeitspanne von mindestens 12 und höchstens 36 Monaten am Begleiteten Fahren teil, bevor sie (frühestens ab 18 Jahren) die Fahrprüfung ablegen und selbständig unter protektiven Regelungen fahren dürfen. Es folgt eine zweijährige Selbständige Lernphase, die mit der Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen endet.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme an der Fahrpraktischen Ausbildung sowie für das Ablegen der Wissensprüfung liegt bei 17 Jahren und 6 Monaten. Im Modell „AAC“ kann bereits mit frühestens 16 Jahren an der Fahrpraktischen Ausbildung teilgenommen und auch die Wissensprüfung abgelegt werden. Das Mindestalter für das Ablegen der Fahrprüfung und für den Beginn des selbständigen Fahrens unter protektiven Regelungen liegt in beiden Modellen bei 18 Jahren. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann frühestens nach Ablauf einer 36-monatigen Selbständigen Lernphase bzw. im Modell „AAC“ nach einer 24-monatigen Selbständigen Lernphase erteilt werden, d. h. frühestens mit 21 Jahren bzw. mit 20 Jahren.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen sich im Rahmen der Fahrprüfung einem Sehtest unterziehen.

Dauer und Kosten

Die Supervidierte Lernphase muss sich im Modell „AAC“ über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten erstrecken. Bei einer ausschließlichen Fahrschulausbildung beträgt die Dauer der Supervidierten Lernphase etwa 6 Monate. Nach dem Übergang zum selbständigen Fahren folgt eine 36-monatige bzw. im Modell „AAC“ eine 24-monatige Selbständige Lernphase. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubniswerb durchschnittlich Kosten von etwa 1200 Euro.

Curriculum

Im Curriculum („Programme National de Formation à la Conduite – P.N.F“) sind Lernziele bezüglich verschiedener Wissens- und Einstellungsbereiche beschrieben. Das Curriculum gliedert sich in die übergreifenden Themenbereiche „Autofahrer werden“ („Devenir automobiliste“), „Planen der Fahrt“ („Gérer son déplacement“), „Kritische Fahrsituationen“ („États dégradés du système“), „Verstehen des Phänomens 'Automobil'“ („Comprendre le phénomène automobile“). Für die genannten Themenbereiche sind im Curriculum insgesamt 13 untergeordnete Inhaltsbereiche beschrieben, zu denen jeweils konkrete Lernziele angegeben sind.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht in einer gewerblichen Fahrschule ist nicht vorgeschrieben, jedoch bestehen verpflichtende Kurse im Rahmen der schulischen Ausbildung (s. u. „Schulische Verkehrserziehung“). Möglichkeiten zu einer fakultativen Teilnahme am Theorieunterricht werden von nahezu allen Fahranfängern genutzt. Der hierbei absolvierte Umfang liegt bei etwa 10 bis 15 Unterrichtseinheiten.

Zu den üblicherweise im Theorieunterricht eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören Diskussionen und Unterrichtsgespräche, die Bearbeitung von Prüfungsfragebogen und Hausaufgaben sowie die Verwendung von Lehrfilmen zu verschiedenen Themen. Als Lehr-Lernmedien werden Lehrbücher, Dias/Folien, Realvideos sowie Prüfungsfragebogen eingesetzt.

Selbständiges Theorielernten

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt gleichermaßen im Rahmen des fakultativen Theorieunterrichts und durch Selbständiges Theorielernten. Als Lehr-Lernmedien zum Selbständigen Theorielernten sind für Fahranfänger Lehrbücher/Manuale, computerbasierte Trainingsprogramme und Online-Trainingsprogramme sowie DVDs von kommerziellen Verlagen verfügbar. Die Aufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind nicht öffentlich zugänglich.

Schulische Verkehrserziehung

Maßnahmen zur Verkehrserziehung im Allgemeinen und zum Erwerb von Fahrkompetenz im Besonderen sind in einem übergreifenden Rahmenkonzept („Continuum éducatif“) verankert, das auch die allgemeinbildende schulische Ausbildung mit einschließt. Schüler erhalten im Laufe der schulischen Ausbildung verschiedene Zertifikate über die Teilnahme an Veranstaltungen zur Verkehrssicherheit (z. B. in der Grundschule das Zerti-

fikat „Attestation de première éducation à la route“ – „APER“ und im Alter von 14 Jahren das Zertifikat „Attestation scolaire de sécurité routière de premier niveau“ – „ASSR1“). Für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B und für die Anmeldung in einer Fahrschule wird das Zertifikat „Attestation scolaire de sécurité routière de deuxième niveau“ („ASSR2“) vorausgesetzt.⁵ Hierfür müssen Schüler eine Wissensprüfung in der Schule ablegen, in der mindestens 10 von insgesamt 20 vorgegebenen (und durch Videosequenzen unterlegten) Prüfungsaufgaben im Mehrfach-Wahl-Format richtig beantwortet werden müssen.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung ist fakultativ. Sie erfolgt üblicherweise jedoch in gewerblichen Fahrschulen unter Anleitung eines professionellen Fahrlehrers; eine Laienfahrausbildung ist rechtlich zulässig, wird jedoch wegen der Anforderung einer doppelten Pedaleinrichtung im Ausbildungsfahrzeug kaum praktiziert. Beim Besuch einer Fahrschule müssen mindestens 20 Unterrichtseinheiten (zu je 60 Minuten) absolviert werden. In der Regel nehmen Fahranfänger durchschnittlich an etwa 30 Unterrichtseinheiten teil. Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören das Befahren von Standardstrecken im Realverkehr sowie das „Unabhängige Fahren“. Die Fahrpraktische Ausbildung findet meist als Einzelunterricht statt, weniger als 10 Prozent der Fahranfänger nutzen Gruppenangebote. Das Ausbildungsfahrzeug muss mit Pedalen für eine Doppelbedienung, mit einem zweiten Innenspiegel und mit einem zusätzlichen Außenspiegel an der rechten Fahrzeugseite ausgestattet sein.

Begleitetes Fahrenlernen

Etwa 28 Prozent der Fahranfänger nutzen die Möglichkeit, im Alter von frühestens 16 Jahren im Rahmen des Modells „AAC“ in Anwesenheit einer fahrfahrenen Begleitperson zu fahren. Dabei muss in einem Zeitraum von mindestens 12 und höchstens 36 Monaten eine Fahrleistung von mindestens 3000 Kilometern erreicht werden. Weiterhin ist die Teilnahme an zwei etwa 2- bis 3-stündigen Evaluationstreffen („Rendez-vous pédagogiques“) vorgeschrieben (nach 1000 Kilometern und nach 3000 Kilometern), die jeweils aus einem Gespräch zwischen dem Fahranfänger, dem professionellen Fahrlehrer und der Begleit-

person sowie einer gemeinsamen Fahrt im Realverkehr bestehen.

Als Voraussetzung für das Begleitete Fahrenlernen müssen Fahranfänger zuvor die Wissensprüfung abgelegt und mindestens die 20 obligatorischen Stunden der Fahrpraktischen Ausbildung absolviert haben. Darüber hinaus benötigen sie eine Bestätigung des Fahrlehrers, dass ein hinreichendes Fahrfertigkeitsniveau vorliegt. Im Rahmen des Begleiteten Fahrenlernens ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen verringert (z. B. gilt auf Autobahnen eine Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h anstatt der sonst geltenden 130 km/h); Auslandsfahrten sind verboten. Darüber hinaus müssen ein Fahrtenbuch geführt und eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Das Fahrzeug muss als Lernfahrzeug gekennzeichnet und mit einem zusätzlichen Spiegel ausgestattet sein.

Die Begleitperson muss mindestens 28 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein. Weiterhin muss sie an den vorgeschriebenen Evaluationssitzungen teilnehmen, und es dürfen keine schweren Verkehrsverstöße und keine Straftaten vorliegen. Es besteht die Möglichkeit, mehr als eine Begleitperson zu benennen.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von drei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Für Teilnehmer am Modell „AAC“ wird dieser Zeitraum um ein Jahr verkürzt und beträgt somit nur zwei Jahre. Für Fahranfänger gelten in dieser Zeit bestimmte Geschwindigkeitsbegrenzungen: Auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 130 km/h dürfen sie höchstens 110 km/h fahren, bei maximal 110 km/h höchstens 100 km/h und bei 90 km/h höchstens 80 km/h. Darüber hinaus muss das Fahrzeug als Anfängerfahrzeug gekennzeichnet sein.

Innerhalb des bestehenden Punktesystems gelten für Fahranfänger strengere Regelungen. Sie haben lediglich ein „Guthaben“ von 6 Punkten (gegenüber 12 Punkten bei erfahrenen Fahrern) und müssen bereits beim Entzug von 3 Punkten an einer Nachschulung teilnehmen. Beim Entzug von 6 Punkten wird ein Fahrverbot erteilt. Verkehrsverstöße können durch Geldstrafen und Fahrverbote sanktioniert werden; dies kann zu einem vollständigen Entzug der Fahrerlaubnis führen, sodass die Fahrschulausbildung und die abzulegenden Prüfungen für eine erneute Fahrerlaubniserteilung wiederholt werden müssen.

⁵ Wer die Zertifikate ASSR 1 und ASSR 2 nicht im Rahmen der schulischen Ausbildung erworben hat, muss vor dem Beginn einer Fahrausbildung ein gleichwertiges Zertifikat („Attestation de sécurité routière“ – „ASR“) erwerben.

Aufbaukurs

In Frankreich wird Fahranfängern 6 bis 12 Monate nach dem Beginn des selbständigen Fahrens ein freiwilliges Evaluationstreffen („RVE“ – „Rendez-vous d'évaluation“) angeboten. Es hat einen zeitlichen Umfang von einem Tag, kann jedoch auch in zwei Abschnitte aufgeteilt werden. Der Kurs beinhaltet in einem ersten Teilabschnitt eine Evaluation des Fahrverhaltens der Teilnehmer. Im zweiten Teilabschnitt werden dann die Motivationen und Vorstellungen der Teilnehmer in Bezug auf die Sicherheit im Straßenverkehr sowie das Bewusstsein für Gefahren im Straßenverkehr und in Risikosituationen thematisiert. Die Kursteilnahme wird durch Versicherungsanreize gefördert.

Infolge von Punkteverstößen kann die Teilnahme an einer zweitägigen Nachschulung („Stage de sensibilisation“) angeordnet werden.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung erfolgt computergestützt (mittels eines speziellen Eingabegerätes für jeden Fahranfänger). Um sie zu bestehen, müssen mindestens 35 von insgesamt 40 Prüfungsaufgaben (Richtig-Falsch-Aufgaben, Mehrfach-Wahl-Aufgaben) richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen insgesamt 90 Minuten zur Verfügung. Pro Aufgabe ist die Bearbeitungszeit auf maximal 20 Sekunden begrenzt. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers abgebildet. In den visuellen Darbietungen können die Fahrtrichtungsanzeiger und Lichtzeichen animiert sein.

Die Fahranfänger erhalten über das Prüfungsergebnis einen schriftlichen Ergebnisbericht ausgehändigt, der auch Informationen über nicht richtig bearbeitete Aufgabenbereiche enthält. Besteht ein Fahranfänger die Wissensprüfung nicht, ist eine Prüfungswiederholung frühestens nach zwei Wochen möglich. Bei dreimaligem Nichtbestehen ist die Teilnahme am Theorieunterricht vorgeschrieben. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 69 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 35 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt mindestens 25 Minuten. Während der Fahrprüfung nimmt der Fahrerlaubnisprüfer auf dem Beifahrersitz Platz; der Fahrlehrer muss anwesend sein.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung müssen Fahranfänger innerhalb und außerhalb des Fahrzeugs jeweils eine Frage zur Fahrzeugkontrolle beantworten, dies kann verbal oder durch Demonstrieren eines Handlungsablaufs erfolgen.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt müssen zwei der folgenden Grundfahraufgaben ausgeführt werden (wenigstens eine davon im Rückwärtsgang): „Rückwärtsfahren in einer geraden Linie“, „Rückwärtsfahren um die Ecke“, „Einparken in eine Parklücke“, „Einparken in Schrägstellung“, „Rückwärts Einparken“, „Umkehren/Wenden“ und „Genau es Anhalten“. Die Auswahl der auszuführenden Grundfahraufgaben trifft der Fahrerlaubnisprüfer.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken im Realverkehr sowohl innerorts als auch außerorts. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers, oder er fährt selbständig zu einem angegebenen Zielort („Unabhängiges Fahren“). Weiterhin können bestimmte Fahr- und Verkehrssituationen diskutiert werden.

Bei der Beobachtung und Bewertung der Prüfungsleistung durch den Fahrerlaubnisprüfer werden die folgenden Kompetenzbereiche berücksichtigt: „Fahrzeugbedienung“, „Informationsaufnahme“, „Analysieren und Entscheiden“, „Kommunizieren“, „Geschwindigkeitsanpassung“, „Lenken des Fahrzeugs“, „Nutzung der Straße“ und „Einhalten von Sicherheitsabständen“. Fahrfehler werden unterschieden in „Leichte Fehler“, die nicht sicherheitsrelevant sind und nicht auf dem Prüfprotokoll vermerkt werden, „Ernstzunehmende Fehler“, die nicht unmittelbar sicherheitsrelevant sind, und „Gravierende Fehler“, bei denen die eigene oder die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet ist. Die Fahrprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein „Gravierender Fehler“ auftritt oder wenn innerhalb eines Kompetenzbereichs mehr als ein „Ernstzunehmender Fehler“ vermerkt wird.

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt wird dem Fahranfänger das Prüfungsergebnis mitgeteilt. Das Prüfprotokoll wird ausgehändigt oder per Post zugestellt. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach zwei Wochen erfolgen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 56 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 22 Jahren, ein mittlerer Schulabschluss sowie der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren vorausgesetzt. Außerdem

muss die physische Gesundheit durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden.

Vor Beginn der vorgeschriebenen Fahrlehrerausbildung müssen eine mündliche und eine schriftliche Eingangsprüfung bestanden werden. Die Ausbildung dauert etwa fünf bis sechs Monate und besteht aus theoretischen und praktischen Anteilen im Umfang von insgesamt mindestens 630 Stunden. Eine abschließende Prüfung ist ebenfalls vorgeschrieben und besteht aus einer mündlichen und schriftlichen theoretischen Prüfung, aus einer 25-minütigen Fahrprüfung mit „Kommentierendem Fahren“ sowie aus Lehrproben für den Theorieunterricht und die Fahrpraktische Ausbildung. Die Fahrlehrerlaubnis wird befristet erteilt und muss alle fünf Jahre verlängert werden, wobei eine erneute gesundheitliche Untersuchung und eine Überprüfung auf Verkehrs- oder Rechtsverstöße erfolgen müssen.

Fahrschulüberwachung

Vor der Eröffnung einer Fahrschule finden Kontrollen der Unterrichtsräume, der Lehrmittel und der Ausbildungsfahrzeuge statt. Weitere Kontrollen im laufenden Betrieb erfolgen periodisch und anlassbezogen. Hierbei werden die Einhaltung von Dokumentationspflichten über Ausbildungsverläufe sowie die Qualität des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung überprüft.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit wird vorausgesetzt, dass die Selbständige Lernphase („Provisorische Fahrerlaubnis“) vorbei ist; hierfür ist ein Mindestalter von 21 Jahren bzw. ein mindestens dreijähriger Fahrerlaubnisbesitz erforderlich. Weiterhin müssen eine Hochschulzugangsberechtigung vorhanden und ein hinreichender Gesundheitszustand attestiert sein.

Es ist eine berufsqualifizierende Ausbildung vorgeschrieben, bei der etwa zwei Drittel der insgesamt ca. 7-monatigen Ausbildung auf die praktischen Ausbildungsanteile entfallen und ein Drittel auf den theoretischen Ausbildungsanteil. Vor dem Ausbildungsbeginn muss ein Eingangstest absolviert werden, der mündliche und schriftliche Prüfungsanteile sowie eine Fahrprüfung beinhaltet. Das Ablegen einer abschließenden Prüfung ist ebenfalls vorgeschrieben und beinhaltet eine schriftliche theoretische Prüfung und eine Fahrprüfung. Fahrerlaubnisprüfer müssen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Zur Qualitätssicherung werden im Rahmen interner Evaluationen einmal jährlich die Bestehensquoten für die einzelnen Aufgaben der Wissensprüfung analysiert. Sowohl für die Prüfungsabläufe der Wissensprüfung als auch der Fahrprüfung finden reguläre und anlassbezogene interne und externe Evaluationen statt, die sich auf teilnehmende Beobachtungen und Interviews stützen.

Griechenland

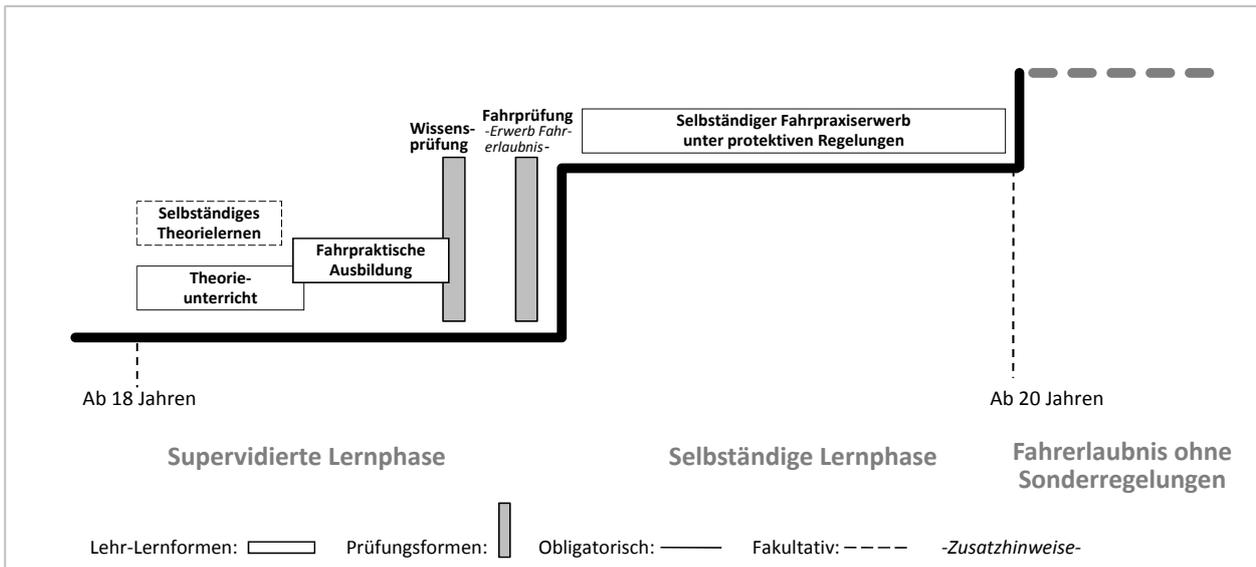


Abb. 13: System der Fahranfängervorbereitung in Griechenland

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase ist die Teilnahme am Theorieunterricht und an einer Fahrpraktischen Ausbildung in einer gewerblichen Fahrschule (frühestens ab 18 Jahren) vorgeschrieben. Es müssen danach (frühestens ab 18 Jahren) zunächst eine Wissensprüfung und schließlich eine Fahrprüfung abgelegt werden. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung, unter protektiven Regelungen während einer zweijährigen Selbständigen Lernphase allein zu fahren, bis eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen erteilt wird.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für den Beginn des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung in einer Fahrschule sowie für das Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung liegt bei 18 Jahren. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen wird nach Ablauf einer 24-monatigen Selbständigen Lernphase, d. h. frühestens mit 20 Jahren erteilt.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen sich einer Gesundheitsuntersuchung bei einem vom Verkehrsministerium anerkannten Arzt unterziehen und eine augenärztliche Bescheinigung über ihre Sehfähigkeit vorlegen.

Dauer und Kosten

Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Supervidierten Lernphase liegen nicht vor. In den ersten 24 Monaten des selbständigen Fahrens

gelten Sonderregelungen. Sie entfallen frühestens mit 20 Jahren. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubnisenerwerb durchschnittlich Kosten zwischen 700 und 900 Euro.

Curriculum

Die Inhalte des Theorieunterrichts sind in einem Curriculum verankert, das vom Verkehrsministerium veröffentlicht wird.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligatorisch. Es müssen mindestens 20 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Der Theorieunterricht wird in kommerziellen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören unter anderem die Bearbeitung von Prüfungsfragebogen, Demonstrationen durch den Lehrenden sowie das Erteilen von Hausaufgaben. Als Lehr-Lernmedien werden Lehrbücher, Prüfungsfragebogen sowie computerbasierte Trainingsprogramme eingesetzt.

Selbständiges Theorielernten

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt vorrangig im Rahmen des Theorieunterrichts. Zum Selbständigen Theorielernten stehen Fahranfängern darüber hinaus Lehrbücher von kommerziellen Verlagen und das Curriculum des Verkehrsministeriums (s. o.) zur Verfügung. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt wer-

den, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist obligatorisch. Es müssen mindestens 20 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Die Fahrpraktische Ausbildung wird ausschließlich von kommerziellen Fahrschulen angeboten.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören das Fahren auf einem Übungsgelände sowie das Befahren von Standardstrecken und flexiblen Strecken im Realverkehr. Die Fahrpraktische Ausbildung findet als Einzelunterricht statt. Das Ausbildungsfahrzeug muss mit einer Doppelbedienung ausgestattet sein.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Für Fahranfänger gilt nach dem Beginn des selbständigen Fahrens für einen Zeitraum von zwei Jahren eine abgesenkte Höchstgrenze von 0,2 Promille für die maximal zulässige Blutalkoholkonzentration beim Fahren. Außerdem ist eine Fahrzeugkennzeichnung vorgeschrieben.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 29 von insgesamt 30 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben) richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung stehen 35 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert.

Nach der Prüfung wird das Prüfungsergebnis auf dem Bildschirm eingeblendet; weiterhin werden die Fahranfänger darüber informiert, welche Aufgaben sie richtig bearbeitet haben und welchen Gesamtpunktwert sie erreicht haben. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach sieben Tagen stattfinden. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 70 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 35 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt mindestens 25 Minuten. Während der Fahrprüfung muss der Fahrlehrer anwesend sein. Außerdem wird die Prüfung von zwei Fahrerlaubnisprüfern abgenommen.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung wird geprüft, ob Fahranfänger Kontrollen beispielsweise

an Reifen, Bremsen und Lenkung vornehmen sowie die Beleuchtung, die Blinker und die Hupe bedienen können. Sie müssen außerdem den Sitz und die Spiegel richtig einstellen und sich vor dem Anfahren versichern, dass die Mitfahrer die Türen ebenfalls geschlossen und den Sicherheitsgurt angelegt haben.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt werden die Grundfahraufgaben „Einparken in Parallelstellung“, „Rückwärts nach links oder rechts um eine Ecke fahren“, „Wenden“ und „Anfahren am Berg (mit oder ohne Handbremse)“ geprüft.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers, fährt aber auch selbständig zu vorgegebenen Zielorten.

Bei der Bewertung der gezeigten Prüfungsleistung durch den Fahrerlaubnisprüfer wird zwischen „Einfachen Fehlern“ (z. B. Fehler beim Schalten, bei der Positionierung auf der Fahrbahn) und „Schweren Fehlern“ (z. B. Verstoß gegen Vorfahrtregelungen, Unfallverursachung) unterschieden. Die Fahrprüfung gilt bei einem „Schwerwiegenden Fehler“ oder bei mehr als vier „Einfachen Fehlern“ als nicht bestanden. Wenn Fahranfänger die Fahrprüfung nicht bestehen, müssen sie an 10 weiteren Unterrichtseinheiten bei einem professionellen Fahrlehrer teilnehmen, bevor sie die Fahrprüfung erneut ablegen dürfen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 50 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 21 Jahren, eine Hochschulzugangsberechtigung und der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren vorausgesetzt.

Für die Ausübung der Fahrlehrertätigkeit ist eine etwa einjährige berufsqualifizierende Ausbildung vorgeschrieben, die insgesamt 1680 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht umfasst. Die theoretische Ausbildung erfolgt in anerkannten Ausbildungseinrichtungen, die praktische Ausbildung in Fahrschulen. Die abschließende Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil sowie einer Fahrprüfung. Es wird eine Fahrerlaubnis mit zeitlicher Begrenzung auf fünf Jahre erteilt. Für eine Verlängerung ist eine medizinische Untersuchung erforderlich. Die Teilnahme an Fortbildungen ist nicht vorgeschrieben.

Fahrschulüberwachung

Bei Eröffnung einer Fahrschule werden die Unterrichtsräume, die Lehrmittel und die Ausbildungsfahrzeuge kontrolliert. Im laufenden Betrieb von Fahrschulen finden periodische Kontrollen statt, bei denen die Unterrichtsräume, die Lehrmittel, die Ausbildungsfahrzeuge sowie die pädagogische Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung kontrolliert werden.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Die Fahrerlaubnisprüfer sind Mitarbeiter des Verkehrsministeriums. Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit wird der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens fünf Jahren vorausgesetzt. Angaben zu weiteren Voraussetzungen liegen nicht vor.

Großbritannien

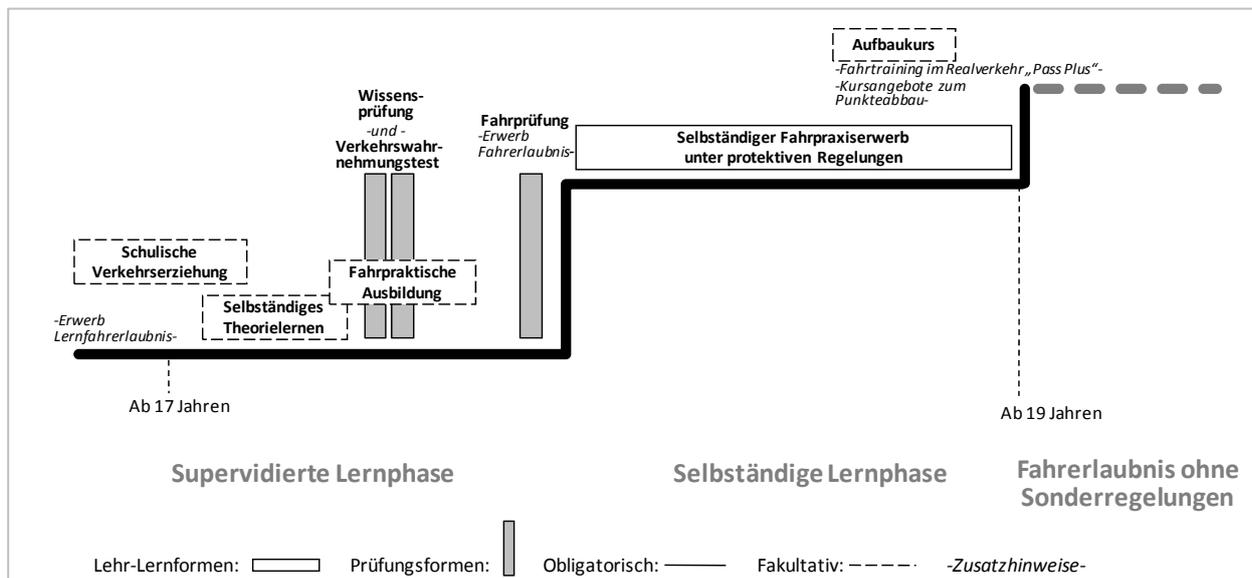


Abb. 14: System der Fahranfängervorbereitung in Großbritannien

Kurzübersicht

Fahranfänger müssen zuerst eine Lernfahrerlaubnis beantragen, die zum Beginn einer Fahrpraktischen Ausbildung (frühestens ab 17 Jahren) berechtigt. Mit einer Lernfahrerlaubnis besteht die Möglichkeit, unter Anleitung eines Laien oder eines professionellen Fahrlehrers fahren zu lernen. Fahranfänger müssen in der Supervidierten Lernphase eine Wissensprüfung (frühestens ab 17 Jahren) ablegen, auf die sie sich durch Selbständiges Theorielernen vorbereiten. Unmittelbar im Anschluss an diese Wissensprüfung wird ein Verkehrswahrnehmungstest durchgeführt. Das Bestehen beider Prüfungen ist eine Voraussetzung für das Ablegen einer Fahrprüfung (frühestens ab 17 Jahren). An das Bestehen der Fahrprüfung schließt sich eine zweijährige Selbständige Lernphase an, nach der eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger erteilt wird.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis und somit für den Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung durch einen Laien oder professionellen Fahrlehrer liegt bei 17 Jahren. Für das Ablegen der Wissensprüfung, des Verkehrswahrnehmungstests und der Fahrprüfung ist ebenfalls ein Mindestalter von 17 Jahren vorgeschrieben. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann frühestens 24 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung, d. h. mit 19 Jahren, erteilt werden.

Eignungsnachweise

Beim Beantragen einer Lernfahrerlaubnis müssen Fahrerlaubnisbewerber eine Selbstauskunft zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen abgeben. Zu Beginn der Fahrprüfung wird außerdem die Sehfähigkeit geprüft, indem ein Nummernschild aus einer Distanz von 20 Metern abgelesen werden muss.

Dauer und Kosten

Im Durchschnitt vergehen etwa acht Monate, bis Fahranfänger beginnen, selbständig zu fahren. Nach dem Beginn des Alleinfahrens folgt eine 24-monatige Selbständige Lernphase. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubnisenerwerb durchschnittlich Kosten von umgerechnet etwa 1650 Euro.

Lehr-Lernformen

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung und den Verkehrswahrnehmungstest erfolgt vorrangig durch Selbständiges Theorielernen. Eine Teilnahme am Theorieunterricht ist nicht vorgeschrieben, fakultative Unterrichtsangebote werden von weniger als einem Prozent der Fahranfänger genutzt. Die Grundlage für die Aneignung von verkehrsbezogenem Wissen und für die Vorbereitung auf die Wissensprüfung stellt das Straßenverkehrsgesetz („Highway Code“) dar. Fahranfängern stehen zum Selbständigen Theorielernen gedruckte und elektronische Lehrmaterialien von Prüforganisationen und von kommerziellen Verlagen zur Verfügung. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung

eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Für die Fahrpraktische Ausbildung ist ein offizielles Lehrbuch der Prüforganisation „Driving Standards Agency“ verfügbar, das der Vorbereitung auf die Fahrprüfung dient.

Schulische Verkehrserziehung

Es besteht die Möglichkeit, an allgemeinbildenden Schulen und in beruflichen Ausbildungseinrichtungen an einem fahranfängerbezogenen Weiterbildungsangebot („Safe Road User Award“) teilzunehmen, dessen inhaltlicher Schwerpunkt auf einer Erhöhung der Fahranfängersicherheit, aber auch der Sicherheit im Straßenverkehr im Allgemeinen liegt. Das Angebot richtet sich an die 14- bis 16-Jährigen, die bereits über Erfahrungen bei der Verkehrsteilnahme als Fußgänger oder Radfahrer verfügen und bei denen meist die motorisierte Verkehrsteilnahme bevorsteht. Inhaltlich gliedert sich das Angebot in zwei Ausbildungseinheiten („Entwickeln positiver verkehrsbezogener Einstellungen“ und „Verständnis der richtigen Verkehrsteilnahme“); Angaben zur Nutzungshäufigkeit liegen nicht vor.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Fahrpraktische Ausbildung kann unter Anleitung eines Laienfahrausbilders oder eines professionellen Fahrlehrers erfolgen. Die Möglichkeit zur fakultativen Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung unter Anleitung eines professionellen Fahrlehrers („Approved Driving Instructor“) wird von etwa 98 Prozent der Fahranfänger genutzt. In der Regel nehmen Fahranfänger dabei etwa 52 Stunden in Anspruch (WELLS et al., 2008).

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden bei professionellen Fahrlehrern gehören das Fahren auf einem Übungsgelände sowie das Befahren von Standardstrecken und flexiblen Strecken im Realverkehr. Die Fahrausbildung findet in der Regel als Einzelunterricht statt. Für das in der Fahrpraktischen Ausbildung eingesetzte Fahrzeug ist keine besondere Ausstattung vorgeschrieben. Die meisten Fahrschulfahrzeuge sind jedoch mit einer Doppelbedienung ausgestattet.

Die Möglichkeit einer Fahrpraktischen Ausbildung durch einen Laienfahrausbilders ab einem Alter von frühestens 17 Jahren wird von etwa 55 Prozent der Fahranfänger genutzt. Hierbei fahren Fahranfänger etwa 320 Kilometer bis zum Ablegen der Fahrprüfung (WELLS et al., 2008). Als Voraussetzung für die Laienfahrausbildung müssen Fahranfänger im Besitz einer Lernfahrerlaubnis sein. Während der Laienfahrausbildung ist das Fahren aus-

schließlich in Anwesenheit eines fahrerfahrenen Begleiters erlaubt, und das Fahren auf Autobahnen sowie das Nutzen von Anhängern ist verboten. Weiterhin muss eine Zusatzversicherung abgeschlossen und das Fahrzeug als Lernfahrzeug gekennzeichnet werden. Der Laienfahrausbilders muss mindestens 21 Jahre alt sein und seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit gelten für sie strengere Regelungen innerhalb des bestehenden Punktesystems, so dass nach dem Ansammeln von höchstens sechs Punkten ein Fahrverbot erteilt wird. Für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis müssen alle Prüfungen erneut abgelegt werden.

Aufbaukurs

Die Teilnahme an einem Aufbaukurs ist nicht vorgeschrieben. Die Möglichkeit zur fakultativen Teilnahme an einem Aufbaukurs („Pass Plus“) wird von etwa 10 bis 15 Prozent der Fahranfänger genutzt. Als Teilnahmeanreiz gewähren Haftpflichtversicherer Prämienreduktionen. Der Aufbaukurs findet als Kombination von Einzel- und Gruppenunterricht statt und besteht aus sechs Modulen („Fahren in der Stadt“, „Fahren unter Allwetterbedingungen“, „Fahren auf Landstraßen“, „Fahren bei Nacht“, „Fahren auf Schnellstraßen“, „Fahren auf Autobahnen“), in denen die jeweiligen Inhalte durch Fahrten im Realverkehr vermittelt werden. Weiterhin wird üblicherweise das Fahren unter Verwendung von Navigationssystemen geübt. Die Funktion von Fahrerassistenzsystemen wird hingegen nur thematisiert, sofern das Fahrzeug des Fahrlehrers damit ausgestattet ist.

Weiterhin stehen Kursangebote zur Verfügung, die zum Abbau von Punkten führen und von Fahranfängern wie auch von erfahrenen Fahrern genutzt werden können.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 43 von insgesamt 50 Prüfungsaufgaben richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung stehen etwa 40 Minuten zur Verfügung. Als Aufgabenformate werden einzelne und zusammenhängende Mehrfach-Wahl-Aufgaben verwendet; Letztere beziehen sich auf ein Fallbeispiel einer konkreten Verkehrssituation, zu der verschiedene Fragen

beantwortet werden müssen. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers abgebildet.

Nach der Prüfung wird ein schriftlicher Ergebnisbericht ausgehändigt. Fahranfänger erhalten hierbei eine Rückmeldung zum erreichten Gesamtpunktwert, zu richtig und falsch bearbeiteten Aufgaben sowie zu Aufgabenbereichen, in denen sich Wissensdefizite gezeigt haben. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 72 Prozent.

Verkehrswahrnehmungstest

Nach dem erfolgreichen Ablegen der Wissensprüfung folgt im unmittelbaren Anschluss ein Verkehrswahrnehmungstest. Hierbei werden Fahranfängern 14 Realvideos mit einer Länge von je einer Minute dargeboten, bei denen sie per Mausclick möglichst ohne Verzug anzeigen sollen, wenn sie eine Gefahrensituation erkannt haben. Eines der Realvideos enthält zwei, alle übrigen jeweils eine Gefahrensituation. Die Prüfungsleistung der Fahranfänger wird danach beurteilt, ob die Gefahrensituationen erkannt wurden und welche Reaktionszeit für das Erkennen benötigt wurde. Die maximal erreichbare Punktzahl für jeden zu erkennenden Gefahrenhinweis beträgt fünf Punkte. Zum Bestehen sind mindestens 44 Punkte von insgesamt 75 möglichen Punkten erforderlich. Die Bestehensquote für den Verkehrswahrnehmungstest liegt bei 85 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 50 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt knapp 40 Minuten. Während der Fahrprüfung sitzt der Fahrerlaubnisprüfer auf dem Beifahrersitz. Der professionelle Fahrlehrer bzw. der Laienfahrausbilder darf anwesend sein.

Vor Fahrtantritt muss der Fahranfänger zwei Fragen zur fahrtechnischen Vorbereitung und zur Sicherheitskontrolle beantworten. Eine dieser Fragen ist durch Demonstrieren eines Handlungsablaufs zu beantworten („Show Me-Question“), beispielsweise in dem verlangt wird, die Hupe oder die Blinker auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Die andere Frage ist mündlich zu beantworten („Tell Me-Question“) und kann sich beispielsweise auf die erforderlichen Schritte zur Überprüfung des Reifenprofils, des Reifendrucks oder der Funktionstüchtigkeit der Bremsen beziehen.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt müssen zwei der folgenden Grundfahraufgaben geprüft werden: „Rückwärts Abbiegen um eine Ecke“, „Wenden“,

„Rückwärts Einparken in Längs- oder Schrägstellung“. Zusätzlich muss in jeder dritten Fahrprüfung das Ausführen einer Notbremsung geprüft werden.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf einer Standardstrecke, die vom Fahrerlaubnisprüfer aus den etwa 20 pro Prüfungszentrum verfügbaren Standardstrecken ausgewählt wird. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen wird unterschieden in „Fahrfehler“ (d. h. fahrtechnische Fehler oder falsche Reaktionen in einer nicht gefährlichen Situation), „Schwere Fehler“, d. h. Fehler mit Gefahrenpotential) und „Gefährliche Fehler“ (d. h. Fehler mit tatsächlicher Gefahr). Die Fahrprüfung gilt bei einem „Gefährlichen Fehler“, einem „Schweren Fehler“ oder 16 und mehr „Fahrfehlern“ als nicht bestanden.

Im Anschluss an die Fahrprüfung findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Ergebnis mitgeteilt wird und auf Wunsch des Fahranfängers Rückmeldungen zu den Stärken und Schwächen während der Prüfungsfahrt gegeben werden. Darüber hinaus wird sowohl bei Bestehen als auch bei Nichtbestehen der Fahrprüfung das Prüfprotokoll ausgehändigt. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach 10 Werktagen erfolgen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 46 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 21 Jahren sowie fahrpraktische Erfahrungen seit mindestens vier Jahren vorausgesetzt.

Eine berufsqualifizierende Ausbildung ist nicht vorgeschrieben, jedoch werden in der Regel fakultative Ausbildungsangebote wahrgenommen. Eine Prüfung zum „Approved Driving Instructor“ durch die „Driving Standards Agency“ ist vorgeschrieben und umfasst eine schriftliche theoretische Prüfung sowie eine Fahrprüfung. Darüber hinaus muss eine Lehrprobe für die Fahrpraktische Ausbildung abgelegt werden. Fortbildungen sind nicht vorgeschrieben, jedoch muss alle vier Jahre eine erneute Prüfung abgelegt werden.

Fahrschulüberwachung

Im laufenden Betrieb von Fahrschulen finden wenigstens alle vier Jahre personenbezogene Kontrollen statt, bei denen die pädagogische Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung durch einen externen Experten der „Driving Standards Agency“ bewertet wird.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden ein Mindestalter von 26 Jahren sowie der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens fünf Jahren vorausgesetzt. Darüber hinaus ist eine berufsqualifizierende Ausbildung im Umfang von insgesamt vier bis sechs Wochen und eine nachfolgende Probezeit von 12 Monaten in einem Prüfungszentrum vorgeschrieben. Eine abschließende Prüfung ist nicht vorgesehen, stattdessen wird eine Bewertung der Teilnehmer bereits im Rahmen der Ausbildung vorgenommen, so dass ein Nichtbestehen der Ausbildung möglich ist.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Zur Qualitätssicherung der Wissensprüfung werden die eingesetzten Prüfungsaufgaben hinsichtlich ihrer Schwierigkeit monatlich untersucht sowie die Bestehensquoten nach Alter, Geschlecht und Ort der Prüfungsdurchführung ausgewertet. Die eingesetzten Prüfungsaufgaben werden regelmäßig aktualisiert, wobei für neue Prüfungsaufgaben hierzu vorab offene Erprobungsuntersuchungen im Rahmen des regulären Prüfungsablaufs möglich sind. Im Hinblick auf die Fahrprüfung besteht ein Qualitätsmanagementsystem für Fahrerlaubnisprüfer, das die Bewertung und Fehleranalyse der Prüfprotokolle sowie periodische Überwachungen der Fahrprüfungen im Rahmen von internen Evaluationen beinhaltet.

Weiterentwicklung

Um Maßnahmen der Weiterentwicklung im System der Fahranfängervorbereitung abzuleiten, wurden sowohl Experten befragt als auch Angaben zum Lern- und Fahrverhalten von Fahranfängern im Rahmen einer empirischen Erhebung erfasst (WELLS et al., 2008). Aufbauend auf den gewonnenen Ergebnissen wurden „Fallbeispiele“ (s. o. „Wissensprüfung“) als neue Form der Aufgabendarbietung in die Wissensprüfung eingeführt. Weiterhin soll das „Unabhängige Fahren“ Bestandteil der Fahrprüfung werden mit dem Ziel, die Fähigkeit der Fahranfänger zur Entscheidungsfindung bewerten zu können.

Irland

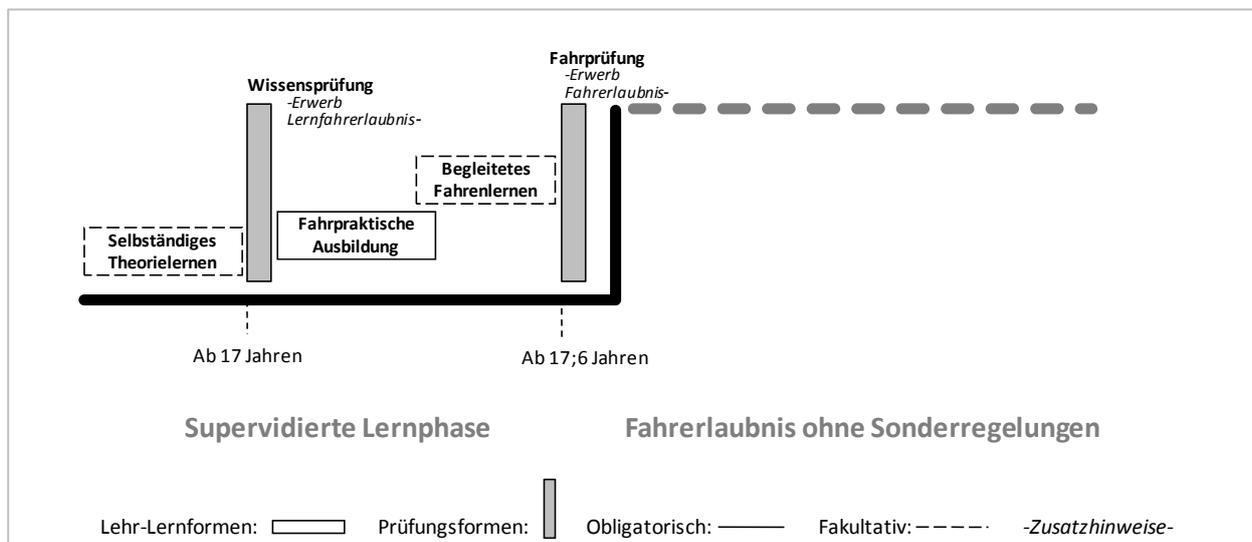


Abb. 15: System der Fahranfängervorbereitung in Irland

Kurzübersicht

Fahranfänger bereiten sich durch Selbständiges Theorielernten auf eine Wissensprüfung vor, deren Bestehen zur Erteilung einer Lernfahrerlaubnis („Learner’s Permit“) führt. Die Lernfahrerlaubnis berechtigt (frühestens ab 17 Jahren) zu einer Fahrpraktischen Ausbildung durch einen Laien sowie zum Begleiteten Fahrenlernen. Im Verlauf der Supervidierten Lernphase ist die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung („Essential Driver Training“) bei einem professionellen Fahrlehrer vorgeschrieben. Nach einer Zeitspanne von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren kann eine Fahrprüfung abgelegt werden. Nach dem Bestehen der Fahrprüfung wird eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen erteilt, d. h. es sind keine protektiven Regelungen für Fahranfänger vorgesehen.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für das Ablegen der Wissensprüfung und die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis liegt bei 17 Jahren. Das Ablegen der Fahrprüfung ist frühestens sechs Monate nach der Erteilung einer Lernfahrerlaubnis möglich, d. h. mit 17 Jahren und 6 Monaten. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann ebenfalls frühestens mit 17 Jahren und 6 Monaten erteilt werden.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen eine Selbstausskunft bezüglich ihrer gesundheitlichen Eignungsvor-

aussetzungen abgeben und sich einem Sehtest unterziehen.

Dauer und Kosten

Die Supervidierte Lernphase muss sich über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken, bis Fahranfänger die Fahrprüfung ablegen können und beginnen, selbständig zu fahren. Angaben zu den Kosten des Fahrerlaubnisenerwerbs liegen nicht vor.

Curriculum

Die Inhalte der formalen Fahrausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer („Essential Driver Training“) sind in einem Curriculum verankert. Das Curriculum gliedert sich in 12 Lektionen: „Fahrzeugkontrolle und Sicherheitscheck“, „Fahrzeugpositionierung in einfachen Verkehrssituationen“, „Ändern der Fahrtrichtung in einfachen Situationen“, „Management von Fahrabläufen“, „Fahrzeugpositionierung in komplexen Verkehrssituationen“, „Antizipation und Reaktion“, „Gemeinsames Nutzen der Straße mit anderen Verkehrsteilnehmern“, „Sicheres Fahren im Verkehr“, „Ändern der Fahrtrichtung in komplexeren Situationen“, „Geschwindigkeitsmanagement“, „Ruhiges Fahren“ und „Nachtfahrten“.

Lehr-Lernformen

Selbständiges Theorielernten

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt vorrangig durch Selbständiges Theorielernten. Hierfür steht Fahranfängern das offizielle Lehrbuch der Prüfungsorganisation „Road Safety Authority“ („RSA“) zur Verfügung, das ebenso als CD-ROM

vorliegt. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Fahrpraktische Ausbildung

Fahranfänger, die im Besitz einer Lernfahrerlaubnis sind, dürfen ausschließlich in Begleitung eines fahrerfahrenen Mitfahrers fahren, der seit mindestens zwei Jahren eine Fahrerlaubnis besitzt (s. u. „Begleitetes Fahrenlernen“). Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung („Essential Driver Training“) bei einem professionellen Fahrlehrer im Umfang von 12 Stunden (zu je 60 Minuten) ist vorgeschrieben. Entsprechende Ausbildungsangebote dürfen nur durch professionelle Fahrlehrer erfolgen, die von der „RSA“ zertifiziert sind („Approved Driving Instructor“ – „ADI“). Es wird Fahranfängern empfohlen, die Unterrichtseinheiten jeweils mit einem Abstand von zwei Wochen zu besuchen, um Übungsgelegenheiten zwischen den Lektionen zu schaffen.

Begleitetes Fahrenlernen

Als Voraussetzung für das Begleitete Fahrenlernen muss der Fahranfänger zuvor die Wissensprüfung abgelegt haben, deren Bestehen zur Erteilung einer Lernfahrerlaubnis führt. Nach der Erteilung einer Lernfahrerlaubnis darf für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren ausschließlich in Begleitung gefahren werden. Angaben zu den erreichten Fahrleistungen liegen nicht vor.

Im Rahmen des Begleiteten Fahrenlernens ist die Kennzeichnung des Fahrzeugs als Lernfahrzeug vorgeschrieben. Es darf nicht auf Autobahnen gefahren werden, Auslandsfahrten sind verboten und es dürfen keine Anhänger mitgeführt werden. Die Begleitperson muss seit mindestens zwei Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen und darf die maximal für Kraftfahrzeugführer zulässige Blutalkoholkonzentration nicht überschreiten.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 35 von insgesamt 40 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben) richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung stehen 45 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers oder aus der Vogelperspektive abgebildet.

Die Prüfungsinhalte umfassen die Bereiche „Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrsregeln“, „Vorausschauendes Fahren und Beachtung anderer Verkehrsteilnehmer“, „Beobachtung, Gesichtsfeld“, „Richtiges Einschätzen und Wahrnehmen“, „Einhalten des Sicherheitsabstandes und Fahren unter verschiedenen Wetter- und Straßenbedingungen“, „Fahrrisikofaktoren durch verschiedene Straßenzustände, durch Witterung und Tageszeit“, „Merkmale verschiedener Straßentypen“, „Vulnerable Verkehrsteilnehmer“, „Dokumente“, „Unfälle“, „Sicherheitsfaktoren bzgl. Fahrzeugbeladung und Personenbeförderung“, „Technische Belange der Verkehrssicherheit“, „Umweltbelange“, „Verlassen des Fahrzeugs“ und „Sicherheitsausrüstung des Fahrzeugs“. Nach der Prüfung wird der Fahranfänger über das Prüfungsergebnis informiert und bekommt einen schriftlichen Ergebnisbericht ausgehändigt. Fahranfänger erhalten hierbei eine Rückmeldung zu Themenbereichen, in denen sie Wissensdefizite aufweisen. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 66 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt 50 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt 30 Minuten. Während der Fahrprüfung darf der Fahrlehrer bzw. die Begleitperson nicht anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf dem Beifahrersitz.

Die Fahrprüfung beginnt mit einem mündlichen Prüfungsabschnitt, bei dem der Fahranfänger insgesamt 18 Fragen zu Verkehrsregeln (davon 10 Fragen zur Bedeutung von Verkehrszeichen) beantworten muss. Bei der fahrtechnischen Vorbereitung muss der Fahranfänger durch Erklären oder Demonstrieren („Show Me-Questions“ und „Tell Me-Questions“) nachweisen, dass er den technischen Zustand des Fahrzeugs bezüglich drei der folgenden Bereiche kontrollieren kann: „Reifen“, „Beleuchtung“, „Reflektoren“, „Fahrtrichtungsanzeiger“, „Motorölstand“, „Kühflüssigkeit“, „Scheibenwaschanlage“, „Lenkung“, „Bremsen“ und „Hupe“.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf standardisierten Strecken im Realverkehr. Im Verlauf der Prüfungsfahrt werden die folgenden Grundfahraufgaben geprüft: „Umkehren“, „Anfahren am Berg“, „Rückwärtsfahren um eine Ecke“, „Einparken“ sowie „Anfahren und Anhalten“. Außerdem muss der Fahranfänger zeigen, ob er anderen Verkehrsteilnehmern richtige Handzeichen geben kann.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt anhand von drei Fehlerabstufungen: Stufe 1 „Geringfügige Fehler“, Stufe 2 „Schwerwiegendere Fehler“ und Stufe 3 „Gefährliche/Potentiell gefährliche“.

Fehler“. Fehler der Stufe 1 beeinflussen allein nicht das Prüfungsergebnis, jedoch kann ihr mehrfaches Auftreten als Fehler der Stufe 2 gewertet werden (z. B. führen drei oder mehr unbeantwortete Fragen im mündlichen Prüfungsteil bzw. bei der fahrtechnischen Vorbereitung oder drei oder mehr nicht korrekt demonstrierte Handzeichen zu einem Fehler der Stufe 2). Ein Nichtbestehen der Fahrprüfung resultiert aus einem oder mehr Fehlern der Stufe 3, aus vier bzw. sechs Fehlern der Stufe 2, sofern diese sich auf den gleichen Prüfungsgegenstand bzw. übergeordneten Inhaltsbereich beziehen, oder aus insgesamt neun oder mehr unterschiedlichen Fehlern der Stufe 2.

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt wird das Prüfungsergebnis mitgeteilt und das Prüfprotokoll ausgehändigt, auf dem die gezeigten Fahrfehler dokumentiert sind. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 57 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für den Fahrlehrerberuf werden ein Mindestalter von 19 Jahren und der Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens zwei Jahren vorausgesetzt. Darüber hinaus dürfen keine Straftaten oder Verkehrsverstöße vorliegen.

Eine Ausbildung ist nicht vorgeschrieben, jedoch müssen zur Zertifizierung als anerkannter Fahrlehrer („Approved Driving Instructor“) durch die Verkehrsbehörde „RSA“ verschiedene Prüfungen abgelegt werden. Diese umfassen eine Wissensprüfung im zeitlichen Umfang von 90 Minuten, eine Fahrprüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten sowie zwei Lehrproben im zeitlichen Umfang von jeweils 30 Minuten, bei denen ein Fahrerlaubnisprüfer der „RSA“ die Rolle des Fahrschülers übernimmt.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit wird ein Mindestalter von 22 Jahren vorausgesetzt. Angehende Fahrerlaubnisprüfer müssen schriftlich bezeugen, dass keine schwerwiegenden Rechtsverstöße vorliegen, und eine Aufnahmeprüfung bestehen. Nach einer mindestens 6-wöchigen Ausbildung muss eine berufsqualifizierende Prüfung abgelegt werden.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Zur Qualitätssicherung in der Wissensprüfung werden neu entwickelte Prüfungsaufgaben offen im Rahmen der regulären Prüfungsdurchführung erprobt und auch nach ihrem Einsatz in der Wissensprüfung genau überwacht.

Weiterentwicklung

In Irland ist die Einführung einer zweijährigen Selbständigen Lernphase vorgesehen, bei der Fahranfänger strengeren Regelungen bezüglich der für Kraftfahrzeugführer zulässigen Blutalkoholkonzentration unterliegen sollen und verpflichtet sind, ihr Fahrzeug als Anfängerfahrzeug zu kennzeichnen. Weiterhin sind die Einführung eines Verkehrswahrnehmungstests sowie die Weiterentwicklung der gegenwärtigen Wissensprüfung und Fahrprüfung geplant.

Island

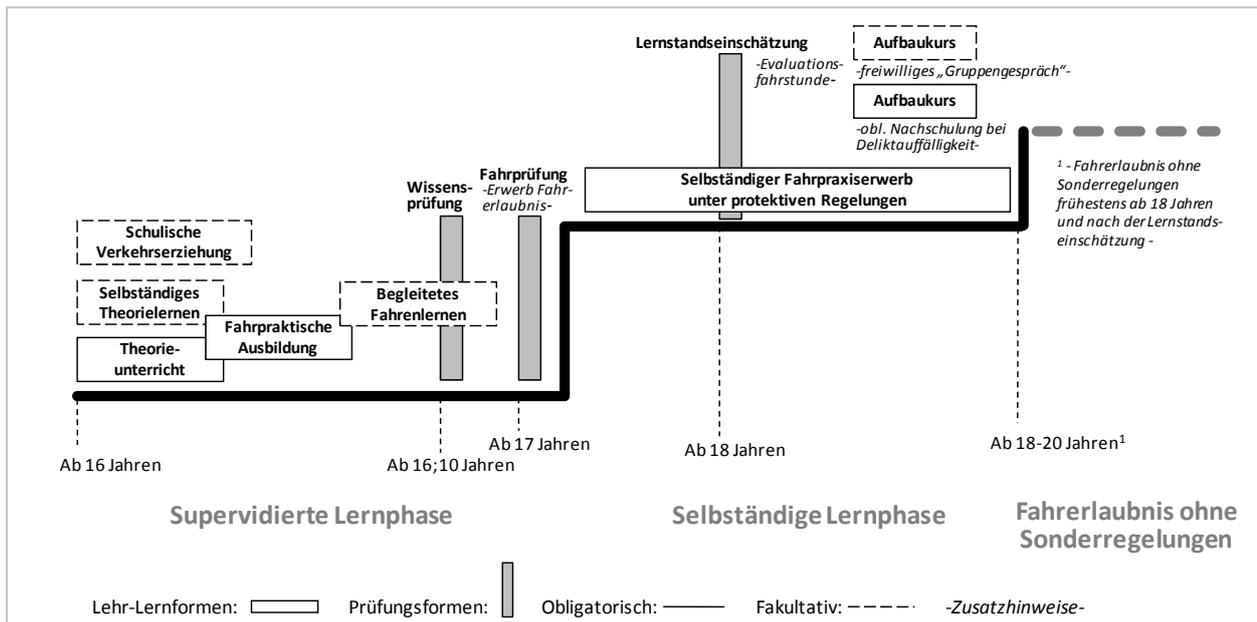


Abb. 16: System der Fahranfängervorbereitung in Island

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase ist die Teilnahme am Theorieunterricht und an einer Fahrpraktischen Ausbildung in einer gewerblichen Fahrschule (frühestens ab 16 Jahren) vorgeschrieben. Nach dem Absolvieren einiger Stunden des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung besteht die Möglichkeit zum Begleiteten Fahrenlernen; die verbleibenden Unterrichtseinheiten der vorgeschriebenen Fahrschulausbildung können frei platziert werden. Es muss zunächst eine Wissensprüfung (frühestens ab 16;10 Jahren) und danach eine Fahrprüfung (frühestens ab 17 Jahren) abgelegt werden. An das Bestehen der Fahrprüfung schließt sich eine dreijährige Selbständige Lernphase an. Spätestens zum Ende der Selbständigen Lernphase müssen Fahranfänger an einer Lernstandseinschätzung durch den Fahrlehrer („Evaluationsfahrstunde“) teilnehmen. Hiernach wird eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen erteilt. Durch eine frühzeitige Teilnahme an dieser Lernstandseinschätzung kann die Dauer der Selbständigen Lernphase auf bis zu 1 Jahr verkürzt werden.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme am Theorieunterricht und an der Fahrpraktischen Ausbildung in einer Fahrschule liegt bei 16 Jahren. Für das Ablegen der Wissensprüfung ist ein Mindestalter von

16 Jahren und 10 Monaten vorgeschrieben. Das Ablegen der Fahrprüfung ist frühestens eine Woche vor dem Erreichen des Alters von 17 Jahren möglich. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann frühestens mit 20 Jahren (bzw. mit 18 Jahren bei vorgezogener Teilnahme an der obligatorischen Lernstandseinschätzung) erteilt werden.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen eine Selbstauskunft bezüglich ihrer gesundheitlichen Eignungsvoraussetzungen abgeben.

Dauer und Kosten

Im Durchschnitt vergehen etwa zwischen sechs und acht Monate, bis Fahranfänger mit dem selbständigen Fahren beginnen. In den ersten 12 bis 36 Monaten nach dem Fahrerlaubnisserwerb gelten protektive Regelungen; sie entfallen nach der Teilnahme an der obligatorischen Lernstandseinschätzung. Angaben zu den Kosten des Fahrerlaubnisserwerbs liegen nicht vor.

Curriculum

Im Curriculum sind die Inhalte von Fahrausbildung und Prüfung miteinander verknüpft sowie von einfachen zu komplexeren Sachverhalten angeordnet. Die Inhalte des Theorieunterrichts gliedern sich in die Themenbereiche „Überblick“, „Fahrzeug, Straße, Verkehr“, „Verkehrsverhalten“, „Menschliche Einflussfaktoren“ und „Verantwortung des Fahrers“. Die Inhalte der Fahrpraktischen Ausbildung

umfassen die Themenbereiche „Grundausbildung“, „Fahren im Verkehr“, „Fahren in dicht bewohntem Gebiet“, „Fahren in ländlicher Umgebung“ und „Schwierige Fahrbedingungen“.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligatorisch. Es müssen 24 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Der Theorieunterricht wird von gewerblichen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören der Lehrervortrag, Diskussionen und Unterrichtsgespräche sowie die Bearbeitung von Prüfungsfragebogen. Als Lehr-Lernmedien werden Lehrbücher, Folien, Realvideos, Prüfungsfragebogen sowie technische Lehrmodelle eingesetzt. Weiterhin werden Persönlichkeitsmodelle und Einstellungen im Theorieunterricht diskutiert. Im Hinblick auf die Risikogruppe junger Fahrer werden Unfallstatistiken sowie positive und negative Effekte von Fahrerfahrung thematisiert.

Schulische Verkehrserziehung

In vielen Schulen finden in der Sekundarstufe zwischen zwei und sieben Unterrichtsstunden statt, in denen Themen zur Vorbereitung auf die Fahrschulbildung oder auf die Fahrerlaubnisprüfung behandelt werden. Diese Stunden werden nicht auf die Pflichtstunden der Fahrschulbildung angerechnet, sondern zusätzlich besucht.

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt vorrangig im Rahmen des Theorieunterrichts. Als Lehr-Lernmedien zum Selbständigen Theorielernen sind für Fahranfänger darüber hinaus Lehrbücher kommerzieller Verlage und internetbasierte Trainingsprogramme von kommerziellen Anbietern sowie von der Prüforganisation verfügbar. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind nicht öffentlich zugänglich.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist obligatorisch. Es müssen mindestens 16 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Üblicherweise nehmen Fahranfänger darüber hinaus etwa vier weitere Ausbildungsstunden in Anspruch. Die Fahrpraktische Ausbildung wird von kommerziellen Fahrschulen angeboten. Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören das Befahren von Standardstrecken und flexiblen Strecken im Realverkehr sowie das

„Kommentierende Fahren“. Die Fahrpraktische Ausbildung findet als Einzelunterricht statt. Das Ausbildungsfahrzeug muss mit einer Doppelbedienung, Außenspiegeln und Innenspiegeln in jeweils doppelter Ausführung sowie mit einer Kennzeichnung als Lernfahrzeug ausgestattet sein. Eine Fahrpraktische Ausbildung unter Anleitung von Laien bzw. ein längerfristiger fahrpraktischer Erfahrungsaufbau durch Begleitetes Fahrenlernen (s. u.) ist nach dem Beginn der obligatorischen Fahrschulbildung möglich.

Begleitetes Fahrenlernen

Die Möglichkeit des Begleiteten Fahrenlernens im Alter von frühestens 16 Jahren wird von etwa 80 Prozent der Fahranfänger genutzt. Als Voraussetzung muss der Fahranfänger zuvor 12 der insgesamt 24 Stunden des obligatorischen Theorieunterrichts sowie mindestens 10 der insgesamt 16 Stunden der obligatorischen Fahrpraktischen Ausbildung in einer Fahrschule absolvieren. Fahranfänger müssen außerdem im Besitz einer Ausbildungsbescheinigung des professionellen Fahrlehrers, einer polizeilichen Genehmigung und eines Versicherungsnachweises sein. Im Rahmen des Begleiteten Fahrenlernens ist die Kennzeichnung des Fahrzeugs als Lernfahrzeug vorgeschrieben, und Auslandsfahrten sind verboten. Die Begleitperson muss mindestens 24 Jahre alt und seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein. Sie darf innerhalb der vergangenen 12 Monate keine schweren Verkehrsverstöße begangen haben.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von drei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit gelten für sie im Rahmen des bestehenden Punktesystems strengere Regelungen. Im Punktesystem erfasste Verkehrsverstöße können mit Nachschulungen, mit einer Wiederholung der Fahrprüfung, mit Geldstrafen und mit Fahrverboten sanktioniert werden. Erfolgt die Teilnahme an der obligatorischen Lernstandseinschätzung („Evaluationsfahurstunde“) innerhalb des ersten Jahres der Selbständigen Lernphase und liegen keine Verstöße im Rahmen des Punktesystems vor, so kann bereits nach einem Jahr eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger erteilt werden.

Aufbaukurs

Fahranfänger können freiwillig an einem Aufbaukurs teilnehmen. Dieser besteht aus einem Gruppengespräch, beinhaltet jedoch keine fahrpraktischen Anteile. Als Teilnehmeanreiz werden Prämienreduktionen bei der Haftpflichtversicherung

gewährt. Bei Verkehrsverstößen kann die Teilnahme an einem Nachschulungskurs im Umfang von 14 Stunden angeordnet werden.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung erfolgt als „Papier-Bleistift-Test“. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 83 von insgesamt 90 Auswahlantworten richtig bearbeitet werden: Als Aufgabenformat werden Richtig-Falsch-Aufgaben bzw. Mehrfach-Wahl-Aufgaben verwendet (insgesamt 30 Prüfungsaufgaben), zu denen jeweils drei Aussagen vorhanden sind, die als richtig oder falsch zu bewerten sind. Für die Bearbeitung stehen 45 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers oder aus der Vogelperspektive abgebildet.

Nach der Prüfung wird ein schriftlicher Ergebnisbericht ausgehändigt. Fahranfänger erhalten hierbei eine Rückmeldung zu richtig und falsch bearbeiteten Aufgaben. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 70 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt wenigstens 35 Minuten. Während der Fahrprüfung darf weder der professionelle Fahrlehrer noch die Begleitperson anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer nimmt auf dem Beifahrersitz Platz.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung wird geprüft, ob Fahranfänger die Bremsen, die Kopfstützen, die eigene Sitzposition, die Einstellung der Spiegel, die Beleuchtung, die Blinker und die Reifen kontrollieren können. Dieser Prüfungsabschnitt wird als mündliche Prüfung durchgeführt und beinhaltet insgesamt fünf Fragen, die verbal bzw. durch Demonstrationen beantwortet werden müssen.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf standardisierten Strecken. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers. Im Verlauf der Prüfungsfahrt können drei der folgenden Grundfahraufgaben geprüft werden: „Anfahren am Berg“, „Notbremsung“ und „Einparken“, wobei das Einparken Bestandteil jeder Prüfung sein muss.

Die Prüfungsleistung wird durch den Fahrerlaubnisprüfer auf Grundlage von sechs Beobachtungskategorien bewertet, und zwar „Wenden“, „Fahrzeugpositionierung“, „Auswahl und Wechsel der

Fahrspur“, „Geschwindigkeit“, „Achtsamkeit und Fahrsicherheit“ sowie „Umkehren“. Zu Beginn der Prüfungsfahrt verfügt der Fahranfänger über 100 Punkte. Fahrfehler werden anhand von Punktabzügen vermerkt, wobei eine Gewichtung dahingehend vorgenommen wird, dass je nach Schwere des Fahrfehlers entweder 12, 3 oder 1 Punkt abgezogen werden. Besonders gute Leistungen werden durch die Vergabe von Punkten vermerkt, wobei hier keine Gewichtung vorgenommen wird, sondern höchstens 1 Punkt vergeben werden kann. Um die Fahrprüfung zu bestehen muss der Fahranfänger wenigstens 21 verbleibende Punkte haben.

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt sowie die gezeigten Fahrfehler und guten Leistungen diskutiert werden. Ein Prüfprotokoll wird während der Fahrprüfung erstellt, dem Fahranfänger jedoch nicht ausgehändigt. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach einer Woche erfolgen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 90 Prozent.

Lernstandseinschätzung

Die Teilnahme an einer Lernstandseinschätzung innerhalb der Selbständigen Lernphase ist obligatorisch und erfolgt durch eine 45-minütige „Evaluationsfahrtstunde“ in Begleitung eines Fahrlehrers. Diese beginnt damit, dass der Fahranfänger eine Selbsteinschätzung seiner Fahrkompetenz vornimmt. Es folgt dann eine etwa 30-minütige Fahrt im Realverkehr. Im Anschluss findet ein gemeinsames Gespräch statt, in dem die anfängliche Selbsteinschätzung des Fahranfängers und die vom Fahrlehrer beobachtete und eingeschätzte Fahrkompetenz des Fahranfängers miteinander verglichen werden.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 23 Jahren, der Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens drei Jahren sowie eine Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt.

Für die Ausübung der Fahrlehrertätigkeit ist eine berufsqualifizierende Ausbildung vorgeschrieben. Sie beinhaltet 430 Stunden theoretischen Unterricht an einer Hochschule sowie 70 Stunden fahrpraktischen Unterricht. Eine Prüfung ist ebenfalls vorgeschrieben und umfasst eine schriftliche und eine mündliche theoretische Prüfung sowie eine Fahrprüfung. Darüber hinaus müssen je eine Lehrprobe für den Theorieunterricht und für die

Fahrpraktische Ausbildung abgelegt werden. Die Teilnahme an Fortbildungen ist alle drei Jahre vorgeschrieben.

Fahrschulüberwachung

Vor der Eröffnung einer Fahrschule findet eine Kontrolle der Unterrichtsräume, der Lehrmittel, der Ausbildungsfahrzeuge und des Lehrmanuals statt, das der Fahrschulbildung zugrunde liegt. Weiterhin finden periodische Kontrollen im laufenden Betrieb statt, bei denen die Einhaltung von Dokumentationspflichten (z. B. über Ausbildungsverläufe) sowie die pädagogische Qualität des Theorieunterrichts anhand der Einhaltung von Vorgaben des Curriculums und des Lehrmanuals überprüft werden.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden ein Mindestalter von 21 Jahren, ein Hochschulabschluss sowie der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens fünf Jahren vorausgesetzt.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an einer berufsqualifizierenden Ausbildung durch die Prüforganisation im Umfang von mindestens drei Wochen obligatorisch. Außerdem müssen zukünftige Fahrerlaubnisprüfer auch an allen Pflichtstunden des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung in einer Fahrschule teilnehmen, um den Ausbildungsprozess von Fahranfängern nachvollziehen zu können. Angehende Fahrerlaubnisprüfer müssen für drei Wochen in Begleitung eines Supervisors in einem Prüfungszentrum arbeiten. Die abschließende Prüfung umfasst eine theoretische Prüfung sowie die Durchführung einer Wissensprüfung und einer Fahrprüfung; sie wird von einem externen staatlichen Prüfer abgenommen. Es müssen an mindestens zwei Tagen pro Jahr Fortbildungen besucht werden.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Zur Qualitätssicherung werden interne Evaluationen zur Validität der Prüfungsaufgaben der Wissensprüfung durchgeführt. Außerdem finden bis zu viermal jährlich externe Evaluationen des Ablaufs der Wissensprüfung statt. Bezüglich der Fahrprüfung erfolgt eine Erfassung und Auswertung aller durchgeführten Fahrprüfungen, wobei hierdurch auch ein Vergleich zwischen Fahrerlaubnisprüfern möglich ist. Weiterhin finden externe Audits statt, bei denen neben dem Fahrerlaubnisprüfer ein externer Supervisor im Prüfungsfahrzeug anwesend ist.

Weiterentwicklung

Als Möglichkeit der Weiterentwicklung der Fahranfängervorbereitung in Island wird eine Anhebung des Mindestalters für das selbständige Fahren auf 18 Jahre in Betracht gezogen. Außerdem soll den Fahrschulen im System der Fahranfängervorbereitung eine zentralere Stellung beigemessen werden, damit so der Erfahrungsaustausch und der fachliche Diskurs zu wesentlichen Belangen der Fahrausbildung stärker gefördert werden.

Israel

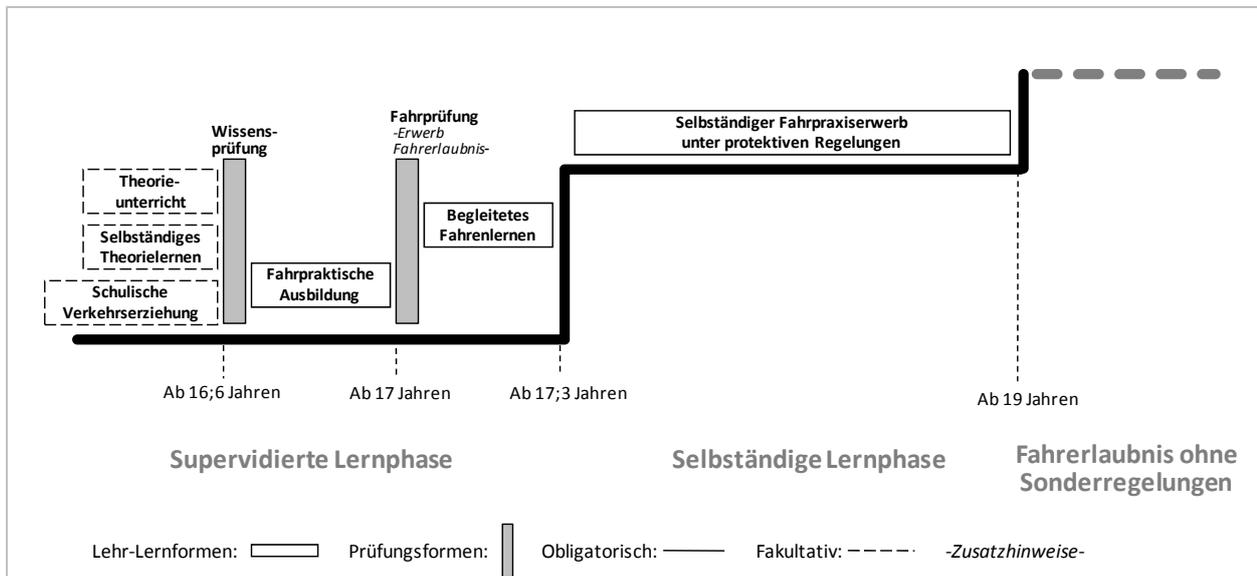


Abb. 17: System der Fahranfängervorbereitung in Israel

Kurzübersicht

Fahranfänger bereiten sich durch Selbständiges Theorielernen oder fakultativen Theorieunterricht auf eine Wissensprüfung vor. Nach dem Ablegen der Wissensprüfung (frühestens ab 16;6 Jahren) folgt die Teilnahme an einer vorgeschriebenen Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer. Es wird danach eine Fahrprüfung (frühestens ab 17 Jahren) abgelegt, nach deren Bestehen eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt wird; diese berechtigt jedoch nicht zum selbständigen Fahren. Vielmehr dürfen Fahranfänger für einen Zeitraum von drei Monaten zunächst nur in Anwesenheit eines fahrerfahrenen Begleiters fahren. Nach dem Beginn des selbständigen Fahrens gelten im Rahmen der Selbständigen Lernphase protektive Regelungen für Fahranfänger. Zwei Jahre nach dem Ablegen der Fahrprüfung wird eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger erteilt.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme an der Fahrpraktischen Ausbildung liegt bei 16 Jahren und 6 Monaten. Für das Absolvieren der Wissensprüfung ist ebenfalls ein Mindestalter von 16 Jahren und 6 Monaten vorgeschrieben. Das Ablegen der Fahrprüfung ist frühestens mit 17 Jahren möglich, der Beginn des selbständigen Fahrens jedoch erst mit 17 Jahren und 3 Monaten. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann frühestens mit 19 Jahren erteilt werden.

Eignungsnachweise

Fahranfänger müssen sich einer allgemeinärztlichen Untersuchung unterziehen und einen Sehtest bei einem Augenarzt durchführen.

Dauer und Kosten

Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Supervidierten Lernphase liegen nicht vor; nach dem Ablegen der Fahrprüfung darf jedoch über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nur in Begleitung gefahren werden. Nach dem Übergang zum selbständigen Fahren muss noch weitere 21 Monate unter protektiven Regelungen gefahren werden. Angaben zu den Kosten des Fahrerlaubnisenerwerbs liegen nicht vor.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist fakultativ. Der Theorieunterricht wird von gewerblichen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt.

Schulische Verkehrserziehung

Fahranfänger können ein spezifisches Ausbildungsprogramm im Rahmen der allgemeinbildenden schulischen Ausbildung absolvieren („Driver Education Programm“).

Selbständiges Theorielernen

Zum Selbständigen Theorielernen bzw. zur Prüfungsvorbereitung wird Fahranfängern ein Lehrbuch empfohlen, das in Buchhandlungen erworben werden kann.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung ist obligatorisch. Es müssen mindestens 28 Unterrichtseinheiten (zu je 40 Minuten) absolviert werden. Üblicherweise nehmen Fahranfänger etwa 30 bis 40 Stunden in Anspruch. Die Fahrpraktische Ausbildung wird ausschließlich von privaten, kommerziellen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer durchgeführt.

Begleitetes Fahrenlernen

Alle Fahranfänger dürfen nach dem Ablegen der Fahrprüfung für einen Zeitraum von drei Monaten ausschließlich in Anwesenheit einer fahrerfahrenen Begleitperson fahren. Als Voraussetzung für die Erteilung einer provisorischen Fahrerlaubnis muss der Fahranfänger zuvor die obligatorische Fahrpraktische Ausbildung in einer Fahrschule absolviert sowie die Wissensprüfung und die Fahrprüfung bestanden haben. Im Rahmen des Begleiteten Fahrenlernens ist die Kennzeichnung des Fahrzeugs als Lernfahrzeug vorgeschrieben.

Die Begleitperson muss ein Mindestalter von 24 Jahren haben, und sie muss seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein. Sofern die Begleitperson über 30 Jahre alt ist, wird nur ein Fahrerlaubnisbesitz seit drei Jahren vorausgesetzt.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit muss das Fahrzeug als Anfängerfahrzeug gekennzeichnet sein, und es dürfen sich nicht mehr als zwei Mitfahrer im Fahrzeug befinden, sofern nicht auch ein erfahrener Fahrer im Fahrzeug anwesend ist. Außerdem gilt für den Zeitraum der ersten drei Monate nach der Fahrerlaubniserteilung, dass nicht allein, sondern lediglich in Begleitung eines erfahrenen Begleiters gefahren werden darf (s. o. „Begleitetes Fahrenlernen“).

Im Rahmen des bestehenden Punktesystems erfasste Verkehrsverstöße können mit Fahrverboten sowie mit Wiederholungen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung sanktioniert werden, wobei nach einer Prüfungswiederholung erneut nur eine zweijährige provisorische Fahrerlaubnis erteilt wird.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung erfolgt als „Papier-Bleistift-Test“. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 26 von insgesamt 30 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben) richtig beantwortet werden. Die Prüfungsinhalte umfassen unter anderem die Bereiche „Straßenverkehrsvorschriften“, „Verkehrszeichen“, „Kenntnisse über das Fahrzeug“, und „Sicheres und korrektes Verhalten auf der Straße“. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach zwei Wochen erfolgen.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die Dauer der Prüfungsfahrt beträgt etwa 30 Minuten. Während der Fahrprüfung darf der Fahrlehrer anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf dem Beifahrersitz.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung wird geprüft, ob Fahranfänger technische Kontrollen oder Sicherheitskontrollen am Fahrzeug vornehmen können und ob sie den Sicherheitsgurt, die Kopfstütze, den Sitz und die Rückspiegel richtig einstellen.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken. Als Grundfahraufgaben können unter anderem „Wenden/Umkehren“ und „Einparken“ geprüft werden. Im Verlauf der Prüfungsfahrt bewertet der Fahrerlaubnisprüfer unter anderem die Fähigkeit zur Fahrzeugbedienung, das sichere und angemessene Verhalten auf der Straße, das Befahren von Kreuzungen und das Überholen. Ebenso werden die Geschwindigkeitsanpassung und das Abstandhalten zu anderen Fahrzeugen sowie die Berücksichtigung von Fußgängern in die Bewertung der Prüfungsleistung einbezogen.

Im Anschluss an die Fahrprüfung wird das Ergebnis nicht sofort mitgeteilt, sondern es muss vom Bewerber per Telefon erfragt oder über das Internet am Abend des Prüfungstages eingesehen werden. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach zwei Wochen erfolgen.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden ein Mindestalter von 25 Jahren, eine Hochschulzugangsberechtigung sowie der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens acht Jahren vorausgesetzt. Vor Beginn der berufsqualifizierenden Ausbildung muss ein Eingangstest absolviert werden.

Italien

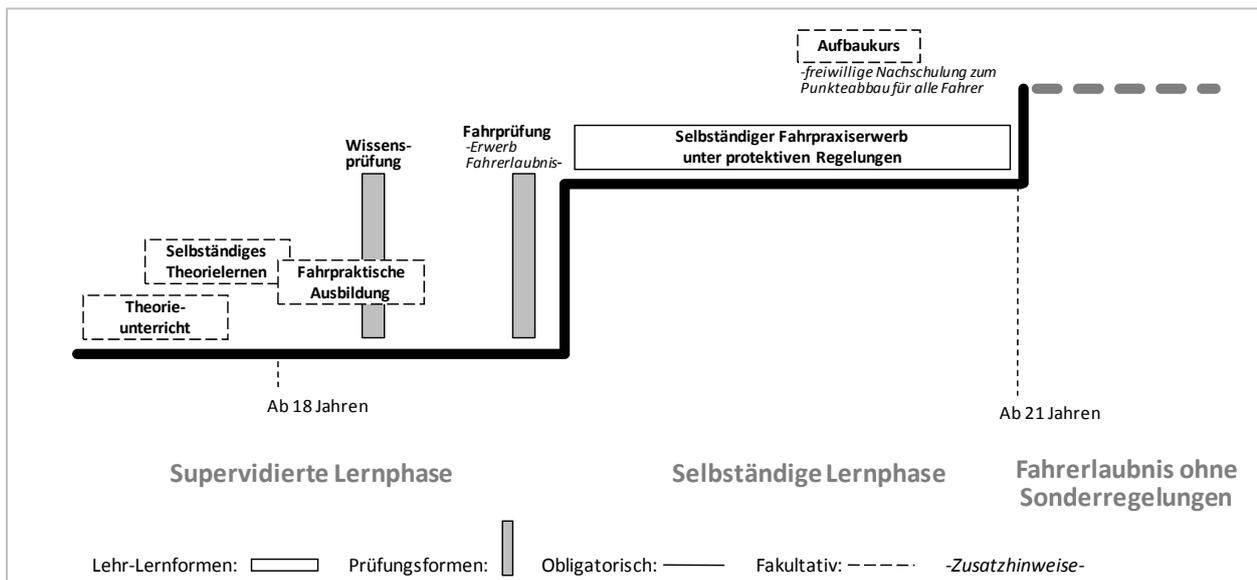


Abb. 18: System der Fahranfängervorbereitung in Italien

Kurzübersicht

Fahranfänger müssen eine Lernfahrerlaubnis („Foglio Rosa“) beantragen, die zur Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung (frühestens ab 18 Jahren) unter Anleitung eines Laien oder eines professionellen Fahrlehrers berechtigt. Die Vorbereitung auf eine abzulegende Wissensprüfung kann durch die Teilnahme am Theorieunterricht in einer Fahrschule oder allein durch Selbständiges Theorielernen erfolgen. Nach dem Bestehen der Wissensprüfung muss eine Fahrprüfung abgelegt werden. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung, selbständig (frühestens ab 18 Jahren) unter protektiven Regelungen während einer dreijährigen Selbständigen Lernphase zu fahren, bis eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen erteilt wird.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis und den Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung sowie für das Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung liegt bei 18 Jahren. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger wird 36 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung erteilt, d. h. frühestens mit 21 Jahren.

Eignungsnachweise

Fahranfänger müssen sich einer gesundheitlichen Untersuchung unterziehen, in der unter anderem die Sehfähigkeit und das Hörvermögen sowie der allgemeine psychische und physische Gesund-

heitszustand untersucht werden. Die gesundheitliche Eignung muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden.

Dauer und Kosten

Angaben zur Dauer der Supervidierten Lernphase und zu den Kosten des Fahrerlaubnisenerwerbs liegen nicht vor. Die Gültigkeitsdauer der Lernfahrerlaubnis („Foglio Rosa“) beträgt sechs Monate. Nach dem Übergang zum selbständigen Fahren folgt eine 36-monatige Selbständige Lernphase.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist nicht vorgeschrieben. Es müssen jedoch mindestens 20 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden, sofern sich Fahranfänger für die Teilnahme an einer Fahrausbildung in einer Fahrschule entscheiden. Der Theorieunterricht wird von kommerziellen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer („Fahrschullehrer“) erteilt.

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung kann ausschließlich durch Selbständiges Theorielernen erfolgen. Zu den verfügbaren Lehr-Lernmedien und zur öffentlichen Zugänglichkeit von Prüfungsaufgaben liegen keine Angaben vor.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist nicht

vorgeschrieben. Nach der Erteilung einer Fahrerlaubnis mit frühestens 18 Jahren können Fahranfänger fakultative Ausbildungsangebote von kommerziellen Fahrschulen nutzen.

Ebenso besteht für Fahranfänger die Möglichkeit, unter Anleitung eines Laienfahrausbilders fahren zu lernen. Ein Laienfahrausbilder muss mindestens 28 Jahre alt sein und seit mindestens 10 Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen. Während der Laienfahrausbildung muss das Fahrzeug als Lernfahrzeug gekennzeichnet sein; weiterhin müssen die Handbremse und das Zündschloss für den Laienfahrausbilder erreichbar sein.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von drei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit dürfen sie auf Landstraßen maximal 90 km/h fahren, während die anderen Fahrzeuge – je nachdem ob die Landstraße eine Richtungstrennung hat oder nicht – 90 bzw. 110 km/h fahren dürfen. Auf der Autobahn dürfen Fahranfänger maximal 100 km/h fahren, andere Fahrzeuge hingegen 130 km/h.

Im Rahmen des bestehenden Punktesystems haben alle Fahrer ein „Guthaben“ von 20 Punkten, von dem bei Verkehrsverstößen zwischen 2 und 10 Punkten abgezogen werden. Für Fahranfänger gelten gegenüber erfahreneren Fahrern strengere Regelungen: Bei einem Verkehrsverstoß wird die doppelte Anzahl an Punkten abgezogen.

Beim Verlust aller Punkte wird die Fahrerlaubnis für zwei bis acht Monate entzogen und es müssen die Wissensprüfung und die Fahrprüfung erneut abgelegt werden. Durch die Teilnahme an einem 12-stündigen Nachschulungskurs in einer Fahrschule können sechs Punkte wiedererlangt werden. Nach einer Zeitspanne von zwei Jahren ohne Verkehrsverstöße wird das Guthaben erneut auf 20 Punkte erhöht. Es ist außerdem möglich, ein Guthaben von bis zu 30 Punkten zu erreichen: Alle zwei Jahre werden zwei Punkte angerechnet, sofern keine Verkehrsverstöße vorliegen.

Aufbaukurs

Nach dem Beginn des selbständigen Fahrens werden Verkehrsverstöße in einem Punktesystem dokumentiert. Alle Fahrer können an einem zwölfstündigen Kurs zum Punkteabbau teilnehmen.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 26 von insgesamt 30 Auswahlantworten richtig bearbeitet werden: Als Aufgabenformat werden Mehrfach-Wahl-Aufgaben verwendet (insgesamt 10 Prüfungsaufgaben), bei denen die einzelnen Auswahlantworten jeweils als Richtig-Falsch-Aufgaben beantwortet werden müssen. Für die Bearbeitung stehen 30 Minuten zur Verfügung.

Bei Nichtbestehen der Wissensprüfung ist eine Prüfungswiederholung frühestens nach einem Monat möglich.

Fahrprüfung

Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 30 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt 25 Minuten. Das Prüfungsfahrzeug wird vom Fahranfänger bzw. von der ausbildenden Fahrschule bereitgestellt; es muss mit einer Doppelbedienung ausgestattet sein. Fahranfänger, die nicht an einer formalen Fahrausbildung in der Fahrschule teilnehmen, haben die Möglichkeit, sich ein entsprechendes Prüfungsfahrzeug in einer Fahrschule zu leihen.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für den Fahrlehrerberuf wird ein Mindestalter von 21 Jahren vorausgesetzt. Weiterhin wird zwischen Fahrlehrern und Fahrschullehrern unterschieden. Erstere dürfen nur fahrpraktisch ausbilden, Letztere sind auch berechtigt, Theorieunterricht zu erteilen. Fahrschullehrer müssen eine Hochschulzugangsberechtigung haben, während bei Fahrlehrern ein mittlerer Schulabschluss vorausgesetzt wird.

Für die Fahrlehrertätigkeit ist eine berufsqualifizierende Ausbildung vorgeschrieben. Sie beinhaltet theoretische und praktische Ausbildungsbestandteile im Umfang von insgesamt 150 Stunden. Die berufsqualifizierenden Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen und einer mündlichen Wissensprüfung sowie aus einer Fahrprüfung. Zur Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen jährlich Fortbildungen im Umfang von mindestens acht Stunden besucht werden.

Kalifornien

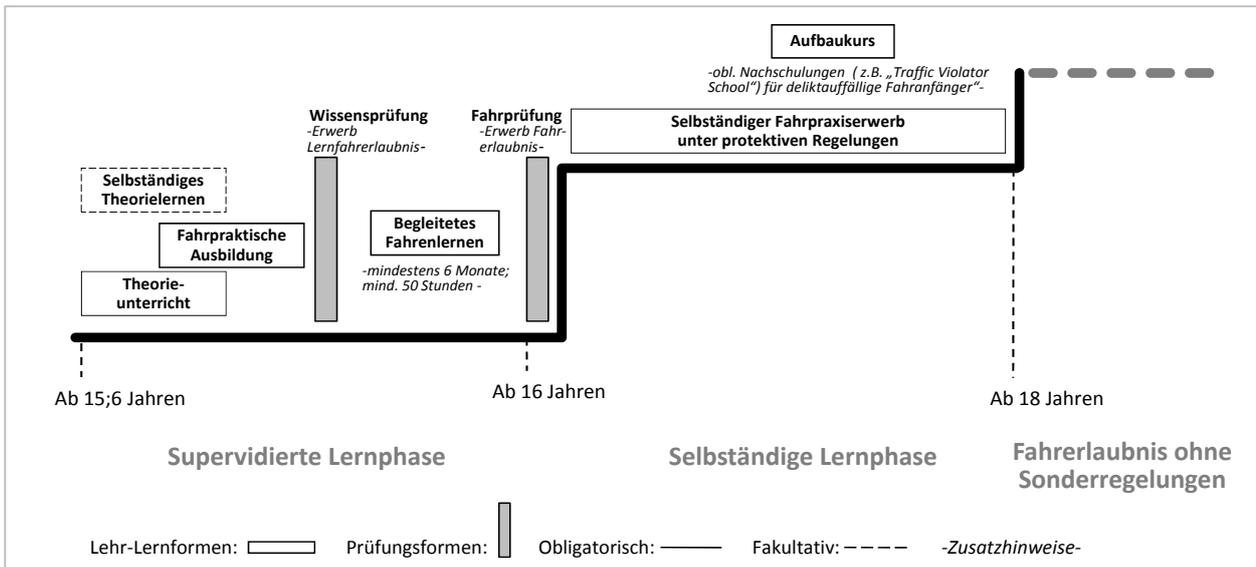


Abb. 19: System der Fahranfängervorbereitung im US-Bundesstaat Kalifornien (Modell für Fahranfänger unter 18 Jahren)

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase ist (frühestens ab 15;6 Jahren) die Teilnahme am Theorieunterricht und an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer („Driver Education“) für Fahranfänger unter 17;6 Jahren⁶ vorgeschrieben. Es muss eine Wissenssprüfung (frühestens ab 15;6 Jahren) abgelegt werden, deren Bestehen zur Erteilung einer Lernfahrerlaubnis („Provisional Permit“) führt. Die Lernfahrerlaubnis berechtigt zum Begleiteten Fahrenlernen in einer Zeitspanne von mindestens sechs Monaten. Es muss danach eine Fahrprüfung (frühestens ab 16 Jahren) abgelegt werden, nach deren Bestehen eine Provisorische Fahrerlaubnis („Provisional License“) erteilt wird, die zum selbständigen Fahren unter protektiven Regelungen berechtigt. Nach einer Selbständigen Lernphase von 12 Monaten oder ab einem Alter von 18 Jahren wird eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger erteilt.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme am Theorieunterricht und an der Fahrpraktischen Ausbildung („Driver Education“) sowie für das Ablegen der Wissenssprüfung und die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis („Provisional Permit“) liegt bei 15 Jahren und 6 Monaten. Das Ablegen der Fahrprüfung und das selbständige Fahren unter protektiven Regelungen („Provisional License“) ist frühestens mit 16 Jahren möglich. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann frühestens nach 12 Monaten oder ab einem Alter von 18 Jahren erteilt werden.

Eignungsnachweise

Fahranfänger müssen sich beim Ablegen der Wissenssprüfung einem Sehtest unterziehen. Wird keine hinreichende Sehfähigkeit festgestellt, so muss ein Augenarzt aufgesucht werden. Außerdem muss ein Nachweis über eine gesundheitliche Untersuchung durch einen Arzt vorgelegt werden.

Dauer und Kosten

Die Dauer der Supervidierten Lernphase muss für Fahranfänger unter 18 Jahren mindestens 6 Monate betragen, bis die Fahrprüfung abgelegt und unter protektiven Regelungen selbständig gefahren werden darf. In den ersten 12 Monaten nach dem Beginn des selbständigen Fahrens oder bis zum Alter von 18 Jahren gelten protektive Regelungen. Angaben zu den Kosten des Fahrerlaubnisenerwerbs liegen nicht vor.

⁶ Fahranfänger über 17;6 Jahren müssen vor der Erteilung einer Lernfahrerlaubnis keine formale Fahrausbildung („Driver Education“) absolvieren. Das Ablegen der Fahrprüfung ist frühestens mit 18 Jahren möglich. Bis zum Ablegen der Fahrprüfung darf nur in Begleitung einer Person gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und über 18 Jahre alt ist.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist für Fahranfänger unter 17;6 Jahren obligatorisch. Es müssen mindestens 30 Unterrichtseinheiten absolviert werden. Der Theorieunterricht wird an staatlich anerkannten kommerziellen Fahrschulen oder an staatlichen Schulen angeboten und von professionellen Fahrlehrern oder speziell ausgebildeten Lehrern erteilt.

Selbständiges Theorielernen

Für die Vorbereitung auf die Wissensprüfung stehen Übungsmöglichkeiten auf der Internetpräsenz der Verkehrsbehörde („California Department Of Motorvehicles“) zur Verfügung. Die Grundlage für die Aneignung von Wissen zum Fahrerlaubniserwerb stellt das „California Driver Handbook“ der Verkehrsbehörde dar.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist für Fahranfänger unter 17;6 Jahren vorgeschrieben. Es müssen mindestens sechs Unterrichtseinheiten absolviert werden. Die Fahrpraktische Ausbildung wird von staatlich anerkannten kommerziellen Fahrschulen oder an staatlichen Schulen angeboten und von professionellen Fahrlehrern oder speziell ausgebildeten Lehrern durchgeführt. Eine Fahrpraktische Ausbildung durch Laien (bzw. ein verlängerter fahrpraktischer Erfahrungsaufbau durch Begleitetes Fahrenlernen) ist nach dem Absolvieren der formalen Fahrschulbildung und nach Erteilung einer Lernfahrerlaubnis („Provisional Permit“) möglich.

Begleitetes Fahrenlernen

Fahranfänger unter 18 Jahren mit einer Lernfahrerlaubnis haben die Möglichkeit, ab einem Alter von 15 Jahren und 6 Monaten fahrpraktische Erfahrungen im Rahmen des Begleiteten Fahrenlernens aufzubauen. Als Voraussetzung muss der Fahranfänger zuvor den obligatorischen Theorieunterricht und die Fahrpraktische Ausbildung („Driver Education“) absolviert und die Wissensprüfung bestanden haben.

Für das Begleitete Fahrenlernen ist eine Zeitspanne von mindestens 6 Monaten vorgeschrieben, bis die Fahrprüfung abgelegt werden darf. Das Begleitete Fahrenlernen muss mindestens 50 Stunden umfassen, von denen wiederum mindestens 10 Stunden bei Nacht erfolgen müssen. Die Begleitperson muss schriftlich bestätigen, dass der vorgeschriebene Stundenumfang tatsächlich absolviert wurde.

Die Begleitperson muss mindestens 25 Jahre alt und im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (d. h. für PKW) sein. Während des Begleiteten Fahrenlernens muss die Begleitperson neben dem Fahranfänger sitzen, um gegebenenfalls in den Fahrverlauf eingreifen zu können.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwölf Monaten bzw. bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit gilt für Fahranfänger, dass sie zwischen 11 Uhr abends und 5 Uhr morgens nur mit einer Begleitperson fahren dürfen, die über 25 Jahre alt ist und eine Fahrerlaubnis besitzt. Ebenso ist das Befördern von Mitfahrern, die jünger als 20 Jahre sind, nur erlaubt, wenn eine Begleitperson anwesend ist.

Bis zum Alter von 21 Jahren gilt eine abgesenkte Höchstgrenze von 0,1 Promille für die zulässige Blutalkoholkonzentration beim Fahren. Bei Verkehrsverstößen kann die Fahrerlaubnis entzogen werden und es können Nachschulungen angeordnet (s. u.), Fahrverbote erteilt und die Selbständige Lernphase verlängert werden.

Aufbaukurs

Bei Verkehrsverstößen im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen kann die Teilnahme an einem Nachschulkurs („Driving under the Influence of Alcohol or Drugs/DUI-Program“, „Traffic Violator School“) angeordnet werden.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Um die Wissensprüfung zu bestehen, müssen 39 von insgesamt 46 Prüfungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Als Aufgabenformate werden Mehrfach-Wahl-Aufgaben eingesetzt, bei denen immer genau eine Auswahlantwort richtig ist. Die Prüfungsinhalte umfassen die Bereiche „Vorfahrt“, „Parken“, „Visuelles Erfassen“, „Wenden“, „Fahrspurnutzung“, „Sicherheitsverhalten“, „Fahrzeugausstattung, Verkehrskontrollen“ sowie „Verkehrszeichen, spezielle Fahrzeuge und Bahnübergänge“.

Fahrprüfung

Die Prüfungsfahrt dauert etwa 20 Minuten. Während der Fahrprüfung ist die Anwesenheit des Fahrlehrers oder einer Begleitperson verboten. Das Prüfungsfahrzeug wird vom Fahranfänger gestellt. Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung wird der Fahranfänger aufgefordert, verschiedene Bedienungseinrichtungen am Fahrzeug (z. B.

Scheinwerfer, Scheibenwischer, Warnblinkanlage, Handbremse) zu zeigen bzw. zu betätigen und den Sicherheitsgurt fachgerecht anzulegen.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt muss der Fahranfänger verschiedene (Grund-) Fahraufgaben bewältigen, wie beispielsweise „Geradeaus Rückwärtsfahren“, Ausführen von „Spurwechseln“, „Abbiegen nach links und rechts“ oder „Anhalten an regulierten und an nicht geregelten Kreuzungen und Einmündungen“.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 21 Jahren sowie eine Hochschulzugangsberechtigung („High school diploma“) und ein ärztliches Attest zur Berufseignung verlangt. Es müssen eine berufsqualifizierende Ausbildung im Umfang von 60 Stunden absolviert und eine schriftliche Prüfung abgelegt werden. Nach Beginn der Berufsausübung müssen alle drei Jahre erneut Prüfungen abgelegt oder Nachweise über kontinuierlich besuchte Fortbildungen erbracht werden.

Fahrschulüberwachung

Für kommerzielle Fahrschulen werden von der Verkehrsbehörde Richtlinien und Inhalte für die Gestaltung von Ausbildungsangeboten vorgegeben. Die Ausbildungsfahrzeuge in Fahrschulen werden alle sechs Monate kontrolliert.

Kroatien

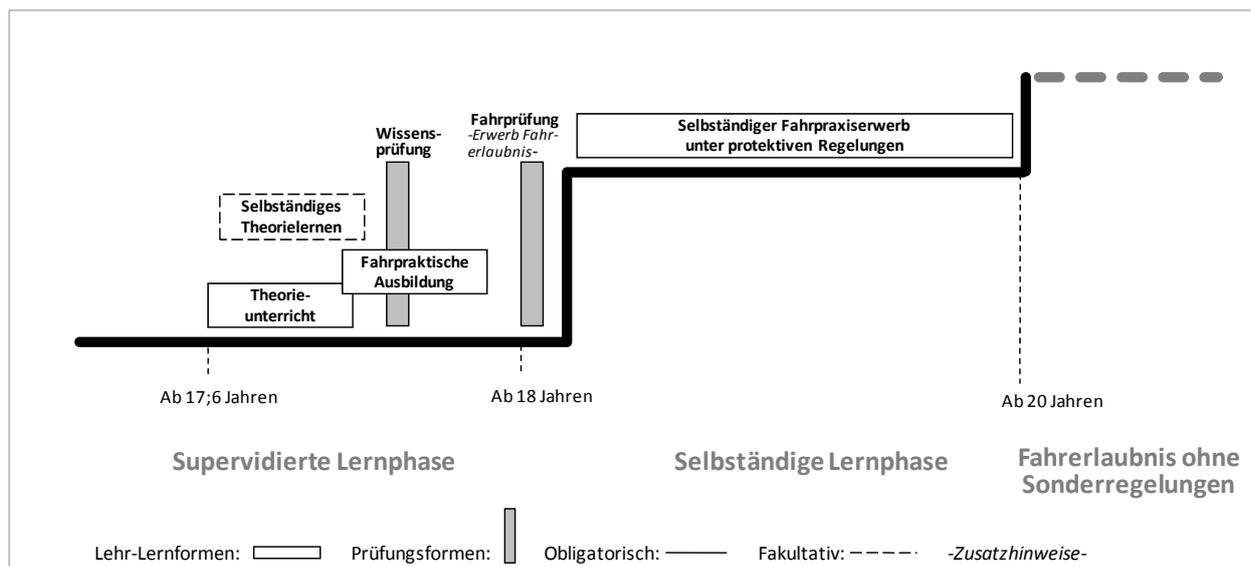


Abb. 20: System der Fahranfängervorbereitung in Kroatien

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase nehmen Fahranfänger (frühestens ab 17;6 Jahren) am obligatorischen Theorieunterricht und an einer Fahrpraktischen Ausbildung unter Anleitung eines professionellen Fahrlehrers teil. Es müssen eine Wissensprüfung und danach eine Fahrprüfung (frühestens ab 18 Jahren) abgelegt werden. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung für das selbständige Fahren unter protektiven Regelungen während einer zweijährigen Selbständigen Lernphase.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme am obligatorischen Theorieunterricht und an der obligatorischen Fahrpraktischen Ausbildung sowie für das Ablegen der Wissensprüfung liegt bei 17 Jahren und 6 Monaten. Das Mindestalter für das Ablegen der Fahrprüfung und den Beginn des selbständigen Fahrens beträgt 18 Jahre. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger wird 24 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung erteilt, d. h. frühestens mit 20 Jahren.

Eignungsnachweise

Fahranfänger müssen eine ärztliche Bescheinigung über ausreichende geistige und körperliche Voraussetzungen vorlegen, deren Ausstellung nicht länger als 15 Monate zurückliegen darf.

Erste-Hilfe-Kenntnisse

Die Überprüfung von Kenntnissen in Erste-Hilfe-Maßnahmen stellt einen eigenen Abschnitt im Rahmen der abzulegenden Prüfungen dar. Diese „Erste-Hilfe-Prüfung“ wird von Ärzten oder staatlich anerkannten Mitarbeitern des Gesundheitswesens durchgeführt. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung und enthält sowohl mündliche als auch praktische Anteile. Jeder Bewerber muss eine theoretische und eine praktische Frage richtig beantworten können.

Dauer und Kosten

Die Supervidierte Lernphase muss sich über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erstrecken. Üblicherweise vergehen zwischen drei und sechs Monate, bis Fahranfänger mit dem selbständigen Fahren beginnen. In den ersten 24 Monaten nach dem Fahrerlaubnisenerwerb gelten protektive Regelungen. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubnisenerwerb durchschnittlich Kosten zwischen 900 und 1000 Euro.

Curriculum

Ein verbindliches Curriculum für den Fahrerlaubnisenerwerb der Klasse B wird vom Innenministerium vorgegeben.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligatorisch. Es müssen mindestens 30 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Der Theorieunterricht wird von gewerblichen Fahrschulen

angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören der Lehrvortrag, schriftliche oder mündliche Lernstandskontrollen, Diskussionen und Unterrichtsgespräche, Erfahrungsberichte der teilnehmenden Fahranfänger, die Bearbeitung von Prüfungsfragebogen, Demonstrationen durch den Lehrenden, die Arbeit in kleinen Gruppen, das Einbeziehen externer Personen in den Unterricht sowie das Erteilen von Hausaufgaben. Als Lehr-Lernmedien werden Lehrbücher, Dias, Realvideos, Prüfungsfragebogen, technische Lehrmodelle, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen sowie computerbasierte Trainingsprogramme und Online-Trainingsprogramme eingesetzt.

Selbständiges Theorielernen

Zum Selbständigen Theorielernen sind gedruckte und elektronische Lehrmaterialien von Behörden sowie von kommerziellen Verlagen verfügbar. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist obligatorisch. Es müssen mindestens 35 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Üblicherweise nehmen Fahranfänger darüber hinaus etwa drei bis fünf weitere Ausbildungsstunden in Anspruch. Die Fahrpraktische Ausbildung wird ausschließlich von kommerziellen Fahrschulen angeboten.

Das Fahrzeug für die Fahrpraktische Ausbildung muss mit einer Doppelbedienung und zusätzlichen Spiegeln ausgestattet sowie als Lernfahrzeug gekennzeichnet sein. Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören das Fahren auf einem Übungsgelände, das Fahren auf flexiblen Strecken im Realverkehr, „Kommentierendes Fahren“, Demonstrationen durch den Lehrenden, „Unabhängiges Fahren“, „Skript-Lernen“⁷ sowie Selbsteinschätzungen der eigenen Fahrfertigkeiten durch den Fahranfänger. Die Fahrpraktische Ausbildung findet als Einzelunterricht oder als Kombination von Einzel- und Gruppenunterricht statt.

⁷ Bei dieser Lehr-Lernmethode erfolgt der Einstieg in den Erwerb komplexer Fertigkeiten auf der Grundlage von explizit beschriebenen Handlungsabfolgen („Skripte“), welche die auszuführende Gesamthandlung in Teilschritte aufgliedern.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit gilt für sie ein absolutes Alkoholverbot. Außerdem darf zwischen 11 Uhr abends und 5 Uhr morgens nur in Begleitung einer Person gefahren werden, die mindestens 25 Jahre alt ist. Weiterhin gelten für Fahranfänger strengere Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie ein Nutzungsverbot für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mehr als 75kW.

Verkehrsverstöße können mit Prüfungswiederholungen, mit Fahrverboten zwischen drei und sechs Monaten sowie mit Strafpunkten im Rahmen des bestehenden Punktesystems sanktioniert werden.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Es müssen insgesamt 38 Prüfungsaufgaben (Richtig-Falsch-Aufgaben, Mehrfach-Wahl-Aufgaben, Ergänzungsaufgaben mit Zifferneingaben) bearbeitet werden. Zum Bestehen der Wissensprüfung müssen mindestens 90 Prozent der Aufgaben richtig bearbeitet bzw. mindestens 108 von 120 möglichen Punkten erreicht werden. Für die Bearbeitung stehen 45 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers abgebildet.

Nach der Prüfung wird das Prüfungsergebnis auf dem Bildschirm eingeblendet, und es können die richtig und falsch beantworteten Aufgaben sowie die Themenbereiche, in denen der Bewerber Wissensdefizite gezeigt hat, für insgesamt sieben Minuten eingesehen werden. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 68 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet auf einem Übungsgelände und im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 45 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt 30 Minuten. Während der Fahrprüfung muss ein Fahrlehrer als rechtlich verantwortlicher Fahrzeugführer auf dem Beifahrersitz anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf der Rückbank.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung wird unter anderem das richtige Einstellen des Sitzes, der Kopfstütze und der Spiegel, das fachgerechte Anlegen des Sicherheitsgurts sowie das Durchführen von Kontrollen am Fahrzeug bewertet.

Das Ausführen von Grundfahraufgaben wird auf einem Übungsgelände geprüft, wobei neben dem „Rückwärtsfahren“ durch eine Engstelle aus Kegeln, das „Rückwärts Einparken in Schräg- oder Längsaufstellung“, das „Rückwärts Wenden unter Nutzung einer Einmündung“ sowie das „Ausführen einer Notbremsung“ geprüft werden.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken im Realverkehr und soll Straßen außerorts (Landstraßen, Schnellstraßen, Autobahnen) und Straßen innerorts (Wohngebiete mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 oder von 50 km/h) umfassen, die insgesamt die üblichen Anforderungen abbilden, denen Fahranfänger begegnen. Die Streckenauswahl soll es ermöglichen, die Fähigkeiten des Fahranfängers im Umgang mit unterschiedlich schwierigen Fahrsituationen einzuschätzen. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers. Weiterhin stellen das „Unabhängige Fahren“, bei dem die Vorgabe von Fahrzielen nur sehr allgemein erfolgt, und das Diskutieren von Verkehrssituationen Möglichkeiten der Prüfungsgestaltung dar.

Bei der Beurteilung der gezeigten Fähigkeiten und Verhaltensweisen wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass der Fahranfänger einen defensiven Fahrstil sowie Verhaltensweisen zeigt, mit denen er die Sicherheit der anderen Teilnehmer im Straßenverkehr berücksichtigt. Während der Prüfungsfahrt werden vom Fahrerlaubnisprüfer die umweltbewusste Fahrweise, die Verkehrsbeobachtung, die Fahrzeugpositionierung, die Geschwindigkeit, die Signalgebung sowie das rechtzeitige Verlangsamen und Bremsen beobachtet.

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt und die vorgenommene Bewertung erläutert wird. Zusätzlich wird Fahranfängern ein Prüfprotokoll ausgehändigt. Bei Nichtbestehen müssen drei weitere Stunden Fahrpraktische Ausbildung absolviert werden. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 53 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Bezüglich des Fahrlehrerberufs wird zwischen Instruktoren, die ausschließlich fahrpraktisch ausbilden dürfen, und Fahrschullehrern, die auch Theorieunterricht erteilen, unterschieden. Zu den beruflichen Eingangsvoraussetzungen gehören unter anderem ein Mindestalter von 24 Jahren, eine Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens drei Jahren und ein Bachelor-Abschluss im Bereich der Verkehrswissenschaften.

Es ist eine berufsqualifizierende Ausbildung für Fahrlehreranwärter vorgeschrieben. Sie beinhaltet theoretische und praktische Ausbildungsbestandteile und besteht für Instruktoren zudem aus einem 16-stündigen Vorbereitungsseminar, in dem die Fahr- und Unterrichtskompetenz beurteilt wird. Angehende Fahrlehrer müssen außerdem berufsqualifizierende Prüfungen ablegen, die schriftliche und mündliche theoretische Bestandteile, eine Fahrprüfung sowie Lehrproben für den Theorieunterricht und die Fahrpraktische Ausbildung umfassen. Zur Verlängerung der Fahrlehrerlaubnis müssen alle 10 Jahre medizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Fortbildungen sind mindestens alle vier Jahre zu absolvieren.

Fahrschulüberwachung

Vor der Eröffnung einer Fahrschule finden durch die Prüforganisation („Hrvatski Autoklub“ – „HAK“) Kontrollen der Unterrichtsräume, der Lehrmittel und der Ausbildungsfahrzeuge statt. Darüber hinaus sind im laufenden Betrieb von Fahrschulen jährliche Kontrollen vorgeschrieben, bei denen neben den Unterrichtsräumen, den Lehrmitteln und den Ausbildungsfahrzeugen auch die pädagogische Qualität des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung sowie die Dokumentation über durchgeführte Fahrschulbildungen geprüft werden.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden ein Mindestalter von 21 Jahren, eine Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Studium im Bereich der Verkehrswissenschaften vorausgesetzt. Außerdem werden mindestens drei Jahre Berufserfahrung als Fahrlehrer (in der Kategorie, in der geprüft werden soll) verlangt. Es muss eine berufsqualifizierende Prüfung abgelegt werden, die eine schriftliche und mündliche theoretische Prüfung sowie eine praktische Fahrprüfung umfasst. Fahrerlaubnisprüfer müssen wenigstens alle fünf Jahre Fortbildungen besuchen.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Zur Qualitätssicherung in der Wissensprüfung werden monatliche Evaluationen der Prüfungsaufgaben durch die für die Qualitätssicherung zuständige Abteilung der Prüforganisation durchgeführt. Bezüglich der Fahrprüfung erfolgen Kontrollen auf der Grundlage eines internen Evaluationssystems. Hierbei nehmen Supervisoren an regulären Fahrprüfungen teil, wobei sie sich entweder selbst im Prüfungsfahrzeug befinden oder dem Prüfungsfahrzeug folgen, um die Prüfungsdurchführung zu überwachen.

Weiterentwicklung

Zur Weiterentwicklung der Fahranfängervorbereitung wurden Veränderungen im Bereich der Ausbildung und Prüfung durchgeführt, weitere sind vorgesehen. Diese betreffen beispielsweise die computergestützte Durchführung der Wissensprüfung, das „Unabhängige Fahren“ in der Fahrprüfung, die Thematisierung einer umweltbewussten Fahrweise oder das Trainieren von Fertigkeiten zur Gefahrenerkennung mittels computergestützter Simulationen.

Lettland

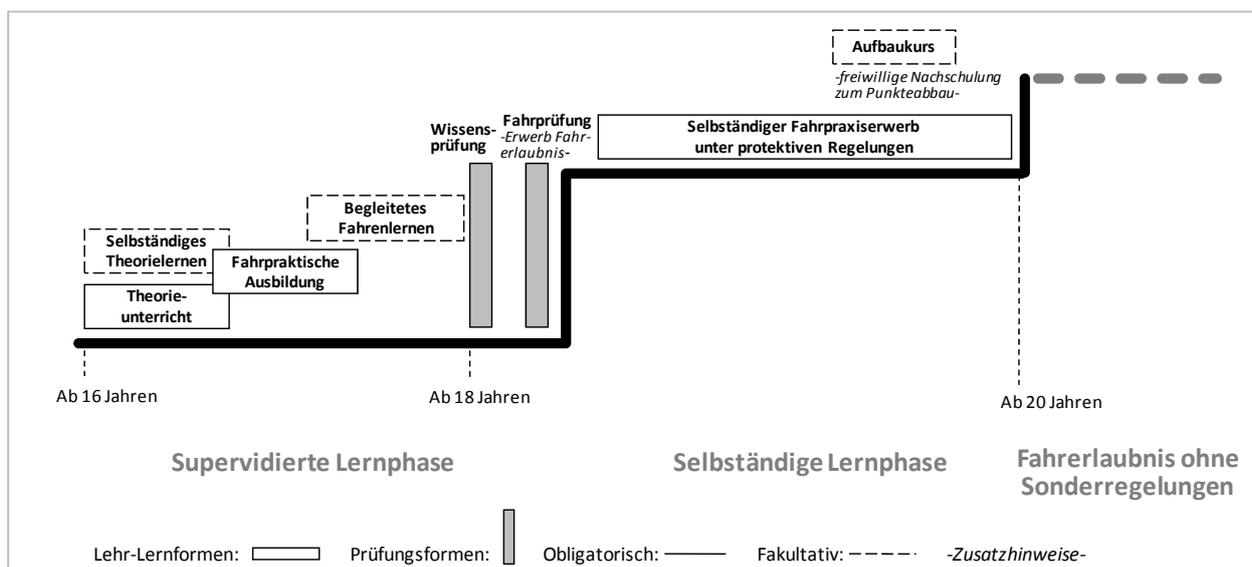


Abb. 21: System der Fahranfängervorbereitung in Lettland

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase nehmen Fahranfänger (frühestens ab 16 Jahren) am obligatorischen Theorieunterricht und an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer teil. Fahranfänger haben außerdem die Möglichkeit, unter Anleitung eines Laienfahrausbilders zu üben und durch Begleitetes Fahrenlernen fahrpraktische Erfahrungen zu sammeln. Es müssen schließlich (frühestens ab 18 Jahren) eine Wissensprüfung und eine Fahrprüfung abgelegt werden. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung, selbständig unter protektiven Regelungen in einer zweijährigen Selbständigen Lernphase zu fahren.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme am Theorieunterricht und an der Fahrpraktischen Ausbildung in einer Fahrschule sowie für die Laienfahrausbildung liegt bei 16 Jahren. Für das Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung ist ein Mindestalter von 18 Jahren vorgeschrieben. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger wird 24 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung erteilt, d. h. frühestens mit 20 Jahren.

Eignungsnachweise

Im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung müssen sich Fahrerlaubnisbewerber einem Sehtest und einem Hörtest unterziehen. Weiterhin ist eine Selbstauskunft bezüglich gegenwärtiger oder zu-

rückliegender physischer und psychischer Erkrankungen abzugeben, die sich auf die Fahreignung auswirken könnten.

Erste-Hilfe-Kenntnisse

Die Teilnahme an einem Kurs in Erste-Hilfe-Maßnahmen im Umfang von 15 Stunden ist vorgeschrieben. Entsprechende Kurse werden außerhalb der vorgeschriebenen Fahrschulbildung angeboten und absolviert.

Dauer und Kosten

Die Supervidierte Lernphase muss sich über einen Zeitraum von mindestens fünf Wochen erstrecken. Im Durchschnitt vergehen etwa sieben Wochen, bis Fahranfänger die Fahrprüfung ablegen und beginnen, selbständig zu fahren. In den ersten 24 Monaten nach dem Fahrerlaubnisenerwerb gelten protektive Regelungen. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubnisenerwerb durchschnittlich Kosten zwischen umgerechnet 500 und 560 Euro.

Curriculum

Im Curriculum sind die übergeordneten Inhaltsbereiche des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung aufgeführt. Weiterhin wird für die einzelnen Inhaltsbereiche angegeben, wie viele der obligatorischen Unterrichtseinheiten ihnen jeweils zugeordnet sind. Die konkrete Ausgestaltung der Inhaltsbereiche liegt in der Verantwortung der unterrichtenden Fahrlehrer.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligatorisch. Es müssen 55 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Üblicherweise nehmen Fahranfänger darüber hinaus noch zwei weitere Stunden in Anspruch, die der Vorbereitung auf die Wissensprüfung dienen. Der Theorieunterricht wird von gewerblichen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören der Lehrvortrag, schriftliche Lernkontrollen am PC, Diskussionen und Unterrichtsgespräche sowie die Bearbeitung von Prüfungsfragebogen, wobei Letzteres in Form von Hausaufgaben erfolgt. Als Lehr-Lernmedien werden Folien sowie Prüfungsfragebogen eingesetzt.

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt vorrangig im Rahmen des Theorieunterrichts. Zum Selbständigen Theorielernen sind für Fahranfänger darüber hinaus Lehrbücher/Manuale von Prüforganisationen und von kommerziellen Verlagen verfügbar, wobei die hierin vermittelten Inhalte an die Inhaltsbereiche des Curriculums angelehnt sind. Weiterhin besteht die Möglichkeit, anhand eines webbasierten Trainings auf der Internetpräsenz der Prüforganisation die Bearbeitung von Aufgaben der Wissensprüfung zu üben. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist obligatorisch. Es müssen mindestens 14 Unterrichtseinheiten (zu je 60 Minuten) absolviert werden. Die Fahrpraktische Ausbildung wird von kommerziellen Fahrschulen angeboten, ergänzend hierzu kann sie auch durch Laien erfolgen.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden bei einem professionellen Fahrlehrer gehören das Fahren auf einem Übungsgelände, das Fahren auf flexiblen Strecken im Realverkehr sowie Demonstrationen durch den Lehrenden. Die Fahrpraktische Ausbildung findet als Einzelunterricht statt. Das Ausbildungsfahrzeug muss mit Pedalen für eine Doppelbedienung sowie mit Doppelspiegeln ausgestattet sein. Außerdem muss eine Kennzeichnung als Lernfahrzeug auf dem Dach angebracht sein. Die Fahrpraktische Ausbildung findet gemäß dem Curriculum zunächst in Ortschaften mit geringer und später mit mittlerer bis hoher Verkehrsintensität statt. Auch das Fah-

ren bei ungünstigen Wegeverhältnissen ist Bestandteil der Fahrpraktischen Ausbildung.

Etwa 80 Prozent der Fahranfänger nutzen die Möglichkeit, im Alter von frühestens 16 Jahren ergänzend zur Fahrpraktischen Ausbildung durch einen professionellen Fahrlehrer auch unter Anleitung eines Laien fahren zu lernen. Als Voraussetzung hierfür müssen Fahranfänger zuvor einige Stunden des obligatorischen Theorieunterrichts absolvieren. Im Rahmen der Laienfahrausbildung sind Auslandsfahrten verboten, die Handbremse muss für den Laienfahrausbilder erreichbar sein, und das Fahrzeug muss eine Kennzeichnung als Lernfahrzeug haben. Der Laienfahrausbilder muss mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein sowie eine Erlaubnis der Verkehrsbehörde mit sich führen.

Begleitetes Fahrenlernen

Ein längerfristiger fahrpraktischer Erfahrungsaufbau durch Begleitetes Fahrenlernen wird durch die Zeitspanne von zwei Jahren zwischen dem frühestmöglichen Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung bis zum frühestmöglichen Ablegen der Fahrprüfung ermöglicht. Empirische Untersuchungen zur erreichten Fahrleistung liegen nicht vor.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit gilt für sie eine abgesenkte Höchstgrenze von 0,2 Promille für die maximal zulässige Blutalkoholkonzentration beim Fahren. Innerhalb des bestehenden Punktesystems gelten für Fahranfänger strengere Regelungen. Verkehrsverstöße können durch Geldstrafen, Fahrverbote und eine Verlängerung der Sonderregelungen in der Selbständigen Lernphase um weitere zwei Jahre sanktioniert werden. Nach Erteilung eines Fahrverbots von mehr als drei Monaten oder bei Alkohol- bzw. Drogendelikten müssen die Wissensprüfung und die Fahrprüfung erneut abgelegt werden.

Aufbaukurs

Es stehen Kursangebote zur Verfügung, die zum Abbau von Punkten führen und von Fahranfängern wie auch von erfahrenen Fahrern genutzt werden können.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 27 von insgesamt 30 Prüfungsaufgaben (Richtig-

Falsch-Aufgaben, Mehrfach-Wahl-Aufgaben) richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung stehen 30 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers abgebildet.

Nach der Prüfung wird das Prüfungsergebnis auf dem Bildschirm eingeblendet, und es werden die falsch beantworteten Aufgaben angezeigt. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens am nächsten Tag erfolgen. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 80 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet auf einem Übungsgelände und im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 45 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt mindestens 25 Minuten. Während der Fahrprüfung darf der Fahrlehrer nicht anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf dem Beifahrersitz.

Zu Beginn der Fahrprüfung auf dem Übungsgelände müssen Fahranfänger im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung eine Frage zur Sicherheitskontrolle am Fahrzeug verbal oder durch Demonstrieren eines Handlungsablaufs beantworten (z. B. zum Kontrollieren des Ölstands oder der Reifen). Weiterhin müssen auf dem Übungsgelände zwei Grundfahraufgaben ausgeführt werden, wobei das „Rückwärts Einparken parallel zur Fahrtrichtung“ Bestandteil jeder Prüfung ist. Eine weitere Grundfahraufgabe wird computergestützt mittels Losverfahren vom Fahrerlaubnisprüfer aus den folgenden ausgewählt: „Heranfahren an einen Parkschein- bzw. Kassenautomaten“, „Wenden in einem geringen Radius“ oder „Anfahren am Berg“. Für jede der auszuführenden Grundfahraufgaben stehen dem Fahranfänger zwei Versuche zur Verfügung.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken im Realverkehr sowohl auf Innerorts- als auch auf Außerortsstraßen. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistung werden die Fahrzeugkontrolle, die Verkehrsbeobachtung, die Geschwindigkeitsanpassung, die Fahrzeugpositionierung, die Signalgebung sowie eine energiesparende und umweltfreundliche Fahrweise berücksichtigt. Fahrfehler werden unterschieden in „Leichte Fehler“, die mit einem Fehlerpunkt bewertet werden, „Mittlere Fehler“, die mit vier Fehlerpunkten bewertet werden, und „Schwere Fehler“,

die mit 10 Fehlerpunkten bewertet werden. Die Fahrprüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als neun Fehlerpunkte vergeben wurden.

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird. Zusätzlich wird dem Fahranfänger ein Prüfprotokoll ausgehändigt. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens am nächsten Tag erfolgen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 50 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Es wird zwischen dem Beruf des Fahrlehrers und des Instructors unterschieden. Instructors führen ausschließlich die Fahrpraktische Ausbildung durch, Fahrlehrer erteilen darüber hinaus auch den Theorieunterricht. Für beide Berufe werden ein Mindestalter von 21 Jahren sowie der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren vorausgesetzt; für den Fahrlehrerberuf ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich.

Für die Fahrlehrertätigkeit ist eine berufsqualifizierende Ausbildung vorgeschrieben. Sie beinhaltet für den Beruf des Instructors 126 Stunden theoretischen und 26 Stunden praktischen Unterricht. Eine Prüfung ist ebenfalls vorgeschrieben und besteht für den Beruf des Instructors aus einer mündlichen theoretischen Prüfung und einer Fahrprüfung. Die vorgeschriebene Ausbildung für Fahrlehreranwärter beinhaltet 132 Stunden theoretischen Unterricht und wird mit dem Ablegen einer mündlichen theoretischen Prüfung abgeschlossen. Für Fahrlehrer und Instructors sind alle fünf Jahre Fortbildungen im zeitlichen Umfang von drei Tagen vorgeschrieben.

Fahrschulüberwachung

Vor der Eröffnung einer Fahrschule finden Kontrollen der Lehrmittel und der Unterrichtsräume statt, im laufenden Betrieb erfolgen unregelmäßig weitere Kontrollen.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden ein Mindestalter von 21 Jahren, ein Hochschulabschluss sowie der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren vorausgesetzt.

Eine Ausbildung ist nicht vorgeschrieben, jedoch werden von der Prüforganisation Vorbereitungskurse auf die vorgeschriebenen berufsqualifizierenden Prüfungen (eine mündliche und eine schriftliche theoretische Prüfung sowie eine Fahrprüfung) angeboten; die Kursteilnahme erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa drei Monaten.

Fahrerlaubnisprüfer müssen an zwei Tagen pro Jahr an Fortbildungen teilnehmen.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Zur Qualitätssicherung wird im Rahmen interner Evaluationen einmal jährlich der Anteil richtiger Lösungen für die einzelnen Aufgaben der Wissensprüfung analysiert. Sowohl für die Prüfungsabläufe der Wissensprüfung als auch der Fahrprüfung finden anlassbezogen interne und externe Evaluationen statt.

Litauen

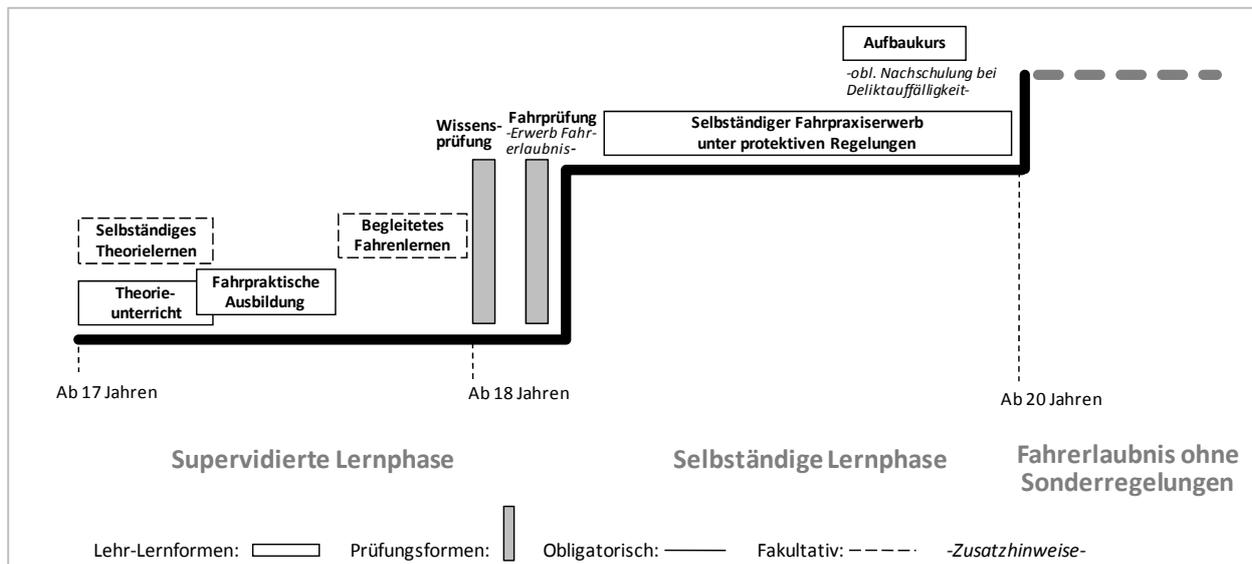


Abb. 22: System der Fahranfängervorbereitung in Litauen

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase nehmen Fahranfänger (frühestens ab 17 Jahren) am obligatorischen Theorieunterricht und an einer Fahrpraktischen Ausbildung in einer gewerblichen Fahrschule teil. Fahranfänger haben nach dem Abschluss der Fahrschulausbildung die Möglichkeit, fahrpraktische Erfahrungen durch Begleitetes Fahrenlernen zu sammeln. Es muss danach (frühestens ab 18 Jahren) eine Wissensprüfung und schließlich eine Fahrprüfung abgelegt werden. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zum Übergang in eine zweijährige Selbständige Lernphase mit Sonderregelungen für Fahranfänger.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme am Theorie- und an der Fahrpraktischen Ausbildung in einer Fahrschule liegt bei 17 Jahren. Für das Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung ist ein Mindestalter von 18 Jahren vorgeschrieben. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann frühestens nach Ablauf einer 24-monatigen Selbständigen Lernphase, d. h. frühestens mit 20 Jahren erteilt werden.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen sich einem Sehtest, einem Hörtest und einer psychologischen Untersuchung unterziehen.

Dauer und Kosten

Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Supervidierten Lernphase liegen nicht vor. Die Selbständige Lernphase, in der Sonderregelungen für Fahranfänger gelten, dauert 24 Monate, sodass der Fahrerlaubnisstatus ohne Sonderregelungen frühestens ab einem Alter von 20 Jahren erreicht werden kann. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubnisserwerb durchschnittlich Kosten von umgerechnet etwa 435 Euro.

Curriculum

Ein Curriculum wird von der zuständigen Verkehrsbehörde vorgegeben und beinhaltet Festlegungen für die Fahrschulausbildung sowie für die abzulegenden Prüfungen.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligatorisch. Sofern ein Schulabschluss auf der Sekundarstufe vorliegt, kann die Wissensaneignung auch ausschließlich durch Selbständiges Theorielernen erfolgen. Insgesamt nehmen etwa 90 Prozent der Fahranfänger am Theorieunterricht teil. Es müssen 60 Stunden (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Der Theorieunterricht wird von gewerblichen Fahrschulen oder an staatlichen Schulen angeboten.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören der Lehrvortrag, mündliche und schriftliche Lernkontrollen, Diskussionen und Unterrichtsgespräche, die Bearbeitung von Prüfungsfragebogen sowie Demonstrationen durch den

Lehrenden. Als Lehr-Lernmedien werden Folien und Dias, Realvideos, virtuelle Fahrscenarien, Prüfungsfragebogen, technische Lehrmodelle, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen sowie computerbasierte Trainingsprogramme eingesetzt.

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt vorrangig im Rahmen des Theorieunterrichts. Zum Selbständigen Theorielernen sind für Fahranfänger darüber hinaus gedruckte und elektronische Lehrmaterialien von kommerziellen Anbietern verfügbar. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind nicht öffentlich zugänglich.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist obligatorisch. Es müssen mindestens 20 Unterrichtseinheiten absolviert werden. Die Fahrpraktische Ausbildung wird ausschließlich von kommerziellen Fahrschulen angeboten. Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören das Fahren auf einem Übungsgelände, das Befahren von Standardstrecken und flexiblen Strecken im Realverkehr, „Kommentierendes Fahren“ und Demonstrationen durch den Lehrenden. Die Fahrpraktische Ausbildung findet als Einzelunterricht statt. Das Ausbildungsfahrzeug muss mit Pedalen für eine Doppelbedienung sowie mit einer Kennzeichnung als Lernfahrzeug ausgestattet sein.

Begleitetes Fahrenlernen

Etwa 50 Prozent der Fahranfänger nutzen die Möglichkeit, im Alter von frühestens 17 Jahren in Anwesenheit einer fahrerfahrenen Begleitperson zu fahren. Als Voraussetzung für das Begleitete Fahrenlernen müssen Fahranfänger zuvor die obligatorische Fahrschulausbildung abgeschlossen haben. Im Rahmen des Begleiteten Fahrenlernens muss das Fahrzeug eine Kennzeichnung als Lernfahrzeug haben, die Handbremse muss für den Begleiter erreichbar sein, und es muss eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

Die Begleitperson muss seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein und in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Fahranfänger stehen. Es dürfen zudem keine schweren Verkehrsverstöße vorliegen.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. In dieser Zeit gilt für sie eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften

bzw. von 90 km/h auf Autobahnen. Darüber hinaus muss das Fahrzeug als Anfängerfahrzeug gekennzeichnet sein.

Aufbaukurse

Infolge von Verkehrsverstößen können Nachschulungen angeordnet werden.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 24 von insgesamt 30 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben) richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung stehen 30 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers oder aus der Vogelperspektive abgebildet.

Nach der Prüfung wird das Prüfungsergebnis auf dem Bildschirm eingeblendet, und es werden die richtig und falsch beantworteten Aufgaben sowie der erreichte Gesamtpunktwert zurückgemeldet. Eine Prüfungswiederholung ist frühestens am nächsten Tag möglich. Nach drei nichtbestanden Prüfungen muss erneut am Theorieunterricht teilgenommen werden. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 78 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet auf einem Übungsgelände und im Realverkehr statt. Die Dauer der Prüfungsfahrt beträgt mindestens 25 Minuten. Während der Fahrprüfung darf der Fahrlehrer nicht anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf dem Beifahrersitz.

Zu Beginn der Fahrprüfung auf dem Übungsgelände müssen Fahranfänger im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung eine Kontrolle der Reifen, der Steuerung, der Bremsen, der Flüssigkeitsstände (Öl, Kühlanlage, Scheibenwaschanlage), der Beleuchtung, der Blinker oder der Hupe durchführen. Weiterhin werden auf dem Übungsgelände das „Rückwärts einparken (in Parallel-, Schräg- oder Längsstellung)“, das „Wenden in drei Zügen“, das „Anfahren am Berg“, das „Rückwärtsfahren nach rechts oder links um eine Ecke“ sowie das „Genaue Anhalten (nach einer Beschleunigung auf 30 bis 40 km/h)“ geprüft.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf Standardstrecken im Realverkehr sowohl auf Innerorts- als auch auf Außerortsstraßen. Pro Prüfzentrum stehen mindestens vier Standardstrecken zur Verfügung, von denen eine per Los durch den Fahranfänger aus-

gewählt wird. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen wird unterschieden zwischen „Nichtkritischen Fehlern“, „Wiederholten Fehlern“ und „Kritischen Fehlern“. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn neun oder mehr „Nichtkritische Fehler“ oder ein „Kritischer Fehler“ oder ein „Wiederholter Fehler“ festgestellt wurden. Sofern bereits bei der fahrtechnischen Vorbereitung vier oder mehr Fehler gemacht werden, gilt die Fahrprüfung ebenfalls als nicht bestanden.

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt und auf die gezeigten Fahrfehler eingegangen wird. Zusätzlich wird dem Fahranfänger ein Prüfprotokoll ausgehändigt. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens am nächsten Tag erfolgen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 42 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren sowie eine Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt.

Darüber hinaus ist eine berufsqualifizierende Ausbildung im Umfang von etwa 210 Stunden vorgeschrieben. Weiterhin müssen für die Erteilung von Theorieunterricht eine schriftliche Wissensprüfung sowie Lehrproben abgelegt werden. Für Fahrlehrer sind alle fünf Jahre Fortbildungen im zeitlichen Umfang von 30 Stunden vorgeschrieben.

Fahrschulüberwachung

Vor der Eröffnung einer Fahrschule finden Kontrollen der Lehrmittel und der Unterrichtsräume sowie des zugehörigen Übungsgeländes statt. Im laufenden Betrieb von Fahrschulen erfolgen einmal jährlich Kontrollen, bei denen ebenfalls die Lehrmittel und Klassenräume sowie die Aufzeichnungen über Ausbildungsverläufe und die Ausbildungsfahrzeuge überprüft werden.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden ein Mindestalter von 23 Jahren, ein Hochschulabschluss in einer technikbezogenen Fachrichtung, in Pädagogik, in Rechtswissenschaften oder eine höhere Ausbildung im Verkehrsbereich vorausgesetzt. Berufsanwärter müssen im Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren sein und dürfen nicht als Fahrlehrer tätig sein.

Die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang im Umfang von zwei Wochen ist vorgeschrieben, und es müssen alle drei Jahre Fortbildungen besucht werden.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Die bei der Wissensprüfung eingesetzten Prüfungsaufgaben werden etwa alle drei Jahre einer Expertenbeurteilung unterzogen. In der Fahrprüfung finden interne Evaluationen statt, bei denen ein weiterer Fahrerlaubnisprüfer an regulären Fahrprüfungen teilnimmt und die Beobachterübereinstimmung bezüglich der gezeigten Prüfungsleistung der Fahrerlaubnisbewerber überprüft wird.

Weiterentwicklung

Es wird zur Weiterentwicklung der Fahrprüfung erwogen, von Fahranfängern eine Selbsteinschätzung ihrer eigenen Fahrkompetenz bei Beginn der Fahrprüfung vornehmen zu lassen.

Luxemburg

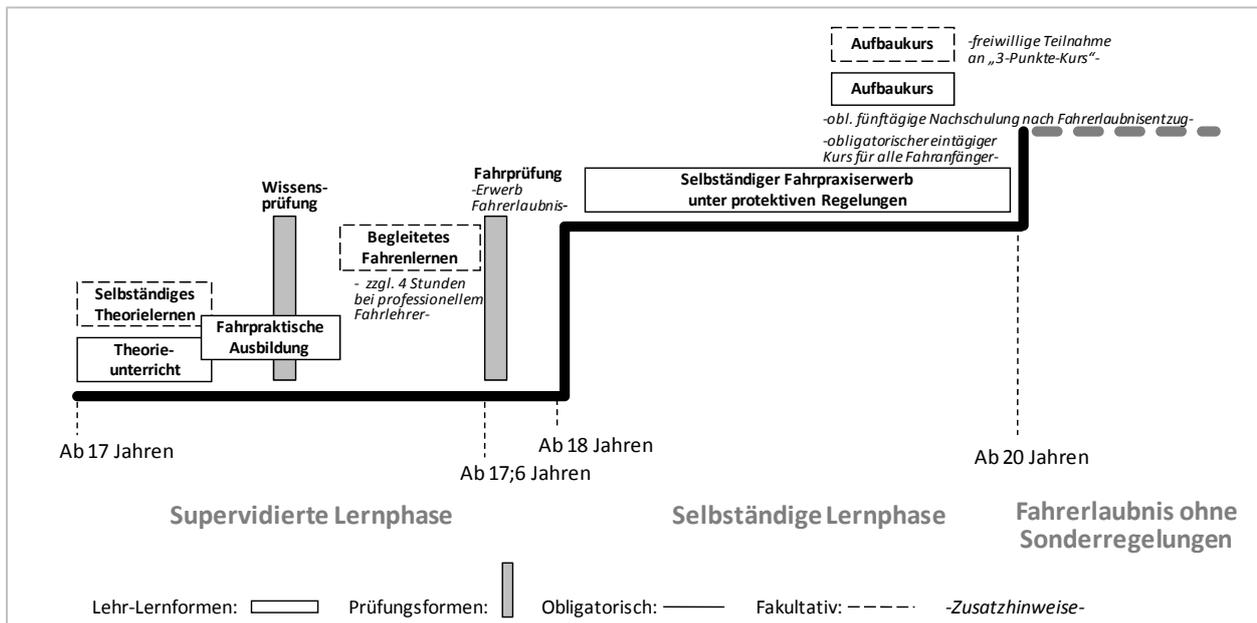


Abb. 23: System der Fahranfängervorbereitung in Luxemburg – Modell „Conduite Accompagnée“

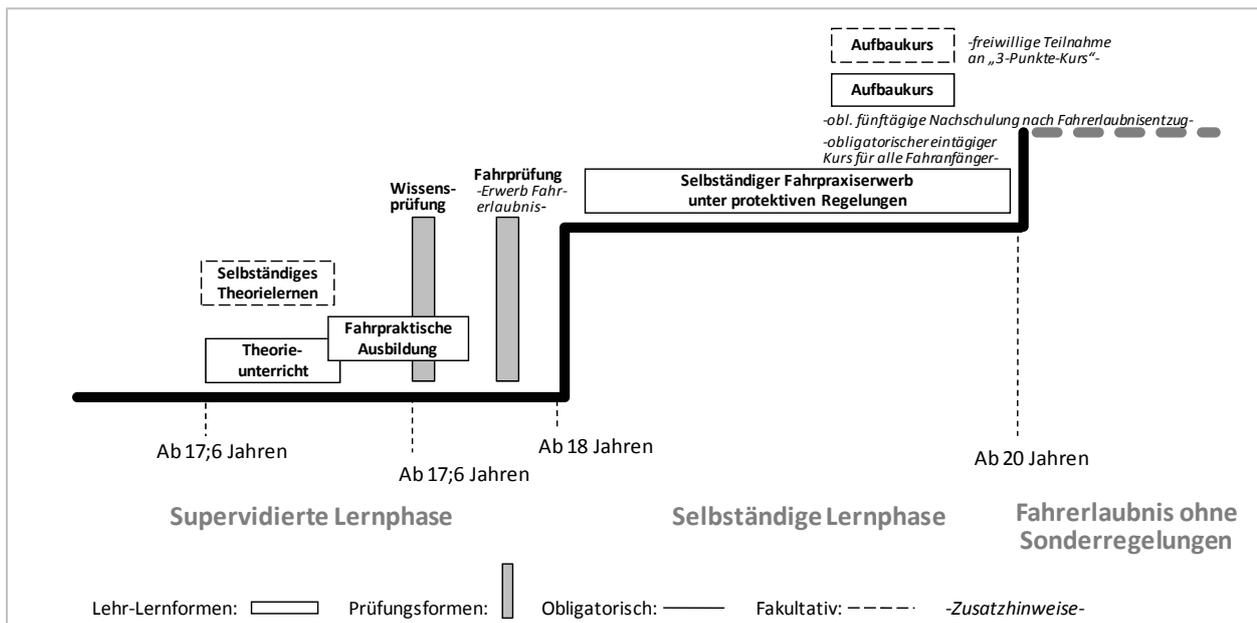


Abb. 24: System der Fahranfängervorbereitung in Luxemburg – Modell mit ausschließlicher Fahrschulbildung

Kurzübersicht

Fahranfänger können zwischen einem Modell mit ausschließlicher Fahrausbildung in der Fahrschule und einem Modell mit Fahrschulbildung und einer darauffolgenden Phase des Begleiteten Fahrenlernens („Conduite Accompagnée“ – „CA“) wählen:

- Bei einer ausschließlichen Fahrschulbildung nehmen Fahranfänger in der

Supervidierten Lernphase (frühestens ab 17;6 Jahren) zunächst am obligatorischen Theorieunterricht und an der vorgeschriebenen Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer teil. Frühestens nach dem Absolvieren von zwei Stunden Theorieunterricht kann mit der Fahrpraktischen Ausbildung begonnen werden. Spätestens vor der Teilnahme an der 11. Stunde der Fahrpraktischen Ausbildung muss die

Wissensprüfung abgelegt werden. Nach dem Absolvieren aller Pflichtstunden in der Fahrschule kann (frühestens ab 17;6 Jahren) die Fahrprüfung abgelegt werden.

- Beim Modell „CA“ folgt auf das Absolvieren der obligatorischen Fahrschulbildung (frühestens ab 17 Jahren) und das Ablegen der Wissensprüfung zunächst die Teilnahme am Begleiteten Fahrenlernen. Bevor die Fahrprüfung (frühestens ab 17;6 Jahren) abgelegt werden kann, müssen mindestens vier weitere fahrpraktische Unterrichtseinheiten bei einem professionellen Fahrlehrer absolviert werden.

In beiden Modellen führt das Bestehen der Fahrprüfung zur Berechtigung, selbständig (frühestens ab 18 Jahren) unter protektiven Regelungen in einer zweijährigen Selbständigen Lernphase zu fahren. Innerhalb dieser Phase ist für alle Fahranfänger die Teilnahme an einem Aufbaukurs („Fahr-sicherheitskurs“) vorgeschrieben.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für den Beginn der obligatorischen Fahrschulbildung und für das Ablegen der Wissensprüfung liegt im Modell „AC“ bei 17 Jahren. Eine ausschließliche Fahrschulbildung kann frühestens mit 17 Jahren und 6 Monaten begonnen werden. Das Ablegen der Fahrprüfung ist in beiden Modellen frühestens mit 17 Jahren und 6 Monaten möglich, wobei frühestens mit 18 Jahren selbständig gefahren werden darf. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen kann frühestens nach 24 Monaten des selbständigen Fahrens, d. h. frühestens mit 20 Jahren erteilt werden.

Eignungsnachweise

Fahranfänger müssen ihre gesundheitliche Eignung (z. B. ein hinreichendes Sehvermögen) durch eine ärztliche Untersuchung bei einem durch das Verkehrsministerium akkreditierten Arzt nachweisen.

Dauer und Kosten

Im Durchschnitt vergehen bei einer ausschließlichen Fahrschulbildung etwa vier Monate und im Modell „CA“ etwa 12 Monate, bis Fahranfänger beginnen, selbständig zu fahren. In den ersten 24 Monaten des selbständigen Fahrens gelten protektive Sonderregelungen. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubniserwerb durchschnittlich Kosten von umgerechnet mindestens 1000 Euro.

Curriculum

Als Grundlage für die Vorbereitung auf die Wissensprüfung und die Fahrprüfung dient das Straßenverkehrsgesetz. Die entsprechenden Inhalte sind in einem Lehrbuch („Code de la Route populaire“) didaktisch aufbereitet, das in Fahrschulen üblicherweise eingesetzt wird.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligatorisch. Es müssen 12 Unterrichtseinheiten (zu je 60 Minuten) absolviert werden. Der Theorieunterricht wird von gewerblichen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt. Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören der Lehrvortrag sowie Diskussionen und Unterrichtsgespräche. Als Lehr-Lernmedien werden Lehrbücher, Realvideos und computerbasierte Trainingsprogramme eingesetzt.

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt gleichermaßen im Rahmen des Theorieunterrichts und durch Selbständiges Theorielernen. Die Inhalte zur Vorbereitung auf die Wissensprüfung und die Fahrprüfung sind im Straßenverkehrsgesetz vorgegeben. Hierzu wird ein Lehrbuch angeboten „Code de la Route populaire“, in denen die rechtlichen Grundlagen didaktisch aufbereitet sind. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind nicht öffentlich zugänglich. Es stehen jedoch zur Vorbereitung auf die Wissensprüfung ähnliche Aufgaben zur Verfügung.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist vorgeschrieben. Bei einer ausschließlichen Fahrschulbildung sind mindestens 16 Unterrichtseinheiten (zu je 60 Minuten) zu absolvieren. Im Modell „AC“ müssen hingegen zunächst nur mindestens 12 Unterrichtseinheiten absolviert werden; die Teilnahme an vier weiteren Unterrichtseinheiten muss vor dem Ablegen der Fahrprüfung erfolgen. Die Fahrpraktische Ausbildung wird ausschließlich von kommerziellen Fahrschulen angeboten.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören das Fahren auf einem Übungsgelände, das Befahren von Standardstrecken und flexiblen Strecken im Realverkehr sowie Selbsteinschätzungen des eigenen Fahrkönnens. Die Fahrpraktische Ausbildung findet als Einzelunterricht statt. Das Ausbildungsfahrzeug muss mit einer Doppelbedienung, zusätzlichen Spiegeln für den Fahrlehrer sowie mit einer Kennzeichnung als Lernfahrzeug ausgestattet sein. Die Inhalte der

Fahrpraktischen Ausbildung sind nicht vorgeschrieben, sondern werden von den Fahrschulen festgelegt. Dabei gilt, dass die zu vermittelnden Inhalte die Anforderungen des Straßenverkehrs möglichst vollständig abbilden sollen; dies umfasst beispielsweise auch die Vermittlung einer umweltbewussten Fahrweise.

Begleitetes Fahrenlernen

Etwa 20 Prozent der Fahranfänger nutzen die Möglichkeit, ab einem Alter von frühestens 17 Jahren – nach einer Fahrausbildung und einer bestandenen Wissensprüfung – in Anwesenheit eines fahrerfahrenen Begleiters mehr Fahrpraxis vor dem selbständigen Fahren zu erwerben (Modell „AC“).

Die Begleitperson muss seit mindestens sechs Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen, mindestens 24 Jahre alt sein und darf in den zurückliegenden fünf Jahren keine schweren Verkehrsverstöße begangen haben. Weiterhin muss die Begleitperson in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Fahranfänger stehen und für mindestens zwei Stunden an dessen Fahrpraktischer Ausbildung teilnehmen.

Im Rahmen des Begleiteten Fahrenlernens sind die Anwesenheit einer Begleitperson auf dem Beifahrersitz, die Kennzeichnung als Lernfahrzeug, das Abschließen einer Zusatzversicherung sowie die Ausstattung des Fahrzeugs mit einem zusätzlichen Innenspiegel für den Begleiter vorgeschrieben. Auslandsfahrten sowie Nachtfahrten zwischen 11 Uhr abends und 6 Uhr morgens sind verboten. Es gilt ein abgesenktes Höchstgeschwindigkeitslimit von 75 km/h außerorts und 90 km/h auf Autobahnen sowie eine abgesenkte Grenze für die Blutalkoholkonzentration beim Fahren von 0,2 Promille für den Fahranfänger und den Begleiter.

Die Lernfortschritte des Fahranfängers müssen durch die Begleitperson dokumentiert und abschließend an den professionellen Fahrlehrer übermittelt werden. Vor dem Ablegen der Fahrprüfung muss der Fahranfänger an mindestens vier weiteren Unterrichtseinheiten bei einem professionellen Fahrlehrer teilnehmen.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Diese kann bei Verkehrsverstößen um weitere 24 Monate verlängert werden. Während dieser Phase gilt für Fahranfänger eine abgesenkte Grenze von 0,2 Promille für die zulässige Blutalkoholkonzentration

beim Fahren, und es muss an einem Fahrsicherheitskurs (s. u.) teilgenommen werden. Verkehrsverstöße werden in einem Punktesystem dokumentiert. Bei einem Überschreiten der Höchstzahl von 12 Punkten wird die Fahrerlaubnis für 12 Monate entzogen. Zur Wiedererteilung ist die Teilnahme an einer Nachschulung erforderlich. Zum Punkteabbau kann auch an freiwilligen Nachschulungen teilgenommen werden.

Aufbaukurs

In der Selbständigen Lernphase ist die Teilnahme an einem eintägigen Aufbaukurs („Fahrsicherheitskurs“) im Umfang von sieben Stunden vorgeschrieben. Die Teilnahme kann frühestens drei Monate nach Beginn des selbständigen Fahrens erfolgen und muss bis zum Ablauf der zweijährigen Selbständigen Lernphase erfolgt sein. Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören Gruppendiskussionen, Fremd- und Selbsteinschätzungen sowie Fahrdemonstrationen durch den Lehrenden. Weiterhin berichten die teilnehmenden Fahranfänger über eigene Fahrerlebnisse. Der Aufbaukurs findet als Gruppenunterricht statt und wird von entsprechend fortgebildeten Fahrlehrern („Coaches“) und Verkehrspsychologen durchgeführt. Die im Aufbaukurs vermittelten Inhalte umfassen Bereiche wie die „Selbsteinschätzung der Fahrkompetenz“, „Blick- und Lenktechniken“, „Wahl der angemessenen Geschwindigkeit“, „Sicherheitsabstand“, „Notbremsungen“, „Bremsen und Ausweichen auf rutschiger Fahrbahn“ sowie „Verhalten und Konsequenzen eines schleudern den Fahrzeugs“.

Zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach einem Fahrerlaubnisentzug aufgrund von 12 Punkten (s. o.) ist die Teilnahme an einer fünftägigen Nachschulung („Sensibilisierungskurs“) erforderlich. Ein Punkteabbau kann auch durch die Teilnahme an einer freiwilligen Nachschulung („3-Punkte-Kurs“) erreicht werden.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 16 von insgesamt 20 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben, Richtig-Falsch-Aufgaben, Rangordnungsaufgaben, Ergänzungsaufgaben mit Zifferneingaben) richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung stehen 20 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers abgebildet.

Nach der Wissensprüfung erscheint das Prüfungsergebnis auf dem Bildschirm, und es wird ein schriftlicher Ergebnisbericht ausgehändigt. Fahranfänger erhalten hierbei eine Rückmeldung zu falsch bearbeiteten Aufgaben, zu Themenbereichen, in denen sie Wissensdefizite gezeigt haben, und zur erreichten Gesamtpunktzahl. Die Bestehensquote liegt bei 51 Prozent. Bei Nichtbestehen der Prüfung müssen Fahranfänger die Hälfte der obligatorischen Stunden des Theorieunterrichts (sechs Unterrichtseinheiten) erneut absolvieren.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet im Realverkehr und auf einem Übungsgelände statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 40 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt etwa 30 Minuten. Während der Fahrprüfung muss ein Fahrlehrer als rechtlich verantwortlicher Fahrzeugführer auf dem Beifahrersitz anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf der Rückbank.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung müssen Fahranfänger das richtige Einstellen der Spiegel und Anlegen des Sicherheitsgurtes, die fachgerechte Bedienung der elektrischen Anlagen (automatische Wischereinstellung, Lichtautomatik etc.) und das korrekte Abstellen des Fahrzeugs (Handbremse, Gang einlegen, Lenkersperre, rückwärtige Sicherung beim Aussteigen) nachweisen.

Auf einem Übungsgelände oder im Realverkehr werden mindestens zwei der folgenden Grundfahraufgaben geprüft: „Rückwärtsfahren nach rechts oder nach links an einer Straßenecke“, „Wenden unter Benutzung des Vorwärts- und des Rückwärtsgangs“, „Einparken (parallel, schräg und senkrecht zum Fahrbahnrand) und Ausparken unter Verwendung des Vorwärts- und des Rückwärtsganges, sowohl in der Ebene als auch in der Steigung und im Gefälle“ und „Genaues Halten (fakultativ mit Anwendung der höchstmöglichen Bremskraft des Fahrzeugs)“.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken im Realverkehr. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers. Weiterhin ist das „Unabhängige Fahren“ zu einem zuvor genannten Zielort Bestandteil der Prüfungsfahrt.

Bei der Beobachtung der Prüfungsleistungen wird unterschieden zwischen dem Fahren gemäß Straßenverkehrsgesetz und der Fahrzeugbeherrschung. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung werden Fehlerpunkte von einem anfänglichen Punkteguthaben abgezogen. Zum Bestehen der

Fahrprüfung müssen mindestens 45 Punkte der anfänglichen 60 Punkte verblieben sein. Die Schwere von Fahrfehlern wird mittels der ihnen zugeordneten Fehlerpunkte gewichtet, es können bei Fahrfehlern 3, 5, 10 und 20 Fehlerpunkte vergeben werden. Zu einem unmittelbaren Prüfungsabbruch bzw. Nichtbestehen der Fahrprüfung führt die Kategorie „20 Fehlerpunkte“ (z. B. bei Missachtung der Vorfahrt, beim Überfahren einer roten Ampel).

Nach der Fahrprüfung findet nur bei Nichtbestehen ein Abschlussgespräch statt, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt und gezeigtes Fehlverhalten zurückgemeldet wird bzw. mögliche Erklärungen des Kandidaten zu Fahrfehlern besprochen werden. Ein Prüfprotokoll wird dem Fahranfänger nach der Fahrprüfung nur bei Nichtbestehen ausgehändigt. Bei Nichtbestehen der Prüfung müssen Fahranfänger an mindestens acht weiteren fahrpraktischen Unterrichtseinheiten bei einem professionellen Fahrlehrer teilnehmen. Die Bestehensquote liegt bei 55 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 20 Jahren, ein mittlerer Schulabschluss und der Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens zwei Jahren vorausgesetzt. Eine gesundheitliche Eignungsuntersuchung ist vorgeschrieben und entspricht der Untersuchung, die auch Fahranfänger vorweisen müssen (s. o. „Eignungsnachweise“). Außerdem dürfen keine Straftaten oder Verkehrsverstöße vorliegen.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Jahren mit etwa acht Ausbildungsstunden pro Woche. Sie umfasst Theorie- und Praxisanteile und wird an technischen Lyzeen und in akkreditierten Fahrschulen angeboten. Eine abschließende Prüfung ist vorgeschrieben; sie besteht aus einer schriftlichen theoretischen Prüfung und einer Fahrprüfung. Außerdem sind Lehrproben für den Theorieunterricht und die Fahrpraktische Ausbildung abzulegen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungspflicht besteht nicht.

Fahrschulüberwachung

Vor der Eröffnung einer Fahrschule findet eine Kontrolle der Unterrichtsräume, der Lehrmittel und der Ausbildungsfahrzeuge statt. Weiterhin finden sporadische Kontrollen der Unterrichtsräume, Lehrmittel und Ausbildungsfahrzeuge im laufenden Betrieb statt.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden ein Mindestalter von 24 Jahren, ein Diplom einer technischen Hochschule, der Besitz einer Fahrerlaubnis in allen Fahrerlaubnisklassen sowie das Bestehen einer Prüfung vor Ausbildungsbeginn vorausgesetzt. Die erforderlichen Kenntnisse (z. B. zur Straßenverkehrsordnung oder zur Kraftfahrzeugtechnik) sind in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung nachzuweisen. Fahrerlaubnisprüfer müssen innerhalb von fünf Jahren an mindestens fünf Tagen Fortbildungen besuchen, wobei der tatsächliche Umfang in diesem Zeitraum üblicherweise bei 15 Tagen liegt. Die theoretischen und praktischen Anteile sind hierbei ungefähr gleich verteilt.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Wissensprüfungen und Fahrprüfungen werden von der „Société Nationale de Contrôle Technique“ („S.N.C.T.“) durchgeführt. Die Entwicklung von neuen Prüfungsaufgaben für die Wissensprüfung erfolgt in einer Arbeitsgruppe, die sich zugleich für die Redaktion des Lehrbuches (s. o. „Code de la Route populaire“) verantwortlich zeichnet. Die Qualität der Fahrprüfung wird durch unangekündigte interne Supervisionen sowie durch den Vergleich der individuellen Prüfungsstatistiken der Fahrerlaubnisprüfer kontrolliert.

Malta

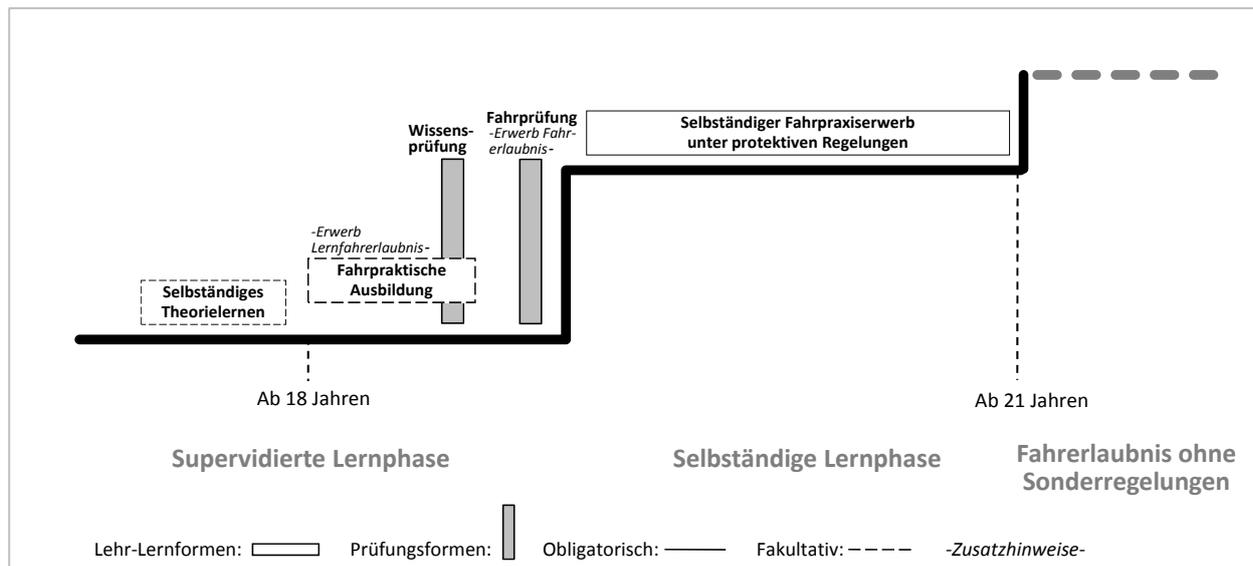


Abb. 25: System der Fahranfängervorbereitung in Malta

Kurzübersicht

Fahranfänger müssen eine Lernfahrerlaubnis beantragen, um an einer Fahrpraktischen Ausbildung (frühestens ab 18 Jahren) unter Anleitung eines Laien oder eines professionellen Fahrlehrers teilnehmen zu können. Sie bereiten sich durch Selbständiges Theorielernen auf das Ablegen einer Wissensprüfung vor und absolvieren danach eine Fahrprüfung (frühestens ab 18 Jahren). Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung, selbständig zu fahren, zunächst – für die Dauer von drei Jahren – unter den Bedingungen von Sonderregelungen für Fahranfänger.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis, den Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung, für das Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung sowie für den anschließenden Beginn des selbständigen Fahrens unter protektiven Regelungen beträgt 18 Jahre. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger wird 36 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung erteilt, d. h. frühestens mit 21 Jahren.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Zu Beginn der Fahrprüfung muss der Fahranfänger ein Nummernschild aus einer Entfernung von 20 Metern ablesen, um eine hinreichende Sehfähigkeit nachzuweisen.

Dauer und Kosten

Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Supervidierten Lernphase liegen nicht vor. Die Gültigkeitsdauer der Lernfahrerlaubnis beträgt 12 Monate; eine Verlängerung um weitere 12 Monate ist möglich. Nach dem Übergang zum selbständigen Fahren folgt eine 36-monatige Selbständige Lernphase. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubnisenerwerb durchschnittlich Kosten von umgerechnet etwa 230 Euro.

Lehr-Lernformen

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt durch Selbständiges Theorielernen. Als Lehr-Lernmedien stehen Fahranfängern hierfür das Straßenverkehrsgesetz („Highway Code“) sowie eine CD mit den Prüfungsaufgaben der Wissensprüfung zur Verfügung.

Fahrpraktische Ausbildung

Mit einer Lernfahrerlaubnis kann die Fahrpraktische Ausbildung unter Anleitung eines Laienfahrausbilders oder durch einen professionellen Fahrlehrer erfolgen. Ausbildungsfahrten dürfen nicht an Sonntagen oder an offiziellen Feiertagen stattfinden.

Bei der Ausbildung durch einen professionellen Fahrlehrer müssen der Lernverlauf und die Übungsumfänge vom Fahrlehrer dokumentiert werden. Für die inhaltliche Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung werden in den Akkreditie-

rungsrichtlinien für Fahrlehrer bestimmte Lehrziele benannt, die von Fahranfängern zu erreichen sind.

Laienfahrausbilder müssen mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein. Das Ausbildungsfahrzeug muss als Lernfahrzeug gekennzeichnet sein und es muss eine Bescheinigung über einen Versicherungsschutz für den Fahranfänger und den Begleiter mitgeführt werden.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von drei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Innerhalb dieser Zeitspanne gilt ein Punktesystem für Verkehrsverstöße. Falls mehr als 12 Punkte angesammelt werden, folgt der vorübergehende Entzug der provisorischen Fahrerlaubnis. Die erneute Erteilung ist frühestens nach drei Monaten möglich.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 30 von insgesamt 35 Prüfungsaufgaben richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung stehen 45 Minuten zur Verfügung. Nach der Wissensprüfung erhält der Fahranfänger einen Bericht mit dem Prüfungsergebnis. Bei Nichtbestehen ist eine Prüfungswiederholung frühestens nach drei Tagen möglich. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 75 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 40 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt zwischen 25 und 30 Minuten. Während der Fahrprüfung nimmt der Fahrerlaubnisprüfer auf dem Beifahrersitz Platz. Der Fahrlehrer bzw. der Laienfahrausbilder darf bei der Fahrprüfung anwesend sein.

Zu Beginn der Fahrprüfung muss der Fahranfänger ein Nummernschild aus einer Entfernung von 20 Metern ablesen, um eine hinreichende Sehfähigkeit nachzuweisen. Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung stellt der Fahrerlaubnisprüfer vor dem Einsteigen in das Fahrzeug zwei Fragen zur Sicherheitskontrolle. Eine dieser Fragen ist durch Demonstrieren eines Handlungsablaufs zu beantworten („Show Me-Question“, z. B. die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Hupe durch das Betätigen derselben). Die andere Frage ist mündlich zu beantworten („Tell Me-Question“) und

kann sich beispielsweise auf die erforderlichen Schritte zur Überprüfung des Reifenprofils beziehen (hier wird erwartet, dass der Bewerber die erforderliche Reifenprofiltiefe angeben kann und dass er weiß, dass bei einer Sichtkontrolle auf Risse im Reifen geachtet werden muss). Die Auswahl der zu beantwortenden Fragen erfolgt per Zufall durch den Fahrerlaubnisprüfer.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt können die folgenden Grundfahraufgaben geprüft werden: Ausführen einer „Notbremsung“, „Ausfahren aus einer Parklücke“, „Rückwärts um eine Ecke fahren“, „Geradeaus Rückwärtsfahren“, „Rückwärts Einparken (in Längsstellung oder Parallelstellung)“ und „Wenden“ in einer Straße.

Bei der Beobachtung und Bewertung der Prüfungsleistungen durch den Fahrerlaubnisprüfer wird unterschieden zwischen „Fahrfehlern“ (d. h. Fehlern, die keine potentielle Gefahr bergen), „Schweren Fehlern“ (d. h. Fehlern mit Gefahrenpotential) und „Gefährlichen Fehlern“ (d. h. Fehler mit einer tatsächlichen Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer oder die Fahrzeuginsassen). Die Fahrprüfung gilt als nicht bestanden bei einem „Gefährlichen Fehler“, einem „Schweren Fehler“ oder 16 und mehr „Fahrfehlern“.

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird. Zusätzlich wird Fahranfängern ein Prüfprotokoll ausgehändigt. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach drei Wochen erfolgen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 50 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 19 Jahren sowie der Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens einem Jahr vorausgesetzt. Es muss ein ärztliches Attest über die Berufseignung vorgelegt werden; außerdem dürfen keine Verkehrsverstöße oder Straftaten vorliegen.

Eine Ausbildung ist für Fahrlehreranwärter nicht vorgeschrieben, jedoch müssen bestimmte Prüfungen abgelegt werden. Diese umfassen eine mündliche Wissensprüfung, eine Fahrprüfung und eine Lehrprobe für die Fahrpraktische Ausbildung. Die Fahrlehrerlaubnis wird für eine Zeitspanne von 10 Jahren erteilt.

Neuseeland

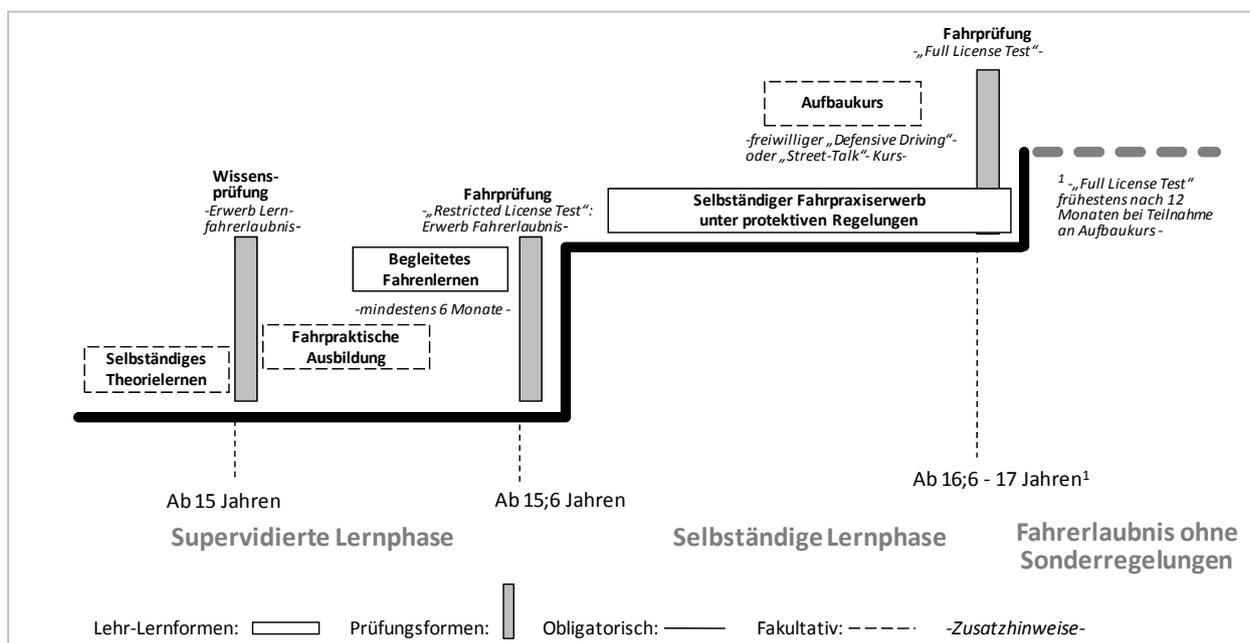


Abb. 26: System der Fahranfängervorbereitung in Neuseeland (Modell für Fahranfänger unter 25 Jahren)

Kurzübersicht

Fahranfänger bereiten sich durch Selbständiges Theorielernen auf eine Wissensprüfung vor, deren Bestehen zur Erteilung einer Lernfahrerlaubnis („Learner License“) führt. Mit der Lernfahrerlaubnis können sie (frühestens ab 15 Jahren) mit einer Fahrpraktischen Ausbildung unter Anleitung eines Laien oder eines professionellen Fahrlehrers beginnen. Nach frühestens 6 Monaten kann eine erste Fahrprüfung („Restricted License Test“) abgelegt werden. Nach deren Bestehen darf (frühestens ab 15;6 Jahren) unter protektiven Regelungen selbständig gefahren werden. Die selbständige Lernphase zum Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen ist auf 18 Monate angelegt. Bei Teilnahme an einem staatlich anerkannten Aufbaukurs („Defensive Driving“ oder „Street Talk“) wird sie auf 12 Monate⁸ verkürzt. Im Anschluss ist eine zweite Fahrprüfung („Full License Test“) abzulegen. Das Bestehen der zweiten Fahrprüfung (frühestens ab 16;6 Jahren) führt zur Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für das Ablegen der Wissensprüfung und die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis liegt bei 15 Jahren. Für das Ablegen der ersten Fahrprüfung („Restricted License Test“) sowie für den Beginn des selbständigen Fahrpraxiserwerbs unter Sonderregelungen für Fahranfänger ist ein Mindestalter von 15 Jahren und 6 Monaten vorgeschrieben. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen kann frühestens nach 18 Monaten und dem Bestehen der zweiten Fahrprüfung („Full License Test“) mit 17 Jahren erteilt werden. Sofern ein staatlich anerkannter formaler Fahrausbildungskurs („Driver Education“) besucht wurde, kann die zweite Fahrprüfung bereits nach 12 Monaten, d. h. mit 16;6 Jahren abgelegt und eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen erworben werden.

Eignungsnachweise

Für die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis ist ein Sehtest vorgeschrieben, der im Rahmen der Wissensprüfung erfolgt.

Dauer und Kosten

Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Supervidierten Lernphase liegen nicht vor; nach Erteilung einer Lernfahrerlaubnis müssen Fahranfänger mindestens 6 Monate in Begleitung fahren. Nach dem Übergang zum selbständigen Fahren folgt eine mindestens 18-monatige Selbständige Lernphase. Den Fahranfängern entstehen für den

⁸ Für Fahranfänger über 25 Jahren gilt eine Mindestdauer der Selbständigen Lernphase von 6 Monaten, die durch die Teilnahme an einem Fahrausbildungskurs auf 3 Monate verkürzt werden kann.

Fahrerlaubniserwerb durchschnittlich Kosten von umgerechnet etwa 230 Euro.

Curriculum

Die Grundlage für die Vorbereitung auf die Wissensprüfung und die Fahrprüfung stellt das Straßenverkehrsgesetz („Road Code“) dar. Für die Aneignung von fahrpraktischen Fertigkeiten steht außerdem ein Rahmenplan („Driving skill syllabus“) zur Verfügung, der insgesamt 30 Lektionen umfasst und dessen Nutzung für die Fahrpraktische Ausbildung durch Laien, aber auch für die formale Fahrschul Ausbildung empfohlen wird.

Lehr-Lernformen

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt vorrangig durch Selbständiges Theorielernen. Als Lehr-Lernmedien stehen Fahranfängern hierzu gedruckte und elektronische Lernmaterialien der Prüforganisation zur Verfügung. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden. Die Verkehrsbehörde bietet Fahranfängern außerdem ein PC-gestütztes Fahrsimulationstraining („CD-DRIVES“) an, mit dem Fähigkeiten zur Gefahrenerkennung trainiert werden können.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist nicht vorgeschrieben. Die Aneignung von Fahrfertigkeiten kann somit sowohl unter Anleitung eines Laien als auch eines professionellen Fahrlehrers erfolgen. Professionelle Fahrlehrer benötigen eine Anerkennung der Verkehrsbehörde, Laienfahrausbilder müssen mindestens 19 Jahre alt und seit zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein.

Die Inhalte der Fahrpraktischen Ausbildung sind in einem Rahmenplan festgelegt (s. o.). Weiterhin stellt die Verkehrsbehörde eine Internetplattform zur Verfügung, auf der Fahranfänger und Laienfahrausbilder Lehr-Lerneinheiten zur Unterstützung des fahrpraktischen Erfahrungsaufbaus und zur Vorbereitung auf die Fahrprüfung abrufen können. Es werden 14 Übungseinheiten vorgegeben (Lehrfilme mit Erläuterungen zu den Lernzielen), die nach dem Anschauen auf der Internetplattform in die Praxis umgesetzt werden sollen. Für jede Übungseinheit wird ein Mindestübungsumfang im Realverkehr empfohlen.

Begleitete Fahrenlernen

Als Voraussetzung für das Begleitete Fahrenlernen wird eine Lernfahrerlaubnis benötigt, die Fahran-

fängern erteilt wird, wenn sie zuvor eine Wissensprüfung abgelegt und sich einem Sehtest unterzogen haben. Die Zeitspanne, in der ausschließlich in Begleitung eines fahrerfahrenen Mitfahrers gefahren werden darf, muss sich über mindestens sechs Monate erstrecken. Das Begleitete Fahrenlernen kann mittels eines Fahrtenbuchs dokumentiert werden.

Die Begleitperson muss mindestens 19 Jahre alt und seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein, wobei verschiedene Personen als Begleiter für denselben Fahranfänger fungieren können. Während des Begleiteten Fahrenlernens muss das Fahrzeug als Lernfahrzeug gekennzeichnet sein. Fahranfänger unter 20 Jahren unterliegen einem absoluten Alkoholverbot. Bei begleiteten Fahrten dürfen weitere Mitfahrer nur mit Zustimmung des Begleiters mitgenommen werden.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Fahranfängern wird nach dem Ablegen der ersten Fahrprüfung („Restricted License Test“) für 18 Monate zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt; die Selbständige Lernphase kann durch die Teilnahme an einem anerkannten Fahrausbildungskurs auf 12 Monate verkürzt werden. Während der Selbständigen Lernphase besteht ein Nachtfahrverbot zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens und es gilt eine abgesenkte Höchstgrenze von 0,3 Promille für die zulässige Blutalkoholkonzentration beim Fahren. Außerdem dürfen Mitfahrer nur mitgenommen werden, sofern ein fahrerfähre Begleiter anwesend ist, der seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen ist. Verkehrsverstöße können mit Fahrverboten von bis zu drei Monaten und mit der Beschlagnahmung des Fahrzeugs sanktioniert werden.

Aufbaukurs

Durch die Teilnahme an einem staatlichen anerkannten Aufbaukurs („Defensive Driving“ oder „Street Talk“) nach dem Beginn der selbständigen Lernphase kann die Dauer der 18-monatigen Selbständigen Lernphase um sechs Monate verringert werden („Time Discount“). Die Teilnahme an einem fakultativen Kursangebot kann frühestens sechs Monate nach dem Ablegen der ersten Fahrprüfung („Restricted License Test“) erfolgen. In einem sogenannten „Defensive Driving“-Kurs werden (in einem zeitlichen Umfang von insgesamt neun Stunden) Strategien zum Erkennen, Beurteilen und Vermeiden von Gefahren vermittelt. Hierzu werden in vier theoretischen Unterrichtseinheiten Inhalte wie Unfallrisiken durch Unaufmerksamkeit, Emoti-

onen, Alkohol und Drogen sowie der Einfluss von Mitfahrern („Peer Pressure“) thematisiert. Eine weitere Unterrichtseinheit besteht aus einer Fahrt im Realverkehr, bei der die Fahrkompetenz von Fahranfänger anhand von Anforderungen und Kriterien beobachtet und beurteilt wird, die denen der noch zu absolvierenden zweiten Fahrprüfung (s. u.; „Full License Test“) vergleichbar sind. Alternativ können Fahranfänger an einem sogenannten „Street Talk“-Kurs teilnehmen. Dieser besteht ebenfalls aus vier Unterrichtseinheiten im Klassenverbund sowie aus einer fahrpraktischen Unterrichtseinheit im Realverkehr. Neben der Vermittlung von Strategien zum Umgang mit Gefahren ermöglicht auch dieser Kurs einen Einblick in die Anforderungen der noch zu absolvierenden zweiten Fahrprüfung.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung erfolgt am Computer oder als „Papier-Bleistift-Test“. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 32 von insgesamt 35 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben, Richtig-Falsch-Aufgaben) richtig beantwortet werden. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers oder aus der Vogelperspektive abgebildet. Die Prüfungsinhalte umfassen unter anderem die Bereiche „Parken“, „Notfälle“, „Verkehrszeichen und Markierungen“, „Fahrzeugpositionierung“, „Verhalten im Straßenverkehr“ und „Kreuzungen/Einmündungen“. Nach der Prüfung erhalten Fahranfänger eine Rückmeldung zum erreichten Gesamtpunktwert. Unmittelbar nach der Bearbeitung einer Aufgabe wird jeweils zurückgemeldet, ob diese richtig oder falsch bearbeitet wurde. Angaben zur Bestehensquote der Wissensprüfung liegen nicht vor.

Fahrprüfungen

Im System der Fahranfängervorbereitung müssen zwei Fahrprüfungen abgelegt werden: Das Bestehen des „Restricted License Test“ führt zur Berechtigung, selbständig unter protektiven Regelungen zu fahren, das Bestehen des „Full License Test“ führt zur Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger. Beide Fahrprüfungen finden ausschließlich im Realverkehr statt. Während der Prüfungen darf eine Begleitperson auf der Rückbank anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf dem Beifahrersitz. Das Prüfungsfahrzeug wird vom Fahranfänger bereitgestellt. Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung wird zunächst vom Fahrerlaubnisprüfer geprüft, ob das Fahrzeug verkehrssicher ist. Sofern dies nicht

gewährleistet ist, wird die Fahrprüfung abgebrochen und gilt als nicht bestanden.

- Der „Restricted License Test“ dauert etwa 30 Minuten. Die Prüfungsfahrt erfolgt auf Standardstrecken im Realverkehr. Im Verlauf der Prüfungsfahrt werden Prüforte mit zunehmender Verkehrsdichte und situativen Anforderungen angefahren. Zu Beginn der Prüfungsfahrt wird dabei in einem ersten Prüfungsabschnitt das „Anfahren“, das „Geradeausfahren“ und das „Abbiegen“ auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h bei geringer Verkehrsdichte geprüft. Im zweiten Prüfungsabschnitt werden am selben Prüfort komplexere Fahraufgaben bzw. Grundfahraufgaben geprüft wie das Rückwärtsfahren (bei einem Wendemanöver in drei Zügen, beim Einfahren in eine Einmündung, beim Einparken in Parallelstellung), das Abbiegen (an Vorfahrtstraßen mit Stoppschild oder Ampelregelung) und das Befahren eines Kreisverkehrs. Der dritte Prüfungsabschnitt erfolgt auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h und beinhaltet das Geradeausfahren, das Befahren mehrspuriger Straßen, das Befahren von Kurven und das Einfädeln in den fließenden Verkehr. Der Fahrerlaubnisprüfer beobachtet das gezeigte Verhalten anhand einzelner Beobachtungskategorien wie beispielsweise „Nutzung der Spiegel“, „Signalgebung“, „Bremsen“, „Geschwindigkeitsanpassung“ oder „Fahrzeugpositionierung“. Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen vermerkt der Fahrerlaubnisprüfer auf einem Prüfprotokoll, ob bestimmte Kriterien erfüllt oder nicht erfüllt wurden. Zum Bestehen der Fahrprüfung müssen mindestens 80 Prozent aller vorgegebenen Kriterien erfüllt sein. Im Anschluss an die Prüfungsfahrt findet ein Abschlussgespräch statt, in dem der Fahranfänger Rückmeldungen zu Fahrfehlern und Hinweise auf weiteren Übungsbedarf erhält und ihm das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.
- Der „Full License Test“ erfolgt auf flexiblen Strecken im Realverkehr und dauert insgesamt etwa 60 Minuten, die Prüfungsfahrt etwa 45 Minuten. Er besteht ebenfalls aus drei Prüfungsabschnitten: Im ersten Abschnitt müssen verschiedene einfache Fahraufgaben bei unterschiedlicher Verkehrsdichte und auf unterschiedlichen Straßenarten absolviert werden (Geradeausfahren, Linksabbiegen und Rechtsab-

biegen an Kreuzungen/Einmündungen). Im zweiten Prüfungsabschnitt wird das Erkennen von und das Reagieren auf Gefahren in Wohngebieten geprüft. Hierbei wird zum einen bewertet, wie der Bewerber bestimmte Fahraufgaben bewältigt, zum anderen muss er das Fahrzeug zwischenzeitlich anhalten und dem Fahrerlaubnisprüfer berichten, welche potentiellen Gefahren (z. B. spielende Kinder, Fußgänger) er wahrgenommen hat. Im dritten Prüfungsabschnitt wird die Gefahrenerkennung in Umgebungen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 bis 100 km/h geprüft. Hierbei muss der Bewerber während der Bewältigung bestimmter Fahraufgaben (z. B. Wenden/Umkehren, Befahren von Kurven) sowohl potentielle Gefahren im Zusammenhang mit anderen Verkehrsteilnehmern als auch in Bezug auf bestimmte Gegebenheiten der Fahrbahn (z. B. Kreuzungen, Kurven) benennen („Kommentierendes Fahren“). Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen beobachtet der Fahrerlaubnisprüfer sowohl das Ausführen der Fahraufgaben als auch die Übereinstimmung der vom Fahranfänger berichteten Gefahren und Situationsmerkmale mit seinen eigenen Beobachtungen. Im ersten Prüfungsabschnitt müssen mindestens 80 Prozent der vorgegebenen Kriterien erfüllt sein, damit die Fahrprüfung mit den beiden weiteren Prüfungsabschnitten fortgesetzt wird. Zum Bestehen der Fahrprüfung müssen für diese beiden letzten Prüfungsabschnitte ebenfalls mindestens 80 Prozent der Kriterien erfüllt sein.

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt findet jeweils ein Abschlussgespräch statt, in dem der Fahranfänger Rückmeldungen zu Fahrfehlern erhält und ihm das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 19 Jahren und der Besitz einer Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen der Klasse 1 (d.h. für PKW) seit mindestens zwei Jahren vorausgesetzt. Es dürfen weder gesundheitliche Einschränkungen noch Rechts- und Verkehrsverstöße in der Vergangenheit vorliegen.

Eine theoretische und praktische Ausbildung ist vorgeschrieben und beinhaltet unter anderem die Bereiche „Entwickeln und Befolgen von individuellen Ausbildungsplänen“, „Einflussfaktoren auf das

Lernen“ sowie „Beobachten und Analysieren des Fahrverhaltens“. Eine Fahrprüfung (s. o. „Full License Test“) muss erneut abgelegt werden, sofern diese länger als fünf Jahre zurückliegt. Darüber hinaus muss im Rahmen der Ausbildung eine Lehrprobe zur Fahrpraktischen Ausbildung abgelegt werden.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für Fahrerlaubnisprüfer werden ein Mindestalter von 19 Jahren und der Besitz einer Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen der Klasse B seit mindestens zwei Jahren vorausgesetzt.

Eine theoretische und praktische Ausbildung ist vorgeschrieben und erfolgt unter Anleitung und Supervision eines berufstätigen Fahrerlaubnisprüfers in einem Prüfzentrum. Weiterhin müssen, wenn der supervidierende Fahrerlaubnisprüfer den erreichten Lernstand für ausreichend hält, im Rahmen der Ausbildung verschiedene theoretische und praktische Prüfungen abgelegt werden.

Weiterentwicklung

In Neuseeland wird das Mindestalter für den Fahrerlaubniswerb („Learner License“) von 15 Jahren auf 16 Jahre angehoben; hiermit werden auch sämtliche weitere bestehende Mindestaltersvorgaben zum Fahrerlaubniswerb um ein Jahr angehoben. Außerdem sollen die Fahranfänger in den Fahrprüfungen vor höhere Prüfungsanforderungen gestellt werden.

New South Wales

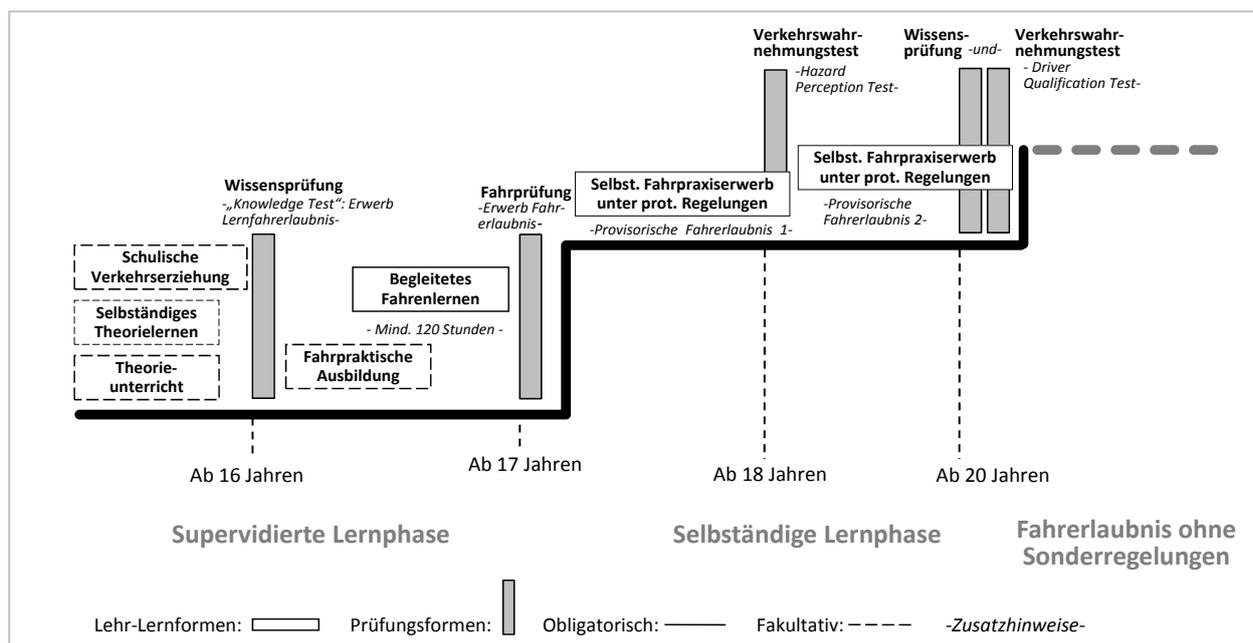


Abb. 27: System der Fahranfängervorbereitung im australischen Bundesstaat New South Wales

Kurzübersicht

Fahranfänger bereiten sich durch Selbständiges Theorielernen auf eine Wissensprüfung („Knowledge Test“) vor, deren Bestehen zur Erteilung einer Lernfahrerlaubnis (frühestens ab 16 Jahren) führt. Mit der Lernfahrerlaubnis können Fahranfänger eine Fahrpraktische Ausbildung durch einen Laienfahrausbilder oder einen professionellen Fahrlehrer beginnen sowie fahrpraktische Erfahrungen im Rahmen des Begleiteten Fahrenlernens aufbauen. Nach frühestens 12 und höchstens 36 Monaten des Begleiteten Fahrenlernens muss eine Fahrprüfung (frühestens ab 17 Jahren) abgelegt werden. Ihr Bestehen führt zur Berechtigung für Fahranfänger, in einer insgesamt mindestens dreijährigen Selbständigen Lernphase unter protektiven Regelungen ohne einen Begleiter zu fahren. Im Verlauf der Selbständigen Lernphase kann frühestens nach 12 und muss spätestens nach 24 Monaten ein Verkehrswahrnehmungstest („Hazard Perception Test“) abgelegt werden, dessen Bestehen zu einer Verringerung der protektiven Regelungen führt. Nach weiteren 24 Monaten des selbständigen Fahrens unter protektiven Regelungen muss eine weitere Wissensprüfung in Kombination mit einem weiteren Verkehrswahrnehmungstest abgelegt werden („Driver Qualification Test“). Nach dem Bestehen dieser kombinierten Prüfungen (frühestens ab 20 Jahren) wird eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger erteilt.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für das Ablegen der ersten Wissensprüfung („Knowledge Test“) und damit für die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis, die zum Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung durch einen Laienfahrausbilder oder einen professionellen Fahrlehrer und zum Begleiteten Fahrenlernen berechtigt, liegt bei 16 Jahren. Für das Ablegen der Fahrprüfung ist ein Mindestalter von 17 Jahren vorgeschrieben. Das Ablegen des ersten Verkehrswahrnehmungstests („Hazard Perception Test“) ist frühestens 12 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung, d. h. mit 18 Jahren möglich. Die zweite Wissensprüfung in Kombination mit dem zweiten Verkehrswahrnehmungstest („Driver Qualification Test“) kann frühestens 24 Monate nach dem ersten Verkehrswahrnehmungstest abgelegt werden. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann frühestens nach einer insgesamt 36-monatigen Selbständigen Lernphase, d. h. frühestens mit 20 Jahren erteilt werden.

Eignungsnachweise

Für die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis ist ein Sehtest vorgeschrieben, der im Rahmen der ersten Wissensprüfung („Knowledge Test“) erfolgt. Sofern keine hinreichende Sehfähigkeit festgestellt wird, muss eine weiterführende Untersuchung der Sehfähigkeit durch einen Arzt erfolgen.

Dauer und Kosten

Nach der Erteilung einer Lernfahrerlaubnis müssen Fahranfänger mindestens 12 Monate in Begleitung fahren. Im Durchschnitt vergehen jedoch etwa 15 Monate, bis Fahranfänger die Fahrprüfung ablegen und beginnen, selbständig zu fahren. Nach dem Ablegen der Fahrprüfung folgt eine mindestens 36-monatige Selbständige Lernphase. Angaben zu den Kosten des Fahrerlaubnisverfahrens liegen nicht vor.

Curriculum

Die Grundlage für die Aneignung von verkehrsbezogenem Wissen stellt das „Road Users Handbook“ dar, das von der Prüforganisation herausgegeben wird und unter anderem folgende übergeordneten Inhaltsbereiche umfasst: „Fahrerlaubnis“, „Verkehrssicherheit“, „Sicheres Fahren“, „Allgemeine Verkehrsregeln“, „Fahrzeugregistrierung“ und „Strafmaßnahmen“. Die Rahmenbedingungen und die inhaltlichen Anforderungen der Fahrprüfung sind in einem Manual beschrieben („A Guide to the Driving Test“). Entsprechende Manuale liegen auch für die Vorbereitung auf die weiteren Prüfungen in der Selbständigen Lernphase vor („Hazard Perception Handbook“, „Driver Qualification Handbook“).

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist nicht vorgeschrieben. Fahranfänger eignen sich verkehrsbezogenes Wissen im Rahmen von schulischen Angeboten (s. u. „Schulbasierte Maßnahmen“) oder durch Selbständiges Theorielernen (s. u.) an.

Schulische Verkehrserziehung

Im Rahmen der allgemeinbildenden schulischen Ausbildung sind im Lehrplan Unterrichtseinheiten zur Verkehrserziehung für 9- bis 10-Jährige sowie für 11- bis 12-Jährige vorgeschrieben. Darüber hinaus können staatliche Schulen fakultative Angebote zur Fahranfängervorbereitung bereitstellen, deren Fokus vorrangig auf der Aneignung von verkehrsbezogenem Wissen und der Förderung sicherheitsrelevanter Einstellungen liegt. Ebenso ist es möglich, eine Fahrausbildung im Rahmen der schulischen Ausbildung anzubieten. Diese kann nur von entsprechend qualifizierten Lehrern der staatlichen Schulen oder von externen professionellen Fahrlehrern durchgeführt werden.

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt vorrangig durch Selbständiges Theorielernen. Um die erste Wissensprüfung („Knowledge Test“) wie auch alle folgenden Prüfungen bestehen zu können, wird von Fahranfängern erwartet, dass sie

sich anhand von gedruckten und elektronischen Lehrmaterialien vorbereiten, die von der Prüforganisation bereitgestellt werden. Mit diesen Lehr-Lernmedien sollen sich Fahranfänger Kenntnisse unter anderem in den Bereichen „Gefahrenwahrnehmung“, „Verkehrssicherheit“, „Verkehrsregeln“ und „Fahrtechniken“ aneignen. Seitens der Prüforganisation wird darauf hingewiesen, dass ein Bestehen der verschiedenen Prüfungen ohne eine Aneignung der vorgegebenen Inhalte kaum möglich ist. Die Aufgaben der Wissensprüfungen sind nicht öffentlich zugänglich, jedoch sind Beispielaufgaben veröffentlicht, die den Prüfungsaufgaben ähnlich sind.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Fahrpraktische Ausbildung kann sowohl von einem Laien als auch einem professionellen Fahrlehrer durchgeführt werden. Etwa 80 Prozent der Fahranfänger nehmen – ergänzend zur Ausbildung durch Laien bzw. zum Begleiteten Fahrenlernen (s. u.) – Ausbildungsangebote durch einen professionellen Fahrlehrer in Anspruch. Die Fahrpraktische Ausbildung durch professionelle Fahrlehrer wird von kommerziellen Fahrschulen oder in allgemeinbildenden Schulen angeboten. Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden professioneller Fahrlehrer gehören das Befahren von Standardstrecken und flexiblen Strecken im Realverkehr sowie Demonstrationen durch den Fahrlehrer. Für das Ausbildungsfahrzeug ist eine Ausstattung mit Doppelpedalen vorgeschrieben.

Die Rahmenbedingungen für die Fahrpraktische Ausbildung durch Laien entsprechen den Angaben zum Begleiteten Fahrenlernen (s. u.).

Begleitetes Fahrenlernen

Die Möglichkeit, im Alter von frühestens 16 Jahren fahrpraktische Erfahrungen durch Begleitetes Fahrenlernen aufzubauen, wird schätzungsweise von allen Fahranfängern genutzt. Als Voraussetzung wird eine Lernfahrerlaubnis benötigt, die Fahranfängern erteilt wird, wenn sie zuvor eine Wissensprüfung (s. u. „Knowledge Test“) abgelegt und sich einem Sehtest unterzogen haben. Es sind mindestens 120 Stunden Begleitetes Fahrenlernen in einem Zeitraum von mindestens 12 und höchstens 36 Monaten vorgeschrieben, wobei 20 Stunden als Nachtfahrten erfolgen müssen. Das Begleitete Fahrenlernen wird mittels eines Fahrtenbuchs dokumentiert, das wiederum eine Voraussetzung für das Ablegen der Fahrprüfung ist und bei der Prüfungsanmeldung ausgefüllt vorgelegt werden muss.

Die Begleitperson muss mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens drei Jahren im Besitz einer

Fahrerlaubnis der Klasse B⁹ sein, wobei verschiedene Personen als Begleiter für denselben Fahranfänger fungieren können. Während des Begleiteten Fahrlernens muss das Fahrzeug als Lernfahrzeug gekennzeichnet sein. Für Fahranfänger gilt ein absolutes Alkoholverbot, für die Begleiter eine 0,5 Promille-Grenze. Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 80 km/h. Das Telefonieren während der Fahrt ist grundsätzlich verboten. Es besteht ein Fahrverbot für den Centennial Park in Sidney.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Für Fahranfänger gilt nach bestandener Fahrprüfung eine insgesamt mindestens dreijährige Selbständige Lernphase: Zunächst wird eine provisorische Fahrerlaubnis für mindestens 12 und höchstens 18 Monate erteilt („Provisional License 1“ – „P1“). Nach dem Ablegen des ersten Verkehrswahrnehmungstests („Hazard Perception Test“) wird für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erneut eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt („Provisional License 2“ – „P2“). In der gesamten mindestens dreijährigen Selbständigen Lernphase gilt ein absolutes Alkoholverbot, ein Nutzungsverbot für besonders leistungsstarke Fahrzeuge und eine Pflicht zur Kennzeichnung des Fahrzeugs als Anfängerfahrzeug. Für Fahranfänger mit einer „P1“-Fahrerlaubnis gelten strengere protektive Regelungen: So besteht eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 90 km/h, die Nutzung von Mobiltelefonen ist auch mit einer Freisprechanlage verboten, Anhänger dürfen nur bis zu einem Gesamtgewicht von 250 kg mitgeführt werden, und Fahranfänger unter 25 Jahren dürfen zwischen 23 und 5 Uhr lediglich einen Mitfahrer unter 25 Jahren mitnehmen. Für Fahranfänger mit einer „P2“-Fahrerlaubnis gelten weniger strenge protektive Regelungen: Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf 100 km/h begrenzt, und Mobiltelefone dürfen nur mit einer Freisprechanlage verwendet werden.

Verstöße gegen die bestehenden Sonderregelungen können mit Fahrverboten, einem befristeten Fahrerlaubnisentzug von bis zu drei Monaten oder mit einem vollständigen Entzug der Fahrerlaubnis sanktioniert werden. Nach einem befristeten Fahrerlaubnisentzug kann ein Verbot der Mitnahme von mehr als einer Person verhängt werden, und die Selbständige Lernphase verlängert sich um die Zeitspanne, über die sich der Fahrerlaubnisentzug erstreckt hat. Im Rahmen des bestehenden Punktesystems gelten strengere Regelungen für Fahr-

anfänger: So wird eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger bei 12 Punkten entzogen, eine „P2“-Fahrerlaubnis hingegen mit 7 Punkten und eine „P1“-Fahrerlaubnis bereits mit 4 Punkten.

Prüfungsformen

Wissensprüfungen

Im Rahmen der Fahranfängervorbereitung müssen insgesamt zwei Wissensprüfungen am Computer abgelegt werden:

- Um die erste Wissensprüfung („Knowledge Test“) zum Beginn der Supervidierten Lernphase zu bestehen, müssen mindestens 41 von insgesamt 45 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben mit jeweils drei Auswahlantworten) richtig beantwortet werden. Die Bearbeitungszeit ist nicht begrenzt, jedoch wird die Wissensprüfung bei Überschreitung der maximal zulässigen Fehlerzahl abgebrochen. Zur Visualisierung von Verkehrssituationen werden Grafiken eingesetzt.
- Die zweite Wissensprüfung zum Ende der Selbständigen Lernphase (als Bestandteil des „Driver Qualification Test“) besteht aus 15 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben mit jeweils vier Auswahlantworten). Das Überschreiten der maximal zulässigen Fehlerzahl führt nicht zu einem unmittelbaren Abbruch der Prüfung. Zur Visualisierung von Verkehrssituationen werden Grafiken und animierte dynamische Fahrscenarien eingesetzt.

Nach den Prüfungen wird das Prüfungsergebnis jeweils auf dem Bildschirm angezeigt. Weiterhin wird ein schriftlicher Ergebnisbericht ausgehändigt, und es erfolgt eine allgemeine mündliche Rückmeldung durch den Fahrerlaubnisprüfer. Fahranfänger erhalten eine Rückmeldung zum erreichten Gesamtpunktwert und zu Aufgabenbereichen, in denen sie Wissensdefizite gezeigt haben. Die Bestehensquote für die erste Wissensprüfung („Knowledge Test“) liegt bei 65 Prozent. Die zweite Wissensprüfung ist (zusammen mit einem Verkehrswahrnehmungstest) ein Bestandteil des „Driver Qualification Test“, dessen Bestehensquote bei 67 Prozent liegt.

Verkehrswahrnehmungstests

Im Rahmen der Fahranfängervorbereitung müssen im Verlauf der Selbständigen Lernphase insgesamt zwei Verkehrswahrnehmungstests abgelegt werden:

⁹ In New South Wales wird die Klassenbezeichnung „C“ für PKW verwendet.

- Der erste Verkehrswahrnehmungstest („Hazard Perception Test“) erfolgt frühestens ein Jahr nach dem Beginn des selbständigen Fahrens. Er besteht aus 15 Aufgaben mit 30-sekündigen Realvideos. Diese werden auf einem Touch-Screen präsentiert und die Aufgabe des Fahranfängers besteht darin, den richtigen Zeitpunkt für bestimmte, zuvor genannte Fahrhandlungen (z. B. Abbiegen) per Touch-Screen-Berührung anzuzeigen. Pro Aufgabe wird nach einer Fahrhandlung gefragt. Der prüfungsrelevanten Aufgabendarbietung gehen zwei Übungsaufgaben voraus.
- Der zweite Verkehrswahrnehmungstest erfolgt zum Ende der Selbständigen Lernphase (im Rahmen des „Driver Qualification Test“). Er besteht aus 10 Realvideos, in denen ebenfalls Verkehrssituationen aus der Perspektive des Fahrers dargestellt werden. Die Aufgabenstellung entspricht dem ersten Verkehrswahrnehmungstest, jedoch wird pro Aufgabe bzw. Filmsequenz nach mehr als einer auszuführenden Fahrhandlung gefragt.

Nach dem Verkehrswahrnehmungstest wird das Prüfungsergebnis auf dem Bildschirm angezeigt. Fahranfänger erhalten eine Rückmeldung zum erreichten Gesamtpunktwert und zu Aufgabenbereichen, in denen sie Wissensdefizite gezeigt haben. Die Bestehensquote für den ersten Verkehrswahrnehmungstest („Hazard Perception Test“) liegt bei etwa 85 Prozent. Für den zweiten Verkehrswahrnehmungstest, der im Verbund mit der Wissensprüfung (als sog. „Driver Qualification Test“) durchgeführt und bewertet wird, liegt sie bei 67 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt üblicherweise bis zu 45 Minuten. Eine Mindestdauer ist nicht vorgeschrieben. Während der Fahrprüfung darf der Fahrlehrer/Laienausbilder bzw. Begleiter nicht anwesend sein.

Das Prüfungsfahrzeug wird vom Fahranfänger bereitgestellt. Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung wird zunächst vom Fahrerlaubnisprüfer geprüft, ob das Fahrzeug verkehrssicher ist. Sofern dies nicht gewährleistet ist, wird die Fahrprüfung abgebrochen und gilt als nicht bestanden. Vor Fahrtantritt muss der Fahranfänger die erforderlichen Einstellungen am Fahrzeug vornehmen (z. B. die Sitzposition einstellen und den Sicherheitsgurt anpassen). Er muss alle Kontroll- und Bedienungseinrichtungen am Fahrzeug sicher und zügig beherrschen.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt werden zwei der folgenden drei Grundfahraufgaben zufällig ausgewählt und geprüft: „Rückwärts Einparken in Parallel- oder Schrägstellung“, „Wenden in drei Zügen“ und „Anfahren am Berg“.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf standardisierten Strecken im Realverkehr. Eine Prüfungsstrecke ist aus 25 Zonen mit unterschiedlichen Verkehrsgegebenheiten zusammengesetzt, wodurch das Ausführen eines Spektrums von Fahraufgaben gewährleistet werden soll. Die jeweils schwierigsten Verkehrsumgebungen eines Prüfortes werden grundsätzlich in die Prüfungsstrecke aufgenommen. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers.

Für die Prüfungsentscheidung beurteilt der Fahrerlaubnisprüfer die Prüfungsleistungen in den Bereichen „Fahrzeugkontrolle“, „Verkehrsbeobachtung“, „Geschwindigkeitsanpassung“, „Fahrzeugpositionierung“ und „Gefahrenwahrnehmung“. Es gibt insgesamt 19 inhaltlich unterschiedliche Fehlerarten („Fail items“), die zum Nichtbestehen der Prüfung führen, wenngleich die Prüfungsfahrt fortgesetzt wird, um eine umfassende Bewertung der Fahrkompetenz zu ermöglichen. Darüber hinaus kann der Fahrerlaubnisprüfer die Prüfung bei gefährlichem Fahrverhalten als unmittelbar nicht bestanden („Immediate fail“) bewerten, was einen sofortigen Prüfungsabbruch zur Folge hat. Um die Fahrprüfung zu bestehen, müssen mindestens 90 Prozent der gestellten Prüfungsanforderungen erfüllt sein.

Im Anschluss an die Prüfungsfahrt findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird. Dieses Gespräch im zeitlichen Umfang von einigen Minuten erfolgt in einem Beratungsraum und beinhaltet eine Auswertung der Prüfungsfahrt. Hierbei erhält der Fahranfänger eher allgemeine Rückmeldungen zur Prüfungsleistung, ohne dass spezifische Verkehrssituationen oder Ereignisse während der Prüfung diskutiert werden. Außerdem wird ein Prüfprotokoll ausgehändigt. Eine Prüfungswiederholung kann frühestens nach sieben Tagen erfolgen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 55 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 21 Jahren und der Besitz einer Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen der Klasse B seit mindestens drei Jahren ohne eine zwischenzeitliche Entziehung oder Aussetzung vorausgesetzt. Es muss an einer medizinischen

Untersuchung teilgenommen und eine gesundheitsbezogene Selbstauskunft abgegeben werden.

Eine theoretische und praktische Ausbildung ist vorgeschrieben und kann nur an staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen erfolgen. Eine Prüfung wird ebenfalls gefordert. Sie umfasst einen schriftlichen theoretischen Teil (erweiterter „Driver Knowledge Test“, bestehend aus 90 Aufgaben) sowie einen zweistündigen praktischen Teil. Darüber hinaus muss eine Lehrprobe im Fahrzeug abgelegt werden, bei der die Fähigkeit zur Vermittlung von theoretischem Wissen und fahrpraktischem Können eingeschätzt wird. Fahrlehrer werden kontinuierlich überwacht und müssen alle fünf Jahre eine erneute Prüfung ablegen.

Fahrschulüberwachung

Vor Eröffnung einer Fahrschule findet eine Überprüfung der Ausbildungsfahrzeuge statt. Im laufenden Betrieb von Fahrschulen erfolgen periodische Kontrollen, die sich auf Unterrichtsmaterialien, Ausbildungsfahrzeuge und die Dokumentation durchgeführter Fahrausbildungen beziehen. Weiterhin wird die pädagogische Qualität der Fahrausbildung durch externe Experten der Verkehrsbehörde und der Behörde für berufliche Aus- und Weiterbildung bewertet.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit wird eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen vorausgesetzt, die frühestens mit 20 Jahren erteilt werden kann.

Eine theoretische und praktische Ausbildung im Umfang von jeweils etwa einer Woche ist vorgeschrieben. Weiterhin muss eine berufsqualifizierende Prüfung abgelegt werden, die eine schriftliche theoretische Prüfung und eine Fahrprüfung umfasst.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Zur Qualitätssicherung der Wissensprüfungen und der Verkehrswahrnehmungstests findet eine kontinuierliche Überwachung der Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards statt. Die Qualität der Fahrprüfung wird ebenfalls durch periodische und anlassbezogene Kontrollen (Teilnahme eines Supervisors an Prüfungen) gesichert. Der Aufgabenbereich der Qualitätssicherung wird von internen Evaluatoren der Verkehrsbehörde („Roads And Traffic Authority“ – „RTA“) verantwortet, die unabhängig von den Fahrerlaubnisprüfern arbeiten.

Weiterentwicklung

Gegenwärtig wird in New South Wales ein Programm erprobt, in dem Fahranfänger während der ersten Monate des Alleinfahrens an pädagogisch unterstützten Gruppendiskussionen sowie an einem fahrpraktischen Coaching teilnehmen.

Niederlande

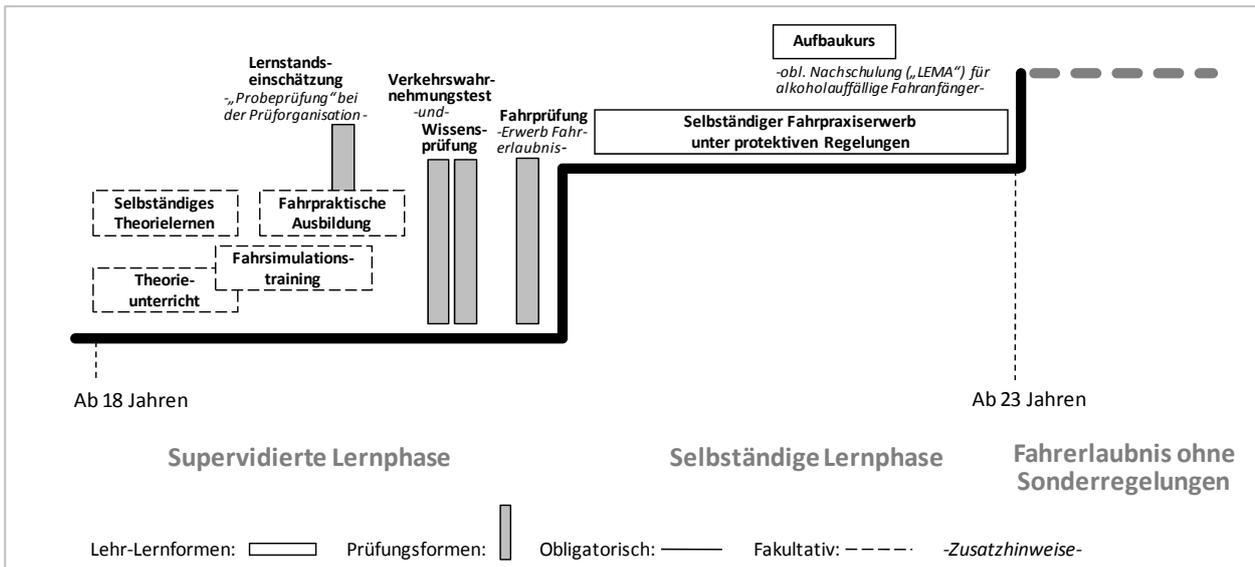


Abb. 28: System der Fahranfängervorbereitung in den Niederlanden

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase nehmen Fahranfänger am fakultativen Theorieunterricht teil oder eignen sich durch Selbständiges Theorielernen Wissen an. Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung (frühestens ab 18 Jahren) ist ebenfalls fakultativ, sie stellt jedoch rechtlich die einzige Möglichkeit zum Fahrenlernen im Realverkehr dar. Weiterhin besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Fahrsimulationstraining. Nach der Ausbildung müssen die Fahranfänger eine Wissensprüfung und schließlich eine Fahrprüfung (frühestens ab 18 Jahren) ablegen. Vor der Fahrprüfung können Fahranfänger optional an einer Lernstandseinschätzung („Probepfung“) teilnehmen. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung für das selbständige Fahren, das in den ersten fünf Jahren unter protektiven Regelungen erfolgt. Die anschließend geltende Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger wird ohne zeitliche Beschränkung erteilt, jedoch wird empfohlen, alle zehn Jahre freiwillig an einer Prüfung zur Aktualisierung von verkehrsbezogenen Kenntnissen teilzunehmen.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme an der Fahrpraktischen Ausbildung liegt bei 18 Jahren. Für das Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung sowie für den Beginn des selbständigen Fahrens ist ebenfalls ein Mindestalter von 18 Jahren vorgeschrieben. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonder-

regelungen für Fahranfänger wird 60 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung erteilt, d. h. frühestens mit 23 Jahren.

Eignungsnachweise

Fahranfänger müssen eine gesundheitsbezogene Selbstauskunft abgeben, bei der sie Fragen zu ihrem allgemeinen Gesundheitszustand schriftlich beantworten. Außerdem erfolgt im Rahmen der Fahrprüfung ein Sehtest, bei dem ein Nummernschild aus einer Distanz von 25 Metern abgelesen werden muss.

Dauer und Kosten

Im Durchschnitt vergehen etwa sechs Monate, bis Fahranfänger beginnen, selbständig zu fahren. Nach dem Ablegen der Fahrprüfung folgt eine 60-monatige Selbständige Lernphase. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubniswerb durchschnittlich Kosten von etwa 1800 Euro.

Curriculum

Ein verbindliches, übergreifendes Curriculum ist nicht vorhanden, so dass die Ausbildungsinhalte in den jeweiligen Lehrplänen der Fahrschulen verankert sind. Die Gestaltung von Unterrichtseinheiten für die Fahrpraktische Ausbildung ist außerdem Gegenstand der Fahrlehrerausbildung und -prüfung (s. u. „Qualitätssichernde Maßnahmen für Fahrlehrer“).

Im Rahmen der Fahrpraktischen Ausbildung nutzen etwa drei Prozent der Fahranfänger das Ausbildungsprogramm „Fahrausbildung in Schritten“ („Rijopleiding in Stappen“ – „RIS“), bei dem der Lernprozess in Module gegliedert ist und der Lern-

erfolg fortwährend evaluiert wird. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet die Module „Fahrzeugbedienung und Fahrzeugkontrolle“, „Beherrschen einfacher Fahrmanöver und Verkehrssituationen“, „Anspruchsvolle Fahrzeugbedienung und Kontrolle von komplexen Verkehrsmanövern und Verkehrssituationen“ sowie „Sichere und verantwortliche Verkehrsteilnahme“. Zur Strukturierung und Unterstützung des Lernens werden schriftlich formulierte „Skripte“ verwendet, in denen die relevanten Handlungsschritte bei der Bewältigung von Fahraufgaben ausgewiesen sind. Der Lernverlauf wird dokumentiert und das Erreichen der Lernziele nach Abschluss jedes Moduls durch den Fahrlehrer geprüft. Für die Prüfung nach dem dritten Modul wird ein externer Fahrerlaubnisprüfer hinzugezogen (s. u. „Lernstandseinschätzung“).

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Theorieunterricht wird von gewerblichen Fahrschulen angeboten und von professionellen Fahrlehrern erteilt. Die Teilnahme ist nicht vorgeschrieben. Die Möglichkeit zur fakultativen Teilnahme wird von etwa 30 Prozent der Fahranfänger genutzt.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören der Lehrvortrag, schriftliche und mündliche Lernkontrollen, Diskussionen und Unterrichtsgespräche, die Bearbeitung von Prüfungsfragebogen, Demonstrationen durch den Lehrenden sowie die Erteilung von Hausaufgaben. Als Lehr-Lernmedien werden Lehrbücher, Dias, Real-Videos, virtuelle Fahrscenarien, Prüfungsbogen, Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen sowie computerbasierte Trainingsprogramme und Online-Trainingsprogramme eingesetzt.

Selbständiges Theorielernen

Zum Selbständigen Theorielernen stehen Fahranfängern Lehrbücher von kommerziellen Verlagen, computerbasierte Trainingsprogramme von kommerziellen Anbietern sowie Online-Trainingsprogramme der Prüforganisation und von kommerziellen Anbietern zur Verfügung. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind nicht öffentlich zugänglich.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Fahrpraktische Ausbildung wird von gewerblichen Fahrschulen angeboten und von professionellen Fahrlehrern durchgeführt. Die Teilnahme ist nicht vorgeschrieben. Die Möglichkeit zur fakultativen Teilnahme wird jedoch de facto von allen Fahranfängern genutzt, da eine rechtlich zulässige alternative Möglichkeit zum fahrpraktischen Lernen im Realverkehr nicht besteht. Der durchschnittliche

Umfang der Fahrpraktischen Ausbildung ist auf 40 bis 50 Fahrstunden zu veranschlagen.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören das Befahren von Standardstrecken und flexiblen Strecken im Realverkehr unter Anleitung des Fahrlehrers, das „Kommentierende Fahren“, Fahrdemonstrationen durch den Lehrenden und das selbständige Fahren ohne detaillierte Instruktion durch den Fahrlehrer („Unabhängiges Fahren“). Im Ausbildungsprogramm „Fahrausbildung in Schritten“ stellt das Erlernen und Üben angemessener Handlungsabläufe für die unterschiedlichen Fahraufgaben eine charakteristische Lehr-Lernmethode dar. Dabei werden „Skripte“ mit explizit benannten Handlungsschritten für insgesamt 39 Fahraufgaben zugrunde gelegt. Innerhalb dieses Ausbildungsprogramms kann auch an einem Fahrsicherheitskurs auf einem speziellen Übungsgelände (z. B. Fahren auf glatter Fahrbahn) teilgenommen werden.

Die Fahrpraktische Ausbildung findet als Einzelunterricht statt. Das Ausbildungsfahrzeug muss mit einer Doppelpedalerie, zusätzlichen Spiegeln für den Fahrlehrer und einer Kennzeichnung als Lernfahrzeug ausgestattet sein.

Fahrsimulationstraining

Die Möglichkeit zur fakultativen Teilnahme an einem Fahrsimulationstraining wird von etwa 15 Prozent der Fahranfänger genutzt. Das Fahrsimulationstraining wird von kommerziellen Fahrschulen angeboten, und die Teilnahme erfolgt in der Regel vor dem Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung im Realverkehr. Es besteht üblicherweise aus einer Kombination aus Gruppen- und Einzelunterricht. Die vermittelten Inhalte umfassen Bereiche wie das Beobachten von Verkehrssituationen, die Fahrzeugbedienung, das Ausführen von Fahrmanövern, das umweltbewusste Fahren, die Interaktion mit anderen Verkehrsteilnehmern und das Beherrschen von Gefahrensituationen.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von fünf Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit gilt für sie eine abgesenkte Höchstgrenze von 0,2 Promille für die zulässige Blutalkoholkonzentration beim Fahren. Verkehrsverstöße werden ergänzend zur primären Sanktion bepunktet und in einem Punktesystem dokumentiert. Es existiert ausschließlich ein Punktesystem für Fahranfänger, nicht aber für Fahrer im Allgemeinen. Beim Erreichen von drei Strafpunkten, beispielsweise durch Verkehrsverstöße wie dichtes Auffahren oder Geschwindigkeitsüberschreitun-

gen, können Maßnahmen wie Fahrerlaubnisentzug, Prüfungswiederholungen und Nachschulungen angeordnet werden.

Aufbaukurs

Für Fahranfänger, die in der fünfjährigen Selbständigen Lernphase im Zusammenhang mit Alkoholdelikten und einer Blutalkoholkonzentration zwischen 0,5 und 0,8 Promille auffällig geworden sind, kann eine spezifische Nachschulung („Light Educational Measure Alcohol and Traffic“ – „LEMA“) angeordnet werden. Der Kurs wird mit 8 bis 12 Teilnehmern durchgeführt und umfasst insgesamt 7 Stunden, die sich auf zwei Kurstage je 3,5 Stunden verteilen. Bei dem Kurs handelt es sich im Vergleich zu Kursen, die für wiederholt alkoholauffällige Fahrer oder für Fahrer mit einer Blutalkoholkonzentration von über 0,8 Promille angeordnet werden (dreitägiger Kurs „Educational Measure Alcohol and Traffic“ – „EMA“), um eine zeitlich weniger umfangreiche und inhaltlich weniger konfrontativ ausgerichtete Maßnahme.

Prüfungsformen

Verkehrswahrnehmungstest

Fahranfänger müssen im Rahmen einer computergestützten Prüfung zuerst einen Verkehrswahrnehmungstest (1. Prüfungsteil) und unmittelbar im Anschluss daran eine Wissensprüfung (2. Prüfungsteil; s. u.) ablegen.

Um den ersten Prüfungsteil zu bestehen, müssen mindestens 12 von insgesamt 25 Prüfungsaufgaben richtig beantwortet werden. Hierbei werden Fahranfängern fotografische Darstellungen von Verkehrssituationen aus der Fahrerperspektive dargeboten (mit Spiegelinformation, Fahrtrichtungs- und Geschwindigkeitsanzeige). Innerhalb von acht Sekunden ist bezüglich der jeweiligen Bilddarbietung eine der folgenden Verhaltensoptionen zu wählen: „Bremsen“, „Gas wegnehmen“ oder „Nichts tun“. Es besteht eine aufgabenbezogene Begrenzung der Bearbeitungszeit von acht Sekunden pro Aufgabe.

Wissensprüfung

Um den zweiten Prüfungsteil zu bestehen, müssen 35 von insgesamt 40 Prüfungsaufgaben (Richtig-Falsch-Aufgaben, Mehrfach-Wahl-Aufgaben, Zifferneingaben) richtig beantwortet werden; je nach Aufgabenformat besteht eine Begrenzung der Bearbeitungszeit zwischen 8 und 15 Sekunden. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers oder aus der Vogelperspektive abgebildet.

Nach dem Absolvieren der beiden Prüfungsteile (Verkehrswahrnehmungstest, Wissensprüfung) werden die Fahranfänger durch die Aufsichtsperson über das Prüfungsergebnis informiert; dabei erhält der Fahranfänger eine Rückmeldung über Themenbereiche mit Wissensdefiziten und auch darüber, bei welchen Themenbereichen im Verkehrswahrnehmungstest er falsch, zu spät oder gar nicht geantwortet hat. Bei Nichtbestehen wird ein schriftlicher Ergebnisbericht ausgehändigt. Die Bestehensquote liegt bei 50 Prozent.

Lernstandseinschätzung

Nachdem etwa drei Viertel der Fahrpraktischen Ausbildung absolviert wurden, können Fahranfänger an einer Lernstandseinschätzung in Form einer „Probeproofung“ teilnehmen. Diese Möglichkeit nutzen etwa 40 Prozent der Fahranfänger. Die Probeproofung entspricht in ihrer Dauer, ihrem Ablauf und ihren Inhalten der späteren regulären Fahrprüfung (s. u.). Sie dient dazu, dem Fahranfänger und dem Fahrlehrer eine Rückmeldung über den bisherigen Lernerfolg und noch bestehende Kompetenzdefizite zu geben, nicht zuletzt sollen beim Fahranfänger Unsicherheiten und Ängste bezüglich der späteren Fahrprüfung abgebaut werden. Die Probeproofung wird in Anwesenheit des Fahrlehrers von einem professionellen Fahrerlaubnisprüfer abgenommen, wobei dieser auf Wunsch des Fahranfängers auch die spätere Fahrprüfung abnehmen kann. Werden die Grundfahraufgaben bereits in der Probeproofung zufriedenstellend bewältigt, so müssen diese in der späteren Fahrprüfung nicht erneut geprüft werden.

Fahrprüfung

Die Prüfungsfahrt findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 55 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt mindestens 35 Minuten. Während der Fahrprüfung nimmt der Fahrerlaubnisprüfer auf dem Beifahrersitz Platz; die Anwesenheit des Fahrlehrers ist erlaubt.

Zu Beginn der Fahrprüfung müssen die Fahranfänger einen ausgefüllten, verschlossenen Fragebogen an den Fahrerlaubnisprüfer übergeben, auf dem sie ihre Fahrkompetenz in den fünf Bereichen „Fahrzeugkontrolle“, „Sicherheit“, „Verkehrsanpassung“, „Sozialverhalten“ und „Umweltbewusstes Fahren“ jeweils mittels einer zehnstufigen Skala von „Schlecht“ (1) bis „Ausgezeichnet“ (10) eingeschätzt haben sollen. Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung muss die Funktionstüchtigkeit der Beleuchtung und der Fahrtrichtungsanzeiger demonstriert werden. Weiterhin müssen mündlich Fragen beantwortet werden, die sich beispielsweise auf den Motor, die Flüssigkeitsbehälter im

Fahrzeug und ihre Funktion, die Reifen oder die Lichtanlage im Fahrzeug beziehen können.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt müssen zwei der folgenden Grundfahraufgaben geprüft werden: „Wenden“, „Parken“, „Anhalten“. Hierbei kann der Fahranfänger, nachdem eine auszuführende Grundfahraufgabe durch den Fahrerlaubnisprüfer vorgegeben wurde, selbst entscheiden, wie und wo diese ausgeführt wird. Außerdem kann das „Anfahren am Berg“ überprüft werden.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken im Realverkehr. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers, wobei während einer Zeitspanne von etwa 15 bis 20 Minuten verlangt wird, unabhängig von detaillierten Anweisungen durch den Fahrerlaubnisprüfer zu fahren („Unabhängiges Fahren“). Bei dieser Prüfungsmethode wird dem Fahranfänger entweder ein allgemein bekannter Orientierungspunkt genannt, den er anfahren soll, oder er erhält drei bis fünf Anweisungen des Fahrerlaubnisprüfers gebündelt vorgegeben, oder er muss ein Navigationssystem verwenden, um zu einem vorher benannten Ziel zu fahren. Ebenso sind während der Prüfungsfahrt mündliche Fragen des Fahrerlaubnisprüfers, sogenannte „Situationsfragen“ möglich, bei denen der Fahranfänger bezogen auf eine zuvor erlebte Verkehrssituation seine Wahrnehmungen, seine Entscheidungen und seine Handlungen gegenüber dem Fahrerlaubnisprüfer erläutert, nachdem er das Fahrzeug angehalten hat.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen beurteilt der Fahrerlaubnisprüfer, inwieweit der Fahranfänger die Grundfahraufgaben sicher beherrscht; weiterhin wird das Fahrverhalten hinsichtlich verschiedener Merkmale wie beispielsweise die Fahrzeugkontrolle, das Abstandhalten oder die Interaktion mit anderen Verkehrsteilnehmern beurteilt. Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung erfolgt am Ende der Fahrprüfung aufgrund des Gesamteindrucks von der gezeigten Prüfungsleistung.

Im Anschluss an die Fahrprüfung findet ein Abschlussgespräch statt, in dem zuerst das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird; danach werden die schriftlichen Selbsteinschätzungen des Fahranfängers und die Einschätzungen des Fahrerlaubnisprüfers vergleichend diskutiert. Fahranfänger können das Prüfprotokoll aus dem Internet abrufen. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach zehn Wochen erfolgen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 48 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs sind ein Mindestalter von 18 Jahren sowie ein mittlerer Schulabschluss erforderlich. Eine Ausbildung ist für Fahrlehreranwärter nicht vorgeschrieben, jedoch nehmen etwa 98 Prozent aller angehenden Fahrlehrer fakultative Ausbildungsangebote wahr. Diese umfassen 286 Stunden theoretischen und 14 Stunden praktischen Unterricht und werden von privaten Organisationen ausgerichtet. Eine abschließende berufsqualifizierende Prüfung ist vorgeschrieben. Sie besteht aus einer schriftlichen Wissensprüfung, einer Fahrprüfung und einer Lehrprobe für die Fahrpraktische Ausbildung. Die Prüfung wird von staatlichen Organisationen abgenommen. Fahrlehrer müssen innerhalb von fünf Jahren an insgesamt drei Tagen an Fortbildungen teilnehmen.

Fahrschulüberwachung

Kontrollen im laufenden Betrieb erfolgen in regelmäßigen Abständen durch staatlich anerkannte Organisationen. Hierbei wird die pädagogische Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung überprüft. Weiterhin werden die durchschnittlichen Bestehensquoten bei der Fahrprüfung bezogen auf die einzelnen Fahrschulen veröffentlicht.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden ein Mindestalter von 28 Jahren, der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens zehn Jahren sowie ein Fachabitur vorausgesetzt. Eine Ausbildung im Umfang von etwa einem Jahr ist vorgeschrieben und setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus. Eine berufsqualifizierende Prüfung ist ebenfalls vorgeschrieben. Fahrerlaubnisprüfer müssen an zwei Tagen pro Jahr an Fortbildungen teilnehmen.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Zur Qualitätssicherung der Wissensprüfung werden die Aufgabenstatistiken der Prüfungsaufgaben ausgewertet. Neu entwickelte Prüfungsaufgaben werden erprobt und evaluiert. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Fahrprüfung finden jährlich interne Audits durch die Prüforganisation („Centraal Bureau Rijvaardigheidsbewijzen“ – „CBR“) statt. Außerdem werden die Prüfprotokolle aus der Fahrprüfung ausgewertet.

Weiterentwicklung

In den Niederlanden wird erwogen, das System der Fahranfängervorbereitung um die Möglichkeit des Begleiteten Fahrenlernens zu erweitern.

North Carolina

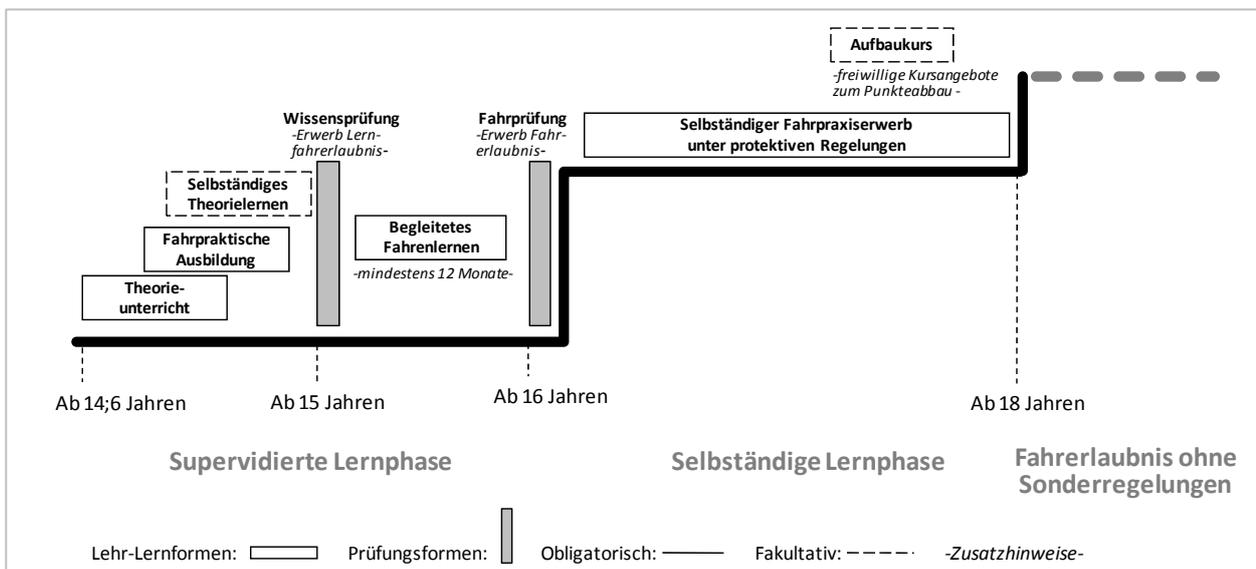


Abb. 29: System der Fahranfängervorbereitung im US-Bundesstaat North Carolina (Modell für Fahranfänger unter 18 Jahren)

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase ist (frühestens ab 14;6 Jahren) die Teilnahme an schulischen Ausbildungsangeboten („Driver Education Classes“) mit Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung für Fahranfänger unter 18 Jahren¹⁰ vorgeschrieben. Es muss danach eine Wissensprüfung (frühestens ab 15 Jahren) abgelegt werden, deren Bestehen zur Erteilung einer Lernfahrerlaubnis („Limited Learner Permit“) führt. Die Lernfahrerlaubnis berechtigt zum Begleiteten Fahrenlernen in einer Zeitspanne von mindestens 12 Monaten. Es muss danach eine Fahrprüfung (frühestens ab 16 Jahren) abgelegt werden, nach deren Bestehen eine Provisorische Fahrerlaubnis („Limited Provisional License“) erteilt wird, die zum selbständigen Fahren unter protektiven Regelungen berechtigt. Nach einer Selbständigen Lernphase von 6 Monaten und ab einem Alter von 18 Jahren wird eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger erteilt.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme am Theorieunterricht und an der Fahrpraktischen Ausbildung („Driver Education Classes“) liegt bei 14 Jahren

und 6 Monaten. Für das Ablegen der Wissensprüfung und für die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis („Limited Learner Permit“) ist ein Mindestalter von 15 Jahren vorgeschrieben. Das Ablegen der Fahrprüfung und das selbständige Fahren unter protektiven Regelungen („Limited Provisional License“) ist frühestens mit 16 Jahren möglich. Frühestens nach 6 Monaten entfallen bestimmte protektive Regelungen (z. B. Nachtfahrverbot, Mitfahrerbeschränkung), eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger wird ab 18 Jahren erteilt.

Eignungsnachweise

Fahranfänger müssen sich zur Erteilung einer Lernfahrerlaubnis einem Sehtest unterziehen.

Dauer und Kosten

Die Dauer der Supervidierten Lernphase muss für Fahranfänger unter 18 Jahren mindestens 12 Monate betragen, bis die Fahrprüfung abgelegt und unter protektiven Regelungen selbständig gefahren werden darf. In den ersten 6 Monaten nach dem Beginn des selbständigen Fahrens und bis zum Alter von 18 Jahren gelten protektive Regelungen für Fahranfänger. Angaben zu den Kosten des Fahrerlaubnisenerwerbs liegen nicht vor.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist für Fahranfänger unter 18 Jahren obligatorisch. Es müssen mindestens 30 Unterrichtseinheiten (zu je 60 Minu-

¹⁰ Fahranfänger über 18 Jahren müssen vor der Erteilung einer Lernfahrerlaubnis keine formale Fahrausbildung („Driver Education“) absolvieren.

ten) absolviert werden. Der Theorieunterricht wird an staatlichen Schulen angeboten.

Selbständiges Theorielernen

Für die Vorbereitung auf die Wissensprüfung stehen Übungsmöglichkeiten auf der Internetpräsenz der Verkehrsbehörde („North Carolina Department of Motorvehicles“) zur Verfügung. Die Grundlage für die Aneignung von Wissen und Können zum Fahrenlernen und zur Prüfungsvorbereitung stellt das „North Carolina Driver’s Handbook“ der Verkehrsbehörde dar. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist für Fahranfänger unter 18 Jahren vorgeschrieben. Es müssen mindestens sechs Unterrichtseinheiten absolviert werden. Die Fahrpraktische Ausbildung wird an staatlichen Schulen angeboten. Eine Fahrpraktische Ausbildung unter Anleitung eines Laien (bzw. ein verlängerter fahrpraktischer Erfahrungsaufbau durch Begleitetes Fahrenlernen) ist nach dem Absolvieren der formalen Fahrschul Ausbildung und nach Erteilung einer Lernfahrerlaubnis („Limited Provisional Permit“) möglich.

Begleitetes Fahrenlernen

Fahranfänger mit einer Lernfahrerlaubnis haben die Möglichkeit, ab einem Alter von 15 Jahren fahrpraktische Erfahrungen im Rahmen des Begleiteten Fahrenlernens aufzubauen. Als Voraussetzung muss der Fahranfänger zuvor den obligatorischen Theorieunterricht und die Fahrpraktische Ausbildung („Driver Education Classes“) absolviert und die Wissensprüfung bestanden haben.

Für das Begleitete Fahrenlernen ist eine Zeitspanne von mindestens 12 Monaten vorgeschrieben, bis die Fahrprüfung abgelegt werden darf. Während der ersten sechs Monate darf nur tagsüber zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends gefahren werden. Während der gesamten Begleitphase dürfen keine Mobiltelefone und Freisprechanlagen verwendet werden. Die Begleitperson muss seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B (d. h. für PKW) sein. Als Begleitperson können die Eltern und die Großeltern fungieren oder auch eine andere Person, die von den Eltern als zulässiger Begleiter bestätigt wird.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern nach dem Ablegen der Fahrprüfung für einen Zeitraum von 6 Monaten und bis zum Alter von 18

Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit gilt, dass sie zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens nur fahren dürfen, sofern eine Begleitperson anwesend ist, die über 25 Jahre alt und im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Sofern keine erwachsene Begleitperson anwesend ist, darf sich grundsätzlich nur höchstens ein weiterer Mitfahrer unter 21 Jahren im Fahrzeug befinden (Familienmitglieder des Fahranfängers unter 21 Jahren sind von dieser Mitfahrerbeschränkung ausgenommen). Es dürfen außerdem keine Mobiltelefone und Freisprechanlagen verwendet werden. Im Rahmen des bestehenden Punktesystems gelten auch nach dem Ablauf von sechs Monaten strengere Regelungen für Fahranfänger unter 18 Jahren. Bis zum Alter von 21 Jahren gilt zudem ein generelles Verbot für den Konsum von Alkohol. Bei Verkehrsverstößen im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen wird die Fahrerlaubnis für ein Jahr entzogen.

Aufbaukurs

Fahranfänger haben die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einem Aufbaukurs („Defensive Driving Course“) einen Punkteabbau zu erreichen. Entsprechende Kursangebote können auch vollständig als Online-Kurse absolviert werden. Neben dem Punkteabbau kann ein Teilnahmeanreiz auch in der Gewährung von Prämienreduktionen durch Haftpflichtversicherer bestehen.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Um die Wissensprüfung zu bestehen, müssen 20 von insgesamt 25 Prüfungsaufgaben richtig bearbeitet werden. Als Aufgabenformate werden Mehrfach-Wahl-Aufgaben eingesetzt, bei denen entweder eine, mehrere oder keine Auswahlantwort richtig ist. Die Prüfung gliedert sich in einen Teil mit schriftlichen Aufgaben („Written Test“) zu gesetzlichen Regelungen und in einen Teil zu Verkehrszeichen („Sign Test“), in dem Verkehrszeichen und ihre Bedeutung erkannt werden müssen.

Fahrprüfung

Zu den Rahmenbedingungen der Fahrprüfung liegen keine Angaben vor. Im Verlauf der Prüfungsfahrt muss der Fahranfänger verschiedene (Grund-) Fahraufgaben bewältigen, wie beispielsweise „Annähern an Kreuzungen, Stoppschilder und Ampeln“, „Ausführen einer Notbremsung“, „Rückwärtsfahren“, „Anhalten, Anfahren“, „Einparken“, „Schalten (auch im Gefälle)“, „Nutzen der Blinker und der Hupe“, „Wenden“, „Nutzen von Fahrspuren“, „Überholen und Überholt werden“ sowie „Ausführen eines Wendemanövers in drei Zügen“.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Fahrlehrer müssen an einem Ausbildungskurs in einer staatlich anerkannten Fahrschule oder an einer Hochschule im Umfang von 80 Stunden teilnehmen. Es müssen dann eine Wissensprüfung und eine Fahrprüfung bestanden sowie Lehrproben abgelegt werden; die Lehrproben beinhalten zwei Stunden klassenbasierten Unterricht sowie zwei Stunden Fahrpraktische Ausbildung. Fahrlehrer müssen innerhalb von vier Jahren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 68 Stunden besuchen.

Norwegen

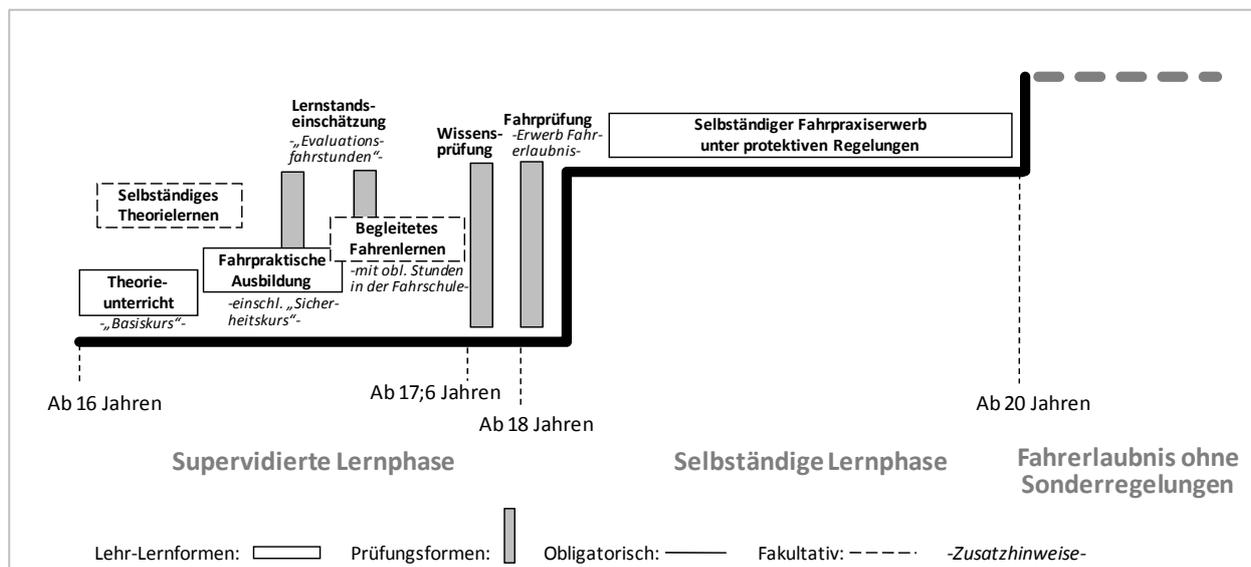


Abb. 30: System der Fahranfängervorbereitung in Norwegen

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase ist die Teilnahme am Theorieunterricht („Basiskurs über grundlegendes Verkehrswissen“) bei einem professionellen Fahrlehrer (frühestens ab 16 Jahren) vorgeschrieben. Nach dem Absolvieren kann mit einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem Laien oder bei einem professionellen Fahrlehrer sowie nachfolgend mit dem Begleiteten Fahrenlernen begonnen werden. Hierbei ist im Verlauf der Supervidierten Lernphase die Teilnahme an einem „Sicherheitskurs“ („Safety and skid pan course“) sowie an weiteren Unterrichtseinheiten (Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung) bei einem professionellen Fahrlehrer vorgeschrieben. Ebenso ist die Teilnahme an insgesamt zwei Lernstandseinschätzungen durch einen professionellen Fahrlehrer („Evaluationsfahrstunden“) vorgegeben. Es werden danach zunächst eine Wissensprüfung und schließlich eine Fahrprüfung (frühestens ab 18 Jahren) abgelegt. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung für das selbständige Fahren, das unter protektiven Sonderregelungen in einer zweijährigen Selbständigen Lernphase erfolgt.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme am vorgeschriebenen Theorieunterricht („Basiskurs über grundlegendes Verkehrswissen“) und an der daran anschließenden Fahrpraktischen Ausbildung liegt bei 16 Jahren. Für das Ablegen der Wissensprü-

fung ist ein Mindestalter von 17 Jahren und 6 Monaten vorgeschrieben, und das Ablegen der Fahrprüfung ist frühestens mit 18 Jahren möglich. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger wird 24 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung erteilt, d. h. frühestens mit 20 Jahren.

Eignungsnachweise

Fahranfänger müssen eine Selbstauskunft bezüglich ihrer Sehfähigkeit und möglicher psychischer oder physischer Erkrankungen abgeben.

Erste-Hilfe-Kenntnisse

Die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kurs“ im Umfang von vier Stunden ist vorgeschrieben. Dieser Kurs findet im Rahmen des obligatorischen Theorieunterrichts statt.

Dauer und Kosten

Im Durchschnitt vergehen etwa sechs Monate, bis Fahranfänger beginnen, selbständig zu fahren. Nach dem Ablegen der Fahrprüfung folgt eine 24-monatige Selbständige Lernphase. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubnisenerwerb durchschnittlich Kosten zwischen umgerechnet etwa 1800 und 2400 Euro.

Curriculum

Im Curriculum sind die Inhalte des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung miteinander verknüpft. Dem Aufbau des Curriculums liegt ein Ausbildungsmodell zugrunde, das sich an der sogenannten „GDE-Matrix“ orientiert und einen Schwerpunkt auf die Förderung verkehrssicherheitsorientierter Einstellungen setzt (NORWEGIAN PUBLIC ROADS ADMINISTRATION, 2004b). Im

Curriculum werden vier aufeinanderfolgende Stufen des Kompetenzerwerbs unterschieden, wobei für jede Stufe Lernziele vorgegeben werden und Pflichtstunden für eine formale Fahrschulausbildung festgelegt sind: Die Stufe 1 beinhaltet einen „Basiskurs über grundlegendes Verkehrswissen“ (17 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten Theorieunterricht); das Absolvieren des Basiskurses ist Voraussetzung für den Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung unter Anleitung eines Laien oder eines professionellen Fahrlehrers. Auf der Stufe 2 sollen „Grundlegende Kompetenzen im Hinblick auf das Fahrzeug und das Fahren“ angeeignet werden. Vor dem Übergang zur Stufe 3 müssen Fahranfänger an einer Lernstandseinschätzung („Evaluationsfahrstunde“) durch einen professionellen Fahrlehrer teilnehmen. Die Stufe 3 beinhaltet Ausbildungsinhalte zum „Training im Straßenverkehr“; hierzu gehört auch die Teilnahme an einem „Sicherheitskurs“ („Safety and skid pan course“; 2 theoretische Unterrichtseinheiten, 2 fahrpraktische Unterrichtseinheiten). Nach dieser Stufe muss erneut an einer Lernstandseinschätzung („Evaluationsfahrstunde“) durch einen professionellen Fahrlehrer teilgenommen werden. Auf der Stufe 4 erfolgt ein „Abschließendes Training“ vor dem Ablegen der Fahrprüfung, bei dem mindestens 8 Unterrichtseinheiten Fahrpraktische Ausbildung sowie 5 Unterrichtseinheiten Theorieunterricht bei einem professionellen Fahrlehrer absolviert werden müssen.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligatorisch. Es müssen insgesamt 24 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten absolviert werden, die in verschiedene Ausbildungsblöcke aufgeteilt und den verschiedenen Stufen des Curriculums (s. o.) zugeordnet sind. Auf der Stufe 1 (s. „Curriculum“) müssen 17 Unterrichtseinheiten absolviert werden, von denen 10 für die Inhaltsbereiche „Grundregeln des Straßenverkehrs“, „Akteure im Straßenverkehrssystem“ und „Durchführen einer professionellen oder Laienfahrausbildung“ vorgesehen sind; weitere vier Unterrichtseinheiten stehen für eine „Erste-Hilfe-Ausbildung“ und drei Unterrichtseinheiten für „Nachtfahrten“ (mit wenigstens zwei Stunden praktischen Demonstrationen) zur Verfügung. Auf der Stufe 3 sind im Rahmen eines „Sicherheitskurses“ zwei Unterrichtseinheiten Theorieunterricht (sowie zwei fahrpraktische Unterrichtseinheiten) vorgesehen. Auf der Stufe 4 sind weitere fünf Unterrichtseinheiten Theorieunterricht vorgeschrieben, in denen Persönlichkeitseigenschaften von Fahranfängern thematisiert werden.

Der Theorieunterricht wird von kommerziellen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt. Die Prüfungsfragen der Wissensprüfung sind nicht Gegenstand des obligatorischen Theorieunterrichts. Fahranfänger haben die Möglichkeit, sich die entsprechenden Inhalte durch zusätzlichen fakultativen Theorieunterricht oder durch Selbständiges Theorielernen anzueignen. Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören der Lehrvortrag, Diskussionen und Unterrichtsgespräche sowie Demonstrationen durch den Lehrenden. Als Lehr-Lernmedien werden Lehrbücher, Realvideos, Prüfungsbogen sowie Modelle von Verkehrs- und Straßenanlagen eingesetzt. Weiterhin werden Prüfungsaufgaben bearbeitet, die den Aufgaben der Wissensprüfung ähneln.

Schulische Verkehrserziehung

In manchen Schulen besteht die Möglichkeit, die Vorbereitung auf eine Fahrerlaubnis der Klassen B und M im Rahmen der schulischen Ausbildung zu beginnen.

Selbständiges Theorielernen

Als Lehrmedien zum Selbständigen Lernen sind gedruckte und elektronische Lehrmaterialien sowohl von kommerziellen Verlagen und Anbietern als auch von Prüforganisationen verfügbar. Die Mehrzahl der verfügbaren Lehr-Lernmedien ist hinsichtlich ihrer Inhalte an die Inhaltsbereiche des Curriculums angelehnt. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind nicht öffentlich zugänglich.

Fahrpraktische Ausbildung

Für die Fahrpraktische Ausbildung ist der Besuch einer kommerziellen Fahrschule mit Unterrichtseinheiten bei einem professionellen Fahrlehrer vorgeschrieben: Auf der Stufe 3 des Curriculums muss an einem „Sicherheitskurs“ bei einem professionellen Fahrlehrer teilgenommen werden. Hierbei sind zwei Unterrichtseinheiten auf einem Übungsgelände und im Realverkehr vorgeschrieben (sowie zwei Stunden klassenbasierter Theorieunterricht). Auf der Stufe 4 des Curriculums müssen mindestens acht Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) bei einem professionellen Fahrlehrer absolviert werden.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden bei einer Fahrpraktischen Ausbildung durch einen professionellen Fahrlehrer gehören das Fahren auf einem Übungsgelände, auf flexiblen Strecken im Realverkehr, Demonstrationen durch den Lehrenden, „Unabhängiges Fahren“ sowie Selbsteinschätzungen der eigenen Fahrfertigkeiten durch den Fahranfänger. Das Ausbildungsfahrzeug muss mit einer Doppelbedienug

sowie mit Außen- und Innenspiegeln für den Fahrlehrer ausgestattet sein.

Etwa 70 bis 82 Prozent der Fahranfänger nutzen die Möglichkeit, auch unter Anleitung oder Begleitung eines Laien fahren zu lernen. Der Laienfahrausbilder muss mindestens 25 Jahre alt sein und seit mindestens fünf Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen sowie über durchgängige fahrpraktische Erfahrungen verfügen. Im Rahmen der Laienfahrausbildung sind die Kennzeichnung des Fahrzeugs als Lernfahrzeug, die Ausstattung mit einem zusätzlichen Außenspiegel für den Laienfahrausbilder und die Erreichbarkeit der Handbremse für den Begleiter vorgeschrieben. Auslandsfahrten sind verboten. Für den Fahranfänger und den Laienfahrausbilder/Begleiter gilt eine auf 0,2 Promille abgesenkte Höchstgrenze für die zulässige Blutalkoholkonzentration beim Fahren.

Begleitetes Fahrenlernen

Durch die Möglichkeit einer Fahrpraktischen Ausbildung unter Anleitung eines Laien ab einem Alter von 16 Jahren und das Ablegen der Fahrprüfung frühestens ab 18 Jahren bestehen unterstützende Rahmenbedingungen für einen längerfristigen Fahrerfahrungsaufbau. In dieser Zeitspanne wird durchschnittlich eine Fahrleistung von 2300 Kilometern erreicht (TRONSMOEN, 2011). Für das Begleitete Fahrenlernen gelten dabei dieselben Voraussetzungen für den Fahranfänger bzw. den Begleiter wie bei der Laienfahrausbildung.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Im Rahmen des bestehenden Punktesystems erfasste Verkehrsverstöße, die zu Fahrverboten führen, werden mit Wiederholungen der Wissens- und der Fahrprüfung sowie mit einer Verlängerung der Probezeit um weitere zwei Jahre sanktioniert.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 38 von insgesamt 45 Prüfungsaufgaben (Richtig-Falsch-Aufgaben, Mehrfach-Wahl-Aufgaben) richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung stehen 90 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers oder aus der Vogelperspektive abgebildet. Nach der Prüfung wird ein schriftlicher Ergebnisbericht ausgehändigt. Fahranfänger erhalten eine Rück-

meldung zu falsch bearbeiteten Aufgaben und zu Aufgabenbereichen, in denen sie Wissensdefizite gezeigt haben. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 52 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet ausschließlich im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 65 bis 75 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt etwa 60 Minuten. Während der Fahrprüfung darf der Fahrlehrer anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf dem Beifahrersitz.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung wird geprüft, ob Fahranfänger den Sitz, die Kopfstützen, die Spiegel und den Sicherheitsgurt richtig einstellen oder nach dem Starten des Motors eine hinreichende Bremskraft des Fahrzeugs kontrollieren können.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt werden die drei Grundfahraufgaben „Rückwärtsfahren“, „Wenden“ und „Einparken“ geprüft. Die Prüfungsfahrt erfolgt auf standardisierten Strecken im Realverkehr. Während der Prüfungsfahrt fährt der Fahranfänger zum Teil nach unmittelbaren und zum Teil nach umfassenden Fahrtzielvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers („Unabhängiges Fahren“).

Die Prüfungsleistungen werden auf Grundlage von sechs Beobachtungskategorien bewertet, und zwar „Beobachten des Verkehrs“, „Signalgebung“, „Position auf der Fahrbahn und Abstandhalten“, „Geschwindigkeitsanpassung“, „Einordnung in den Verkehrsfluss“ sowie „Fahrzeughandhabung“. Fahrfehler werden anhand von drei Fehlerkategorien unterschieden: „Geringe Fahrfehler“ (geringe Abweichung von der Straßenverkehrsordnung), „Substantielle Fahrfehler“ (mit substantiellem Gefährdungspotential) und „Entscheidende Fahrfehler“ (der Fahrerlaubnisprüfer muss körperlich oder verbal eingreifen, um eine Gefahr abzuwehren). Darüber hinaus kann überdurchschnittlich gutes Verhalten mit einem Pluspunkt bewertet werden. Die Fahrprüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehrere „Geringe Fahrfehler“ oder ein bis drei „Substantielle Fahrfehler“ begangen wurden. Ein „Entscheidender Fahrfehler“ führt immer zum Abbruch und zum Nichtbestehen der Fahrprüfung. Die Prüfungsentscheidung wird zwar unter Berücksichtigung der beobachteten Fahrfehler, jedoch letztlich auf Grundlage der gezeigten Gesamtleistung getroffen.

Unmittelbar nach der Fahrprüfung findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt und die gezeigten Fahrfehler bzw. guten Leistungen durchgesprochen werden. Ein Prüfprotokoll wird dem Fahranfänger ausgehän-

digt, unabhängig davon, ob die Fahrprüfung bestanden wurde oder nicht. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach zwei Wochen erfolgen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 80 Prozent.

Lernstandseinschätzungen

Die Teilnahme an insgesamt zwei 45-minütigen Lernstandseinschätzungen („Evaluationsfahrtstunden“) in Begleitung eines Fahrlehrers ist obligatorisch. Diese bestehen jeweils aus einer Fahrt im Realverkehr und einem Interview und dienen dazu, das Erreichen der im Curriculum verankerten Lernziele der Stufe 2 bzw. der Stufe 3 zu überprüfen.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für den Fahrlehrerberuf werden ein Mindestalter von 21 Jahren, der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren und eine Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt.

Darüber hinaus ist eine berufsqualifizierende Ausbildung vorgeschrieben. Sie beinhaltet theoretischen und praktischen Unterricht an einer Hochschule mit einem Umfang von 3360 Stunden in einem Zeitraum von etwa zwei Jahren. Prüfungen im Rahmen des Hochschulstudiums sind vorgeschrieben und beinhalten eine schriftliche theoretische Prüfung sowie eine Fahrprüfung. Darüber hinaus muss eine Lehrprobe für die Fahrpraktische Ausbildung abgelegt werden. Die Teilnahme an Fortbildungen ist für Fahrlehrer nicht vorgeschrieben.

Fahrschulüberwachung

Im laufenden Betrieb von Fahrschulen finden periodische Kontrollen statt, bei denen die Klassenräume, die Lehrmaterialien, die Ausbildungsfahrzeuge, die Einhaltung von Dokumentationspflichten sowie die pädagogische Qualität der Fahrpraktischen Ausbildung kontrolliert werden. Die Kontrollen erfolgen durch staatlich zertifizierte Organisationen.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden ein Mindestalter von 23 Jahren, ein Hochschulabschluss als Fahrlehrer, der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren und Berufserfahrung als Fahrlehrer oder Ingenieur vorausgesetzt.

Eine Ausbildung durch die Prüforganisation im Umfang von insgesamt 4 bis 5 Monaten ist vorgeschrieben. Diese beinhaltet theoretische und praktische Ausbildungsanteile in einem lokalen Prü-

fungszentrum sowie einen dreiwöchigen zentral organisierten Kurs der Prüfungsorganisation.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Zur Qualitätssicherung der Wissensprüfung werden unter anderem die eingesetzten Prüfungsaufgaben unter Verwendung von Prüfungsstatistiken hinsichtlich häufiger Falschantworten, missverständlicher Formulierungen und besonders hoher Anteile von Richtigerantworten ausgewertet.

Polen

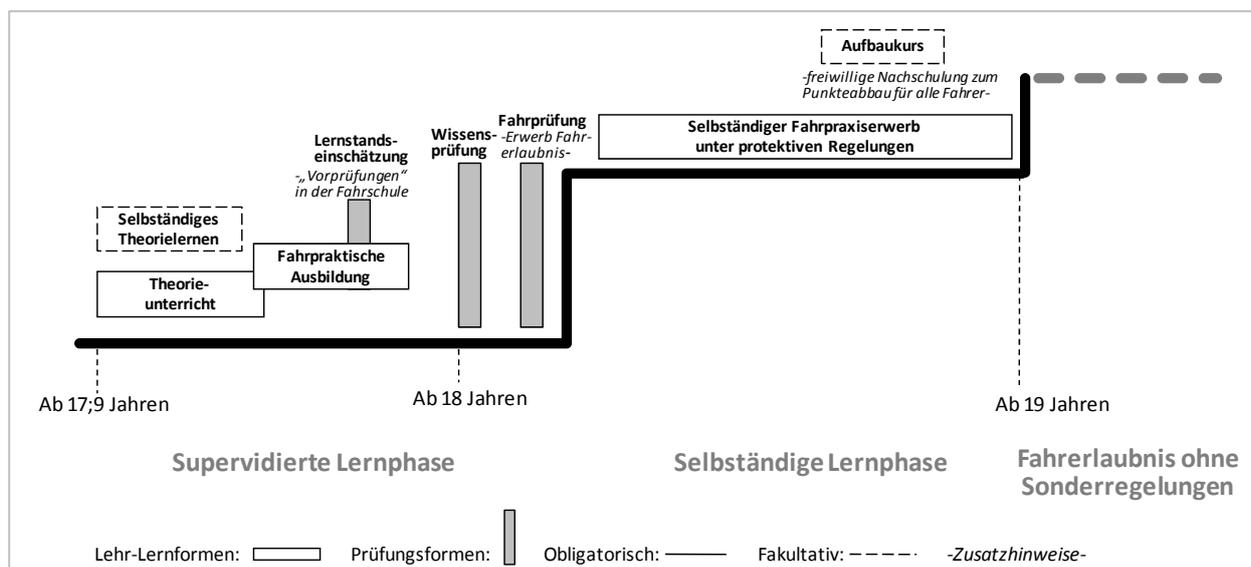


Abb. 31: System der Fahranfängervorbereitung in Polen

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase ist die Teilnahme am Theorieunterricht und an einer Fahrpraktischen Ausbildung in einer gewerblichen Fahrschule (frühestens ab 17;9 Jahren) vorgeschrieben. Fahranfänger müssen an einer Lernstandseinschätzung in der Fahrschule teilnehmen, bevor eine Wissensprüfung und schließlich eine Fahrprüfung (frühestens ab 18 Jahren) abgelegt werden kann. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung für das selbständige Fahren unter protektiven Regelungen in einer einjährigen Selbständigen Lernphase.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für den Theorieunterricht und den Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung in einer Fahrschule liegt bei 17 Jahren und 9 Monaten. Für das Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung ist ein Mindestalter von 18 Jahren vorgeschrieben. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen wird 12 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung erteilt, d. h. frühestens mit 19 Jahren.

Eignungsnachweise

Fahrerlaubnisbewerber müssen sich einer Gesundheitsuntersuchung (Sehtest, Hörtest) unterziehen und erhalten ein ärztliches Attest als Nachweis ihrer Fahreignung.

Dauer und Kosten

Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Supervidierten Lernphase liegen nicht vor. In den

ersten 12 Monaten des selbständigen Fahrens gelten Sonderregelungen. Sie entfallen frühestens mit 19 Jahren. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubnis-Erwerb durchschnittlich Kosten von etwa 400 Euro.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligatorisch. Es müssen mindestens 30 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Der Theorieunterricht wird in kommerziellen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt.

Selbständiges Theorielernen

Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist obligatorisch. Es müssen mindestens 30 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Die Fahrpraktische Ausbildung wird ausschließlich von kommerziellen Fahrschulen angeboten.

Selbständiger Fahrerlaubnis-Erwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung gelten für Fahranfänger für einen Zeitraum von einem Jahr innerhalb des bestehenden Punktesystems strengere Regelungen als für erfahrene Fahrer. Fahranfängern wird die Fahrerlaubnis bei 21 Punkten, sons-

tigen Fahrern erst bei 24 Punkten entzogen. Bei einem Fahrerlaubnisentzug müssen Fahranfänger die Fahrschul Ausbildung und die Prüfungen wiederholen, sonstige Fahrer nur die Prüfungen. Durch die Teilnahme an einem Aufbaukurs („Nachschulung“) können sechs Punkte gelöscht werden.

Aufbaukurs

Nach dem Beginn des selbständigen Fahrens werden Verkehrsverstöße in einem Punktesystem dokumentiert. Alle Fahrer können an einem Kurs zum Punkteabbau teilnehmen.

Prüfungsformen

Lernstandseinschätzung

Im Rahmen der vorgeschriebenen Fahrschul Ausbildung müssen alle Fahranfänger vor der Teilnahme an der Fahrerlaubnisprüfung an einer fahrschulinternen „Vorprüfung“ teilnehmen. Dabei werden die Wissensprüfung und die Fahrprüfung vollständig mit gleichen Anforderungen und Bewertungskriterien simuliert. Die Lernstandseinschätzung nimmt ein zweiter Fahrlehrer vor. Die Teilnahme an der Lernstandseinschätzung in der Fahrschule ist erst möglich, nachdem alle Pflichtstunden des Theorieunterrichts bzw. der fahrpraktischen Ausbildung absolviert wurden. Die Feststellung eines hinreichenden Lernstandes ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Wissensprüfung und der Fahrprüfung. Bei Nichtbestehen der Vorprüfung legen Fahranfänger und Fahrlehrer den weiteren Übungsbedarf fest.

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 16 von insgesamt 18 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben mit einer, zwei oder drei zutreffenden Auswahlantworten) richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung stehen 25 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers oder aus der Vogelperspektive abgebildet.

Die Prüfungsinhalte umfassen die Bereiche „Straßenverkehrsvorschriften“, „Verkehrszeichen“, „Verhalten an Straßenkreuzungen“, „Technik und Kontrolltätigkeiten“ sowie „Erste Hilfe“.

Nach der Prüfung erhält der Fahranfänger eine Rückmeldung zum erreichten Gesamtpunktwert. Bei dreimaligem Nichtbestehen müssen erneut 10 Stunden Theorieunterricht besucht werden. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 77 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet auf einem Übungsgelände und im Realverkehr statt. Die Dauer der Prüfungsfahrt beträgt 40 Minuten. Während der Fahrprüfung darf der Fahrlehrer anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf dem Beifahrersitz.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung werden die Fahranfänger aufgefordert, bestimmte Kontrollen am Fahrzeug durchzuführen bzw. zu erläutern, wie eine Überprüfung möglich ist. Dies betrifft beispielsweise die Kontrolle der Flüssigkeiten im Fahrzeug (Ölstand, Kühlwasser, Bremsflüssigkeit), der Beleuchtung (Bremsleuchte, Scheinwerfer, Rücklichter) oder der Hupe. Außerdem muss die richtige Einstellung der Spiegel und der Kopfstützen vorgenommen werden.

Vor dem Beginn der Prüfungsfahrt können auf einem Übungsgelände verschiedene Grundfahraufgaben geprüft werden (dieser erste Prüfungsabschnitt erfolgt als Gruppenprüfung, d. h. mehrere Bewerber absolvieren bestimmte Grundfahraufgaben unmittelbar nacheinander): „In gerader Linie vorwärts bis zu einer Stopplinie fahren und anschließend die gleiche Strecke rückwärtsfahren“, „Anfahren am Berg“, „Halten und Abfahren“, „Einparken in eine markierte Fläche in drei verschiedenen Einparkmanövern“, „Notbremsung“, „Genaueres Anhalten“, „Wenden/Umkehren“. Das Bestehen des ersten Prüfungsteils ist Voraussetzung für den Beginn der Prüfungsfahrt im Realverkehr. Diese erfolgt auf flexiblen Strecken. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers.

Nur bei Nichtbestehen der Fahrprüfung wird ein Prüfprotokoll ausgehändigt. Eine Prüfungswiederholung ist frühestens nach einer Woche möglich. Nach dreimaligem Nichtbestehen müssen Fahranfänger an fünf weiteren fahrpraktischen Unterrichtseinheiten bei einem professionellen Fahrlehrer teilnehmen, bevor sie die Fahrprüfung erneut ablegen dürfen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 35 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 21 Jahren, ein höherer Schulabschluss sowie der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren vorausgesetzt. Es muss ein ärztliches Attest über die Berufseignung vorgelegt werden, weiterhin dürfen keine schweren Verkehrsverstöße vermerkt sein.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an einer berufsqualifizierenden Ausbildung vorgeschrieben. Sie

beinhaltet insgesamt etwa 190 Stunden theoretische und praktische Ausbildungsanteile und erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa vier Monaten. Vor dem Ausbildungsbeginn muss eine Eingangsprüfung abgelegt werden. Die abschließende Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil sowie aus einer Fahrprüfung. Darüber hinaus müssen Lehrproben für den Theorieunterricht und die Fahrpraktische Ausbildung abgelegt werden.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden der Besitz einer Fahrerlaubnis seit mindestens sechs Jahren sowie ein Hochschulabschluss vorausgesetzt. Darüber hinaus sind eine berufsqualifizierende Ausbildung im Umfang von insgesamt 152 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung und eine abschließende Prüfung vorgeschrieben.

Schweden

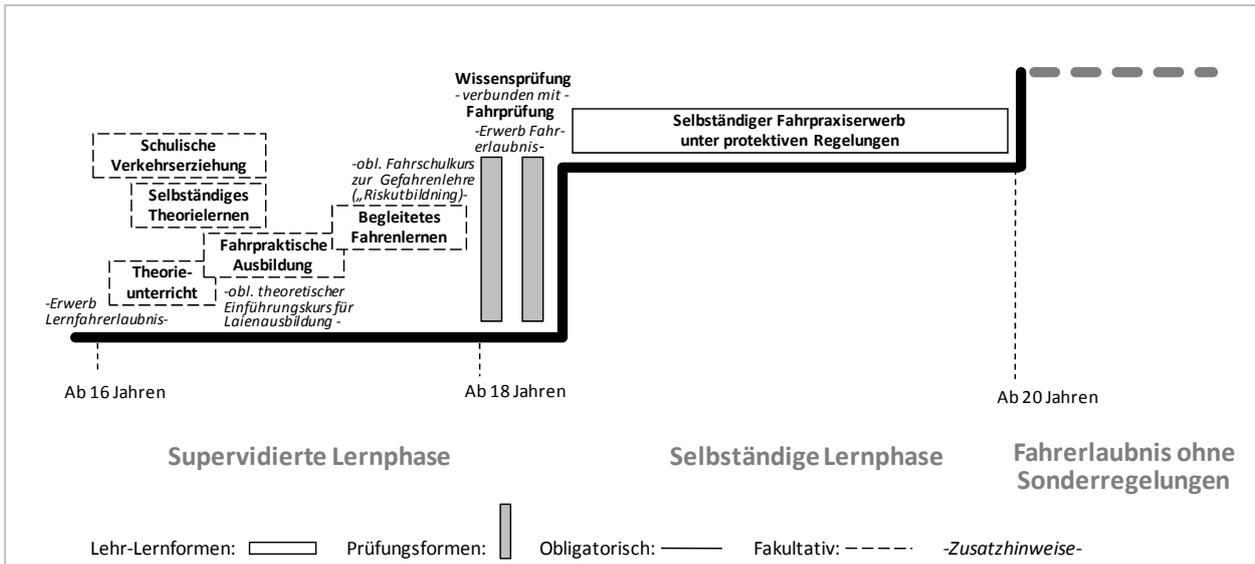


Abb. 32: System der Fahranfängervorbereitung in Schweden

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase muss zunächst eine Lernfahrerlaubnis beantragt werden. Hiermit können eine Fahrpraktische Ausbildung (frühestens ab 16 Jahren) unter Anleitung eines Laienfahrers oder eines professionellen Fahrlehrers sowie ein längerfristiger fahrpraktischer Erfahrungsaufbau durch Begleitetes Fahrenlernen erfolgen. Für eine Laienfahrerausbildung ist die vorherige Teilnahme an einem theoretischen Einführungskurs in der Fahrschule verpflichtend. Weiterhin muss jeder Fahranfänger vor dem Ablegen der Fahrprüfung und dem Beginn des selbständigen Fahrens an einem Kurs zur Gefahrenlehre („Riskutbildung“) teilnehmen. Die Vorbereitung auf die abzulegende Wissensprüfung kann durch Selbständiges Theorielernen oder durch die Teilnahme am fakultativen Theorieunterricht erfolgen. Die Wissensprüfung und die darauf folgende Fahrprüfung werden am selben Tag (oder in einer Zeitspanne von höchstens zwei Wochen) abgelegt. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung für das selbständige Fahren (frühestens ab 18 Jahren), das unter protektiven Regelungen in einer zweijährigen Selbständigen Lernphase erfolgt.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Erteilung einer Lernfahrerlaubnis und den Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung liegt bei 16 Jahren. Für das Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung ist ein Min-

destalter von 18 Jahren vorgeschrieben. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger wird 24 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung erteilt, d. h. frühestens mit 20 Jahren.

Eignungsnachweise

Fahranfänger müssen an einer Gesundheitsuntersuchung teilnehmen, einen Nachweis über ihre Sehfähigkeit erbringen und eine Selbstauskunft über ihren Gesundheitszustand abgeben.

Dauer und Kosten

Die Supervidierte Lernphase erstreckt sich über einen Zeitraum von 3 bis 24 Monaten. Nach dem Übergang zum selbständigen Fahren folgt eine 24-monatige Selbständige Lernphase. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubniswerb durchschnittlich Kosten von umgerechnet etwa 1350 Euro.

Curriculum

Die Ziele der Fahranfängervorbereitung sind in einem nationalen Curriculum verankert. Dieses ist verbindlich für alle Fahranfänger, egal ob sie eine kommerzielle Fahrschule besuchen oder unter Anleitung eines Laien lernen und üben. Durch das Ausbildungscurriculum sollen für alle Fahranfänger die gleichen Lernziele vorgegeben und eine landesweit vergleichbare Ausbildung gewährleistet werden, jedoch soll durch die allgemein formulierten Lernziele zugleich eine Anpassung der Ausbildung an die individuellen Bedürfnisse von Fahranfängern möglich sein. Das Ausbildungscurriculum gliedert sich in die vier Module (1) „Manövrieren, Fahrzeuge und die Umwelt“, (2) „Fahren in unter-

schiedlichen Verkehrsumgebungen“, (3) „Fahren unter besonderen Bedingungen“ und (4) „Persönliche Umstände und Lebensziele“; es umfasst sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte. Jedes Modul wird ergänzt und unterlegt durch die Wissensbereiche „Theorie und Fähigkeiten“ (mit dem Fokus auf erforderliche theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten zur Fahrzeugführung) und „Selbsteinschätzung“ (mit dem Fokus auf individuelle Bedingungen des Fahrers). Zu den Modulen werden Lernziele beschrieben, die ein für die Fahrerlaubniserteilung zu erreichendes Mindestniveau kennzeichnen.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Fakultative Angebote für den Theorieunterricht bestehen durch kommerzielle Fahrschulen. Etwa 90 Prozent aller Fahranfänger nehmen wenigstens eine Unterrichtseinheit in Anspruch. Im Durchschnitt werden etwa 11 Unterrichtseinheiten absolviert. Darüber hinaus gibt es Unterrichtsangebote im Rahmen der allgemeinbildenden schulischen Ausbildung.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören der Lehrvortrag, schriftliche und mündliche Lernkontrollen, Diskussionen und Unterrichtsgespräche, Demonstrationen durch den Lehrenden, Arbeit in Kleingruppen, das Einbeziehen externer Personen in den Unterricht sowie die Bearbeitung von Prüfungsfragebogen und Hausaufgaben. Als Lehr-Lernmedien werden Lehrbücher, Folien, Realvideos, virtuelle Fahrscenarien, Online-Trainingsprogramme sowie Prüfungsfragebogen eingesetzt.

Eine Teilnahmepflicht an einem theoretischen Einführungskurs bei einem professionellen Fahrlehrer im Umfang von drei Stunden besteht nur für Teilnehmer an einer Laienfahrausbildung. Ebenso sind im Rahmen des obligatorischen Kurses zur Gefahrenlehre („Riskutbildning“) bei einem professionellen Fahrlehrer drei theoretische Unterrichtseinheiten vorgeschrieben (s. u. „Fahrpraktische Ausbildung“).

Schulische Verkehrserziehung

In einigen Sekundarschulen gibt es Angebote zur Verkehrserziehung und zum Fahrerlaubniswerb. Die Entscheidung darüber, ob Angebote zur Fahranfängervorbereitung in den Lehrplan aufgenommen werden, wird von jeder Schule selbständig getroffen.

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt gleichermaßen durch Theorieunterricht und Selbst-

ständiges Theorielernen. Es sind für Fahranfänger Lehrbücher/Manuale von kommerziellen Verlagen verfügbar, wobei die hierin vermittelten Inhalte an das Curriculum (s. o.) angelehnt sind. Darüber hinaus sind computerbasierte Trainingsprogramme und Online-Trainingsprogramme von kommerziellen Anbietern verfügbar. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind nicht öffentlich zugänglich. Es stehen jedoch zur Vorbereitung auf die Wissensprüfung ähnliche Aufgaben zur Verfügung.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Fahrpraktische Ausbildung kann von einem Laienfahrausbilder oder einem professionellen Fahrlehrer durchgeführt werden. Die Wahl eines professionellen oder privaten Fahrausbilders ist freigestellt, vor einer Laienfahrausbildung ist jedoch die Teilnahme an einem theoretischen Einführungskurs bei einem professionellen Fahrlehrer im Umfang von drei Stunden vorgeschrieben. Ungefähr 80 Prozent der Fahranfänger kombinieren beide Formen. Nur etwa 10 Prozent nehmen ausschließlich Unterricht bei einem professionellen Fahrlehrer in Anspruch.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden bei der Fahrpraktischen Ausbildung durch einen professionellen Fahrlehrer gehören das Fahren auf einem Übungsgelände, das Befahren von Standardstrecken und flexiblen Strecken im Realverkehr, das „Kommentierende Fahren“, FahrDemonstrationen durch den Lehrenden, das „Unabhängige Fahren“ sowie Selbsteinschätzungen des Fahranfängers zum eigenen Fahrkönnen. Die Fahrpraktische Ausbildung findet in der Regel als Einzelunterricht statt, selten auch als Kombination aus Einzel- und Gruppenunterricht.

Das Fahrzeug für die Fahrpraktische Ausbildung durch einen professionellen Fahrlehrer muss mit einem roten Zeichen mit dem Schriftzug „Fahrausbildung“ als Lernfahrzeug ausgewiesen sein. Bei Übungsfahrten unter Anleitung eines Laien ist eine entsprechende Kennzeichnung mit einem grünen Zeichen vorgeschrieben.

Innerhalb der Supervidierten Lernphase müssen alle Fahranfänger an einem dreistündigen Kurs zur Gefahrenlehre („Riskutbildning“) bei einem professionellen Fahrlehrer teilnehmen. Dieser Kurs soll üblicherweise gegen Ende der Fahrpraktischen Ausbildung bzw. des Begleiteten Fahrenlernens absolviert werden, d. h. kurz vor dem Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung. Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören Gruppendiskussionen, Feedback-Fahrten auf einem Übungsgelände, Fahren unter erschwerten Bedingungen (z. B. bei glatter Fahrbahn) sowie

Fahrdemonstrationen durch den Lehrenden. Die im Kurs vermittelten Inhalte umfassen das Erkennen von Gefahrensituationen, Motive und Einstellungen des Fahrers, den Einfluss von Mitfahrern, typische Gefahrensituationen für Fahranfänger, das Ausführen von Gefahrenbremsungen sowie die Funktion von Fahrerassistenzsystemen.

Begleitetes Fahrenlernen

Etwa 90 Prozent der Fahranfänger nutzen die Möglichkeit, im Alter von frühestens 16 Jahren in Anwesenheit eines fahrerfahrenen Begleiters zu fahren. Als Voraussetzung muss der Fahranfänger gemeinsam mit der Begleitperson an einem verpflichtenden theoretischen Einführungskurs bei einem professionellen Fahrlehrer im Umfang von drei Stunden teilnehmen.

Die Begleitperson muss seit mindestens fünf Jahren durchgehend im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein und ein Mindestalter von 24 Jahren erreicht haben. Während des Begleiteten Fahrenlernens ist die Kennzeichnung des Lernfahrzeugs (grünes Zeichen mit dem Schriftzug „Fahrübung“) vorgeschrieben; Auslandsfahrten sind verboten.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit gilt für sie eine abgesenkte Höchstgrenze von 0,2 Promille für die maximal zulässige Blutalkoholkonzentration beim Fahren. Bei einem Fahrerlaubnisentzug müssen die Wissensprüfung und die Fahrprüfung erneut abgelegt werden.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Um sie zu bestehen, müssen mindestens 52 von insgesamt 65 Prüfungsaufgaben richtig beantwortet werden. Für die Bearbeitung stehen 50 Minuten zur Verfügung. In jeder Prüfung werden zum Zweck der Erprobung neuer Prüfungsaufgaben zusätzlich fünf weitere Aufgaben „verdeckt“ integriert und von den Bewerbern bearbeitet, jedoch bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Als Aufgabenformate werden Richtig-Falsch-Aufgaben, Mehrfach-Wahl-Aufgaben, Rangbildungen, Lokalisationsaufgaben und Situationsvergleiche verwendet, wobei allen Aufgabenformaten jeweils vorgegebene Antwortalternativen im Sinne von Mehrfach-Wahl-Aufgaben zugrunde liegen und jeweils immer nur eine Antwortalternative zutreffend ist. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken oder Fotos illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der

Perspektive des Fahrers oder aus der Vogelperspektive abgebildet. Die Prüfungsinhalte umfassen die Bereiche „Kenntnisse über das Fahrzeug und das Manövrieren“, „Umwelt“, „Verkehrssicherheit“, „Verkehrsregeln“ sowie „Persönliche Voraussetzungen“.

Nach der Prüfung wird das Prüfungsergebnis auf dem Bildschirm eingeblendet, und es werden jeweils für einige Sekunden die falsch beantworteten Aufgaben angezeigt, jedoch ohne dass die richtigen Antwortalternativen kenntlich gemacht werden. Nach der Prüfung wird zusätzlich ein schriftlicher Ergebnisbericht ausgehändigt, auf dem der erreichte Gesamtpunktwert und die Aufgabenbereiche vermerkt sind, bei denen der Bewerber Wissensdefizite gezeigt hat. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 72 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt etwa 45 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt mindestens 25 Minuten. Während der Fahrprüfung sitzt der Fahrerlaubnisprüfer auf dem Beifahrersitz; der Fahrlehrer bzw. der Laienfahrausbilder darf anwesend sein.

Zum Prüfungsbeginn werden dem Bewerber die Kompetenzbereiche erläutert, anhand derer die Prüfungsleistung beurteilt wird. Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung muss eine Kontrolle am Fahrzeug vorgenommen werden, wobei der Fahrerlaubnisprüfer den Gegenstand der Kontrolle aus folgenden Inhaltsbereichen auswählt: „Beleuchtung, Fahrtrichtungsanzeiger, Reflektoren, Signale“, „Scheibenwischer“, „Bremsen“, „Reifen und Felgen“, „Ölstand“, „Warnvorrichtungen am Fahrzeug“.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt müssen aus den Grundfahraufgaben „Rückwärtsfahren“, „Wenden/Umkehren“, „Einparken“, „Anfahren am Berg“ und „Starkes Bremsen“ zwei geprüft werden, wobei eine davon immer das „Rückwärtsfahren“ sein muss.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken im Realverkehr. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers, fährt aber auch selbständig zu einem angegebenen Zielort („Unabhängiges Fahren“). Darüber hinaus werden vom Fahrerlaubnisprüfer situationsbezogene mündliche Fragen gestellt.

Der Fahranfänger soll in der Fahrprüfung seine Kompetenz nachweisen, in unterschiedlichen Verkehrssituationen und unter verschiedenen Umständen sicher zu fahren. Für die Bewertung der Prüfungsleistung wird das Verhalten des Bewer-

bers anhand folgender Kompetenzbereiche beurteilt: „Geschwindigkeitsanpassung“, „Fahrzeugbedienung“, „Fahrzeugpositionierung“, „Verkehrsverhalten“, „Aufmerksamkeit“ und „Umweltfreundliches Fahren“. Die Prüfungsentscheidung erfolgt aufgrund der gezeigten Gesamtleistung. Ein Nichtbestehen der Prüfung resultiert aus wiederholten Fehlern oder aus Fahrfehlern, die ein Eingreifen des Fahrerlaubnisprüfers erfordern.

Unmittelbar nach der Fahrprüfung findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Ergebnis mitgeteilt wird und Rückmeldungen zu den Prüfungsleistungen gegeben werden. Darüber hinaus wird sowohl bei Bestehen als auch bei Nichtbestehen der Fahrprüfung das Prüfprotokoll ausgehändigt. Die Wissensprüfung und die Fahrprüfung werden als „verbundene“ Prüfungen betrachtet: Wird eine von beiden Prüfungen nicht bestanden, muss sie innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 61 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 21 Jahren, ein höherer Schulabschluss und der Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens drei Jahren vorausgesetzt. Darüber hinaus ist eine berufsqualifizierende Ausbildung vorgeschrieben. Sie erstreckt sich über etwa 18 Monate und beinhaltet theoretische und praktische Ausbildungsanteile im Umfang von insgesamt etwa 2520 Stunden. Prüfungen sind in die Ausbildung integriert und werden von einer staatlichen Behörde („Swedish Transport Agency“) abgenommen.

Fahrschulüberwachung

Vor der Eröffnung einer Fahrschule finden Kontrollen der Unterrichtsräume, der Lehrmittel, der Ausbildungsfahrzeuge sowie der Fahrlehrerberechtigung der Fahrlehrer statt. Kontrollen im laufenden Betrieb werden periodisch durchgeführt und können auch anlassbezogen erfolgen. Hierbei werden die Ausbildungsfahrzeuge, die Erfüllung von Dokumentationspflichten, die pädagogische Qualität des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung sowie die Lehrberechtigung und die Kompetenz des Fahrlehrers überprüft.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für den Beruf des Fahrerlaubnisprüfers werden ein mindestens dreijähriger Fahrerlaubnisbesitz und ein höherer Schulabschluss vorausgesetzt. Eine Ausbildung ist vorgeschrieben und erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa einem Jahr. Vor dem Ausbildungsbeginn muss in einer Aufnahme-

prüfung ein hinreichendes fahrpraktisches Können nachgewiesen werden. Die Ausbildung beinhaltet theoretische Ausbildungsanteile im Umfang von etwa 12 Wochen und praktische Ausbildungsanteile im Umfang von etwa 45 Wochen. In die Ausbildung sind obligatorische theoretische Prüfungen integriert und es müssen Prüfungen mit Fahrerlaubnisbewerbern unter Supervision durchgeführt werden. Fahrerlaubnisprüfer müssen innerhalb von drei Jahren an mindestens vier Tagen Fortbildungen besuchen, damit die Prüferberechtigung verlängert wird.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Zur Qualitätssicherung der Wissensprüfung werden neue Prüfungsaufgaben zum Zweck der Erprobung verdeckt in die Prüfung integriert, jedoch bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Es werden statistische Analysen der Erprobungsaufgaben und der regulären Prüfungsaufgaben vorgenommen (z. B. zur Aufgabenschwierigkeit und zur Trennschärfe) sowie Expertenbeurteilungen eingeholt. Reguläre Prüfungsaufgaben werden regelmäßig ausgetauscht, um eine zu hohe Bekanntheit bei den Bewerbern zu vermeiden. Zur Qualitätssicherung der Fahrprüfung werden Prüfungen supervidiert und die Prüfungsdaten ausgewertet.

Weiterentwicklung

Es wird erwogen, die Durchführung der Wissensprüfung und der Fahrprüfung auch durch private Organisationen zu ermöglichen.

Slowakei

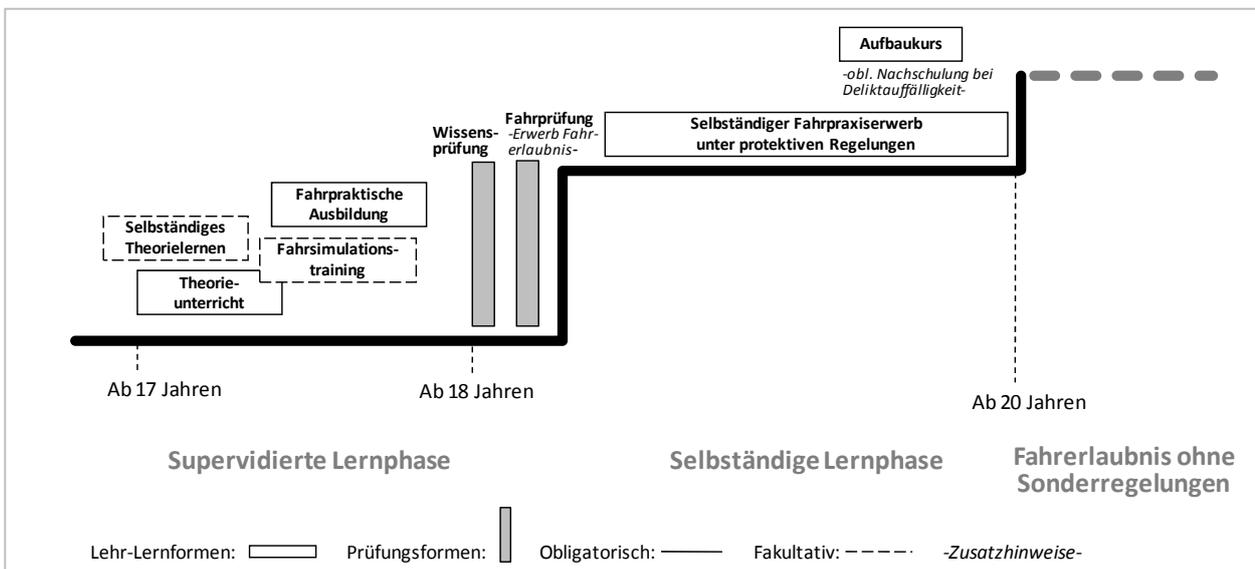


Abb. 33: System der Fahranfängervorbereitung in der Slowakei

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase nehmen Fahranfänger (frühestens ab 17 Jahren) am obligatorischen Theorieunterricht und an einer Fahrpraktischen Ausbildung in einer gewerblichen Fahrschule teil. Es müssen eine Wissensprüfung und eine Fahrprüfung (frühestens ab 18 Jahren) abgelegt werden. Das Bestehen der Fahrprüfung führt zur Berechtigung für das selbständige Fahren, das in einer zweijährigen Selbständigen Lernphase unter protektiven Regelungen erfolgt.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme am obligatorischen Theorieunterricht und an der obligatorischen Fahrpraktischen Ausbildung beträgt 17 Jahre. Das Mindestalter für das Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung sowie für den Beginn des selbständigen Fahrens liegt bei 18 Jahren. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger wird 24 Monate nach dem Ablegen der Fahrprüfung erteilt, d. h. frühestens mit 20 Jahren.

Eignungsnachweise

Fahranfänger müssen sich zum Nachweis ihrer gesundheitlichen Eignungsvoraussetzungen einem Sehtest und einem Hörtest bei einem Arzt unterziehen. Ein entsprechendes Dokument muss bei der Anmeldung in der Fahrschule vorgelegt werden.

Dauer und Kosten

Angaben zur durchschnittlichen Dauer der Supervidierten Lernphase liegen nicht vor. In den ersten 24 Monaten nach dem Fahrerlaubniserwerb gelten protektive Regelungen. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubniserwerb durchschnittlich Kosten zwischen 400 und 800 Euro.

Curriculum

Im Curriculum sind die Inhalte des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung mit der jeweils vorgesehenen Stundenzahl für die einzelnen Inhaltsbereiche verankert. Für den Theorieunterricht sind die Inhaltsbereiche „Theorie der Fahrt“ (3 Unterrichtseinheiten), „Grundsätze sicheren Fahrens“ (6 Unterrichtseinheiten), „Straßenverkehr“ (20 Unterrichtseinheiten) und „Bau und Instandhaltung von Fahrzeugen“ (3 Unterrichtseinheiten) sowie eine abschließende „Wiederholung“ (3 Unterrichtseinheiten) vorgeschrieben. Für die Fahrpraktische Ausbildung sind drei aufeinanderfolgende Ausbildungsphasen vorgesehen: (1) Ausbildung und Beherrschung von Grundfertigkeiten, (2) Einüben von Grundfertigkeiten bzgl. der Befolgung der verschiedenen Bestimmungen und Regelungen des Straßenverkehrs bei geringer Verkehrsdichte und (3) Fahrertraining in komplexen Situationen im Straßenverkehr. Darüber hinaus ist die praktische Ausbildung in Grundlagen zur Wartung und Pflege des Fahrzeugs vorgesehen.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligatorisch. Es müssen 35 Stunden (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Der Theorieunterricht wird von gewerblichen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören der Lehrvortrag und das Bearbeiten von Prüfungsfragebogen. Als Lehr-Lernmedien werden Lehrbücher, Folien, Realvideos, Prüfungsfragebogen und technische Lehrmodelle verwendet.

Selbständiges Theorielernen

Zum Selbständigen Theorielernen sind gedruckte und elektronische Lehrmaterialien von kommerziellen Verlagen verfügbar. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Fahrsimulationstraining

Die Teilnahme an einem Fahrsimulationstraining ist nicht vorgeschrieben, es können jedoch bis zu fünf Stunden der obligatorischen Fahrpraktischen Ausbildung am Fahr Simulator absolviert werden. Die Möglichkeit zur fakultativen Teilnahme am Fahrsimulationstraining wird von etwa 30 Prozent der Fahranfänger genutzt.

Das Fahrsimulationstraining wird von kommerziellen Fahrschulen angeboten, die Teilnahme erfolgt üblicherweise vor dem Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung im Realverkehr. Das Training besteht aus einer Kombination aus Gruppen- und Einzelunterricht. Die verfügbaren Fahr Simulatoren sind im Allgemeinen mit einem Lenkrad, einer Gangschaltung und einem Bewegungssystem ausgestattet. Die vermittelten Inhalte umfassen die Fahrzeugbedienung, das Ausführen von Fahrmanövern, das Fahren unter Beachtung von Verkehrszeichen und -regelungen sowie das Beherrschen von Gefahrensituationen.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist obligatorisch. Es müssen mindestens 41 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Die Fahrpraktische Ausbildung wird ausschließlich von kommerziellen Fahrschulen angeboten.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören das Befahren von Standardstrecken im Realverkehr sowie das „Kommentierende Fahren“. Die Fahrpraktische Ausbildung findet als Einzelunterricht statt.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren zunächst eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. Während dieser Zeit können Verkehrsverstöße eher zu Fahrverboten bzw. zu einem Entzug der Fahrerlaubnis führen, wobei für eine Wiedererteilung eine Prüfungswiederholung oder eine Nachschulung erforderlich sein können.

Aufbaukurs

Infolge von Verkehrsverstößen kann die Teilnahme an einem Aufbaukurs angeordnet werden.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung erfolgt als „Papier-Bleistift-Test“. Um sie zu bestehen, müssen insgesamt 27 unterschiedlich gewichtete Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben) bearbeitet werden. Zum Bestehen müssen mindestens 50 von 55 möglichen Punkten erreicht werden. Für die Bearbeitung stehen 20 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers abgebildet.

Nach der Prüfung erhalten Fahranfänger eine mündliche Rückmeldung zum erreichten Gesamtpunktwert. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 80 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet auf einem Übungsgelände und im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 Minuten. Während der Fahrprüfung muss der Fahrlehrer anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf der Rückbank.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung wird geprüft, ob Fahranfänger vor Fahrtantritt die Einstellung der Kopfstützen, der eigenen Sitzposition und der Spiegel vornehmen können; weiterhin müssen sie die Funktionstüchtigkeit und korrekte Einstellung der Sicherheitsgurte sowie das Schließen der Türen überprüfen. Außerdem müssen sie beispielsweise den Zustand der Reifen, der Bremsen, der Lenkung, der Beleuchtung oder der Betriebsmittel im Fahrzeug kontrollieren können.

Im Verlauf der Prüfungsfahrt können folgende Grundfahraufgaben geprüft werden: „Einparken (in Schräg oder Längsstellung)“, „Wenden/Umkehren“, „Genaues Halten“ und „Anfahren am Berg“.

Die Prüfungsfahrt erfolgt im Realverkehr auf flexiblen Strecken. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers, wobei auch weniger detaillierte Vorgaben des Prüfers möglich sind („Unabhängiges Fahren“). Die Prüfungsleistung wird vom Fahrerlaubnisprüfer auf der Grundlage seines Gesamteindrucks von der gezeigten Prüfungsleistung bewertet.

Ein Prüfprotokoll wird während der Fahrprüfung erstellt, dem Fahranfänger jedoch nicht ausgehändigt. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei 80 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 25 Jahren, der Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens drei Jahren sowie ein höherer Schulabschluss vorausgesetzt. Weiterhin muss ein Nachweis über eine nicht länger als drei Monate zurückliegende psychologische Untersuchung erbracht werden. Zudem dürfen keine Vorstrafen und keine schweren Verkehrsverstöße innerhalb der letzten drei Jahre vorliegen.

Für die Ausübung der Fahrlehrertätigkeit ist eine berufsqualifizierende Ausbildung vorgeschrieben; sie beinhaltet theoretischen und fahrpraktischen Unterricht an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte im Umfang von insgesamt 230 Stunden, verteilt auf 3 bis 6 Monate. Eine Prüfung ist ebenfalls vorgeschrieben. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen theoretischen Teil sowie einem fahrpraktischen Teil. Darüber hinaus müssen je eine Lehrprobe für den Theorieunterricht und die Fahrpraktische Ausbildung abgelegt werden. Die Fahrlehrerlaubnis wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt und kann durch die Teilnahme an einer 40-stündigen Fortbildung und das Ablegen einer erneuten Prüfung verlängert werden.

Fahrschulüberwachung

Vor der Eröffnung einer Fahrschule findet durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde eine Überprüfung der Unterrichtsräume, der Lehrmaterialien und der Ausbildungsfahrzeuge statt. Weitere Kontrollen werden im laufenden Betrieb vorgenommen. Sie beziehen sich auf die Unterrichtsräume, die Lehrmaterialien, die Ausbildungsfahrzeuge sowie die Einhaltung von Dokumentationspflichten (z. B. über Ausbildungsverläufe).

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für den Beruf des Fahrerlaubnisprüfers werden ein Mindestalter von 24 Jahren sowie ein mindestens dreijähriger Besitz einer Fahrerlaubnis vorausgesetzt.

Bei den angehenden Fahrerlaubnisprüfern handelt es sich um Polizeibeamte. Sie benötigen keine spezielle Ausbildung zum Fahrerlaubnisprüfer, müssen sich jedoch einer theoretischen Prüfung unterziehen. Die Berechtigung zur Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen muss alle fünf Jahre erneuert werden.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Die Wissensprüfungen und die Fahrprüfungen werden von Polizeibeamten abgenommen. Die Prüfungsaufgaben für die Wissensprüfung werden gemeinsam vom Innenministerium und dem Verkehrsministerium bereitgestellt. Die Durchführung der Wissensprüfungen und Fahrprüfungen wird in unregelmäßigen Abständen von einem hierzu befugten Polizeibeamten überprüft.

Tschechien

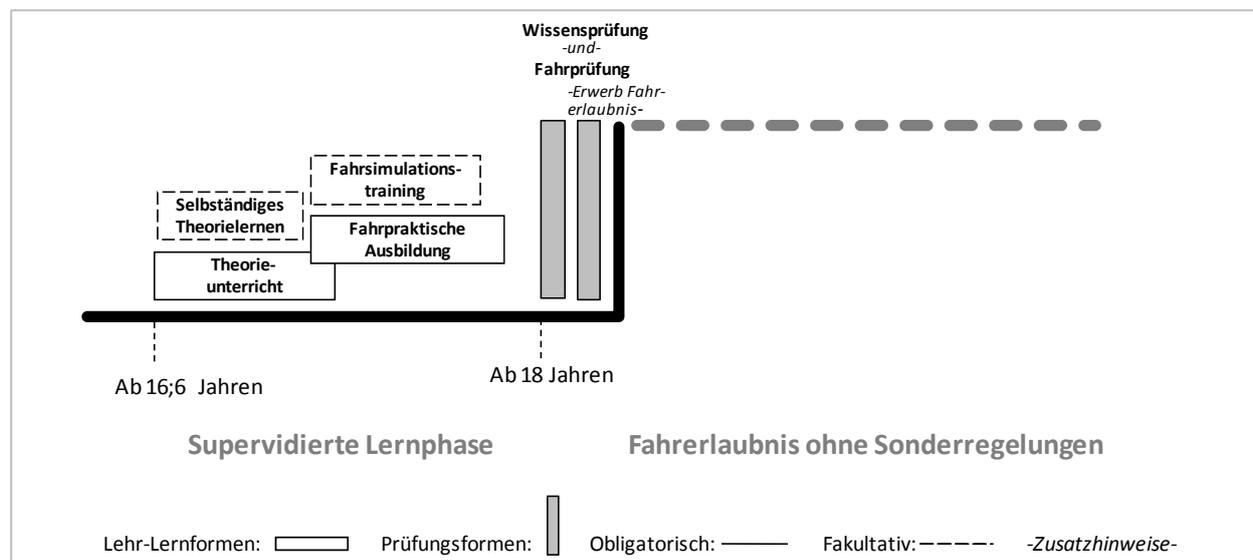


Abb. 34: System der Fahranfängervorbereitung in Tschechien

Kurzübersicht

In der Supervidierten Lernphase ist die Teilnahme am Theorieunterricht und an einer Fahrpraktischen Ausbildung in einer gewerblichen Fahrschule vorgeschrieben (frühestens ab 16;6 Jahren); hierbei besteht auch die Möglichkeit, an einem fakultativen Fahrsimulationstraining teilzunehmen. Es müssen danach zunächst eine Wissensprüfung und dann eine Fahrprüfung abgelegt werden, wobei beide Prüfungen üblicherweise am selben Tag erfolgen. Nach dem Bestehen der Fahrprüfung (frühestens ab 18 Jahren) wird eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen erteilt, d. h. es sind keine protektiven Regelungen für Fahranfänger vorgesehen.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für die Teilnahme am Theorieunterricht und für den Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung in einer Fahrschule liegt bei 16 Jahren und 6 Monaten. Für das Ablegen der Wissensprüfung und der Fahrprüfung ist ein Mindestalter von 18 Jahren vorgeschrieben. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen kann ebenfalls frühestens mit 18 Jahren erteilt werden.

Eignungsnachweise

Fahranfänger werden im Rahmen einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung auf ihre Seh- und Hörfähigkeit geprüft.

Erste-Hilfe-Kenntnisse

Im Rahmen des vorgeschriebenen Theorieunterrichts sind zwei Unterrichtseinheiten und im Rah-

men der vorgeschriebenen Fahrpraktischen Ausbildung vier Unterrichtseinheiten zu Erste-Hilfe-Maßnahmen zu absolvieren.

Dauer und Kosten

Im Durchschnitt vergehen etwa zwei Monate, bis Fahranfänger nach dem Beginn der Fahrausbildung in das selbständige Fahren übergehen. Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaubnis-erwerb durchschnittlich Kosten zwischen umgerechnet 250 bis 320 Euro.

Curriculum

Die Inhalte des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung basieren auf einem gesetzlichen verankerten Curriculum. In diesem ist vorgegeben, in welchem Stundenumfang und in welcher Reihenfolge die einzelnen Unterrichtsinhalte zu vermitteln sind. Für den Theorieunterricht sind die Inhaltsbereiche „Straßenverkehrsregeln“ (18 Unterrichtseinheiten), „Kontrolle und Wartung des Fahrzeugs“ (2 Unterrichtseinheiten), „Theorien und Prinzipien des sicheren Fahrens“ (10 Unterrichtseinheiten), „Erste-Hilfe“ (s. o. „Erste-Hilfe-Kenntnisse“) sowie eine abschließende „Wiederholung“ (4 Unterrichtseinheiten) vorgeschrieben. Für die Fahrpraktische Ausbildung sind drei aufeinanderfolgende Ausbildungsphasen vorgesehen: „Fahren auf einem Übungsgelände sowie bei geringem Verkehr“ (7 Unterrichtseinheiten), „Fahren bei mittlerer Verkehrsdichte“ (12 Unterrichtseinheiten) und „Fahren in dichtem Verkehr“ (9 Unterrichtseinheiten). Darüber hinaus sind die praktische Ausbildung in der Fahrzeugwartung (2 Unterrichtseinheiten) und die Anleitung in Erste-Hilfe-

Maßnahmen (s. o. „Erste-Hilfe-Kenntnisse“) vorgehen.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist obligatorisch. Es müssen 36 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Der Theorieunterricht wird in kommerziellen Fahrschulen angeboten und von einem professionellen Fahrlehrer erteilt. Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören der Lehrvortrag, Diskussionen und Unterrichtsgespräche, das Bearbeiten von Prüfungsfragebogen und das Erteilen von Hausaufgaben. Als Lehr-Lernmedien werden Lehrbücher, Folien, Dias sowie technische Lehrmodelle eingesetzt.

Selbständiges Theorielernen

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt gleichermaßen durch Theorieunterricht und Selbständiges Theorielernen. Zum Selbständigen Theorielernen stehen Fahranfängern gedruckte und elektronische Lehrmaterialien von kommerziellen Anbietern zur Verfügung. Die Lehr-Lernmedien zum Selbständigen Theorielernen korrespondieren mit den inhaltlichen Vorgaben des Curriculums (s. o.) für den Theorieunterricht. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung bei einem professionellen Fahrlehrer ist obligatorisch. Es müssen mindestens 34 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) absolviert werden. Die Fahrpraktische Ausbildung wird ausschließlich von kommerziellen Fahrschulen angeboten.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden gehören das Fahren auf einem Übungsgelände sowie das Befahren von Standardstrecken und flexiblen Strecken im Realverkehr. Das Ausbildungsfahrzeug muss mit einer Doppelbedienung (Brems-, Gas- und Kupplungspedal) ausgestattet sein.

Fahrsimulationstraining

Die Teilnahme an einem Fahrsimulationstraining im Rahmen der Fahrschul Ausbildung ist fakultativ, insgesamt können bis zu 10 Stunden der obligatorischen Fahrpraktischen Ausbildung durch Unterrichtseinheiten am Fahrsimulator ersetzt werden. Die Teilnahme am Fahrsimulationstraining erfolgt üblicherweise vor dem Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung im Realverkehr. Die im Training verfügbaren Fahrsimulatoren sind im Allgemeinen mit

einem Lenkrad, einer Gangschaltung, einer Fahrzeugkabine und einem Bewegungssystem ausgestattet. Die im Training vermittelten Inhalte umfassen das Beobachten von Verkehrssituationen, die Fahrzeugbedienung, das Ausführen von Fahrmanövern, das Fahren unter Beachtung von Verkehrszeichen und Verkehrsregeln sowie das Beherrschen von Gefahrensituationen. Das Fahrsimulationstraining wird von kommerziellen Fahrschulen angeboten und findet üblicherweise als Einzelunterricht statt.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung wird am Computer durchgeführt. Es müssen 25 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben, Richtig-Falsch-Aufgaben) bearbeitet werden. Die Aufgaben werden unterschiedlich gewichtet, wobei zum Bestehen mindestens 43 von 50 möglichen Punkten erreicht werden müssen. Für die Bearbeitung stehen 30 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken und Fotos illustriert.

Die Prüfungsinhalte umfassen unter anderem die Bereiche „Straßenverkehrsregeln“, „Weitere Regelungen“, „Kontrolle und Instandhaltung des Fahrzeugs“, „Theorien und Prinzipien einer sicheren Fahrweise“, „Anleitung in Erste-Hilfe-Maßnahmen“, „Verkehrszeichen und Signale“ und „Kreuzungen“. Nach der Prüfung wird auf Nachfrage ein schriftlicher Ergebnisbericht ausgehändigt. Fahranfänger erhalten hierbei eine Rückmeldung zum erreichten Gesamtpunktwert sowie zu falsch bearbeiteten Aufgaben und zu Aufgabenbereichen, in denen sie Wissensdefizite aufweisen. Bei Nichtbestehen ist eine Prüfungswiederholung frühestens nach fünf Werktagen möglich. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 70 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet auf einem Übungsgelände und im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 Minuten, für die Dauer der Prüfungsfahrt sind ebenfalls 30 Minuten vorgesehen. Während der Fahrprüfung muss der Fahrlehrer anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf dem Rücksitz.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung müssen Fahranfänger die Einstellung der Sitzposition, der Spiegel und der Sicherheitsgurte überprüfen. Weiterhin müssen sie beispielsweise den Zustand der Reifen, die Betriebsmittel und die Funktionstüchtigkeit von Bremsen, Lenkung, Beleuchtung und Fahrtrichtungsanzeiger kontrollieren können.

Zu Beginn der Fahrprüfung auf dem Übungsgelände und im Verlauf der Prüfungsfahrt im Realverkehr müssen die Grundfahraufgaben „Rückwärtsfahren“, „Genaueres Anhalten“, „Ein- und Ausparken“, „Anhalten am Bordstein und Weiterfahren“, „Vorbeifahren an Fahrzeugen und Hindernissen“ sowie „Wenden des Fahrzeugs unter Nutzung des Rückwärtsgangs“ geprüft werden.

Die Prüfungsfahrt erfolgt auf flexiblen Strecken im Realverkehr. Während der Prüfungsfahrt folgt der Fahranfänger den konkreten Fahrvorgaben des Fahrerlaubnisprüfers.

Die Prüfungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der in der Prüfung gezeigten Gesamtleistung des Fahranfängers. Dieser soll das Fahrzeug in jeder Situation sicher führen können. Das Herbeiführen einer gefährlichen Situation oder von Situationen, in denen ein Eingreifen des Fahrerlaubnisprüfers erforderlich wird, führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

Bei nicht bestandener Prüfung findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Ergebnis mitgeteilt wird und Rückmeldungen zu den gezeigten Fahrfehlern gegeben werden. Ein Prüfprotokoll wird nicht erstellt und demnach auch nicht ausgehändigt. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach fünf Werktagen erfolgen. Bei bestandener Fahrprüfung kann ein Abschlussgespräch auf Anfrage stattfinden. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt um 65 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs werden ein Mindestalter von 24 Jahren, ein mittlerer Schulabschluss sowie ein mindestens dreijähriger Besitz einer Fahrerlaubnis vorausgesetzt. Die körperliche und geistige Eignung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Für die Ausübung der Fahrlehrertätigkeit ist eine berufsqualifizierende Ausbildung vorgeschrieben. Sie beinhaltet 140 Stunden theoretischen und 90 Stunden praktischen Unterricht. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich ausschließlich als Lehrer für den Theorieunterricht oder als Ausbilder für die Fahrpraktische Ausbildung zu qualifizieren. Die Ausbildung erfolgt in privaten Fahrschulen und wird von professionellen Fahrlehrern durchgeführt. Die abschließende Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil sowie einer Fahrprüfung. Darüber hinaus müssen Lehrproben für den Theorieunterricht und die Fahrpraktische Ausbildung abgelegt werden. Bei

Bestehen wird eine Fahrlehrerlaubnis ohne zeitliche Begrenzung erteilt. Fortbildungen sind nicht vorgeschrieben.

Fahrschulüberwachung

Vor der Eröffnung einer Fahrschule findet eine Überprüfung der Unterrichtsräume, der Lehrmittel und der Ausbildungsfahrzeuge durch die lokalen Verkehrsbehörden statt. Weiterhin erfolgen im laufenden Betrieb von Fahrschulen gelegentliche sowie auch anlassbezogene Kontrollen, bei denen die Unterrichtsräume, die Lehrmittel, die Ausbildungsfahrzeuge, aber auch die pädagogische Qualität des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung überprüft werden.

Aus- und Fortbildung der Fahrerlaubnisprüfer

Für die Fahrerlaubnisprüfertätigkeit werden ein Mindestalter von 25 Jahren sowie ein mindestens fünfjähriger Fahrerlaubnisbesitz vorausgesetzt; außerdem darf die Fahrerlaubnis innerhalb der vergangenen fünf Jahre nicht entzogen worden sein. Der Berufsanwärter darf nicht als Fahrlehrer tätig gewesen sein.

Für Fahrerlaubnisprüfer sind das Absolvieren eines speziellen Ausbildungskurses sowie das Ablegen einer abschließenden Prüfung vorgeschrieben. Die erteilte Lizenz für Fahrerlaubnisprüfer gilt zunächst für fünf und nach dieser Zeitspanne jeweils für drei Jahre.

Qualitätssichernde Maßnahmen in Prüforganisationen

Die Qualität von Wissensprüfungen und Fahrprüfungen wird durch regionale Behörden und durch das Verkehrsministerium überwacht. Hierzu finden anlassbezogene externe Kontrollen statt, deren Gegenstand die Einhaltung von Dokumentationspflichten sowie die Abläufe der Wissensprüfung und der Fahrprüfung sind. Eine Expertengruppe überprüft kontinuierlich die bestehenden Aufgaben der Wissensprüfung hinsichtlich ihrer Gültigkeit und schlägt die Eliminierung bzw. Aufnahme von Prüfungsaufgaben vor.

Victoria

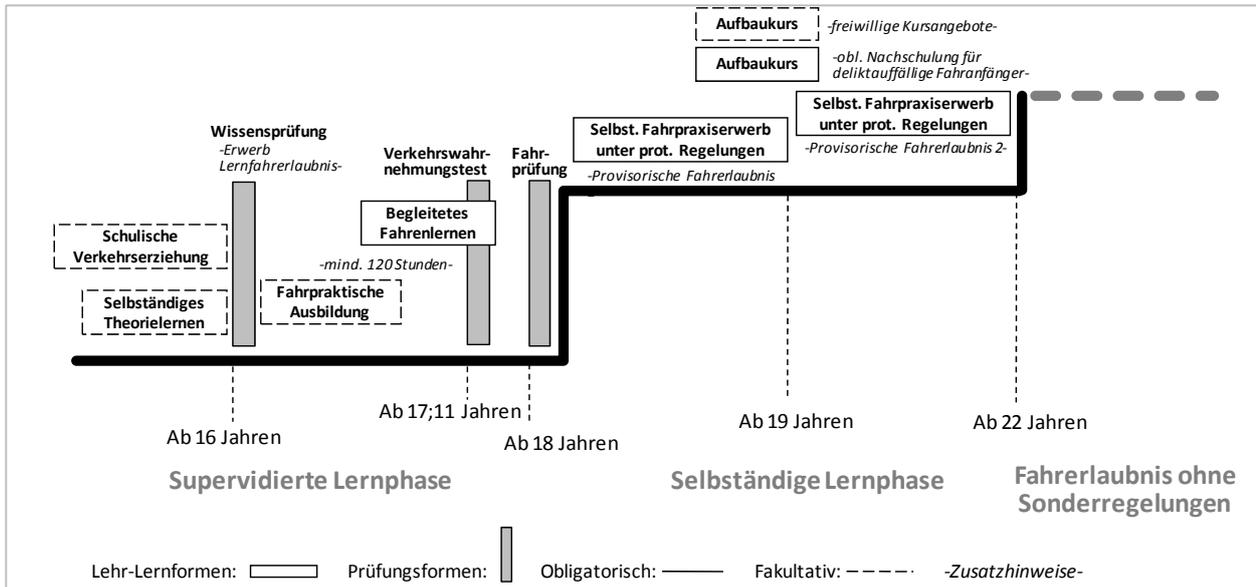


Abb. 35: System der Fahranfängervorbereitung in Victoria, Australien (Modell für Fahranfänger unter 21 Jahren)

Kurzübersicht

Fahranfänger bereiten sich üblicherweise durch Selbständiges Theorielernen auf eine Wissensprüfung („Learner Permit Test“) vor, deren Bestehen zur Erteilung einer Lernfahrerlaubnis (frühestens ab 16 Jahren) führt. Die Lernfahrerlaubnis berechtigt zum Beginn einer Fahrpraktischen Ausbildung durch einen Laienfahrausbilder oder einen professionellen Fahrlehrer sowie zum Begleiteten Fahrenlernen. Mit der Lernfahrerlaubnis müssen in einem Zeitraum von mindestens 12 Monaten mindestens 120 Stunden gefahren werden. Nach dem Ablegen eines Verkehrswahrnehmungstests (frühestens ab 17;11 Jahren) und einer Fahrprüfung (frühestens ab 18 Jahren) wird eine Provisorische Fahrerlaubnis („Provisionary License 1“) ausgehändigt. Sie ermöglicht das selbständige Fahren unter protektiven Regelungen. Nach einer mindestens 12-monatigen Selbständigen Lernphase kann, sofern keine Verstöße gegen die bestehenden Sonderregelungen vorliegen, eine mit erweiterten Rechten verbundene Provisorische Fahrerlaubnis („Provisionary License 2“) erteilt werden. Nach weiteren 36 Monaten des selbständigen Fahrens unter protektiven Regelungen wird eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger erteilt.

Rahmenbedingungen

Mindestaltersvorgaben

Das Mindestalter für das Ablegen der Wissensprüfung („Learner Permit Test“), die Erteilung einer

Lernfahrerlaubnis sowie für den Beginn der Fahrpraktischen Ausbildung und des Begleiteten Fahrenlernens liegt bei 16 Jahren. Der Verkehrswahrnehmungstest kann frühestens mit 17 Jahren und 11 Monaten, die Fahrprüfung mit 18 Jahren abgelegt werden. Eine Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen für Fahranfänger kann frühestens nach einer insgesamt 48-monatigen Selbständigen Lernphase, d. h. frühestens mit 22 Jahren erteilt werden.¹¹

Eignungsnachweise

Unmittelbar vor dem Ablegen der Wissensprüfung müssen sich Fahranfänger einem Sehtest unterziehen. Sie sind zudem verpflichtet, bestehende gesundheitliche Beschwerden anzugeben. Sofern Beschwerden vorliegen, muss ein ärztlicher Bericht über die Art der Erkrankung eingeholt werden.

Dauer und Kosten

Nach Erteilung einer Lernerlaubnis müssen Fahranfänger mindestens 12 Monate in Begleitung fahren. Im Durchschnitt vergehen 12 bis 18 Monate bis zum Beginn des selbständigen Fahrens. Nach dem Ablegen der Fahrprüfung folgt eine Selbständige Lernphase von mindestens 48 Monaten (bei Fahranfängern über 21 Jahre: 36 Monate). Den Fahranfängern entstehen für den Fahrerlaub-

¹¹ Dies gilt nur für Fahranfänger, die zum Zeitpunkt der Erteilung einer provisorischen Fahrerlaubnis unter 21 Jahre alt sind. Für Fahranfänger über 21 Jahre entfällt die „Provisionary License 1“-Phase. Sie beginnen gleich mit der dreijährigen „Provisionary License 2“-Phase.

niserwerb durchschnittlich Kosten von umgerechnet etwa 570 Euro.

Curriculum

Die Inhalte für die Aneignung von theoretischem Wissen und fahrpraktischem Können sind in den Lehr-Lernmedien zum Selbständigen Theorielernten (s. u.) verankert. Hierin ist für die Fahrpraktische Ausbildung und das Begleitete Fahrenlernen ein vierstufiger Lernprozess vorgegeben, in dem zu Beginn die Fahrzeugbedienung (Stufe 1), dann das Fahren in verkehrsarmer Umgebung (Stufe 2) und in komplexen Verkehrssituationen (Stufe 3) sowie schließlich die Vorbereitung auf das Selbständige Fahren (Stufe 4) vorgesehen sind. Für alle vier Stufen sind konkrete Lehrziele benannt. Weiterhin werden Verhaltensempfehlungen für den Laienfahrausbilder/Begleiter gegeben und Übungsmethoden vorgeschlagen.

Lehr-Lernformen

Theorieunterricht

Die Teilnahme am Theorieunterricht ist freigestellt und entsprechende Möglichkeiten werden nur von einem sehr geringen Anteil von Fahranfängern genutzt. Theoretische Unterweisungen sind üblicherweise in die praktische Fahrausbildung bei einem Fahrlehrer integriert und beinhalten Gespräche im Fahrzeug und Demonstrationen durch den Fahrlehrer.

Schulische Verkehrserziehung

Einige Sekundarschulen bieten Kurse im Bereich der Fahranfängervorbereitung für die Altersgruppe der 15- bis 16-Jährigen an. Diese dienen ausschließlich der theoretischen Vermittlung von Wissen und beinhalten keine fahrpraktischen Anteile.

Selbständiges Theorielernten

Die Vorbereitung auf die Wissensprüfung erfolgt vorrangig durch Selbständiges Theorielernten. Die Prüfungsaufgaben, die in der Wissensprüfung eingesetzt werden, sind öffentlich zugänglich und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden. Lehr-Lernmedien werden in gedruckter und elektronischer Form durch die Verkehrsbehörde zur Verfügung gestellt. Fahranfänger erhalten ein Medienpaket („Learning Kit“), bestehend aus einem Lehrbuch, einem Fahrtenbuch und einem Manual für Laienfahrausbilder bzw. Begleiter.

Fahrpraktische Ausbildung

Die Teilnahme an einer Fahrpraktischen Ausbildung in einer kommerziellen Fahrschule ist nicht vorgeschrieben. Professionelle Ausbildungsangebote werden von etwa 50 bis 75 Prozent der Fahranfänger üblicherweise im Umfang von einer bis zu 12 Fahrstunden (zu je 45 Minuten) genutzt.

Zu den üblicherweise eingesetzten Lehr-Lernmethoden professioneller Fahrlehrer gehören das Fahren auf flexiblen Strecken im Realverkehr, das „Kommentierende Fahren“, Fahrdemonstrationen durch den Lehrenden, „Unabhängiges Fahren“ sowie Selbsteinschätzungen der eigenen Fahrertigkeiten durch den Fahranfänger. Die Fahrpraktische Ausbildung findet als Einzelunterricht statt. Für das Ausbildungsfahrzeug ist die Ausstattung mit einer Doppelbedienung vorgeschrieben.

Für die Fahrpraktische Ausbildung durch Laien gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie beim Begleiteten Fahrenlernen (s. u.).

Begleitetes Fahrenlernen

Die Möglichkeit, in Begleitung eines Laien Fahrpraxis zu erwerben, wird von praktisch allen Fahranfängern genutzt. Die Möglichkeit dazu besteht ab 16 Jahren. Als Voraussetzung müssen Fahranfänger die Wissensprüfung abgelegt haben. Während der Phase des Begleiteten Fahrenlernens muss das Fahrzeug als Lernfahrzeug gekennzeichnet sein. Für den Fahranfänger gilt ein absolutes Alkoholverbot. Die Benutzung von Mobiltelefonen und Freisprecheinrichtungen ist verboten. Fahranfänger müssen in einem Zeitraum von mindestens 12 Monaten mindestens 120 Stunden in Begleitung fahren. Dabei sind Nachtfahrten im Umfang von mindestens 10 Stunden zu absolvieren. Die Fahrten im Rahmen des Begleiteten Fahrenlernens sind in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren. Festzuhalten sind neben den gefahrenen Kilometern und der Fahrtzeit Angaben zu den benutzten Straßenarten, der Verkehrsdichte, den Wetterbedingungen und den Lichtverhältnissen.

Die Begleitperson muss im Besitz einer uneingeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B sein. Für sie gilt eine Blutalkoholgrenze von 0,5 Promille. Sie ist außerdem dafür verantwortlich, die Einträge im Fahrtenbuch vorzunehmen und zu bestätigen. Es besteht keine Bindung an einen bestimmten Begleiter, so dass jede Person begleiten darf, welche die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Selbständiger Fahrpraxiserwerb unter protektiven Regelungen

Nach bestandener Fahrprüfung wird Fahranfängern für einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren (bzw. 3 Jahren bei Fahranfängern ab 21 Jahren) eine provisorische Fahrerlaubnis erteilt. In diesem Zeitraum gilt ein absolutes Alkoholverbot und das Fahren mit besonders leistungsstarken Fahrzeugen ist untersagt. In den ersten zwölf Monaten („Provisionary License 1“; bei Fahranfängern unter 21 Jahren) darf höchstens ein weiterer Mitfahrer im Alter von 16 bis 21 Jahren anwesend sein, das

Fahrzeug muss mit einer „P1“-Plakette gekennzeichnet sein, das Telefonieren während der Fahrt ist auch bei vorhandener Freisprecheinrichtung untersagt und es dürfen keine Fahrzeuge abgeschleppt werden. Nach frühestens 12 Monaten kann eine erweiterte provisorische Fahrerlaubnis mit mehr Fahrerrechten erteilt werden („Provisionary License 2“). Inhaber dieser erweiterten Fahrerlaubnis dürfen z. B. unter Verwendung einer Freisprecheinrichtung telefonieren. Das Fahrzeug muss in diesem Ausbildungsabschnitt mit einer „P2“-Plakette gekennzeichnet sein.

Verkehrsverstöße werden mit Geldstrafen, Fahrverboten, Verlängerungen der Probezeit und Eintragungen in einem Punktesystem geahndet (je nach Art des Delikts werden für einen Verkehrsverstoß zwischen 1 und 10 Punkten vergeben). Bei Fahranfängern mit einer Provisional License gelten strengere Regelungen innerhalb des Punktesystems. Hier ziehen bereits 5 Punkte in einem Zeitraum von 12 Monaten eine Maßnahme nach sich, während dies bei Fahrern mit einer Fahrerlaubnis ohne Sonderregelungen erst bei 12 Punkten der Fall ist. Wird die maximal zulässige Punktzahl überschritten, so können Fahrerlaubnisinhaber zwischen zwei Optionen wählen: Zum einen ist ein Fahrerlaubnisentzug für mindestens drei Monate möglich (dieser Mindestzeitraum nimmt mit jedem Punkt, der über die Grenze von 5 bzw. 12 Punkte hinausgeht, um einen Monat zu). Zum anderen kann der Fahrerlaubnisentzug abgewendet werden, jedoch nur mit der Vorgabe, dass für 12 Monate keine weiteren Punkteverstöße erfolgen (bei einem Verstoß gegen diese Vorgabe wird die Fahrerlaubnis entzogen, wobei der Zeitraum nun doppelt so lang ist wie bei einem sofortigen Fahrerlaubnisentzug). Nach Entzug der Fahrerlaubnis können außerdem u. a. eine erneute Wissensprüfung, eine Fahrprüfung oder eine edukative Maßnahme angeordnet werden. Bei Verkehrsverstößen im Zusammenhang mit Alkohol kann die Verwendung einer atemalkoholsensitiven Zündsperr (Ignition Interlock Device“) zur Auflage gemacht werden.

Aufbaukurs

Fahranfängern stehen fakultative Kursangebote (sog. „Advanced Driving Courses“) zur Verfügung, in denen beispielsweise das Erkennen von Gefahren sowie das Ausführen von Notbremsungen thematisiert werden; entsprechende Kursangebote werden nur in geringem Umfang genutzt. Für delikttauffällige Fahrer kann infolge eines Fahrerlaubnisentzugs die Teilnahme an einer Nachschulung zur Voraussetzung für eine Neuerteilung gemacht werden.

Prüfungsformen

Wissensprüfung

Die Wissensprüfung erfolgt in der Regel am Computer und nur an manchen Standorten als „Papier-Bleistift-Test“. Um sie zu bestehen, müssen 25 von insgesamt 32 Prüfungsaufgaben (Mehrfach-Wahl-Aufgaben) richtig beantwortet werden. Zur Bearbeitung stehen etwa 20 Minuten zur Verfügung. Die Instruktionen zu den Prüfungsaufgaben werden teilweise mit Grafiken illustriert; Verkehrssituationen werden dabei aus der Perspektive des Fahrers oder aus der Vogelperspektive abgebildet.

Nach der Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine mündliche und schriftliche Rückmeldung zur Prüfung und zum Prüfungsergebnis. Dabei werden der erreichte Gesamtpunktwert mitgeteilt und die Themenbereiche genannt, in denen Aufgaben falsch gelöst wurden. Die Bestehensquote für die Wissensprüfung liegt bei 90 Prozent.

Verkehrswahrnehmungstest

Zum Ende der Supervidierten Lernphase müssen Fahranfänger einen Verkehrswahrnehmungstest ablegen. Hierbei werden ihnen nacheinander 28 videografierte Verkehrsszenarien dargeboten, bei denen per Mausklick anzugeben ist, wann eine bestimmte fahrerische Reaktion erforderlich ist. Zu jeder Aufgabe wird vor dem Abspielen der Filmsequenz ausdrücklich angegeben, nach welcher von insgesamt vier möglichen Fahrerreaktionen gefragt ist („Verlangsamen“, „Überholen“, „Wenden“ oder „Anfahren“). Die Bestehensquote für den Verkehrswahrnehmungstest liegt bei 54 Prozent.

Fahrprüfung

Die Fahrprüfung findet im Realverkehr statt. Die gesamte Prüfungsdauer beträgt 50 Minuten, die Dauer der Prüfungsfahrt mindestens 30 Minuten. Während der Fahrprüfung darf ein professioneller Fahrlehrer anwesend sein. Der Fahrerlaubnisprüfer sitzt auf dem Rücksitz.

Im Rahmen der fahrtechnischen Vorbereitung muss der Fahranfänger zunächst die Fahrtrichtungsanzeiger, die Bremsleuchten, die Hupe, die Scheinwerfer und die Scheibenwischer bedienen sowie die Handbremse zeigen. Sofern dies nicht korrekt erfolgt, wird die Prüfung nicht fortgesetzt. Weiterhin muss er die Bedienungsvorrichtung für die (Heck-) Scheibenheizung zeigen.

Die Prüfungsfahrt findet auf standardisierten Strecken im Realverkehr statt und besteht aus zwei Prüfungsteilen: Der erste etwa 10-minütige Prüfungsteil beinhaltet das Bewältigen von einfachen Fahraufgaben (auf Straßen mit geringer bis mittlerer Verkehrsdichte und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 bis 80 Stundenkilometern)

wie beispielsweise Abbiegen, Spurwechsel, rückwärts Einparken in Parallelstellung oder das Ausführen eines Wendemanövers in drei Zügen. Der erste Prüfungsteil wird vom Fahrerlaubnisprüfer getrennt bewertet, wobei eine hinreichende Prüfungsleistung die Voraussetzung für das Fortsetzen der Prüfung darstellt. Der folgende zweite Prüfungsteil beinhaltet die Ausführung verschiedener komplexer Fahraufgaben wie beispielsweise das Abbiegen auf mehrspurigen Straßen. Bei der Prüfungsfahrt fährt der Fahranfänger nach den Anweisungen des Fahrerlaubnisprüfers.

Während der Fahrprüfung bewertet der Fahrerlaubnisprüfer die gezeigten Leistungen bei der Bewältigung der Fahraufgaben. Die Beobachtungen des Fahrerlaubnisprüfers beziehen sich auf die „Verkehrsbeobachtung“, die „Signalgebung“, die „Wahl von Sicherheitsabständen beim Kreuzen und Einbiegen“, die „Wahl der Geschwindigkeit“, den „Abstand zum Vorausfahrenden“, die „Seitliche Positionierung auf der Fahrbahn“, die „Blickführung beim Einparken“, das „Einparken“, das „Ausparken“ und die „Fahrzeugkontrolle“. Für jede dieser Beobachtungskategorien liegen konkrete Bewertungskriterien vor, zu denen der Fahrerlaubnisprüfer mit „Ja“ bzw. „Nein“ vermerkt, ob sie erfüllt wurden oder nicht. Anhand der Summe der erfüllten Kriterien wird das Prüfungsergebnis bestimmt. Darüber hinaus werden für das Prüfungsergebnis „Kritische Fehler“ und „Sofortige Abbruchfehler“ berücksichtigt, wobei Letztere zu einem sofortigen Nichtbestehen der Fahrprüfung führen.

Unmittelbar nach der Fahrprüfung findet ein Abschlussgespräch statt, in dem das Ergebnis mitgeteilt und über Bereiche gesprochen wird, in denen Verbesserungen der Fahrfertigkeiten notwendig sind. Weiterhin wird ein Prüfprotokoll ausgehändigt. Bei Nichtbestehen kann eine Prüfungswiederholung frühestens nach einigen Wochen erfolgen. Die Bestehensquote für die Fahrprüfung liegt bei etwa 65 Prozent.

Qualitätssicherung

Aus- und Fortbildung der Fahrlehrer

Für den Fahrlehrerberuf wird der Besitz einer uneingeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B vorausgesetzt; diese kann frühestens mit 22 Jahren erteilt werden. Eine medizinische Untersuchung ist vorgeschrieben, und es dürfen keine Verkehrsverstöße und Straftaten vorliegen.

Für die Ausübung des Fahrlehrerberufs ist ein Zertifikat erforderlich, das nach einer berufsqualifizierenden Pflichtausbildung im Umfang von insge-

samt 360 Stunden erteilt wird. Im Rahmen der Ausbildung müssen schriftliche und mündliche Wissensprüfungen, Fahrprüfungen sowie Lehrproben für den Theorieunterricht (bzw. für theoretische Unterweisungen im Fahrzeug) und für die Fahrpraktische Ausbildung abgelegt werden. Die Fahrlehrerlizenz wird befristet erteilt und muss alle drei Jahre verlängert werden. Fortbildungen sind hierzu nicht erforderlich.

Weiterentwicklung

Mögliche Ansätze einer langfristigen Weiterentwicklung des Systems der Fahranfängervorbereitung werden in der Erarbeitung von kompetenzbasierten Ansätzen der Fahranfängervorbereitung gesehen, die eine bessere Erfassung und Unterstützung der Kompetenzentwicklung ermöglichen, so dass eine Kompetenzbeurteilung nicht allein durch eine einmalige Fahrprüfung erfolgt.